



Kreis-



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Vickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerischen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Abholung der Gewerbesteuerzettel pro 1846.

Nachdem mir heute die revidirte Gewerbesteuer-Aufnahmerolle des hiesigen Kreises pro 1846 zugegangen ist, habe ich der bestehenden Anordnung gemäß, zur Aushändigung der Gewerbesteuerzettel an die Ortsbehörden, einen Termin auf den 10. Januar k. J., von früh 8 Uhr bis Nachmittags um 3 Uhr, in meinem Amtslokale hier selbst anberaamt.

Deshalb weise ich die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit an, die Gewerbesteuerzettel pro 1846, in dem anberaumten Termine durch die Gerichtsscholzen persönlich oder in deren Behinderung durch einen Gerichtsmann, bestimmt abholen zu lassen und alsdann die Gewerbesteuerzettel an die damit zu betheiligenden Gewerbetreibenden dergestalt auszugeben, daß die letzteren spätestens am 11. Januar k. J., im Besitze der Gewerbesteuerzettel sich befinden und sonach bis dahin Kenntniß von dem Gewerbesteuerjahre erhalten, welchen sie für das Jahr 1846 in monatlichen Raten zu entrichten haben. Ueber die erfolgte Aushändigung der Gewerbesteuerzettel an die Gewerbetreibenden, und wenn selbige geschehen, haben mir die Ortsbehörden gleich nach dem 11. Januar k. J. unter Beifügung der Heberollen zu deren Beglaubigung durch das Königl. Kreis-Steuer-Amt, eine schriftliche Anzeige einzureichen.

Da nach vorstehender Anordnung der Termin zur Einreichung von Reklamationsgesuchen, zu welchen übrigens bei der Gewerbesteuer nur in seltenen Fällen ein begründeter Anlaß vorhanden ist, mit dem 11. April k. J. ablaufen wird, so sind die Gewerbetreibenden darauf aufmerksam zu machen, daß später etwa eingehende Gewerbesteuer-Ermäßigungs-Anträge nicht mehr berücksichtigt werden können, sondern ohne Weiteres zurückgewiesen werden müssen.

Anlangend die Hausirgewerbetreibenden, so ist den letzteren von Seiten der Ortsbehörden aufzugeben, die von der Königlichlichen Regierung für sie ausfertigten Gewerbescheine ganz zuverlässig in der ersten Hälfte des Monat Januar k. J., gegen Entrichtung der Jahressteuer in dem Königl. Kreis-Steueramte hier selbst in Empfang zu nehmen und die pro 1845 erhaltenen Gewerbescheine mit zur Stelle zu bringen, indem die dabei säumigen Hausirgewerbetreibenden zu gewärtigen haben, daß die im Monat Januar k. J. nicht eingelöseten Gewerbescheine zur Kassation an die Königl. Regierung werden zurückgereicht werden.

Meiße, den 31. Dezember 1845.

Der Königl. Landrath
von Naubeuge.

Betrifft den vagabondirenden Einliegersohn Franz Herfert.

Der auf dem Dominialhofe zu Lindewiese befindlich gewesene, 8 Jahr alte und elternlose Einliegersohn Namens Franz Herfert, ist am 26. d. Mts. von dort entlaufen und mag sich seiner früheren Gewohnheit nach, im Kreise herumtreiben.

Deßhalb fordere ich die Wohlloblichen Lokalpolizei-Behörden und die Ortsgerichte hiermit auf, den 2c. Herfert, wenn er sich irgendwo betreten lassen sollte, zu arretiren und ihn per Transport nach Lindewiese zurückbringen zu lassen.

Uebrigens ist der Franz Herfert von schwacher Statur, hat schwarze Haare, braunes Gesicht, schwarze Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund und Kinn, gesunde Zähne und ist an einem Fleck auf der rechten Seite des Gesichtes kennbar. Bekleidet war er mit einer braungepunktten Kattunjacke, mit sammtmanschesternem Kragen und weißgepunktter Kattunweste und weißen Sommerhosen, einem Paar Unterhosen von rohwerkener Leinwand, einnem Paar guten Stiefeln und einer grüntuchenen Mütze mit Schild.

Reisse, den 30. Dezember 1845.

Der Königliche Landrath
von Maubeuge.

Betrifft die Verwendung der Kartoffeln zu einem genießbaren und gesunden Mehl.

Der Königliche Kreis-Physikus, Herr Sanitätsrath Dr. Kauser hier selbst, hat mir nachstehende Mittheilung über die vortheilhafte Verwendung der Kartoffeln zu einem genießbaren und gesunden Mehle, gemacht:

„Die Kartoffeln werden in kaltem Wasser von allem Schmutz gereinigt (die angefaulten ausge schnitten) alsdann alle Kartoffeln durchschnitten, in ein hölzernes Gefäß gethan und mit reinem kaltem Wasser 12 Zoll hoch überdeckt, wozu Vitriolöl unter Umrühren getropfelt wird, auf 80 Berliner Quart, $\frac{1}{2}$ Quart Vitriol-Del. Ist alles gut gemischt, so bleibt das Wasser 24 Stunden auf den Kartoffeln stehen, dann wird es abgegossen und wieder eben so viel frisches reines Wasser darauf geschüttet, worunter die Kartoffeln abermals 24 Stunden stehen bleiben, worauf das Wasser wieder abgegossen wird und wenn es von den Kartoffeln abgelassen ist, dann werden sie in einem warmen Backofen getrocknet daß sie hart werden und sich zwischen den Fingern zerreiben lassen, worauf man die hart getrockneten Kartoffelstücke auf die Mühle bringt, und von einem Scheffel also bereiteter Kartoffeln, $\frac{1}{2}$ Scheffel schonen weißes Mehl erhält, was zum Broibacken und zur Vereitung von Klößen und anderen Speisen ganz gesund und wohl schmeckend zu verwenden ist.“

Das Vitriol-Del schadet in dem angegebenen Verhältniß der Gesundheit durchaus nicht und selbst das Vitriolwasser, welches von den Kartoffeln abgegossen wird, schadet auch den Hausthieren, die es gern saufen, nicht, vielmehr ist es sogar ein Präservativ bei Thier-Krankheiten, wovon täglich einige Quart zum Tränken gereicht werden können. Uebrigens ist das Vitriol-Del, wenn es pfundweise gekauft wird, wohlfeil bei den Kaufleuten zu haben. In 80 Quart Wasser können 2 Scheffel Kartoffeln und auch mehr, präparirt werden.

Indem ich Vorstehendes zur Kenntniß der Kreiseinsassen bringe, wünsche ich, daß anzustellende Versuche sich bewähren mögen.

Reisse, den 31. Dezember 1845.

Der Königliche Landrath
von Maubeuge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Bei dem unterzeichneten Magistrat steht eine Spritze zum Verkauf und haben sich dieserhalb Käufer bei dem Herrn Senator Adam zu melden.

Meiße, den 23. Dezember 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Franz Handschel zu Deutschwette beabsichtigt in seiner daselbst belegenen Mühle einen amerikanischen Dauermehlgang anzulegen, ohne daß dadurch eine Veränderung des Fachbaumes oder dem äußeren Werke vorgenommen wird.

Indem ich dieses Unternehmen in Gemäßheit des §. 29 des Gesetzes vom 17. Januar d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle Diejenigen, welche gegen diese Anlage ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, zugleich auf, solches binnen 4 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der Ausgabe des, diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes an gerechnet, bei mir anzuzeigen, weil auf spätere Einwendungen nicht geachtet, sondern die landespolizeiliche Konzession nachgesucht werden wird.

Meiße, den 26. Dezember 1845.

Der Königliche Landrath
von Raubenge.

Bekanntmachung.

Die Mühlenbesitzer Franz Klink zu Polnischwette und Nikolaus Kronmatt zu Markersdorf beabsichtigen die zwischen Deutschwette und Polnischwette gelegene Schleuße nebst Wehr in der Art umzubauen, daß die daselbst jetzt vorhandenen Fluthschützen vom rechten Ufer auf das linke und der 22 Zoll hoch liegende Ueberfall, vom linken auf das rechte Ufer verlegt werden. Auch wollen die genannten beiden Mühlenbesitzer eine Stau-Schleuße im Mühlgraben unmittel-

bar an die jetzige Schleuße nebst Wehr sich anlehnend, erbauen.

Indem ich dieses Unternehmen in Gemäßheit des §. 29 des Gesetzes vom 17. Januar c. hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich Diejenigen, welche gegen die Ausführung ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, auf, ihre Einwendungen innerhalb 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen.

Meiße, den 16. Dezember 1845.

Der Königliche Landrath
von Raubenge.

Bekanntmachung.

Der Kretschambesitzer Joseph Grieger zu Bielau beabsichtigt, auf seinem ihm eigenthümlich zugehörigen Kretscham daselbst eine neue Bierbrauerei und Brantweimbrennerei zu errichten und in Betrieb zu setzen. Indem ich dies in Gemäßheit des §. 29 des Gesetzes vom 17. Januar d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle Diejenigen, welche gegen diese Anlage ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, zugleich auf, solches binnen 4 Wochen präklusivischer Frist vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes an gerechnet, bei mir anzuzeigen, weil auf spätere Einwendungen nicht geachtet, sondern die landespolizeiliche Konzession nachgesucht werden wird.

Meiße, den 26. Dezember 1845.

Der Königliche Landrath
von Raubenge.

Ein mit guten Elementar-Schulkenntnissen ausgerüsteter solider Knabe, wird unter sehr billigen Bedingungen in der Müllerschen Buchdruckerei in Meiße als Lehrling angenommen.

In der Müllerschen Buch- und Steindruckerei in Reisse,

am Paradeplatz, im Gasthof zum gold. Stern, sind zu haben:

Kirchen-Rechnungs-Formulare, Extracte A, B, C, Inventarien, 6jährige Durchschnitts-Berechnungen, Tauf-, Trau- und Begräbnis-Bücher, u.; ferner, Formulare zu Fleiß-Katalogen, Abjantenlisten, Todesanzeigen, Tertial-Todtenlisten, Erziehungs Berichte, alle Arten von Rechnungs-Formularen, Quittungen, Wecheln u. u.

Das Riemer-Mittel von Reisse beabsichtigt ein gut gehaltenes Leinentuch zu sehr billigen Preise zu verkaufen. Näheres bei dem Riemermeister Herrn Liebich auf der Breslauer Straße, Nr. 59, in Reisse.

Eine geschmackvolle Auswahl von

Westen und Shawls in Seide, Sammt und Casimir

empfang und empfiehlt zu geneigter Abnahme

P. J. Wolff's Tuchhandlung
am Parade-Platz, in Reisse.

Einem hohen und hochgeehrten Publikum empfiehlt sich unterzeichnete

Buch- und Steindruckerei

zu Uebernahme aller in diese Fächer gehörenden Arbeiten, mit der Versicherung, daß alle Aufträge mit möglichster Sorgfalt, Pünktlichkeit und Reellität, sowie zu den billigsten Preisen ausgeführt werden.

Reisse, den 1. Januar 1846.

Müllersche Buch- und Steindruckerei.
am Paradeplatz, im Gasthof zum gold. Stern.

Unter Zusicherung reeller Bedienung, empfiehlt sein assortirtes

Tuch- und Buckskins-Lager

einer freundschaftlichen Beachtung

A. Gierschbrich,

Reisse, Ring Nr. 2, nahe der Zollstraße.

Frische gesunde Rapskuchen, der Str. zu 1 Thlr. 8 Sgr., bei großen Parthien noch billiger, sind zu haben bei

J. Haberkorn.

Markt-Preise

in der Stadt Reisse, den 27. Dezember 1845.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.		Mittel-Sorte.		Geringe Sorte.		
	Rh.	Sgr. S.	Rh.	Sgr. S.	Rh.	Sgr. S.	
Weizen, d. P. Schfl.	3	—	2	25	6	2	21
Hoggen,	3	19	3	15	6	2	19
Gerste,	1	24	1	19	6	1	16
Hafser,	1	7	1	4	—	1	4
Erbsen,	3	18	3	8	—	3	8
Linzen,	3	23	—	—	—	—	—

Kreis-



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Wickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Steinkohlen-Taxe des Niederschlesischen Bergbezirks pro 1846.

Den Wohlloblichen Dominien und den Gemeinden des Kreises mache ich hiermit bekannt, daß die von der Königlichen Regierung zu Dypeln mir zugegangene Taxe des Königl. Ober-Berg-Amtes zu Brieg von den auf den Steinkohlenwerken im Niederschlesischen Bergbezirk befindlichen Steinkohlen, zur Einsicht während der Amtsstunden in meinem Bureau ausgelegt ist.

Meiße, den 7. Januar 1846.

Der Königliche Landrath
von Manbeuge.

Bekanntmachung.

Bei der im 4ten Quartal 1845 abgehaltenen Revision der Backwaaren hatten die Bäcker nach ihrer Selbsttaxe zwei Sorten Brot zum Verkauf.

A. Davon hatten an Weißbrot (für 2 Sgr.),

das größte:

der Bäcker Weigang 1 Pfd. 20 Lth.,

das kleinste:

der Bäcker Beyer 1 Pfd. 9 Loth.

B. Hausbrot (für 2 Sgr.),

das größte:

der Bäcker Brückner 1 Pfd. 30 Loth,

das kleinste:

der Bäcker Schindler 1 Pfd. 16 Loth.

C. Semmel (für 1 Egr.).

Die Semmel hat bei sämtlichen Bäckern durchschnittlich 13 bis 15 Lth. gewogen.

Bei den Fleischern wurde

das Pfund Schweinefleisch für 3 Egr. 6 Pf.,
 " " Hammels und Rindfleisch 3 Egr.,
 " " Kalbfleisch 2 Egr.

verkauft.

Sowohl Back- als Fleischwaaren sind von guter Beschaffenheit befunden worden.
 Reiffe, den 18. Dezember 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Bei der im 4ten Quartal a. c. hierorts stattgefundenen Controle der Backwaaren und des Fleisches verlaufen:

Brot erster Sorte à 2 Egr.,
 die Bäcker Christen und Pusch à 2 Pfd. und
 1 Pfd. 20 Lth.

Brot zweiter Sorte à 3 Egr.,
 die Bäckerin Wittwe Stein, das größte Brot à 3 Pfd. 14 Lth.,
 der Bäcker Kettner desgl. à 3 Pfd. 12 Lth.,
 der Bäcker Gabriel das kleinste Brot à 2 Pfd. 14 Lth.

Brot zweiter Sorte à 2 Egr.,
 die Bäcker Witzig und Kettner das größte Brot à 2 Pfd. 10 Lth.,
 à 2 Pfd. 8 Lth.,
 der Bäcker Gabriel das kleinste Brot à 1 Pfd. 22 Lth.

Eine Semmel für 6 Pf. wog 6 Lth.

Das Fleisch wurde verkauft, durchgehends,

das Pfund Schweinefleisch 3 Egr.,
 das Pfund Rindfleisch 2 Egr.,
 das Pfund Schopfenfleisch 2 Egr.,
 das Pfund Kalbfleisch 1 Egr. 9 Pf. und 1 Egr. 6 Pf.

Patschkau, den 31. Dezember 1845.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In dem laufenden Quartale ist bei dem Bäckermeister Isidor Langer die schönste und schwerste Semmel, und bei dem Bäckermeister Weißbrich, senior, das schönste Brot vorgefunden worden.

Sämmtliche Fleischer haben nach Selbsttaxe:

- 1) das Pfund Rindfleisch für 1 Sgr. 8 Pf.,
- 2) das Pfund Schweinefleisch für 3 Sgr.,
- 3) das Pfund Schöpfenfleisch für 1 Sgr. 8 Pf.
- und 4) das Pfund Kalbfleisch für 1 Sgr. 3 Pf.

Das schönste Fleisch hatten die beiden Fleischermeister Anton Kluger und Friedrich Auer. Ziegenhäls, den 17. Dezember 1845.

Der Magistrat.

Diebstahl.

Nach Anzeige des Bauer Nepomuk Wilde aus Friedewalde, sind in der Nacht vom 30. zum 31. Dezember 1845 mittelst gewaltsamen Einbruches ins Haus, demselben nachstehende Sachen gestohlen worden: ein schwarzer Tuchmantel, ein blauer Tuchmantel, ein Tuchrock, ein schwarzer Pelz mit gegittertem Zeugüberzug, ein Paar fahle Tuchhosen, ein Paar gute fahllederne Stiefeln, zwanzig Thaler in $\frac{1}{2}$ Stücken und drei zugeschnittene Hemde.

Die Ortsbehörden und Gensd'armen werden aufgefordert, auf die entwendeten Gegenstände und auf die Thäter zu vigiliren, letztere im Betretungsfalle zu verhaften und an mich abzuliefern.

Grottkau, den 2. Januar 1846.

Der Königliche Landrath
v. Ohlen.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Aufforderung

an alle die mit Zug-Vieh versehenen Eigenthümer, welche gesonnen sind, Fuhren zur neu-angelegten Straße in Dttmachau zu leisten, fordere ich hiermit auf, sich bei mir oder dem dortigen Aufseher, Herrn Mayer, in Dttmachau zu melden. Die Fuhren bestehen darin, Steine aus dem Ritterwitzer Steinbruch bis Dttmachau auf die neuangelegte Straße zu fahren, und zwar nach Schachtruthen; die Preise dafür richten sich nach der Weite, und erfährt Jeder bei mir oder dem Herrn Aufseher den Preis der Schachtruthe.

Zugleich bemerke ich, daß Jeder, der Steine gefahren, alle 14 Tage in Dttmachau, im Gasthose zum Stern, Nachmittag um 2 Uhr, sein Fuhrlohn durch den Kaufmann Herrn Hampel und Mauermeister Herrn Faulhaber aus Reiffe baar ausgezahlt erhält. Noch wird

bemerkt, will Jemand unter dieser Zeit Gelder für geleistete Fuhren erheben, so wird es ihm auch gestattet durch meine zu ertheilende Anweisung sich bei Herrn Hampel in Reisse sein Fuhrlohn abzuholen.

Dom. Blumenthal bei Reisse, den 3. Januar 1846.

Fr. Peipelt,
Ritterguts = Besitzer.

Bekanntmachung.

Von einem Gerichtsmann aus Neuz wurde in diesen Tagen auf dem Wege nach der hiesigen Stadt ein Dukaten gefunden. Dem Eigenthümer dieses Goldstücks wird dasselbe, wenn er sein Eigenthumsrecht binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Amte glaubhaft nachweist, gegen Erstattung der Druckkosten ausgehändigt werden.

Reisse, den 5. Januar 1846.

Königl. Domainen = Rent = Amt.
Klenke.

Einem hohen und hochgeehrten Publikum empfiehlt sich unterzeichnete

Buch- und Steindruckerei

zu Uebernahme aller in diese Fächer gehörenden Arbeiten, mit der Versicherung, daß alle Aufträge mit möglichster Sorgfalt, Pünktlichkeit und Reellität sowie zu den billigsten Preisen ausgeführt werden.

Reisse, den 4. Januar 1846.

Müllersche Buch- und Steindruckerei.
am Paradeplatz, im Gasthof zum gold. Stern.

Eine geschmackvolle Auswahl von

Westen und Shawls in Seide, Sammt und Casimir

empfang und empfiehlt zu geneigter Abnahme

P. J. Wolff's Tuchhandlung
am Parade-Platz, in Reisse.

Auf dem Vorwerke zu Mittel-Neuland sowohl, als auch in meinem Comptoir, Jesuitenstraße Nr. 30/31, wird jederzeit Roggen-Stroh gekauft und zeitgemäße Preise gezahlt. Reisse, im Januar 1846.
A. Berliner.

Ein noch ganz gutes Pferdegeschirr (beinahe noch neu) mit darauf gepasstem Glockengeläute, ein neuer Reitzaum und ein neuer Obergurt, auch ein eiserner Pumpenschwendel ist billig zu verkaufen. Das Nähere ist bei dem Maurermeister Hettwer in der Friedrichstadt, Mittelstraße, zu erfragen.

Markt-Preise

in der Stadt Reisse, den 3. Januar 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel-Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rb.	Syl.	S.	Rb.	Syl.	S.	Rb.	Syl.	S.
Weizen, d. P. Schf.	3	2	—	2	25	6	2	19	—
Roggen, "	2	17	6	2	16	6	2	14	6
Gerste, "	1	25	—	1	21	6	1	18	—
Hafers, "	1	7	—	1	4	—	1	—	6
Erbsen, "	2	14	—	2	10	—	2	6	—
Linsen, "	2	23	—	—	—	—	—	—	—

Kreis-



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Wickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Verpachtung der Gräserei auf den Festungswerken pro 1846.

In dem nachstehenden Abdruck theile ich den Kreiseinsassen, namentlich in der nächsten Umgegend von Meisse, die von der Königlichen Commandantur mir zugegangene Bekanntmachung wegen Verpachtung der Gräserei auf den hiesigen Festungswerken pro 1846, zur Berücksichtigung für Pachtlustige mit.

Meisse, den 15. Januar 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubeuge.

Bekanntmachung.

Zur öffentlichen Verpachtung der Gräserei auf den hiesigen Festungswerken, in verschiedenen einzelnen Abtheilungen, steht ein Termin auf

Dienstag, den 10. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr,
im Bureau der unterzeichneten Commandantur an, zu welchem sichere und zuverlässige Pachtlustige eingeladen werden.

Die Bedingungen liegen im Bureau zur Einsicht bereit.

Meisse, den 13. Januar 1846.

Königliche Commandantur.

Betrifft einen im Gleiwitzer Kreise aufgefundenen taubstummen Menschen.

Den Wohlöbl. Lokalpolizeibehörden und den Ortsgerichten des hiesigen Kreises theile ich nachstehend eine von dem Königl. Landrathe des Ost-Gleiwitzer Kreises mir zugelommene Bekanntmachung mit der Aufforderung hierdurch mit, mir für den Fall, daß der darin näher bezeichnete taubstumme Mann in dem Meisser Kreise ortsangehörig sein sollte, mir davon ungesäumt Anzeige zu machen.

Meisse, den 14. Januar 1846.

Der Königliche Landrath
von Maubeuge.

Bekanntmachung.

Am 8. d. M. gegen Abend ist in Brzezinka, dießseitigen Kreises, ein unbekannter taubstummer Mann ausweislos angehalten worden, in dem Augenblicke, wo er in der Gemeinde sich mit Schornsteinfegen beschäftigte. Sein Aeußeres läßt vermuthen, daß er dieses Handwerk erlernt, und daß er sich mit dem Reinigen der Schornsteine bereits durch längere Zeit befaßt hat. Derselbe kann ungefähr 30 Jahr alt sein, ist 5 Fuß groß, hat schwarzbraune Haare, niedrige Stirn, braune Augenbrauen, graue Augen, lange und spizige Nase, kleinen Mund, schwarzbraunen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ist stark gebaut und von gesunder Gesichtsfarbe. Seine Bekleidung besteht aus einer beruhten futterbarchenten Jacke mit bleiernen Knöpfen, einer schwarzen Luchweste mit kleinen hörnernen Knöpfen, einer kattunen grüngleblühten Unterziehhacke, zeugenen breitgestreiften Beinkleidern und grauleinen Unterbeinkleidern. Die Jacke ist auf den Ellbogen und Rücken mit Leder besetzt, ebenso die Beinkleider hinten und auf den Knien. An sämtlichen Kleidungsstücken hatte sich der Kuß festgesetzt.

Ich ersuche sämtliche Wohllobliche Behörden dienstergebenst, über den Angehörigkeitsort dieser unglücklichen Person, welche nach allen Wahrnehmungen der oberschlesischen Provinz anzugehören scheint, Ermittlungen anstellen zu wollen und mir das Ergebnis bald gefällig mitzutheilen.

Kamieniez, den 9. Januar 1846.

Der Königliche Landrath des Tost-Gleiwiger Kreises.

Graf v. Strachwitz.

Betrifft die Bildung von Vereinen gegen die Thierquälerei.

Von der Königlichen Regierung zu Oppeln ist mir ein von dem Vorstande des Vereins gegen Thierquälerei in Berlin, erlassenes Aufforderungsschreiben, und ein Probeblatt des von dem Vereine zum Schutze der Thiere in Dresden herausgegebenen Volksblattes „der Menschenfreund in seinen Beziehungen zur belebten Welt“ mit dem Bemerkten zufertigt worden, daß es gerne gesehen werden würde, wenn die Einsassen des Oppelner Regierungsbezirks eine thätige Einwirkung auf die Abstellung der so sehr demoralisirenden Unbilden gegen die Thierwelt, sich angelegen sein ließen.

Indem ich die Wohlloblichen Dominien und die Gemeindevorstände des hiesigen Kreises hiervon benachrichtige, mache ich dieselben zugleich auf das Volksblatt, welches dem Zwecke des Vereins in Dresden dient, dort lebhaften Anklang gefunden hat, und durch den billigen Preis von 15 Sgr. für den Jahrgang sich empfiehlt, aufmerksam.

Die dießfälligen, zur Bildung von Lokalvereinen gegen Thierquälerei die erforderliche Anleitung gebenden Schriftstücke, bin ich, den für die Sache sich interessirenden Kreisbewohnern jederzeit vorzulegen bereit, und wird es mir angenehm sein, wenn sich für diese nützlichen Institute recht viel Theilnahme finden möchte, um auch in hiesiger Gegend die unfreundliche Behandlung der Thiere möglichst ganz verschwinden zu sehen. Jedenfalls möge diese Anregung allen Ortsvorständen eine Veranlassung geben, ihren Eingefessenen die Thierquälerei als eine den Menschen entwürdigende Handlung darzustellen, welche gar zu leicht zur Ausübung derselben an Einesgleichen verleitet.

Meiße, den 15. Januar 1846.

Der Königliche Landrath
von Maaubeuge.

Betrifft einen zu Dürrarnsdorf sich eingefundenen Jagdhund.

Nach einer Anzeige des Ortsgerichts zu Dürrarnsdorf hat sich daselbst ein herrenloser Hünerrhund, tigerartig gefleckt, eingefunden, was ich mit dem Bemerkten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe,

daß dieser Hund von dem rechtmäßigen Eigenthümer desselben gegen Erstattung der Futterungskosten bei den Ortsgerichten zu Dürrarnsdorf im Empfang genommen werden kann.

Reiße, den 15. Januar 1846.

Der Königlich e Landrath
von Maubenge.

Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß der Preis für die Tonne gepackten Viehsalzes, welcher nach §. 11 des Regulativs vom 29. Juni 1838 (G.:S. von 1838, S. 364) gegenwärtig 5 Thlr. beträgt, künftig auf 4 Thaler herabgesetzt werde, außerdem aber, daß als Ausnahme von der Regel, nach welcher der Verkauf des Viehsalzes nur durch die öffentlichen Salzverkaufsstellen erfolgen darf, einzelnen Gemeinden widerruflich und unter Vorbehalt der nothigen Kontrol-Maafregeln gestattet werden kann, das von ihnen aus den öffentlichen Verkaufsstellen entnommene Viehsalz durch zuverlässige Personen weiter an Gemeinde-Angehörige abzugeben.

Indem diese allerhöchsten Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, erscheint es angemessen, die Anordnungen, welche in Bezug auf das Viehsalz gegenwärtig bestehen und künftig zu befolgen sein werden, zur Erleichterung der Uebersicht, wie folgt, zusammenzufassen:

- 1) zur Bereitung des Viehsalzes muß Salz in Körnern benutzt werden, welches, um die Verwendung zu andern Zwecken zu erschweren, einen Zusatz von einigen Pfunden Wermuthskraut und Eisenoxyd auf die Tonne erhält.
- 2) Dergleichen Salz wird in denjenigen öffentlichen Salzverkaufsstellen, welche damit versehen sind, in der Regel verpackt in Fässern oder Säcken zum Inhalt einer ganzen oder halben Tonne verkauft. Ausnahmsweise wird das Viehsalz unverpackt oder in kleineren Mengen verkauft, soweit die örtlichen Verhältnisse dieses ohne Nachtheil zulassen.
- 3) Das Viehsalz wird nur zum Genuß für Hausihire an Landwirthe und andere Viehbesitzer überlassen, und darf auf keine andere Art, bei Vermeidung der durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 21. Juni 1838 bestimmten Nützen verwendet werden.
- 4) Die allgemeine Aufsicht über die Verwendung des Viehsalzes zu dem bestimmten Zwecke, steht den Steuer-Beamten zu, welchen auf Erfordern die nöthige Auskunft diejerhalb gegeben werden muß.
- 5) Wer Viehsalz anzukaufen wünscht, wendet sich mit einer schriftlichen Anmeldung, zu welcher die Muster unentgeltlich bei den Salzverkaufsstellen in Empfang genommen werden können, an diejenige, mit Viehsalz versehene öffentliche Verkaufsstelle, von welcher er seinen Bedarf zu beziehen beabsichtigt. Die schriftliche Anmeldung muß die Angabe enthalten:
 - a) für welche Viehgattungen das Salz verwendet werden soll, und wieviel Stück jeder Gattung der Anmeldende in dem betreffenden Orte besitze;
 - b) die Menge des Salzes, welche begehrt wird, nach den verkäuflichen Maafsen. Sollte der Bedarf eines Anmeldenden die kleinste Menge nicht erreichen, welche verkäuflich ist, so können mehrere Viehbesitzer zum gemeinschaftlichen Bezuge einer solchen Menge zusammentreten und demgemäß eine gemeinschaftliche Anmeldung abgeben. Sofern der Anmeldende der Salzverkaufsstelle als Viehbesitzer nicht bekannt ist, muß auf Erfordern eine Bescheinigung der Orts- resp. Kreis-Polizei-Behörde darüber beigebracht werden, daß die angegebene Viehzahl richtig sei.
- 6) Der ungefähre regelmäßige Bedarf an Salz wird zwar für jedes Haupt-Rindvieh und jedes Pferd auf jährlich 8 Pfd. und für Schafe, sowie für anderes kleines Vieh auf 1 Pfund jährlich für jedes Stück angenommen. Jedoch sind die Salzverkaufsstellen ermächtigt, sich nicht genau an diese Säße zu binden, sondern, soweit keine besondere Bedenken dagegen obwalten, daß das verlangte Salz wirklich zur Viehfütterung bestimmt sei und gelangen werde, die geforderten Mengen an Viehsalz zu verabfolgen, wenn sie auch das bezeichnete Maaf überschreiten sollten.
- 7) Wenn Gemeinden die oben erwähnte Einrichtung zu treffen und Viehsalz anzukaufen wünschen, um dasselbe durch eine zuverlässige Person in beliebigen kleinen Mengen weiter an Gemeindeg-Angehörige abzugeben, so haben dieselben sich an die Provinzial-Steuer-Behörden zu wenden,

welche, wenn gegen die mit dem Geschäfte zu beauftragende Person nichts zu erinnern ist, dem Antrage unter Vorbehalt des Widerrufs mit der Maßgabe zu entsprechen befugt sind, daß über die Vertheilung des Viehsalzes an die Gemeinde-Angehörigen eine ordentliche Nachweisung geführt, und solche auf Erfordern den Vorstehern der Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemter oder deren Stellvertretern, desgleichen den Ober-Controleuren des Bezirks zur Einsicht vorgelegt, am Schlusse des Jahres aber dem Hauptamte des Bezirks überliefert werden muß.

- Eine Erhöhung des gesetzlichen Preises dürfen die Gemeinden bei dem Weiterverkaufe nur unter Zustimmung des betreffenden Landrathes anordnen.
- 8) Wird Viehsalz in unverpacktem Zustande unmittelbar von einer Saline oder aus einem der großen Expeditions-Magazine in den Ostseeplätzen angekauft, so ermäßigt sich der dafür zu entrichtende Preis auf 3 Rthlr. 10 Gr. für die Tonne (400 Pfund).

Berlin, den 9. November 1845.

Der Finanz-Minister (gez.) **Flottwell.**

Vorstehende hohe Ministerial-Verfügung bringe ich mit dem Bemerkten zur Kenntniß, daß, wenn die Gemeinden Viehsalz einkaufen, um dasselbe durch eine zuverlässige Person in beliebigen kleinern Quantitäten weiter an Gemeinde-Angehörige abzusetzen, sie eine Erhöhung des gesetzlichen Preises nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung anordnen dürfen, weshalb sich solche Gewerbetreibende nur an mich zu wenden haben. Reisse, den 16. Januar 1846.

Der Königl. Landrath von Maubenge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Bekanntmachung.

Auf der Landstraße zwischen Reisse und Friedland wurden zu Anfang des Jahres folgende Gegenstände gefunden:

4 Mannsheinde, ein Schnupstuch, ein Oberbett-Ueberzug, ein Bettuch, zwei Kopfbett-überzüge, ein Paar Parchent-Unterbeinkleider und zwei weiße gestrickte Fußsocken.

Sämmtliche Sachen haben in einem der Ueberzüge gesteckt, sind mit den Anfangsbuchstaben eines adelichen Namens gezeichnet, und muthmaßlich von einem Wagen gefallen.

Dem rechtmäßigen Eigenthümer werden diese Sachen, wenn er sich binnen vier Wochen hier meldet, gegen Erstattung der Druckkosten verabfolgt werden.

Reisse, am 13. Januar 1846.

Königl. Dom.-Rent-Amt. Kleufe.

Landwirthschaftlicher Verein zu Reisse.

Die nächste Versammlung des Landwirthschaftlichen Vereins zu Reisse findet den 31. Januar, Vormittags 11 Uhr, in dem bekannten Lokale statt.

Der Vorstand.

Das
Friseurs der Herren und Damen
zu bevorstehender Ballzeit empfiehlt zur promptesten und modernsten Besorgung

Carl Kaufcher,
Friseur.

Markt-Preise

in der Stadt Reisse, den 10. Januar 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel-Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rh.	Sgr.	S.	Rh.	Sgr.	S.	Rh.	Sgr.	S.
Weizen, d. P. Schfl.	3	—	—	2	24	—	2	18	—
Roogen,	2	16	—	2	14	—	2	12	—
Gerste,	1	24	—	1	21	—	1	18	—
Oafer,	1	6	6	1	4	3	1	3	—
Erbsen,	2	10	—	2	6	—	2	2	—
Binsen,	2	25	—	—	—	—	—	—	—

Kreis-



Blatt.

Redacteur:
Königl. Kreis-Secretair Vickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die auf die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zu basirenden Entschädigungsansprüche.

Im nachstehenden Abdruck theile ich den Wohlloblichen Dominien und den Gemeinden des hiesigen Kreises die von der Königlichen Regierung zu Oppeln unterm 24. Dezember v. J. zu der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ertheilte und durch das Amt-blatt Stück 1 des laufenden Jahres veröffentlichte Erläuterung zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit.

Neisse, den 19. Januar 1846.

Der Königliche Landrath
v. Raubeuge.

Da aus den täglich sich mehrenden Anmeldungen vermeintlicher, auf die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 basirten Entschädigungs-Ansprüche hervorgeht, daß die Bestimmungen des genannten Gesetzes, von dem Publikum nicht immer richtig aufgefaßt worden sind, so finden wir uns zu folgender näheren Erläuterung veranlaßt.

Den obersten Grundsatz für Aufstellung und Anerkennung derartiger Entschädigungs-Ansprüche enthält der §. 1 des Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar 1845, welcher wörtlich lautet:

Für den Verlust, der durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung §§ 1 bis 4 aufgehobenen Berechtigungen, findet eine Entschädigung statt, wenn die Berechtigungen zur Zeit der Publikation der Gewerbe-Ordnung in rechtsgültiger Weise, für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden.

Diese Requisite können aber in unserm Regierungs-Bezirk (mit Ausnahme des Mediat-Gebietes Pleß) bei den meisten der in §§ 1 bis 4 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten Berechtigungen deshalb niemals nachgewiesen werden, weil letztere bereits durch die Gesetzgebung von 1810 und 1811 aufgehoben worden, also schon vor Publikation der Gewerbe-Ordnung gesetzlich gar nicht mehr existiren durften. Die gedachten Eingangs-Paragraphen haben daher gegenwärtig auch nur für diejenigen Landestheile noch eine besondere Geltung, welche erst nach den Jahren 1810 und 1811 der Monarchie zugefallen sind, während sie für Oberschlesien nur Wiederholungen älterer Gesetze enthalten, und hier vielmehr die Bestimmung des §. 10 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 Platz greift, welche lautet:

Hinsichtlich der Entschädigung für diejenigen Berechtigungen, welche schon vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben, oder für ablösbar erklärt worden sind, bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Es sind nämlich:

- 1) die im §. 1 l. c. genannten ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen oder Bank-Berechtigungen bereits durch §. 17 des Edikts vom 2. November 1810 aufgehoben, und deren Ablösung gemäß §. 32 seq. des Gesetzes vom 7. September 1811 und der Allerhöchsten Deklaration vom 11. Juli 1822 eingeleitet oder erledigt.
- 2) Die im §. 2 l. c. erwähnte Berechtigung, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, ist durch das Edikt vom 2. November 1810, das Gesetz vom 7. September 1811 und die neuere Gesetzgebung, lediglich auf die Staats-Behörden übergegangen.
- 3) Die im §. 3 l. c. angeführten gewerblichen Abgaben, sollten bereits nach §. 30 des Edikts vom 2. November 1810 wegfallen, und etwaige Zweifel über die gewerbliche oder grundzinsliche Natur derselben nach der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1832 durch den Richter entschieden werden, weshalb gedachter §. 3 l. c. im hiesigen Bezirke keine Anwendung mehr finden kann.
- 4) Der im §. 4 l. c. gedachte Mahl-, Brau-, Branntwein- und Getränke-Zwang, oder das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brauerei, Brennerei oder eines Schankes verbundene Recht, Andere zu zwingen, daß sie daselbst ihren Bedarf mahlen oder schroten, oder das Getränk ausschließlich beziehen müssen, hat ferner bereits seit dem Edikt vom 28. Oktober 1810, §. 1, und dem Gesetze vom 7. September 1811 §. 51 für Stadt und Land aufgehört, und die Verordnung vom 15. September 1818 bestimmte für die Begründung der bedingungsweise nachgelassenen Entschädigung im §. 5 eine präklusivische Anmeldefrist von sechs Monaten, nach deren längst eingetretenen Ablaufe alle nicht zeitig erhobenen derartigen Ansprüche erloschen sind.
- 5) Was endlich das specielle Zwangsrecht des Krugverlages, oder die Befugniß, den Inhaber einer Schankstätte zum Entnehmen des zum Debit erforderlichen Getränkes aus einer bestimmten Fabrikationsstätte zu zwingen, anlangt, so wurde ausnahmsweise durch §. 54 des Gesetzes vom 7. September 1811, die Fortdauer oder neue Errichtung desselben in Folge von besonderen Verträgen oder Verjährung für das platte Land nachgegeben, und es kann deshalb noch gegenwärtig ein rechtsgültiges Bestehen desselben vorkommen. Sofern dasselbe nun
 - a) dem Fiskus, einer Kammererei oder Gemeinde innerhalb ihres Communal-Bezirkes oder einer Corporation von Gewerbetreibenden zusteht, oder von einem dieser Berechtigten nach dem 31. Dezember 1836 auf einen Andern übergegangen ist, fällt dasselbe gemäß §. 4, Nr. 1 l. c. als Zwangsrecht, mit dem Erscheinen der Gewerbeordnung fort und wird dafür gemäß §. 2 des Entschädigungsgesetzes vom 17. Januar 1845 eine Entschädigung nicht gewährt.

Sofern dasselbe dagegen

- b) andern Personen, als den sub a gedachten moralischen, zusteht, dauert es zufolge §. 5 so lange fort, bis der Verpflichtete auf Ablösung anträgt, welche alsdann nach Vorschrift §. 34 seq. des Entschädigungsgesetzes zu reguliren ist.

Doppeln, den 24. Dezember 1845.

Königliche Regierung.

Betrifft die Errichtung von Privat-Beschälstationen.

Da nach der Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Doppeln vom 29. Juni 1837 (Amtsblatt pro 1837, Seite 174) das Geschäft der Stutenbedeckung durch taugliche Hengste umherziehend nicht betrieben werden darf, so sind auch für das Jahr 1846 wieder Privat-Beschälstationen im hiesigen Kreise errichtet worden und zwar in den Ortschaften Weigwitz, Großneundorf, Steinsdorf, Polnischwette, Schwammelwitz und in der Stadt Patschkau.

Es können daher die an den genannten Orten aufgestellten und von der Schau-Commission als völlig brauchbar anerkannten Hengste von Seiten der Pferde-Eigenthümer zum Bedecken der Stuten vom 1. Februar c. ab, benutzt und zu diesem Zweck die gedachten Stationsorte besucht werden.

Die Ortsbehörden, welche die erwähnten Beschälstationen zu beaufsichtigen haben, werden den die letzteren Besuchenden über den Standort der Hengste nähere Auskunft ertheilen. Das Sprunggeld ist bei sämtlichen Stationen wie im verflossenen Jahre auf Einen Thaler festgesetzt, und haben sich die Eigenthümer der bedeckten Stuten die vorgeschriebenen Sprungzettel ausstellen zu lassen.

Hiernächst fordere ich die Inhaber der mehrgedachten Beschälstationen hiermit auf, über die Stuten, welche sie durch die geköhrten Hengste bedecken lassen, die nach der oben allegirten Bekanntmachung angeordneten Beschälregister zu führen, selbige nach abgelaufener Sprungzeit abzuschließen und mit dem Älteste der, die richtige Eintragung von Zeit zu Zeit kontrollirenden Ortsbehörden versehen zu lassen, von welchen letzteren diese Register alsdann an mich einzusenden sind.

Endlich ist von den Stationsinhabern strenge darauf zu halten, daß die Hengste nicht aus der Station entfernt und außerhalb derselben auf benachbarten Dörfern benutzt werden.

Meiße, den 20. Januar 1846.

Der Königliche Landrath
von Naubeuge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Bekanntmachung.

Zur öffentlichen Verpachtung der Gräserei auf den hiesigen Festungswerken, in verschiedenen einzelnen Abtheilungen, steht ein Termin auf

Dienstag, den 10. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Bureau der unterzeichneten Commandantur an, zu welchem sichere und zuverlässige Pachtlustige eingeladen werden.

Die Bedingungen liegen im Bureau zur Einsicht bereit.

Meiße, den 13. Januar 1846.

Königliche Commandantur.

Freiwillige Subhastation.

Daß nach der nebst Hypothekenschein und Bedingungen bei dem Botenmeister einzusehenden Taxe auf

2687 Thaler 20 Silbergroschen

gerichtlich abgeschätzte, im Dorfe Deutschwette, Meißner Kreises, unter der Nummer 24 des Hypothekensbuchs belegene Bauergut nebst Zubehör soll

den 7. März 1846, um 10 Uhr Vormittags,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Der Zuschlag hängt von Genehmigung des Vormundschafts-Gerichts ab.

Meiße, den 16. Januar 1846.

Königliches Fürstenthums-Gericht.

Auction.

Den 4. Februar d. J., Nachmittags 2 Uhr und folgende Nachmittage sollen im Kaufmann **Enderschen** Handlungslokale, am Breslauer Thore hierselbst, die **20. Enderschen** Mobilien, als: Möbel, Specerei-Waaren, einige 20 Centner Rauchtobak, 9000 Cigarren, Schnupftabake und ungefähr 1000 Quart Liqueure, verauktionirt werden.

Meiße, den 20. Januar 1846.

I r m e r,
Fürstenthums - Ger. - Secretair, im Auftrage.

Den 27. Jannar d. J., sowie die folgenden Tage, von Morgens 8 Uhr ab, sollen im Pfarrhause zu Gostik, sämtliche Nachlaß-Gegenstände des hier verstorbenen Pfarrers, Herrn **Kautner**, meistbietend gegen gleichbaare Bezahlung verkauft werden.

Gostik, den 20. Januar 1846.

Das Crefutorium.

Ein schöner Pfaubahn und eine dergleichen Henne sind zu verkaufen. Näheres in der **Müllerschen** Buchdruckerei in Meiße.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 7. Februar 1846, Nachmittags 2 Uhr, werden in dem am Friedrich-Wilhelms-Platz belegenen Proviant-Magazin Nr. 1, Kapuzinseite, nachstehende Gegenstände und zwar:

- 1) eine Parthie gute reine Roggen-Kleie,
- 2) eine dergleichen von Toffaschem Kraftsuppen-Gries und
- 3) eine Anzahl nicht mehr brauchbarer Inventarien, als: Salzfäcke, Salztonnen, Magazin-Säcke, Vorlegeschlößler, Haarbeseu, Sandseger, Schaufeln, eiserne Schippen, metallene Ziehwagen, Trinkfannen, Heurechen und Feuereimer

öfentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Meiße, den 23. Januar 1846.

Königliches Proviant = Amt.

Aromatische Kampher = Seife,
vorzügliches Mittel, bei erfrorenen Gliedern anzuwenden, empfing à 7½ Silbergroschen
Carl Kaufcher.

Parfüms

in allen Gerüchen, für Toilette und Taschentuch, stets in beliebter Form, sowie alle beliebten Odeurs, die schon bekannt sind, empfiehlt

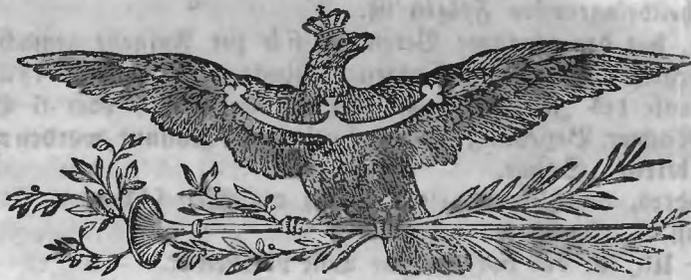
Carl Kaufcher,
Friseur.

Markt-Preise

in der Stadt Meiße, den 17. Januar 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel-Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rb.	Syl.	S.	Rb.	Syl.	S.	Rb.	Syl.	S.
Weizen, d. P. Schfl.	3	—	—	2	23	—	2	16	—
Roggen,	2	12	6	2	9	—	2	5	6
Gerste,	1	22	6	1	19	9	1	17	—
Hafer,	1	7	—	1	4	—	1	4	—
Erbfen,	2	16	—	2	2	—	2	—	—
Linfen,	2	25	—	—	—	—	—	—	—

Kreis-



Blatt.

Redacteur:
Königl. Kreis-Secretair Dickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Schließung der niederen Jagd.

Nach einem Notificatorio der Königlichen Regierung zu Dppeln vom 23. d. M. ist der Termin zum diesjährigen Schlusse der niederen Jagd wegen der fortdauernd gelinden Witterung und des im Winter 1844—45 überhaupt sehr heruntergekommenen Wildstandes, auf den 5. Februar d. J. festgesetzt, was ich zur genauen Befolgung der diesfälligen Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Meiße, den 28. Januar 1846.

Der Königliche Landrath
von Maubeuge.

Betrifft die Abholung der Steuer-Quittungsbücher für sämtliche steuerpflichtige Kreiseinsassen.

Da mehrere Gemeinden des hiesigen Kreises die Steuer-Quittungsbücher für dieses Jahr noch nicht abgeholt haben, so fordere ich die Ortsgerichte mit Bezug auf meine Verfügung vom 12. v. M. und Jahres (Kreisblatt Nr. 50, pro 1845, Seite 199) hierdurch auf, dieselben gegen Verichtigung der Druckkosten, in meinem Bureau sofort abholen zu lassen.

Meiße, den 28. Januar 1846.

Der Königliche Landrath
von Maubeuge.

Betrifft die Gründung von Dorfbibliotheken und Leseabenden.

Der Verein zur Hebung und Förderung der norddeutschen Volksliteratur in Berlin, hat mir einen Aufruf zur Einführung tüchtiger Volksbücher und deren Benutzung in den Gemeinden zugehen lassen, wodurch insbesondere auf die Bildung des Geistes und Herzens der in das ernstere Berufsleben tretenden Jugend gewirkt und diese von der Theilnahme an den im Uebermaße sich darbietenden Zerstreus

ungen außer dem häuslichen Kreise abgeleitet werden soll, die nur zu oft einen verderblichen Einfluß auf die Gemüther der Jugend ausüben, welcher alsdann nicht leicht zu bekämpfen und auch für das reifere Alter von den unheilbringendsten Folgen ist.

Um dies zu verhüten, hat der genannte Verein es sich zur Aufgabe gemacht, für das Erscheinen guter Volkschriften zu sorgen und verspricht, gegen Zahlung eines vierteljährigen Betrages von 10 Silbergroschen, im Laufe des Jahres circa 60 Druckbogen in 5 oder 6 Büchern zu schaffen.

An Werken in vorgedachter Beziehung sind beispielsweise genannt worden:

Bechstein: die verlorenen Söhne.

Braß: wie sich Andres, der Zimmergeselle, durch die Welt schlug.

Ab. Fränkel: ein Angstarbeiter.

Fer. Gotthelf's Uli, für das norddeutsche Volk bearbeitet.

Otto Ruppius: ernsthafte Kurzweil.

Indem ich die Wohlwollenden Dominien und die Gemeinden des Kreises auf das gemeinnützige Unternehmen des Vereins, dessen Aufruf zur näheren Information in meinem Bureau eingesehen werden kann, aufmerksam mache, fordere ich dieselben zugleich auf, durch recht zahlreiche Subscriptionen auf die herauszugebenden Werke sich bei der guten Sache zu betheiligen und die diesfälligen Bestellungen alsbald an mich gelangen zu lassen.

Reisse, den 28. Januar 1846.

Der Königliche Landrath
von Manbeuge.

Betrifft einen zu Weidenau verübten Diebstahl.

Indem ich nachstehend die mir zugegangene Anzeige über einen in der Mühle der Voigtei Weidenau, im Oesterreichischen, verübten Diebstahl mittheile, fordere ich die Wohlwollenden Lokalpolizei-Behörden und die Ortsgerichte des Kreises hiermit auf, auf die gestohlenen Sachen zu vigiliren und Falls sich etwa Jemand aus dem hiesigen Kreise in deren Besitze betreten lassen sollte, mir davon zur weiteren Maßnahme Anzeige zu machen.

Reisse, den 27. Januar 1846.

Der Königliche Landrath
v. Manbeuge.

Am 22. d. M., Abends zwischen 6 und 8 Uhr, sind in der Mühle der Voigtei Weidenau folgende Sachen gestohlen worden, als:

A. Aus der versperrt gewesenen Schublade wurden entwendet:

- 1) eine Banknote von 10 Fl. C.; M.
- 2) in Zehn- und fünf Gulden-Banknoten 45 Fl. C.; M.;
- 3) in Zwanzigern, 6 Fl. C.; M.

B. Aus der Schublade des Gläser-Schranks:

- 1) in Zwanzigern, 10 Fl. C.; M., (die dem Sohne Eduard gehörten);
- 2) eine silberne Halskette von 4 bis 5 Schnüren, mit ganz kleinen Ringeln und einem Kreuzchen, worauf die Buchstaben J. W. und J. B. standen, oberhalb dieses Kreuzchens war von Silber eine Weintraube ausgeprägt, die auf einem separaten silbernen Kettchen hing. Der Werth derselben ist beiläufig 5 Fl. C.; M.

C. Aus dem offenen Kleiderschrank:

- 1) ein gewöhnlicher langer Tuchmantel mit Aermeln und einem langen Kragen, von feder- schwarzer Farbe und silbergrauem Futterkatun, im beiläufigen Werthe von 20 Fl. C. M.;
- 2) ein Kaputrock von franzblauem Tuche mit schwarzem Merino gefuttert und seidenen Knöpfen, im Werthe von 10 Fl. C. M.;
- 3) ein beinahe ganz neuer, schwarz-tuchener Gehrock, mit dunkelblauer Seide gefuttert und seidenen Knöpfen, 16 Fl. C. M.;
- 4) ein schon abgetragener dunkelblauer Gehrock mit Seitentaschen, 6 Fl. C. M.;
- 5) eine gute schwarzseidene Weste mit rothen Pünktchen und einem Kragen zum Ueberlegen, 36 Kr. C. M.;
- 6) zwei gemusterte Tuchwesten, die eine von blauer Grundfarbe, und schwarzen zickzackförmigen Streifen, die andere von frappfarbigem Grunde und gedruckten Blümchen mit stehendem Kragen und Klappen, 40 Kr. C. M.

Nebstbei wurden noch mehrere andere Sachen entwendet, die, sowie deren Merkmale man bis jetzt noch nicht ermitteln konnte.

Voigtei Weidenau, am 23. Januar 1846.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Bekanntmachung.

Der Gastwirth Carl Vincenz zu Reinschdorf ist Willens auf seiner Kretscham- und Bren- nereibesitzung daselbst eine neue Brauerei zu errichten.

In Gemäßheit der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar v. J., §. 29, wird dies Vorhaben mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß begründete Einwen- dungen gegen die von dem ic. Vincenz beabsichtigte Brauerei-Anlage nur binnen vier Wochen präclusivischer Frist hier angebracht werden können.

— Meisse, den 26. Januar 1846.

Königliches Domainen- Rent- Amt.

Klenke.

Auction.

Den 11. Februar d. J. und die folgenden Tage wird auf dem Pfarrhofe zu Rathmannsdorf der Nachlaß des daselbst verstorbenen Pfarrers, Herrn Sturm, bestehend in Pferden, Kühen, Ackergeräth, Riemenzeug, Betten, Möbels, Kleidungsstücken, Büchern, Bildern, Gläsern, Getreidebeständen ic. ic meistbietend gegen gleichbare Bezahlung verkauft werden.

Mit dem Verkauf der Vieh-Corpora wird begonnen. Alle Kauflustige ladet dazu ein

das Executorium.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 7. Februar 1846, Nachmittags 2 Uhr, werden in dem am Friedrich-Wilhelms-Platz belegenen Proviant-Magazin Nr. 1, Kapuzinseite, nachstehende Gegenstände und zwar:

- 1) eine Parthie gute reine Roggen-Kleie,
- 2) eine dergleichen von Toffaschem Krafftuppen-Gries und
- 3) eine Anzahl nicht mehr brauchbarer Inventarien, als: Salzsäcke, Salztonnen, Magazin-Säcke, Vorlegeschlösser, Haarbesen, Sandfeger, Schaufeln, eiserne Schippen, metallene Ziehwagen, Trinkkannen, Feurechen und Feurereimer

öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Meiße, den 23. Januar 1846.

Königliches Proviant = Amt.

Auction.

Montag den 16. Februar c. und folgende Tage, von früh 9 Uhr, und Nachmittags von 1/2 2 Uhr ab, sollen in Borkendorf auf dem Gute, der Nachlaß des verstorbenen Gutsbesizers, Herrn Pohl, wie folgt, als:

Wagen, Schlitten, ein ganz gutes Flügel-Instrument (welches den ersten Tag, Nachmittags 3 Uhr vorkommt) ferner, Meubles und Hausgeräthe, goldene und silberne Taschenuhren, Silbergeräthe, gute Betten, Bett-, Leib- und Tischwäsche, männliche Kleidungsstücke, Zinn, Kupfer und Eisengeräthe, Porzellan- und Glaswaaren gegen sofort baare Bezahlung öffentlich meistbietend versteigert werden.

Meiße, den 30. Januar 1846.

Angsten,

Auktions-Commissarius.

Ein mit guten Clementar-Schulkenntnissen ausgerüsteter solider Knabe wird unter sehr billigen Bedingungen in der Müllerschen Buchdruckerei in Meiße angenommen.

Das Kiemer-Mittel von Meiße beabsichtigt ein gut gehaltenes Leinentuch zu sehr billigem Preise zu verkaufen. Näheres bei dem Kiemermeister Herrn Liebich auf der Breslauer Straße, Nr. 59, in Meiße.

Zum Verkauf

stehen 500 Schock Erlen-Pflanzen, à Schock 5 Sgr. wo, sagt der Verleger des Kreisblattes.

Bei dem Dominio Niegersdorf, Neustädter Kreis, liegen Saamengerste, Saamenhafer, weiße Saamenswicken, rother und weißer Kleesaamen, Thymotie-Grasssaamen, sowie zur Brennerei und Viehfutter sehr beliebte rothe Märkische Kartoffeln zum Verkauf.

Ebendasselbst ist gesundes kräftiges Schaafratvieh zu verkaufen.

Markt-Preise

in der Stadt Meiße, den 24. Januar 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.		Mittel-Sorte.		Geringe Sorte.	
	Rh.	Sgr. S.	Rh.	Sgr. S.	Rh.	Sgr. S.
Weizen, d. v. Schfl.	2	26	2	22	2	18
Roggen, „	2	12	2	9	2	6
Gerste, „	1	20	1	18	1	17
Hafer, „	1	6	1	4	1	1
Erbsen, „	2	6	2	2	2	—
Linzen, „	2	25	—	—	—	—

Kreis-



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Vickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die über den Nachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit erschienene Schrift.

Mittels eines Erlasses der Königlichen Regierung zu Oppeln, vom 29. Dezember v. J., ist die Anschaffung der vor einigen Monaten zu Aachen, in Commission bei J. A. Mayer, erschienenen Schrift: „Darstellung der Einrichtung und Wirksamkeit des Nachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit, von J. J. Ehnssen,“

empfohlen worden, um bei den bereits bestehenden, oder sich noch bildenden Vereinen zur Beförderung des Wohles der arbeitenden Klassen ähnliche Einrichtungen mit den durch die Umstände gebotenen Beschränkungen und sonstigen Modifikationen in's Leben zu rufen, da jene Einrichtungen insbesondere die Kranken-, Sterbe-, Spar- und Prämien-Kassen vorzugsweise Berücksichtigung und Nachahmung verdienen.

Um den unteren Volksklassen die Mittel und den Anreiz zu gewähren, sich die Erfolge eines nüchternen und häuslicher Familienlebens zu sichern, sollen die Behörden überall, wo sich das Bedürfnis zeigt, namentlich bei Gruben-, Hütten-, Fabriken-Anstalten, bei Kreis- und Orts-Armen-Verbänden, mit allem Eifer und mit der sorgfältigsten Benutzung aller Vortheile sich angelegen sein lassen, derartige Kranken-, Sterbe- und Spar-Kassen in's Leben zu rufen und die Bildung von Vereinen zu deren Leitung und Unterstützung auf jede Weise zu befördern, zu welchen Zwecken das oben erwähnte Werk die nützlichsten Winke enthalte.

Meiße, den 4. Februar 1846. Der Königliche Landrath von Naubeuge.

Betrifft die Verdingung pfarrtheilicher Bauten zu Friedersdorf im Neustädter Kreise.

Die nachstehende Bekanntmachung communicire ich den Wohlöblichen Magisträten und den Ortsgerichten des hiesigen Kreises mit der Aufforderung, die Werkmeister von dem auf den 19. Februar c., in Neustadt anberaumten Bauverdingungs-Termine alsbald in Kenntniß zu setzen.

Meiße, den 5. Februar 1846.

Der Königliche Landrath v. Naubeuge.

Bau-Verdingung.

Der von der Königlichen Regierung genehmigte Neubau des pfarrtheilichen Stallgebäudes nebst separatem Schwarzvieh-Stall zu Friedersdorf, ersterer auf 1722 Thlr. 22 Egr. 11 Pf. letzterer auf 146 Thlr. 19 Egr. 9 Pf. veranschlagt, soll im Wege der öffentlichen Licitation an den Mindestfordernden verdingen werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 19. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, in meiner Amts-Kanzlei anberaumt worden, an welchem cautionsfähige und recipirte Werkmeister erscheinen und ihr Gebote abgeben wollen. An Caution müssen 180 Thlr. entweder baar oder in coursirenden Papieren nachgewiesen, und auf Erfordern deponirt werden. Der Zuschlag bleibt der Königlichen Regierung als Patronatsbehörde vorbehalten.

Die Zeichnungen, Kostenanschläge und die Licitations-Bedingungen werden im Termine zur Einsicht vorgelegt werden. Neustadt, den 21. Januar 1846.

Der Königliche Landrath (gez.) von Wittenburg.

Betrifft die vagabondirende Dienstmagd Caroline Sperner.

Die unten näher signalisirte Dienstmagd Caroline Sperner, welche eigentlich den Vornamen Magdalena führen soll, war nach ihrer Entlassung aus dem hiesigen Inquisitoriatgefängnisse, nach Groß-Kunzendorf verwiesen und unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden.

Da sie sich dort nicht aufhält, so ist zu vermuthen, daß die 2c. Sperner sich im Kreise herumtreibt, weshalb ich die Wohlloblichen Lokalpolizei-Behörden und die Ortsgerichte hiermit auffordere, auf die Caroline Sperner zu vigiliren und selbige im Betretungsfalle an das Königl. Domänen-Ment-Amt hierselbst abliefern zu lassen. Meisse, den 5. Februar 1846.

Der Königliche Landrath von Maaubeuge.

Signalement der Caroline Sperner, dieselbe ist aus Groß-Kunzendorf gebürtig, ist katholischer Religion, 18 Jahr alt, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, schwachste Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von mittelmäßiger Gestalt, spricht deutsch und ist auf der rechten Hand der Zeigefinger beschädigt, so daß der Nagel desselben fehlt.

Betrifft einen im Münsterberger Kreise aufgegriffenen ausweislosen Knaben.

Nach einer Mittheilung des Königl. Landraths-Amts zu Münsterberg ist am 28. v. M. zu Frömsdorf ein ausweisloser Knabe von scheinbar schwachen Verstandeskraften und mangelhaften Sprachorganen aufgegriffen worden, dessen Ortsangehörigkeit aller Versuche der Domonialpolizei-Verwaltung der Herrschaft Heinrichau ungeachtet, bis jetzt nicht hat ermittelt werden können.

Ich fordere die Wohlloblichen Lokalpolizei-Behörden und die Ortsgerichte hiermit auf, für den Fall, daß der gedachte, unten näher signalisirte Knabe einem Dorfe oder einer Stadt des hiesigen Kreises angehören sollte, mir davon Anzeige zu machen, oder mit der Domonialpolizei-Verwaltung zu Heinrichau sich in unmittelbare Verbindung zu setzen. Meisse, den 5. Februar 1846.

Der Königliche Landrath von Maaubeuge.

Signalement des Knaben Joseph Anton Reimann angeblich. Derselbe ist katholischer Religion, 13 Jahr alt, 4 Fuß groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbrauen, graue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, unvollständige Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, blaße Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, spricht deutsch jedoch sehr schwer und unverständlich und geht mit dem Kopfe gebückt.

1) Bekleidet war er mit einem alten zerrissenen Leinwandhemde, 2) mit einer alten zerrissenen Tuchmütze ohne Schirm, 3) einem braunkattunenenen Halstuche, mit weißen und grünen Punkten, 4) einem roth-, braun- und gelb karrirten wollenen Halstuch, 5) einem alten grauem Kuper Oberrock, 6) einer schwarzen Tuchweste, 7) einem Paar bereits sehr abgetragenen baumwollenen weißgestreiften Drillhosen, 8) einem Paar alter Lederschuhe.

Betrifft einige über Forstbewirtheftung erschienene Werke.

Da es für die Herren Privat-Forstbesitzer von Interesse sein dürfte, die Ansichten des Königl. Ober-Forstmeisters Herrn Maron zu Oppeln über zweckmäßige Bewirtheftung der Privatforsten und die Beschäftigung der dabei angestellten Forstbeamten zu erfahren, so theile ich denselben nachstehende Anzeige über die hierauf Bezug habenden Werke mit.

Meisse, den 5. Februar. 1846. Der Königliche Landrath v. Maaubeuge.

Bekanntmachung. Den Herren Forstbeamten erlaube ich mir nachstehende bei J. C. Mittler in Berlin im Commissions-Verlage erschienene Werke in Erinnerung zu bringen.

Maron, Königl. Ober-Forstmeister, der gute Forstlehrling und der tüchtige Forster, Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Maron, Anleitung für Privat-Wald-Eigenthümer zur eigenen Ermittlung des nachhaltigen Material-Ertrages einer Forst-, sowie zur eigenen Bewirtheftung derselben nach einfachen Regeln, Preis 1 Thlr. 15 Sgr.,

J. Weilhäuser in Oppeln.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Freiwillige Subhastation.

Das nach der nebst Hypothekenschein und Bedingungen bei dem Botenmeister einzusehenden Taxe auf
2687 Thaler 20 Silbergroschen
 gerichtlich abgeschätzte, im Dorfe Deutschwette, Meißner Kreises, unter der Nummer 24 des Hypotheken-
 buchs belegene Bauergut nebst Zubehör soll

den 7. März 1846, um 10 Uhr Vormittags,
 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Der Zuschlag hängt von Genehmigung des Vormund-
 schaft's-Gerichts ab.

Meiße, den 16. Januar 1846.

Königliches Fürstenthums-Gericht.

Auction.

Den 19. und 20. Februar und dann den 25. Februar d. J. und nächstfolgende Tage, jedesmal
 Nachmittags von 2 Uhr ab, soll der Gutsbesitzer Erleinsche Mobilien-Nachlaß, als:

Uhren, Porzellan, Gläser, Tisch-, Bett- und Leibwäsche, Bette, Möbel, Hausgeräth, gute Kleidungsstücke,
 Jagdgewehre, 2 Pritschken, ein Plauwagen, Holz- und Düngewagen, Schlitten, Kutschengeschirre,
 verschiedenes Ackergeräth, zwei Kutschen-Pferde, ein Fohlen, elf Stück Rindvieh, nämlich 4 Kühe,
 fünf Kalben, zwei junge Stiere, ferner: eine Drangerie nebst mehreren hundert Blumengewächsen
 in Töpfen, ungefähr sechshundert Georginenknollen, Blumenstäbe u.

auf dem Gute Nieder-Kupferhammer, bei Meiße, gegen gleich baare Zahlung versteigert werden. Zum
 Anfange, den 19. und 20. Februar werden die Pferde, das Rindvieh, die Wagen und das Acker-
 geräth und den 25. Februar die Drangerie und Blumengewächse verauktionirt und die Versteiger-
 ung der übrigen Gegenstände den 26. Februar fortgesetzt werden.

Meiße den 2. Februar 1846.

Ermer,

Fürstenthums Gerichts-Sekretair, im Auftrage

Mit Gegenwärtigem beehre ich mich die ergebene Anzeige zu machen, daß ich die, unter der
 Firma

Joseph Nadloffsky

früher von meinem verstorbenen Vianne und nach dessen Tode von mir, mit Beihilfe meines Sohnes,
 geführt

Specerei-, Material-, Farben-, Papier-, Tabak- und Cigarren-Handlung
 diesem Letzteren mit allen Activis und Passivis übergeben habe, und wird sie derselbe, von heute ab,
 für seine alleinige Rechnung fortführen.

Indem ich für das mir geschenkte Vertrauen meinen ergebensten Dank sage, bitte ich dasselbe auch
 auf meinen Sohn übergeben zu lassen und zeichne hochachtungsvoll und ergebenst

Helena Nadloffsky.

Auf Obiges bezugnehmend erlaube ich mir hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß ich das, früher von
 meinem verstorbenen Vater, und in letzterer Zeit von meiner Mutter unter meiner Beihilfe geführte

Specerei-, Material-, Farben-, Papier-, Tabak- und Cigarren-Geschäft
 am heutigen Tage mit allen Activis und Passivis übernommen habe und für meine eigene Rechnung
 unter derselben Firma

Joseph Nadloffsky

fortführen werde.

Ich bitte, das meinen Eltern geschenkte Vertrauen auch auf mich zu übertragen, der ich mich bestre-
 ben werde, dasselbe durch gleiche Treue zu verdienen und zu bewahren.

Mit Hochachtung und Ergebenheit

Meiße, den 31. Januar 1846.

Joseph Nadloffsky.

Bischof = Mühle in Ottmachau.

Unsere Mehlfabrikate verkaufen wir gegenwärtig zu folgenden Preisen per 100 Pfd.

Dauermehl.

Weizen 0 5	Rthlr. 25	Sgr.	Roggen . . . I	4	Rthlr. 4	Sgr.
" I 4	" 25	"	" . . . II	3	" 18	"
" II 4	" 7	" 6 Pf.	" gemischt	3	" 12	"
" III 3	" 7	" 6 "				

Deutsch vermahlen.

Roggen, hausbäcken	3	Rthlr. 21	Sgr.
" schwarz	2	" 19	"
" Futter	1	" 28	"
Gersten, fein u. ord. gemischt	3	" 16	"

Kleien.

Weizen 1	Rthlr.	Roggen 1	Rthlr. 15	Sgr.	Gemischt 1	Rthlr. 10	Sgr.
----------	--------	----------	-----------	------	------------	-----------	------

Von Mehlen haben wir Herrn Kaufmann Trautmann in Ziegenhals und Herrn Kaufmann Scheinert in Patschkau Lager übergeben, die bei Abnahme ganzer Ballen gegen Anrechnung des Fuhrlohns zu Fabrikpreisen verkaufen, und zwar in Patschkau den Ballen von 150 Pfd. 2½ Sgr. über obige Preise à Ballen. Für Meisse haben die Herren **Kramsta & Comp.** unser Lager, wo bei ergebenst bemerken, daß von da Kleien gegen bloße Vergütung von 2 Sgr. Fracht per 100 Pfd. ohne weitere Steuer jederzeit zu beziehen sind.

Ottmachau, den 28. Januar 1846.

Gebrüder Kloss & Comp.

Brennerei = Verpachtung.

Die zum Dominium Baue gehörige Brennerei nebst Ausschank = Berechtigtheit soll vom 1. April a. c. ab, meistbietend anderweitig verpachtet werden; es ist daher zu diesem Behufe ein Termin auf den 26. Februar c., Vormittags 10 Uhr, im herrschaftlichen Wohngebäude zu Baue anberaunt worden, wozu sich cautionsfähige Pachtlustige an genannter Stelle einfinden mögen.

Meisse, den 1. Februar 1846.

Die Städtische Dekonomie = Deputation.

Auction.

Montag den 16. Februar c. und folgende Tage, von früh 9 Uhr, und Nachmittags von ½ 2 Uhr ab, sollen in Borkendorf auf dem Gute, der Nachlaß des verstorbenen Gutsbesizers, Herrn Pohl, wie folgt, als:

Wagen, Schlitten, ein ganz gutes Flügel = Instrument (welches den ersten Tag, Nachmittags 3 Uhr vorkommt) ferner, Maubles und Hausgeräthe, goldene und silberne Taschenuhren, Silbergeräthe, gute Betten, Bett-, Leib- und Tischwäsche, männliche Kleidungsstücke, Zinn, Kupfer und Eisengeräthe, Porzellan- und Glaswaaren gegen sofort baare Bezahlung öffentlich meistbietend versteigert werden.

Meisse, den 30. Januar 1846.

Augsten, Auktions = Commissarius.

Markt = Preise

in der Stadt Meisse, den 31. Januar 1846.

Zum Verkauf
 stehen 500 Schock Erden = Pflanzen, à Schock 5 Sgr. wo, sagt der Berleger des Kreis = Blattes.

Getreide = Sorten.	Beste Sorte.		Mittel = Sorte.		Geringe Sorte.		
	Rb.	Sgr.	Rb.	Sgr.	Rb.	Sgr.	
Weizen, d. P. Schfl.	3	—	2	24	6	2	16
Roggen,	2	12	2	9	—	2	6
Gerste,	1	22	1	19	3	1	16
Hafet,	1	6	6	1	3	6	6
Erbsen,	2	8	2	4	—	2	—
Linsen,	2	25	—	—	—	—	—

Kreis:



Blatt.

Redacteur:
Königl. Kreis-Secretair Pickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Berlag
der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Verdingung pfarrtheilicher Bauten zu Bischofswalde.

Zur öffentlichen Verdingung des Neubaus des pfarrtheilichen Stallgebäudes und einer Holz- und Wagenremise nebst Schüttboden zu Bischofswalde, zusammen auf 1290 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. veranschlagt, habe ich im Auftrage der Königlichen Regierung zu Oppeln einen Termin auf

den 28. Februar c., früh um 10 Uhr,

in meinem hiesigen Amtsfokale anberaunt, zu welchem ich qualifizierte Entpreneurs mit dem Bemerk hierdurch einlade, daß die Kostenanschläge, Zeichnung und Baubedingungen im Termine vorgelegt werden, und daß jeder Licitant eine Kaution von 120 Rthlr. vorzeigen muß.

Meiße, den 10. Februar 1846.

Der Königliche Landrath
von Maubenge.

Betrifft die Uebungen des I. Bataillons, Königl. 23. Landwehr-Regiments.

Den Wohlhloßlichen Magisträten und den Ortsbehörden des Kreises communicire ich im nachstehenden Abdruck das Tableau zu den Uebungen des 1. Bataillons, Königl. 23. Landwehr-Regiments pro 1846 mit der Aufforderung, die daraus ersichtlichen Uebungstage und Versammlungsorte den landwehr-übungspflichtigen Mannschaften zuverlässig bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß die letzteren bei den Uebungen pünktlich erscheinen.

Hierbei bemerke ich, daß die freiwilligen Uebungen der 1. Kompagnie am 13. April und 10. Mai in Weizenberg, der 2. Kompagnie am 5. April und 3. Mai in Ottmachau, der 3. Kompagnie am 13. April und 10. Mai in Grottkau und endlich der 4. Kompagnie am 5. April und 3. Mai in Kleuschnitz stattfinden.

Meiße, den 11. Februar 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubenge.

Uebungs-Tableau pro 1846.

Compagnie.	Uebungs-Platz.	Aufgebot.	Monat und Datum der Versammlungen.			
			März.	April.	Mai.	Oktober.
Ite Compagnie.	Weizenberg	I.	8	5	3	18
	dto.		—	13	10	—
	Oppersdorf		22	19	17	11
	Ziegenhals	29	26	24	4	
	Weizenberg	II.	15	—	—	25
	Oppersdorf		22	—	—	11
Ziegenhals	29		—	—	4	
IIte Compagnie.	Dttmachau	I.	15	5	3	11
	dto.		—	13	10	—
	Köppernig		22	19	17	18
	Patschkau	29	26	24	25	
	Dttmachau	II.	8	—	—	4
	Köppernig		22	—	—	18
Patschkau	29		—	—	25	
IIIte Compagnie.	Grottkau	I.	8	5	3	4
	Grottkau		—	13	10	—
	Friedwalde		22	19	17	18
	Seifersdorf	29	26	24	25	
	Grottkau	II.	15	—	—	11
	Friedwalde		22	—	—	18
Seifersdorf	29		—	—	25	
VIte Compagnie.	Kleuschnitz	I.	15	5	3	11
	dto.		—	13	10	—
	Friedland		22	19	17	18
	Polnisch-Leipe	29	26	24	25	
	Kleuschnitz	II.	8	—	—	4
	Friedland		22	—	—	18
Polnisch-Leipe	29		—	—	25	

Bemerkungen.

Zu den Uebungen des ersten Aufgebots erscheinen:

alle Wehrmänner des 1ten Aufgebots der Provinzial-Infanterie und deren Reserven, die Jäger der beiden Reserve-Klassen und des 2ten Aufgebots, die Cavallerie 1ten Aufgebots nebst der Reserve incl. Garde.

Zu denen des 2ten Aufgebots:

das 2te Aufgebot der Provinzial-Infanterie, sämtliche Artilleristen und Pioniere incl. Garde und die Garde-Infanterie. Die Cavallerie 2ten Aufgebots incl. Garde erscheint mit dem 1ten Aufgebot im März und Oktober.

Reisse, den 24. Januar 1846.

v. Graurock,
Oberstlieutenant und Commandeur,

Betrifft die Steinkohlen-Taxe des Oberschlesischen Berg-Bezirks pro 1846.

Nachdem mir auch die Taxe der auf den Steinkohlenwerken des Oberschlesischen Bergbezirks befindlichen Steinkohlen von der Königl. Regierung zu Dypeln mitgetheilt worden, bringe ich dieß mit dem Bemerkten hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß diese pro 1846 giltige Taxe in meinem Bureau zur Einsicht während der Amtsstunden ausgelegt ist.

Meiße, den 11. Februar 1846.

Der Königl. Landrath
v. Mannege.

Steckbrief.

Der Handschuhmachergeselle Franz Näse, aus Kreuzburg gebürtig, des Betrugs und Diebstahls verdächtig, mit einem Passe des Königl. Polizei-Präsidiums zu Breslau von 15. November 1844 versehen, der zuletzt am 16. September v. J. in Brieg nach Bernstadt visirt worden ist, hat bis jetzt nirgends ausfindig gemacht werden können.

Wir ersuchen daher alle mit Ausübung der Polizei beauftragten Behörden, auf den Franz Näse zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns abzuliefern, wo wir die entstandenen Kosten sogleich erstatten werden.

Meiße, den 26. Januar 1846.

Königliches Inquisitoriat.

(gez.) Schmiedicke.

Signalement des Franz Näse, derselbe ist aus Kreuzburg gebürtig, in Meiße bis ungefähr Anfang August 1845 in Arbeit gewesen, katholisch, 33 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunes Haar, hohe Stirn, blonde Augenbrauen, blaugraue Augen, mittlere Nase und Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittlere Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen hat er nicht. Seine Kleidung ist unbekannt.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Auction.

Den 19. und 20. Februar und dann den 25. Februar d. J. und nächstfolgende Tage, jedesmal Nachmittags von 2 Uhr ab, soll der Gutsbesitzer Ertleinsche Mobilien-Nachlaß, als:

Uhren, Porzellan, Gläser, Tisch-, Bett- und Leibwäsche, Bette, Möbel, Hausgeräth, gute Kleidungsstücke, Jagdgewehre, 2 Pritschken, ein Plauwagen, Holz- und Düngewagen, Schlitten, Kutschengeschirre, verschiedenes Ackergeräth, zwei Kutschen-Pferde, ein Fohlen, elf Stück Rindvieh, nämlich 4 Kühe, fünf Kalben, zwei junge Stiere, ferner: eine Orangerie nebst mehreren hundert Blumengewächsen in Töpfen, ungefähr sechshundert Georginenknollen, Blumenstäbe u.

auf dem Gute Nieder-Kupferhammer, bei Meiße, gegen gleich baare Zahlung versteigert werden. Zum Anfange, den 19. und 20. Februar werden die Pferde, das Rindvieh, die Wagen und das Ackergeräth und den 25. Februar die Orangerie und Blumengewächse verauktionirt und die Versteigerung der übrigen Gegenstände den 26. Februar fortgesetzt werden.

Meiße den 2. Februar 1846.

Ermer,

Fürstenthums-Gerichts-Sekretair, im Auftrage.

A. Gierschbrich's Tuchhandlung

Meiße, Ring Nr. 2, nahe der Zollstraße,

empfiehlt ein Commissions-Lager von weißen und bunten Parchenten, weiße, rothe und grüne Frieße, nebst einer Auswahl in Schlaf- und Pferde-Decken zur geneigten Abnahme.

Brennerei = Verpachtung.

Die zum Dominium Baucke gehörige Brennerei nebst Ausschank-Gerechtigkeit soll vom 1. April a. c. ab, meistbietend anderweitig verpachtet werden; es ist daher zu diesem Behufe ein Termin auf den 26. Februar c., Vormittags 10 Uhr, im herrschaftlichen Wohngebäude zu Baucke anberaumt worden, wozu sich cautionsfähige Pachtlustige an genannter Stelle einfinden mögen.

Reisse, den 1. Februar 1846.

Die Städtische Oekonomie = Deputation.

Ein mindestens 16jähriger, junger, gebildeter Mann, welcher die Tuchhandlung erlernen will, kann unter soliden Bedingungen bald ein Unterkommen finden. Nähere Auskunft wird Herr Buchdrucker Müller in Reisse zu ertheilen die Güte haben.

In der Müllerschen Buchdruckerei in Reisse ist erschienen und zu haben:

Der heilige Florianus, Schutzpatron in Feners = Noth.
Predigt

am Gelübniß = Tage der Hemmersdorfer Gemeinde.

Gehalten am 5. Mai 1845

von

Wilhelm Hahn,

Kaplan an der Kreuzkirche in Reisse, damals Caplan in Samenz.

Der Ertrag ist bestimmt für die in oben genannter Gemeinde durch den Brand Verunglückten.

Eine neue Sendung sehr schönen geräucherten Lachs empfang und empfiehlt solchen zu geneigter Abnahme
J. B. Zerboni.

Um Platz zu gewinnen, sind bei mir 5 Stück neue, gut und sauber gefertigte Wagen, als:

- 1) Zwei Plauwagen mit eisernen Axen, hinten auf Federn sitzend.
- 2) Eine Britschke, auf Federn ruhend, und mit Plane versehen, von beiden Seiten ein-
zusteigen.
- 3) Ein Plauwagen mit hölzernen Axen, sowie verschiedene andere Wagen, zu den möglichst billigen Preisen zu verkaufen.

Krappitz, den 29. Januar 1846.

Schmiedemeister Hanhäuser, Wagenbauer.

Markt = Preise

in der Stadt Reisse, den 7. Februar 1846.

Zum Verkauf

stehen 500 Schock Erben = Pflanzen, à Schock 5 Sgr. wo, sagt der Verleger des Kreis-
Blattes.

Getreide = Sorten.	Beste Sorte.		Mittel = Sorte.		Geringe Sorte.	
	Rb.	Sgr. S.	Rb.	Sgr. S.	Rb.	Sgr. S.
Weizen, d. P. Schfl.	2	28	2	24	2	20
Roggen,	2	12	2	9	2	7
Gerste,	1	20	1	18	1	16
Hafer,	1	5	1	2	1	—
Erbsen,	2	8	2	4	2	—
Linfen,	2	25	—	—	—	—

Kreis-



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Vickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft das Verbot der Störung des Schulunterrichts.

Von der Königl. Regierung zu Tüppeln ist aus der Veranlassung, daß auch in der neueren Zeit wieder Fälle vorkommen sind, daß Eltern, Vormünder und andere Angehörige von Schulkindern, durch unbefugtes Eindringen in die Schul-Lokalien, Störungen des Unterrichts und Belästigungen des Lehrers herbeigeführt haben, schon unterm 5. Mai v. J. Folgendes durch das Amtsblatt verordnet:

- 1) Niemand darf ein öffentliches Schul-Lokal, sei es während oder außer den Unterrichtsstunden betreten, welcher dazu nicht vermöge seines Amtes oder einer ausdrücklichen Erlaubniß des Lehrers befugt ist.
- 2) Wer diesem Verbote zuwider handelt, verfällt in eine Geldbuße bis 5 Rthlr. oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.
- 3) Ebenso wird derjenige bestraft, welcher, ohne das Schul-Lokal selbst zu betreten, auf unbefugte Weise den öffentlichen Schulunterricht, oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht, absichtlich stört, wobei es sich von selbst versteht, daß wenn mit den Störungen der Schule oder Schulzuchtan derweite Vergehungen verbunden sind, (z. B. Beleidigungen des Lehrers, Verletzung des Hausrechts u. s. w.) zugleich die deshalb bestehenden Strafgesetze zur Anwendung kommen.

Ich bringe diese Verordnung hierdurch um so mehr in Erinnerung, als es auch im hiesigen Kreise nicht an Eltern fehlt, welche aus zu großer Vorliebe für ihre Kinder, diese in ungeziemender Art gegen den Lehrer in Schutz nehmen, wenn derselbe dem verzärtelten Sinne der Kinder entgegenwirken und selbige mit gemessenem Ernste zur Folgsamkeit und Lernbegierde anleiten will.

Die sämtlichen Ortsbehörden haben daher allen Eltern, Vormündern und Erziehern die gedachte Verordnung bekannt zu machen und ihnen dringend an's Herz zu legen, die oft sehr nachtheiligen Folgen abzuwenden, welche aus der Verzärtelung der Kinder in Bezug auf Schulordnung entstehen, denn es beruht in der Erfahrung, daß wenn Kinder schon in der Schule nicht an Folgsamkeit sich gewöhnen wollen, sie dafür im reiferen Alter noch weniger empfänglich sind, und die Eltern es dann, freilich zu spät, bedauern, den leichten Sinn der Kinder unzeitig begünstiget zu haben,

Meiße, den 19. Februar 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubenge.

Betrifft die Sammlung milder Beiträge für die Friedrich : Wilhelms : Dennewitz-Anstalt zu Züterbog.

Der Vorstand des Vereins zur Gründung der Friedrich : Wilhelms : Dennewitz : Anstalt zu Züterbog für arme verwaiste und andere hilfbedürftige Knaben, hat mir seinen siebenten Jahresbericht mit dem Wunsche zugehen lassen, daß diesem vaterländischen Institute, mit Rücksicht auf dessen Tendenz: „das Andenken an des hochseligen Königs Majestät, und an die Schlacht bei Dennewitz, noch bei der spätesten Nachwelt in dankbarer Erinnerung zu erhalten,“ auch in dem hiesigen Kreise eine, jene Anstalt immer mehr befördernde Theilnahme zugewendet werden möge. Bei dem wohlthätigen Zwecke, welcher der gedachten Anstalt zum Grunde liegt, fordere ich die Wohlwöbllichen Dominiien und die Gemeinden des Kreises hiermit auf, dieselbe durch milde Beiträge zu unterstützen und die letzteren, so unbedeutend sie auch sein möchten, mir alsbald zukommen zu lassen, um selbige an den Verein absenden zu können, welcher es sich zur besonderen Pflicht machen wird, darüber in den, stets zur allerhöchsten Kenntniß Seiner Majestät des Königs gelangenden Jahresberichten öffentlich Rechenschaft abzulegen. Uebrigens sehe ich mit den mir innerhalb vier Wochen einzusendenden Beiträgen, einer namentlichen Bezeichnung der resp. Geber entgegen, wobei ich nur noch bemerke, daß dergleichen Beiträge dem Vereine auch mit der ausdrücklichen Erklärung „zur sofortigen Disposition“ überwiesen werden können.

Meiße, den 19. Februar 1846.

Der Königliche Landrath
von Naubenge.

Betrifft die ordnungsmäßige Behandlung der Dienstfachen.

Der mehrfachen Erinnerungen ungeachtet, kömmt es immer wieder vor, daß, wenn ich Gesuche und Vorstellungen der Kreiseinsassen zu Verminderung der Schreiberei, den Ortsbehörden im Original zur Berichterstattung unter dem Beding der Rückgabe, zugehen lasse, mir gleichwohl jene Schriftstücke mit den erstatteten Berichten nicht zurückgesendet werden, wodurch ich genöthiget werde, selbige noch besonders einzufordern, was verzögernd auf die Erledigung solcher Dienstangelegenheiten einwirkt.

Ich weise daher die Ortsbehörden wiederholt an, in allen Fällen, wo ich ihnen Original : Schriftstücke mittelst einer darauf erlassenen Mandverfügung zum Berichte zufertige, dieselben dem letzteren sogleich wieder beizulegen, wobei ich nur noch bemerke, daß wenn dies ferner unterlassen werden sollte, ich die zur rückbehaltenen derartigen Schriftstücke durch besondere Boten auf Kosten der Betheiligten einfordern werde.

Meiße, den 19. Februar 1846.

Der Königliche Landrath
v. Naubenge.

Betrifft die Einreichung der Impflisten.

Da noch viele Ortsbehörden mit Einreichung der Impflisten pro 1846 im Rückstande sind, so werden dieselben an die sofortige Einsendung dieser Listen mit dem Bemerkten erinnert, daß wenn selbige binnen 3 Tagen nicht hier eingehen sollten, deren Abholung durch besondere Boten auf Kosten der Säumnigen erfolgen wird.

Uebrigens sind etwa noch benötigte Druckformulare zu den Impflisten, in der Müllerschen Buchdruckerei hierselbst zu haben und dort zu beziehen.

Meiße, den 20. Februar 1846.

Der Königliche Landrath
von Naubenge.

Betrifft eine im Dorfe Grunau verloren gegangene Briefftasche.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Postamtes hier selbst hat der Landbriefträger Schmeer am 13. d. M. in dem Dorfe Grunau seine Briefftasche mit den nachstehend bezeichneten Gegenständen als:

1) ein Brief aus Wartha an den Herrn Beinlich in Gräferei, 2) ein dergl. aus Breslau an denselben mit einem Insinuations-Dokument, 3) ein dergl. an Böhm in Carlshof mit einem Insinuations-Dokument, 4) ein vollzogenes Insinuations-Dokument an ic. Hagener in Finstergasse, 5) 5 Briefe nach Bielau, worunter einer an den Pfarrer Schmidt, an den Bauer Stein und Anton Siegel, 6) 1 Brief mit 3 Rthlr. an einen Lotterie-Einnehmer in Schweidnitz, 7) eine Kassenanweisung von 5 Rthlr. und 8) ein Convolut Prozeß-Akten mit mehreren Briefen an den ic. Schmeer verloren, weshalb ich die resp. Ortsbehörden auffordere, diese Briefftasche beim etwa erfolgenden Wiederfinden mit deren Inhalt an das hiesige Königl. Postamt abgeben zu lassen.

Meiße, den 20. Februar 1846.

Der Königliche Landrath
von Naumburg.

Aufforderung.

Seit dem 3. d. M., hat sich aus der Familie des Bürgers und Schuhmachers Heinrich Heerde hier selbst dessen 13jährige Tochter Ida spurlos entfernt. Sie hat kurzes blondes Haar, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gesunde Gesichtsfarbe und ist von kleiner Gestalt.

Bekleidet war sie mit einem aschgrauen Zeughute, einem roth- und schwarzgestreiften Umschlagetuche, einem braun- und schwarzgestreiften Wollüberrock und mit weißbaumwollenen Strümpfen und Lederschuhen.

Es wird hierdurch um Auskunft über den Verbleib der Ida Heerde bezüglich und die Veranstellung ihrer Rückkehr ersucht.

Meiße, den 16. Februar 1846.

Das Polizei-Amt.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Freiwillige Subhastation.

Das nach der nebst Hypothekenschein und Bedingungen bei dem Botenmeister einzusehenden Taxe auf

2687 Thaler 20 Silbergroschen

gerichtlich abgeschätzte, im Dorfe Deutschwette, Meißer Kreiseß, unter der Nummer 24 des Hypothekenbuchs belegene Bauergut nebst Zubehör soll

den 7. März 1846, um 10 Uhr Vormittags,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Der Zuschlag hängt von Genehmigung des Vormundschäfts-Gerichts ab.

Meiße, den 16. Januar 1846.

Königliches Fürstenthums-Gericht.

Zum meistbietenden Verkauf von 4 Centner Weizen- und Roggen-Aleien, 62 Stück großer und kleiner hölzernen Bettstellen mit eiserner Haken-Verbindung und verschiedener alter Kleidungsstücke und Effekten, ist ein Termin auf

den 26. Februar c., früh 10 Uhr,

in dem hiesigen Dierhospitale angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Meiße, den 23. Januar 1846.

Fürstbischöfliches Dierhospitale-Vorsteher-Amt.

Eine größere Quantität Saamen-Getreide, wovon auf Verlangen Herr Eckstorff, Gastwirth zum gold. Stern, in Meiße, Proben vorzulegen die Güte haben wird, offerirt das
Dominium Friedrichsdorf.

Guts = Verpachtung.

Unser im hiesigen Kreise belegenes Kämmerleigut Bauke nebst Maschkowitz soll einschließlich der Getreidezinsen von der Maschkowitzer Mühle und der dortigen Branntweimbrennerei auf 18 Jahre von Johannis d. J. ab, verpachtet werden.

Wir haben einen Bietungstermin auf

den 16. März d. J., Nachmittags 2 Uhr

in dem Sitzungszimmer unseres Rathhauses anberaumt, und laden Pachtlustige zu diesem Termine ein. Die Pachtbedingungen liegen in unserer Registratur zu gefälliger Einsicht bereit.

Meiße, den 17. Februar 1846.

Der Magistrat.

Blei- und Rothstift = Niederlage.

Dem Kaufmann Herrn F. Beyer, in Meiße, haben wir den gänzlichen Debüt unserer auf Wiener Art fabrizirten feinen Zeichen-, mittleren, ordinären Blei- und Rothstifte nebst schwarzer Kreide übertragen, wir bitten daher unsere Geschäftsfreunde ergebenst, sich von jetzt an, mit den uns zu beehrenden Aufträgen nur an Herrn Beyer wenden zu wollen, indem er in den Stand gesetzt sein wird, die Aufträge prompt auszuführen zu können.

Wir schmeicheln uns, keiner soliden derartigen Fabrik, weder durch Billigkeit, innern Gehalt, noch äussern Glanz mit unserm Fabrikat nachzustehen.

Meiße, den 30. Januar 1846.

Gebr. Plachetta.

Auf Vorstehendes Bezug nehmend, empfehle ich mich zur geneigten Abnahme.
Meiße, den 30. Januar 1846.

F. Beyer.

Bischof = Mühle zu Meiße.

Nach deutsch verbesserter Art eingerichtet, empfiehlt ihr Dauer-Mehl in allen Sorten, zu den billigsten Preisen. Der Verkauf geschieht nach Maas und Gewicht.

Ebenso sind stets Futtermehl und Kleien vorräthig.

Rasky, Mühlen-Besitzer.

Injurien- und Bagatell-Klagen,

blos für den Copialien-Betrag von 5 Sgr. fertigt an:

Böhm, Commissionair.

Bischofsstrasse, Bezirk Nr. 64, dem Königlichen Fürstenthums-Gerichtsgebäude gerade über, neben dem Schankwirth Anders.

Die neu errichtete F. Kohn'sche

Leih-Bibliothek,

sowie der seit Jahren bestehende

Bücher = Lese = Zirkel

und das

Musikalien = Leih = Institut

werden hiermit einer ferneren freundlichen Beachtung empfohlen. Verzeichnisse der Leih-Institute sind in der Buchhandlung (Meiße, Ring Nr. 3) zu haben.

Gas = Aether

offerirt ergebenst

J. P. Machate,
Zollstrasse Nr. 822.

Ballblumen

erster Sendung, der neuesten Arten, empfiehlt in allen Sorten, zu den billigsten Preisen.

Carl Kaufcher.

Markt = Preise

in der Stadt Meiße, den 14. Februar 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel-Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rg.	Sgr.	h.	Rg.	Sgr.	h.	Rg.	Sgr.	h.
Weizen, d. V. Gschl.	3	2	6	2	26	9	2	21	—
Hoggen,	2	14	—	2	12	6	2	0	—
Gerste,	1	23	—	1	20	6	1	18	—
Safer,	1	4	—	1	2	3	1	—	6
Erbisen,	2	8	—	2	6	—	2	4	—
Linzen,	2	23	—	—	—	—	—	—	—

Kreis:



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Wickart.

(Zwölfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Bestellung der Ersatzmannschaften pro 1846.

In Gemäßheit des hohen Ministerial-Rescripts vom 13. April 1825, die Ausführung der Ersatz-Aushebungen für die Armee betreffend, fordere ich alle jungen Leute, welche zu der zunächst zur Aushebung kommenden Altersklasse gehören, mithin im Kalenderjahre 1826 geboren sind, und ihren Wohnsitz resp. in der Stadt und in der Landgemeinde haben, oder sich bei Einwohnern derselben in irgend einem Gesindedienste oder als Lehrburschen u. befinden, hiermit auf, sich bis zum 6. März c. bei den, die Stammrollen führenden Ortsbehörden zu melden, widrigenfalls diejenigen, die sich nicht melden und die unterlassene Meldung nicht hinreichend zu entschuldigen vermögen, ihrer etwanigen Reklamationsgründe verlustig gehen, und wenn sie zum Militairdienste für brauchbar befunden werden sollten, vor allen anderen Militairpflichtigen zum Dienste werden eingestellt werden.

Eine gleiche Aufforderung ergeht hiermit zugleich an alle Militairpflichtige aus den früheren Altersklassen bis zum 25. Jahre, daher an alle diejenigen, welche in den Kalenderjahren 1822, 1823, 1824, 1825 und 1826 geboren sind, und im Laufe des letzteren Jahres erst ihren Wohnort resp. Aufenthaltort in der Gemeinde genommen haben und noch nicht in die Stammrolle eingetragen sein möchten.

Die in der Gemeinde anwesenden Militairpflichtigen müssen sich spätestens an dem bezeichneten Tage persönlich einfinden; für die Abwesenden aber müssen die Eltern, Vormünder oder Verwandten erscheinen.

Die Wohlthöblichen Magisträte und die ländlichen Ortsbehörden des Kreises haben für die allgemeine Bekanntmachung meiner gegenwärtigen Aufforderung zu sorgen und ist selbige namentlich auf dem Lande durch Vorlesen in der Gemeindeversammlung und auf sonst geeignete Art zur Publizität zu bringen.

Endlich haben die Ortsbehörden die Stammrollen zum Zweck der Berichtigung der letzteren, als bald in meinem Amtlokal hier selbst abholen zu lassen.

Meiße, den 24. Februar 1846.

Der Königl. Landrath

von Naubeuge.

Betrifft die Legitimations-Atteste der Paßextrahenten.

In Ansehung der von den Ortsbehörden für Paßextrahenten auszustellenden Legitimations-Atteste finde ich mich veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß in den letzteren, sofern von Ertheilung von Wanderpässen die Rede ist, niemals das Datum, der Monat und das Jahr der Geburt fehlen darf, besonders dann, wenn das betreffende Individuum sich vor der Kreis-Ersatz-Commission noch nicht gestellt hat und sich daher über sein Alter durch das Militairgestellungs-Attest nicht auszuweisen vermag.

Ebenso muß in den gedachten Legitimations-Zeugnissen angegeben werden, daß die Paßextrahenten das vorgeschriebene Reisegeld besitzen, wenn sie solches bei Nachsichtung der Pässe nicht gleich baar vorzeigen können, was auch nicht immer Beweis für das wirkliche Eigenthum ist.

Alsdann haben die Ortsbehörden bei Ertheilung von Legitimations-Attesten an solche Individuen, welche verheirathet sind und Pässe zu dem Zweck nachsuchen wollen, um auf entferntere Eisenbahnen in Arbeit zu gehen, vorher zu prüfen und in den Attesten zu bemerken, ob während der Abwesenheit des Mannes der Unterhalt der Familie gesichert ist, weil es vorkommen kann, daß der Mann das, was er auswärts erwirbt, allein verzehrt und sich um die Seinigen zu Hause unbekümmert läßt.

Schließlich erwarte ich, daß alle Paßextrahenten, welche im Besitze von Militairgestellungs-Attesten sind, solche anher mitbringen, widrigenfalls sie zurückgewiesen werden, was ihnen die Ortsbehörden bekannt zu machen haben.

Meiße, den 25. Februar 1846.

Der Königliche Landrath

v. Maubenge.

Betrifft ein zu Heinersdorf aufgefundenes Kauf-Instrument.

Nach einer Anzeige der Ortsgerichte zu Heinersdorf ist am verflossenen Sonntage früh in der Durchfahrt des dasigen Dorfwassers, der Kauf-Kontrakt des Erbscholtisei-Besizers Johann Melcher aus Kohlsdorf, gefunden worden, was ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß der Eigenthümer dieses Dokuments, dasselbe bei den genannten Ortsgerichten in Empfang nehmen kann.

Meiße, den 26. Februar 1846.

Der Königliche Landrath

von Maubenge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Bekanntmachung.

Der Kretschambesitzer Benedikt Florian zu Wichowswalde, beabsichtigt auf seinem sub Nr. 62, daselbst belegenen Kretscham, eine ganz neue Bierbrauerei zu errichten und in Betrieb zu setzen, indem ich das beabsichtigte Unternehmen in Gemäßheit des §. 29 und folgende, des Gesetzes vom 17. Januar a. pr., hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle Diejenigen, welche gegen diese neue Anlage ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeynen, hierdurch auf, solches binnen 4 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts an gerechnet, bei mir anzuzeigen, weil auf später eingehende Einwendungen nicht geachtet, sondern die landespolizeiliche Konzession nachgesucht werden wird.

Meiße, den 13. Februar 1846.

Der Königliche Landrath

v. Maubenge.

Bekanntmachung.

Der Bürger und Tuchwalkbesitzer Karl Riedel zu Patschkau, beabsichtigt auf dem sogenannten Walkboden in seiner sub Nr. 108 daselbst in der Niedervorstadt belegenen Tuchwalke einen Getreidemehlgang anzulegen und denselben als Wechselwerk durch das, das Walkwerk in Betrieb setzende Wasserrad und dessen Welle zu benutzen, ohne dadurch eine Vermehrung der Wasserkraft oder eine Veränderung des Wasserwerks zu bewerkstelligen. Indem ich das beabsichtigte Unternehmen in Gemäßheit des §. 29 und folgende des Gesetzes vom 17. Januar a. pr. hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle Diejenigen, welche gegen diese Anlage ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeynen, hierdurch auf, solches binnen 4 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes an gerechnet, bei mir anzuzeigen, weil auf später eingehende Einwendungen nicht geachtet, sondern die landespolizeiliche Genehmigung nachgesucht werden wird.

Reisse, den 13. Februar 1846.

Der Königliche Landrath
von Naubeuge.

Bekanntmachung.

Der Hausbesitzer Anton Glogauer, sub Nr. 59 zu Bischofswalde, ist Willens, eine neue Brauerei auf seiner Besizung zu errichten.

In Gemäßheit der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar v. J., §. 29, wird dies Vorhaben mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß begründete Einwendungen gegen die, von dem ic. Glogauer beabsichtigte Brauereianlage nur binnen vier Wochen präklusivischer Frist, hier angemeldet werden können.

Reisse, den 21. Februar 1846.

Königliches Domainen- u. Rent- Amt.

Klenke.

Bekanntmachung.

In dem diesseitigen Königlichen Magazine, ist eine Parthie reiner Roggen-Kleie freihändig zu verkaufen, und kann der Preis pro Scheffel, im Bureau des unterzeichneten Amtes erfragt werden.

Reisse, den 21. Februar 1846.

Königliches Proviant- Amt.

Guts = Verpachtung.

Unser im hiesigen Kreise belegenes Kämmereigut Wauke nebst Maschkowitz soll einschließlic der Getreidezinsen von der Maschkowitzer Mühle und der dortigen Branntweinbrennerei auf 18 Jahre von Johannis d. J. ab, verpachtet werden.

Wir haben einen Bietungstermin auf

den 16. März d. J., Nachmittags 2 Uhr,

in dem Sitzungszimmer unseres Rathhauses anberaunt, und laden Pachtlustige zu diesem Termine ein. Die Pachtbedingungen liegen in unserer Registratur zu gefälliger Einsicht bereit.

Reisse, den 17. Februar 1846.

Der Magistrat.

Eine größere Quantität Saamen- Gerste, wovon auf Verlangen Herr Eckstorff, Gastwirth zum gold. Stern in Reisse, Proben vorzulegen die Güte haben wird, offerirt das Dominium Friedrichseck.

Vom 15. März d. J. ab, ist wieder täglich frisch gebrannter Manerkalk à 8 Sgr. pro Scheffel zu haben, in der Kalkbrennerei in Winklerhütte, bei Falkenberg D. S.

Ebenso stehen in der Ziegelei daselbst 60 Mille gut gebranntes Flachwerk, à 7 Thlr. 5 Sgr. pro Mille, zum sofortigen Verkauf.

Desgleichen empfiehlt sich die Eisengießerei und Emailirwerk „Winklerhütte“ mit allen Arten rohen und emailirtem Kochgeschirre, Pferdebekrippen, Pferdebrausen, verschiedenen Sorten Koch- und Stubenöfen, Wagenbuchsen, Falzplatten, Rosten und alle in dieses Fach schlagenden Artikeln, auch werden Maschinentheile, Mühlengeräthe u., auf besondere Bestellung baldigst angefertigt.

Von bereits vorhandenen Artikeln wird Wiederkäufern nach Verhältniß der Kaufsumme ein Rabatt von 5 — 10 pro Cent bewilligt.

Bischof = Mühle zu Reisse.

Nach deutsch verbesserter Art eingerichtet, empfiehlt ihr Dauer-Mehl in allen Sorten, zu den billigsten Preisen. Der Verkauf geschieht nach Maas und Gewicht.

Ebenso sind stets Futtermehl und Kleien vorräthig.

Magky, Mühlen-Besitzer.

Aromatische Kampher = Seife,

vorzügliches Mittel, bei erfrorenen Gliedern anzuwenden, empfing à Stück 7 1/2 Sgr.

Carl Kaufcher.

Das Frisiren für Damen und Herren

empfehlte zur promptesten und modernsten Besorgung.

Carl Kaufcher.

Der landwirthschaftliche Verein zu Reisse hat beschlossen, im Laufe des Monat Juni 1846 (der Tag wird noch näher bestimmt werden) eine Thierschau zu Reisse abzuhalten. An Preisen sind vorläufig ausgesetzt:

A. Für Zuchthiere.

1 Hengst 25 Rthlr.; 2 Stuten 20 und 15 Rthlr.; 1 dreijährig und 1 einjährig Fohlen, jedes 10 Rthlr.; 1 Stier 20 Rthlr.; 2 Mutterkühe 15 und 10 Rthlr.; 2 Fersen à 5 Rthlr.; 2 Zuchtrangen 10 und 5 Rthlr.

B. Für Mastvieh.

1 Ochse 15 Rthlr.; 1 Kuh 10 Rthlr.; 1 Schwein 8 Rthlr.; 2 Hammel 6 und 5 Rthlr.; und für jedes prämirte Thier eine Ehrenfahne.

Außerdem findet Ankauf und Verloosung von Schauthieren statt, zu welchem Behufe Aktien zu 15 Sgr. ausgegeben werden, die zugleich als Gewinnlose gelten.

Um die Preise kann sich jeder Viehbesitzer bewerben, der sich mit einem Attest der Ortsbehörde ausweist, daß er das gestellte Thier selbst gezogen oder gemästet hat.

Wir hoffen, daß alle Thierbesitzer der Gegend, die an der Entwicklung unserer Landwirthschaft Interesse nehmen, unser Unternehmen freundlichst durch zahlreiches Stellen von Schauthieren unterstützen werden; ganz besonders geht diese Bitte auch an die Herren Schäfer = Besitzer, wiewohl wir ihnen nichts als unsern Dank und unsere Anerkennung bieten können.

Das Direktorium des Reisser Landwirthschaftlichen Vereins.

Markt = Preise

in der Stadt Reisse, den 21. Februar 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel-Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rb.	Sgr.	S.	Rb.	Sgr.	S.	Rb.	Sgr.	S.
Weizen, d. P. Schil.	3	2	—	2	29	—	2	22	—
Woggen,	2	15	6	2	12	6	2	9	6
Gerste,	1	23	6	1	2	—	1	18	6
Hafser,	1	5	—	1	3	—	1	1	—
Erbfen,	2	10	—	2	6	—	2	2	—
Pinsen,	2	25	—	—	—	—	—	—	—

Kreis=



Blatt.

Redacteur:
Königl. Kreis-Secretair Dickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerischen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Ueberwachung des Reiseverkehrs von und nach Krakau.

Im nachstehenden Abdruck theile ich den sämmtlichen Wohlöbl. Lokalpolizeibehörden und den Ortsgerichten des Kreises die von der Königlichen Regierung zu Oppeln unterm 1. d. Mts. erlassene und auch im Amtsblatte erscheinende Bekanntmachung mit der Aufforderung mit, den Reiseverkehr von und nach Krakau sorgsam zu überwachen und insbesondere darauf zu attendiren, daß die etwa von dort kommenden, den hiesigen Kreis betretenden Reisenden durch förmliche Pässe oder Paßkarten als völlig unverdächtig legitimirt sind.

Meiße, den 3. März 1846.

Der Königliche Landrath
von Maubenge.

Die in Krakau ausgebrochene und zur Zeit noch nicht unterdrückte Insurrektion macht es unerläßlich, daß der Reiseverkehr von und nach Krakau gehörig überwacht und nur solchen Individuen die Reise von und nach Krakau gestattet werde, die sich als völlig unverdächtig legitimiren oder den Polizeibehörden als zuverlässig und völlig unverdächtig bekannt sind. Zur Vermeidung von lästigen Weisungen, fordern wir auf Grund unseres Amtsblatts-Publikandums vom 12. Februar 1845, alle Einsassen unseres Regierungsbezirkes, sowie alle aus dem im S. 2, l. c. bezeichneten Bahnrayon kommenden Reisenden, hiermit auf, sich unverzüglich mit den in jener Bekanntmachung näher bezeichneten Paßkarten, welche durch die zur Ertheilung von Ausgangspässen autorisirten Polizeibehörden ausgegeben werden, auch zu Reisen im Inlande zu versehen, da nach dem Erscheinen dieser Verfügung im Amtsblatte die Weiterreise in dem hiesigen Regierungsbezirke nur gestattet werden kann, sofern die Reisenden ihre Legitimation durch solche Karten oder durch förmliche Pässe führen.

Oppeln, den 1. März 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Instandsetzung der Straßen und Communicationswege.

Bei der gegenwärtig eingetretenen heiteren Witterung, welche das Austrocknen der Straßen und Wege soweit herbeigeführt hat, daß die Ausbesserung der schadhaft gewordenen Stellen mit Nutzen bewirkt werden kann, fordere ich die sämmtlichen, zur Unterhaltung von Landstraßen und Communicationswegen verbundenen Wohlblöblichen Dominien sowie die Gemeinden des Kreises hierdurch dringend auf, mit der Straßen- und Wegebesserung ungesäumt vorzuschreiten, diejenigen Stellen, welche einer gründlichen Reparatur bedürfen, mit geschlagenen Steinen ausfüllen und hiernächst mit grobkörnigem Kies oder mit von Erde nicht vermischem Sande überschütten zu lassen und darauf zu halten, daß die durch das Fahren gebrochenen Geleise, so oft die Nothwendigkeit es erheischt, wieder zugeworfen werden, weil nur auf diese Weise die nachhaltige gute Herstellung der Straßen und Wege möglich ist und sobald deren unausgesetzte Pflege nicht auffer Acht gelassen wird, hieraus auch der Vortheil erwächst, daß neben fortdauernder unbeschwerlicher Passage die Reparaturen nicht in dem Grade anwachsen, daß man nur ungern oder wohl gar nicht daran geht, dieselben zu beseitigen.

Es liegt so sehr schon im Interesse jedes Kreisbewohners, auf gute Wege zu sehen und sich bezüglich der steten Instandhaltung derselben, auch von den, den hiesigen Kreis bereisenden Fremden günstig beurtheilt zu wissen, daß es wohl nur dieser Anregung bedürfen wird, um den Zweck zu erreichen.

Indem ich dies zuversichtlich hoffe, empfehle ich zugleich die möglichst baldige Besezung der Straßen mit Bäumen, resp. die Nachpflanzung eingegangener oder entwendeter Bäume, sowie ich auch die allmähliche Verbreiterung der Communicationswege in Erinnerung bringe.

Uebrigens werden die von mir instruirten Gensd'armen und der Kreis-Wegebauführer von dem Fortgange der Straßenbesserung nähere Kenntniß nehmen, und wünsche ich nicht, durch diesfällige Anzeigen und persönliche Recherchen in die Nothwendigkeit versetzt zu werden, mit Ernst und Nachdruck auf die Behebung zurückgebliebener Uebelstände einzuwirken.

Reisse, den 5. März 1846.

Der Königliche Landrath

von Naubenge.

Betrifft den Vagabonden Joseph Glazel aus Dppersdorf.

Der unten näher signalisirte Häuslerauszüglersohn Joseph Glazel aus Dppersdorf, welcher unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist, hat sich schon am 14. v. M. aus seinem genannten Wohnorte heimlich entfernt und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort ist unbekannt.

Da der ic. Glazel ein, dem müßigen Herumtreiben ergebene Subject ist und sehr wahrscheinlich des Stehlens wegen umherschweift, so fordere ich die sämmtlichen Wohlblöblichen Lokalpolizei-Behörden und die Ortsgerichte des Kreises hiermit auf, auf den Joseph Glazel sorgfältig zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen und sicher begleitet an das hiesige Königliche Domainen Rent-Amt abliefern zu lassen.

Reisse, den 13. Februar 1846.

Der Königliche Landrath

von Naubenge.

Signallement des Auszüglersohn Joseph Glazel. Derselbe ist aus Dppersdorf gebürtig, ist katholischer Religion, 34 bis 36 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn

blonde Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, fehlerhafte Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersehter Statur und hat einen Bruch.

Bekleidet war er mit einem alten blautuchenen Mantel, einer grauen kurzen Zeugjacke, grauen Zeughosen, einer weissen Leinwandweste mit Knöpfen, einem Paar langen Ledertiefeln, einer schwarz-tuchenen Mütze mit Lederschirm, und einem Leinwandhemde.

Betrifft den zurückgebrachten Einliegersohn Joseph Kretschmer aus Vorkendorf.

Der nach meiner Mittheilung vom 13. November v. J. (Kreisblatt Nr. 46, pro 1845), verschollene Einliegersohn Joseph Kretschmer aus Vorkendorf, ist nach längerem Herumtreiben im Neustädter und Grottkauer Kreise, in dem Dorfe Klein-Zindel, des letztgenannten Kreises aufgegriffen und in Folge hiervon erhaltener Benachrichtigung, von der Ortsbehörde zu Vorkendorf, durch einen Boten dahin zurückgeholt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Reisse, den 4. März 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubenge.

Betrifft die Druckformulare zu den Militäraushebungs-Listen.

Denjenigen Ortsbehörden, welche zu den diesjährigen Ersatzaushebungs-Arbeiten noch Druckformulare bedürfen sollten, mache ich hiermit bekannt, daß sie dergleichen bei dem Buchdruckerei-Besitzer Müller hier selbst erhalten und von demselben beziehen können.

Reisse, den 5. März 1846.

Der Königliche Landrath
von Maubenge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Vom 15. März d. J. ab, ist wieder täglich frisch gebrannter Mauerkalk à 8 Sgr. pro Scheffel zu haben, in der Kalkbrennerei in Winklerhütte, bei Falkenberg D. S.

Ebenso stehen in der Ziegelei daselbst 60 Mille gut gebranntes Flachwerk, à 7 Thlr. 5 Sgr. pro Mille, zum sofortigen Verkauf.

Desgleichen empfiehlt sich die Eisengießerei und Emailirwerk

„Winklerhütte“

mit allen Arten rohen und emailirtem Kochgeschirre, Pferdekrippen, Pferdehausen, verschiedenen Sorten Koch- und Stubenöfen, Wagenbuchsen, Falzplatten, Rosten und allen in dieses Fach schlagenden Artikeln, auch werden Maschinentheile, Mühlengeräthe u., auf besondere Bestellung baldigst angefertigt.

Von bereits vorhandenen Artikeln wird Wiederverkäufern nach Verhältniß der Kauffumme ein Rabatt von 5 — 10 pro Cent bewilligt.

Bischof = Mühle zu Reisse.

Nach deutsch verbesserter Art eingerichtet, empfiehlt ihr Dauer-Mehl in allen Sorten, zu den billigsten Preisen. Der Verkauf geschieht nach Maaß und Gewicht.

Ebenso sind stets Futtermehl und Kleien vorrätzig.

Magky,
Mühlen-Besitzer.

Roggen- und Waizen-Futtermehl ist hier in der Töpfer-Mühle in jeder beliebigen Quantität, in Oppersdorf bei dem Garnhändler Glazel, Roggen in Säcken zu 110 Pfd., Waizen zu 150 Pfd. am letzteren Orte, gegen meine Anweisung, jederzeit zu den billigsten Preisen zu haben.

Reisse, den 5. März 1846.

J. L. Richter,
Besitzer der Töpfer-Mühle.

Mehrere Schock hochstämmige Aepfelbäume, die edelsten Sorten, sind für dieses Frühjahr noch abzulassen, das Verzeichniß der Sorten ist bei unterzeichnetem Wirthschaftsamte stets einzusehen.

Die Bäume eignen sich ihres hohen Wuchses wegen, vorzüglich zu Straßenbäumen.

Das Wirthschafts = Amt im Schwammelwitz.

Bei Th. Hennings in Reisse und Frankenstein ist zu haben:

Karte des Freistaats Krakan nebst Plan von Krakan.

Preis 2 Egr. 6 Pf.

Zur Nachricht.

Circa 1000 Schock Holz-Pflanzen (Rothweide), à Schock 3 Egr., stehen zum Verkauf beim Gerichts-Scholzen Franke zu Schmolitz.

Eine größere Quantität Saamen-Gerste, wovon auf Verlangen Herr Eckstorff, Gastwirth zum gold. Stern in Reisse, Proben vorzulegen die Güte haben wird, offerirt das Dominium Friedrichsdorf.

Der landwirthschaftliche Verein zu Reisse hat beschlossen, im Laufe des Monat Juni 1846 (der Tag wird noch näher bestimmt werden) eine Thierschau zu Reisse abzuhalten. An Preisen sind vorläufig ausgesetzt:

A. Für Zuchtthiere.

1 Hengst 25 Rthlr.; 2 Stuten 20 und 15 Rthlr.; 1 dreijährig und 1 einjährig Fohlen, jedes 10 Rthlr.; 1 Stier 20 Rthlr.; 2 Rugsühe 15 und 10 Rthlr.; 2 Fersen à 5 Rthlr.; 2 Zuchttrangen 10 und 5 Rthlr.

B. Für Mastvieh.

1 Ochse 15 Rthlr.; 1 Kuh 10 Rthlr.; 1 Schwein 8 Rthlr.; 2 Hammel 6 und 5 Rthlr.; und für jedes prämirte Thier eine Ehrenfahne.

Außerdem findet Ankauf und Verlosung von Schauthieren statt, zu welchem Behufe Aktien zu 15 Egr. ausgegeben werden, die zugleich als Gewinnlose gelten.

Um die Preise kann sich jeder Viehbesitzer bewerben, der sich mit einem Attest der Ortsbehörde ausweist, daß er das gestellte Thier selbst gezogen oder gemästet hat.

Wir hoffen, daß alle Thierbesitzer der Gegend, die an der Entwicklung unserer Landwirthschaft Interesse nehmen, unser Unternehmen freundlichst durch zahlreiches Stellen von Schauthieren unterstützen werden; ganz besonders geht diese Bitte auch an die Herren Schäfers = Besitzer, wiewohl wir ihnen nichts als unsern Dank und unsre Anerkennung bieten können.

Das Direktorium des Reisser Landwirthschaftlichen Vereins.

Markt = Preise

in der Stadt Reisse, den 23. Februar 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel-Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rfl.	Sgr.	h.	Rfl.	Sgr.	h.	Rfl.	Sgr.	h.
Weizen, d. P. Schfl.	3	4	—	2	27	6	2	21	—
Roggen,	3	15	—	2	12	9	2	10	6
Gerste,	1	25	—	1	22	3	1	19	6
Hafer,	1	6	—	1	4	3	1	2	6
Erbsen,	2	12	—	2	8	—	2	4	—
Linsen,	2	23	—	—	—	—	—	—	—

Kreis:



Blatt.

Redacteur:
Königl. Kreis-Secretair Dickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Abhaltung eines Kreistages.

Da der auf heute angelegt gewesene Kreistag eingetretener Umstände wegen hat aufgehoben werden müssen, so habe ich einen neuen Kreistag auf
den 26. d. M., früh um 10 Uhr,
in dem gewöhnlichen Lokale hierselbst anberaunt.

Indem ich dies hierdurch bekannt mache, beziehe ich mich auf die heute an die Herren Kreisstände besonders erlassenen schriftlichen Einladungs-Circularien und resp. Schreiben, worin die auf dem gedachten neuen Kreistage zur Verathung und Beschlußfassung vorzutragenden Kreisangelegenheiten speziell aufgeführt und namhaft gemacht sind.

Meiße, den 12. März 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubenge.

Betrifft das Abraupen der Bäume.

Wiewohl durch ältere Königl. Verordnungen, namentlich vom 18. Januar 1770 und 30. Januar 1796 bestimmt ist, daß jeder Wirth in den ihm zugehörigen oder zu seinem Gebrauche überlassenen Obstgärten verbunden sein soll, zu seinem und seines Nachbarns Besten, die auf den Bäumen befindlichen Raupennester jedes Jahr bei Zeiten ablesen und entweder tief in die Erde vergraben, oder an einem feuersicheren Orte verbrennen zu lassen, damit das in den Nestern befindliche Ungeziefer, wenn es bei wärmerer Witterung herauskriecht, so wenig einem jeden Eigenthümer oder Raupnießer selbst, als seinem Nachbar, Schaden zufügt, so wird doch, ungeachtet der öfteren Erinnerung an jene Verordnungen, denselben nicht immer allgemeine Folge geleistet, was dann außer dem hieraus überhaupt entstehenden Nachtheile noch eine besondere Ungerechtigkeit gegen die, ihre diesfälligen Pflichten fleißig erfüllenden Baumbesitzer ist.

Da bei der bisherigen, ungewöhnlich milden Witterung die Verbreitung der Raupen in diesem Jahre noch früher als sonst, zu erwarten steht, so fordere ich die Wohlthöblichen Dominien und die Gemeinden des Kreises hiermit auf, das Abraupen der Bäume auch in diesem Jahre dergestalt

zeitig bewerkstelligen zu lassen, daß die Garten- und Baumbesitzer vor allem, aus der Unterlassung des Abraupens entspringenden Schaden bewahrt werden, und ist Ende April eine sorgfältige Untersuchung aller Gärten und der sonst mit Bäumen besetzten Grundstücke vorzunehmen, um sich zu überzeugen, ob jeder Wirth seiner Verpflichtung gehörig nachgekommen ist. Sollte sich bei dieser Untersuchung ergeben, daß einer oder der andere Garten- und Baumbesitzer das Abraupen der Bäume unterlassen hat, so muß derselbe nicht nur in eine angemessene Polizeistrafe genommen, sondern auch das Versäumte selbst auf Kosten des Schuldigen sofort nachgeholt werden.

Die Ortsgerichte haben die sämmtlichen Gemeindeglieder bei der nächsten Versammlung zur sorgfältigen Beachtung der erteilten Vorschriften anzuhalten und sie vor den schädlichen Folgen des unterlassenen Abraupens der Bäume und vor der sie alsdann treffenden Verantwortlichkeit zu warnen.

Uebrigens sind die Baumbesitzer noch auf die nicht so leicht bemerkbare, sogenannte Ringelkraupe aufmerksam zu machen, welche am besten beim Abkragen des Mooses von den Bäumen entdeckt werden kann.

Reisse, den 10. März 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Betrifft das Anlegen der Hunde an eine Kette.

Es wird noch immer nicht genug auf die Abwendung der Uebelstände gesehen, welche durch das Herumlaufen der Hunde auf dem Lande herbeigeführt werden, daher ich mich veranlaßt sehe, meine frühere Anordnung in Erinnerung zu bringen, daß namentlich solche Hunde, welche Menschen anzufallen und zu beißen pflegen, den Tag über und bis zu der Abendzeit, wo die Schließung der Gehöfte stattfindet, an eine Kette gelegt oder sonst in Bewahrsam gehalten und dadurch für ab- und zugehende Menschen unschädlich gemacht werden.

Ich weise daher die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit an, alle Wirthe in den Gemeinden ernstlich anzuhalten, ihre Hunde den Tag über an eine Kette zu legen oder einzusperren, auch das Herumlaufen derselben schon darum zu verhindern, weil das bloße Bellen der Hunde öfters Veranlassung gibt, daß Menschen erschreckt und geängstigt werden.

Diejenigen Hundeeigenthümer, welche die diesfälligen Anordnungen nicht genau beachten sollten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn sie ausser der Verbindlichkeit zum Ersatz möglicherweise anzurichtenden Schadens, auch noch in eine Polizeistrafe verfallen.

Reisse, den 10. März 1846.

Der Königliche Landrath von Maubenge.

Betrifft das Vergraben thierischer Cadaver.

Daß aller Verbote ungeachtet noch immer vorkommende Abledern gefallenen Viehes durch nicht im Lohn und Brote der Vieheigenthümer stehende Leute, zieht den Mißbrauch nach sich, daß die Cadaver entweder gar nicht oder doch nicht tief genug in die Erde vergraben werden.

Ich fordere daher die sämmtlichen Viehbesitzer im Kreise hiermit auf, beim Abledern gefallenen Viehes sorgfältig darauf zu halten, daß die Cadaver gehörig vergraben werden, solches Vieh aber, welches sie nicht selbst abledern wollen oder nicht durch ausschließlich in ihrem Dienste stehende Leute abledern lassen, dem Bezirks-Abdecker zum Abledern zu überweisen, widrigenfalls sie in dem einen wie im anderen Falle zur Verantwortung und polizeilichen Strafe gezogen werden würden.

Insbefondere dürfen sich die Vieheigenthümer nicht erlauben, das an einer ansteckenden Krankheit gefallene Vieh selbst abzulebern oder durch ihre Dienstleute abledern zu lassen, vielmehr muß solches Vieh unter allen Umständen dem Bezirks-Abdecker zum Ablebern angezeigt werden, damit Menschen, die hierbei nicht mit Vorsicht umzugehen wissen, nicht Schaden nehmen und sich lebensgefährlich krank machen, wie dies namentlich beim Milzbrande des Rindviehes leicht geschehen kann.

Die Ortsgerichte haben meine gegenwärtige Verfügung in der Gemeindeversammlung bekannt zu machen und deren genaue Befolgung zu kontrolliren, worauf auch die Gensd'armen bei ihren Patrouillen sehen werden.

Reisse, den 11. März 1846.

**Der Königliche Landrath
von Raubenge.**

Betrifft die Vagabonden Ferdinand Heisser und Eduard Linke aus Reisse.

Der Stubenmaler und Häusling Ferdinand Heisser, welcher am 21. Februar d. J. wegen Mangels an Ausweis und Winkelschreiberei zu Falkenberg verhaftet und mit Reiseroute hierher gewiesen worden war, ist bis jetzt hier nicht eingetroffen.

Derselbe ist 47 Jahr alt, katholischen Glaubens, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, braune Augen, länglich volles Gesicht, spricht sehr viel, gibt sich für einen Aktuaris, Schauspieler und Stubenmaler aus.

Der Tagelöhner Eduard Linke, welcher unter polizeilicher Aufsicht steht, treibt sich schon seit längerer Zeit herum.

Derselbe ist evangelischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, schmale Stirn, braune Augenbrauen, blaugraue Augen, lange spitze Nase und spricht deutsch und polnisch.

Diese beiden Personen sind im Betretungsfalle zu verhaften und an das hiesige Polizei-Amt abzuliefern.

Reisse den 13. März 1846.

Das Polizei = Amt.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Vom 15. März d. J. ab, ist wieder täglich frisch gebrannter Mauerfalk à 8 Sgr. pro Scheffel zu haben, in der Kalkbrennerei in Winklerhütte, bei Falkenberg D. S.

Ebenso stehen in der Ziegelei daselbst 60 Mille gut gebranntes Flachwerk, à 7 Thlr. 5 Sgr. pro Mille, zum sofortigen Verkauf.

Desgleichen empfiehlt sich die Eisengießerei und Emailirwerk

„Winklerhütte“

mit allen Arten rohem und emailirtem Kochgeschirre, Pferdekrippen, Pferdebrausen, verschiedenen Sorten Koch- und Stubenöfen, Wagenbuchsen, Falzplatten, Rosten und allen in dieses Fach schlagenden Artikeln, auch werden Maschinentheile, Mühlengeräthe u., auf besondere Bestellung baldigst angefertigt.

Von bereits vorhandenen Artikeln wird Wiederverkäufern nach Verhältniß der Kaufsumme ein Rabatt von 5 — 10 pro Cent bewilligt.

Bischof = Mühle zu Reisse.

Nach deutsch verbesserter Art eingerichtet, empfiehlt ihr Dauer-Mehl in allen Sorten, zu den billigsten Preisen. Der Verkauf geschieht nach Maas und Gewicht.

Ebenso sind stets Futtermehl und Kleien vorräthig.

Kasfy,
Mühlen-Besitzer.

Roggen- und Waizen-Futtermehl ist hier in der Löpfer-Mühle in jeder beliebigen Quantität, in Oppersdorf bei dem Garnhändler Glagel, Roggen in Säcken zu 110 Pfd., Waizen zu 150 Pfd. am letzteren Orte, gegen meine Anweisung, jederzeit zu den billigsten Preisen zu haben.

Reisse, den 5. März 1846.

J. L. Richter,
Besitzer der Löpfer-Mühle.

Bleich = Waaren

zur Beförderung an Herrn F. W. Beer in Hirschberg werden angenommen und bestens besorgt.

Heinrich Walter,
Zollstraße, Nr. 4.

Den 22. d. Mts. sollen in Brünshwitz, bei Ottmachau, die dem Kretschmer Teichmann gehörigen zwei Scheuern, ein Kuhstall, ein Wohnhaus und eine Schmiede, aus freier Hand öffentlich verkauft werden.

Um Platz zu gewinnen, sind bei mir 5 Stück neue, gut und sauber gefertigte Wagen, als:

- 1) Zwei Plauwagen mit eisernen Axen, hinten auf Federn sitzend.
- 2) Eine Britschke, auf Federn ruhend, und mit Plane versehen, von beiden Seiten einzusteigen.
- 3) Ein Plauwagen mit hölzernen Axen, sowie verschiedene andere Wagen, zu den möglichst billigen Preisen zu verkaufen.

Krappitz, den 29. Januar 1846.

Schmiedemeister Hanhäuser, Wagenbauer.

Bei Unterzeichnetem sind stets rothe Adler-Orden IV. Classe, nach der neuern Art, zu haben; auch verändert derselbe die alten, und bemerkt nur noch, daß dieselben für eben den Preis, wie in Berlin, bei ihm zu haben sind.

Adolph Bötkel, Juwelier,
vis-à-vis der Berliner Straße.

Bimstein = Seife

schöne weiße und weiche Hände zu machen, empfiehlt

Karl Kaufser.

Kopf = Bürsten.

in allen Façons und zu allen Preisen empfiehlt

Karl Kaufser.

Markt = Preise

in der Stadt Reisse, den 7. März 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.		Mittel-Sorte.		Geringe Sorte.			
	Rb.	Sgr.	Rb.	Sgr.	Rb.	Sgr.		
Weizen, d. P. Schfl.	3	—	2	25	3	2	20	6
Roggen,	2	13	—	2	11	6	2	10
Gerste,	2	—	—	1	25	—	1	20
Hafer,	1	6	—	1	4	—	1	2
Erbsen,	2	16	—	2	12	—	2	8
Linsen,	2	25	—	—	—	—	—	—

Kreis-



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Dickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft ein zu Ralkau ausgefetztes neugebornes Kind.

Nach einer mir gemachten Anzeige ist gestern als am 18. d. M. zu Ralkau in dem dasigen Königl. Zollamtsgebäude auf dem steinernen Hausflur circa halb 1 Uhr des Nachmittags ein neugebornes Kind, bloß mit einer alten Schürze und einem alten baumwollenen Halstuche bedeckt, von dem dasigen Zolleinnehmer gefunden worden und scheint dieses Kind erst kurz vorher dahin gelegt gewesen zu sein, weil 5 Minuten früher der Einnehmer auf dem Hausflur, der als Wagegelaß benutzt wird, noch beschäftigt, von dem Kinde nichts bemerkt hat.

Das gedachte Kind ist nach dem Urtheile der Ortshebamme, welcher dasselbe vorläufig in Verwahrung und Pflege übergeben worden, bei seinem Auffinden etwa 24 Stunden alt gewesen.

Da die pflichtvergessene Mutter des Kindes nicht zu ermitteln war, hierauf es aber zunächst wesentlich ankömmt, so fordere ich die sämmtlichen Wohlöbl. Lokalpolizeibehörden und die Ortsgerichte des Kreises hiermit dringend auf, alle Mühe anzuwenden, die Mutter jenes Kindes auszuforschen, wobei die Einwirkung der Ortshebammen von Nutzen sein wird, auch wird es zweckmäßig sein, die Vigilanz auf die benachbarten österreichischen Grenzdörfer auszudehnen.

Ueber den Erfolg der diesfälligen Nachforschungen sehe ich einer baldigen Anzeige entgegen.

Meiße, den 19. März 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubenge.

Betrifft die Vigilanz auf einen Königsberger Studenten Namens Ceynow oder Ceynowa.

In Bezug auf die am 20. v. M. stattgehabten und bereits durch die Zeitungsnachrichten bekannt gewordenen Vorgänge in der Nähe von Preussisch Stargard, liegen nach den in Berlin eingegangenen Nachrichten schon vollständige Geständnisse vor, nach denen ein Königsberger Student, Namens Ceynow oder Ceynowa als der Haupturheber derselben erscheint. Da derselbe ungeachtet seiner steckbrieflichen Verfolgung noch nicht hat zur Haft gebracht werden können, so fordere ich die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises im Auftrage der Königl. Regierung zu Oppeln hierdurch auf, auf den *Ceynow* der übrigens nicht näher signalisirt werden kann, genau zu vigiliren und denselben, Falls er sich im

hiesigen Kreise betreffen lassen sollte, zu verhaften und sicher begleitet, Behufs seiner weiteren Ablieferung an die Immediat-Untersuchungs-Commission zu Posen, anher zu dirigiren.

Reisse, den 19. März 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubeuge.

Betrifft die Anleitung zum diesjährigen Kartoffelbau, Behufs einer möglichst reichlichen Ernte.

Von dem hohen Ministerio des Innern ist mir:

- 1) ein Exemplar einer Druckschrift, enthaltend eine ausführliche Darstellung des von dem Gräflich v. Arnim'schen Gärtner Zander zu Boizenburg angewendeten Verfahrens bei der Erzielung der Kartoffeln aus Saamen,
 - 2) ein Exemplar eines Aufsatzes, worin auf dasjenige aufmerksam gemacht wird, was beim diesjährigen Kartoffelbau zu beachten sein wird, um insbesondere den kleineren Anbauern gesunde Kartoffeln zu beschaffen und ihnen die Erzielung einer möglichst reichlichen Ernte zu sichern, und
 - 3) das Modell eines Kartoffelkeimaugen-Löffels,
- zugegangen, um jenen Aufsätzen eine möglichst schnelle und umfassende Verbreitung zu verschaffen.

Indem ich den Wohlloblichen Dominien und den Gemeinden des Kreises den ad 1 bezeichneten Aufsatz nachstehend mittheile — der Aufsatz ad 2 wird in der nächsten Nummer des Kreisblattes folgen — bemerke ich, daß das Modell des zu 3 erwähnten Kartoffelkeimaugen-Löffels in meinem Bureau zur Ansicht ausgelegt ist und auf Verlangen zur Anfertigung solcher Löffel, natürlich nur für kurze Zeit, von dazu geeigneten Handwerkern benützt werden kann.

Uebrigens ist der Oberamtmann Albert zu Koblau in Anhalt, Kartoffelsaamen, das Loth zu $3\frac{1}{2}$ Nthl. Gold abzulassen im Stande und bereit, etwanige Bestellungen aber müssen von denen, welche dergleichen Saamen zu erhalten wünschen, baldigst gemacht werden, da der zc. Albert angezeigt hat, daß täglich zahlreiche Bestellungen bei ihm eingehen.

Reisse, den 16. März 1846.

Der Königliche Landrath
von Maubeuge.

Ueber die Erzeugung der Kartoffeln aus Saamen.

In Folge der im vorigen Jahre fast allgemein im Norden des Continents verbreiteten Krankheit der Kartoffeln ist man wiederum aufmerksam darauf geworden, ob es nicht rathsam sei, aus dem Saamen der Pflanze eine neue Kartoffelsaat zu gewinnen, und auf solche Weise diese Frucht zu regeneriren, indem die jetzige Generation in Folge der unaufhörlichen Fortpflanzung mittelst der Fruchtknollen allmählig zu entarten und mancherlei Krankheiten ausgesetzt zu sein scheint. —

Bereits vor fünf Jahren habe ich Kartoffeln aus Saamen gewonnen. —

Nach dem auch an anderen Orten hierbei bisher angewendeten Verfahren waren jedoch diese Kartoffeln im ersten Jahre winzig klein geblieben, und erst durch das Wiederauslegen derselben während der folgenden Jahre erlangten sie ihre vollkommene Ausbildung. — Sie übertrafen aber dann allerdings an Wohlgeschmack und Mehlgehalt und Ertrag alle übrigen in denselben Feldern und Gärten gebauten Kartoffeln.

Mit diesen Kartoffeln, welche von den aus dem Saamen vor fünf Jahren erzeugten abstammen, haben außer mir mehrere andere Einwohner des Ortes im vorigen Frühjahr ihre Kartoffel-Gärten und Feldstücke bestellt; die Ernte hiervon

unterschied sich nicht allein durch die Fülle und Kräftigkeit, und durch das reine und gesunde Aussehen der Früchte von der, der umliegenden Ländereien, sondern es sind hier die aus diesen Kartoffeln erzielten Früchte auch gänzlich von der vorjährigen Krankheit verschont geblieben, während die in den unmittelbar daneben liegenden Beeten gebauten Kartoffeln sehr stark davon befallen sind, wie denn überhaupt die Krankheit gleichwie die übrige Umgegend, so auch die Boyzenburger Feldmark mehr oder weniger und zum Theil recht stark betroffen hat.

Das Erzeugen der Kartoffel aus Saamen ist nichts Neues. Aber die ausgezeichnete Qualität der so erzeugten Kartoffeln und die größere Gesundheit der von solchen vor einigen Jahren aus Saamen neu erzeugten Kartoffeln abstammenden Früchte im vorigen Jahre, mitten zwischen den von der Krankheit ergriffenen sind sehr beachtenswerth, indem hierdurch der Vorzug vor den gewöhnlichen dargethan wird. — Wenn nun an anderen Orten, wie ich v.ornommen, auch solche Kartoffeln von der vorjährigen Krankheit befallen sind, so ist zwar daraus zu schließen, daß diese Erzeugungsbart kein unbedingtes Schutzmittel dagegen ist. — Es kann aber deshalb nicht bestritten werden, was der Augenschein, einen Jeden lehrt, der diese Kartoffeln mit anderen vergleicht, daß die aus Saamen regenerirten ungleich kräftiger, reiner und stärker

sind, mithin wie jeder kräftige und gesunde Organismus, zwar nicht gegen jede Krankheit geschützt, aber doch viel weniger Krankheiten ausgesetzt und am meisten im Stande sein werden, sie zu überwinden. —

Von noch höherem Interesse dürfte es aber sein, daß es gelungen ist, aus den im Herbst 1844 gesammelten Saamenbeeren, bereits im vorigen Herbst eine sehr reichliche Ernte von zum Theil vollkommenen ausgebildeten Kartoffeln zu erzielen. —

Das Verfahren hierbei ist folgendes:

1) Behandlung des Saamens. — Dieselbe ist der Gewinnung des Gurkensamens ganz ähnlich. — Im Herbst, sobald die Kartoffelstauden anfangen abzustorben, werden die Saamenbeeren gesammelt, und bis Ende Januar oder Anfang Februar an einem trocknen frostfreien Orte aufbewahrt, indem der Saamen in den Beeren sich während dieser Zeit erst völlig ausbildet und vervollkommnet. Dann werden die Beeren zerdrückt, und in einen Topf oder ein Faß gethan; hier bleiben sie 6 bis 8 Tage an einem gegen Kälte geschützten Orte (in Stuben oder Ställen) stehen, damit eine Gährung stattfindet. — Alsdann wird so viel kaltes Wasser zugegossen, daß die Masse ganz dünn wird, und die schleimige Masse sich von dem Saamen scheidet. — Die flüssigen Theile werden abgeseigt und der Saamen wird auf Papier in einem warmen Gemache getrocknet und bis zur Aussaat aufbewahrt.

2) Aussäen des Saamens:

Ende März oder Anfang April wird der Saamen in lockere fruchtbare Erde, wie Gemüsesaamen gesät, um (wie beim Tabak, Kehl, Rüben u. dergl.) junge Pflanzen zum Auspflanzen zu erziehen. Hat man Gelegenheit den Saamen zu dem Ende in ein Mistbett zu säen, so ist dies das Beste. Ist dies nicht der Fall, so genügt ein jedes gegen Süden an einer Wand oder Mauer liegende gehörig geleckerte Bett mit fruchtbarer Erde, was bei kaltem Wetter mit Fenstern oder mit Stroh oder Kiefernweigen bedeckt wird, um die Keime und die jungen Pflanzen vor Frost zu bewahren. Auch konnte nothigenfalls das Aussäen in Kästen geschehen, welche mit Erde gefüllt sind, und von den ärmeren Leuten zum Erziehen der Tabakspflanze gewöhnlich angewendet werden. Die Erde, worin der Saamen ausgesät ist, darf übrigens nie ganz austrocknen, sondern muß immer mäßig naß erhalten werden. —

3) Behandlung der jungen Pflanzen.

Sobald die jungen Pflanzen eine Höhe von 4 bis 5 Zoll erreicht haben und keine Nachfröste mehr zu fürchten sind, werden sie auf dem Felde oder in den Gärten in das ganz wie gewöhnlich zum Kartoffelbau bereitete Land in solcher Entfernung von einander aus gepflanzt, wie man Kartoffeln zu legen pflegt. Die Pflanzen werden

2 bis 3 Zoll tiefer gepflanzt, als sie im Saamenbeete gestanden haben, damit sich mehr Wurzeln bilden und reichliche Früchte erzielt werden. Es wird also beim Auspflanzen der Kartoffelpflanze ganz ähnlich verfahren, wie beim Pflanzen des Kohls oder Tabaks im Felde. Die aus Saamen erzogenen Pflanzen müssen früher und schwächer behäufelt werden, als die gewöhnlichen Kartoffeln, weil bei ihnen die Wurzeln sich sehr rasch bilden. Die ganze Oberfläche des Bodens ist oft mit Wurzeln durchweht, geschicht also das Behäufeln erst dann, wenn sich die Wurzeln schon ausgebreitet haben, so wird die Pflanze in ihrem Wachsthum gestört, es müssen sich neue Wurzeln bilden und die Ernte wird verspätet und minder ergiebig. Das Behäufeln muß daher stattfinden, sobald man wahrnimmt, daß die Pflanze anfängt stärker zu wachsen. —

Auf obige Weise habe ich aus etwa $\frac{3}{4}$ Metzen Saamenbeeren von weißen Speise-Kartoffeln, welche im Herbst 1844 gesammelt waren, zwei Loth Saamen gewonnen. Diesen habe ich auf einem gewöhnlichen Mistocete von 8 Fuß Länge und 5 Fuß Breite also 40 Quadratfuß ausgesät. Es gab dies eine solche Menge junger Pflanzen, daß ich nur das halbe Beet zum Auspflanzen bestimmte, und unter dieser Hälfte wieder nur die kräftigeren Pflanzen auswählte. Mit diesen pflanzte ich an zwei verschiedenen Stellen im Ganzen 80 Quadratruthen, und zwar theils auf einen fruchtbaren Sandboden auf der Höhe, theils in einer niedriger gelegenen Wörde im gewöhnlich bereiteten ungedüngten Lande, neben anderen, nicht aus Saamen erzeugten Kartoffeln, welche gelegt wurden, etwas weitläufig aus, und gewann von jenen Pflanzen, welche sich fast sämmtlich zu ungewöhnlich starken Stauden ausbildeten, in den ersten Tagen des Monats October vorigen Jahres 26 Scheffel vollkommen reife und ausgebildete, gesunde, weiße Speise-Kartoffeln, während die daneben stehenden, nicht aus Saamen gezogenen Kartoffeln insbesondere in der Wörde, stark von der vorjährigen Krankheit befallen waren.

Die große Ergiebigkeit zeigt sich daraus, daß der geringste Ertrag einer Staude $\frac{1}{2}$ Metze der höchste $1\frac{1}{2}$ Metzen betrug, daß einzelne Kartoffeln bis 11 Loth wogen und einzelne Stauden 100 bis 200 Kartoffeln (eine sogar 250 kleine Kartoffeln) brachten. —

Es hat sich übrigens ergeben, daß die Pflanzen, welche auf dem höheren fruchtbaren Sandboden ausgesät worden, eine noch reichere und bessere Ernte gegeben haben, als die in der Niederung gepflanzten, so daß jener Boden den aus dem Saamen erzogenen Kartoffeln am besten zuzusagen scheint.

Doygenburg in der Ulfermark, im Februar 1846.

O. Zander,
Kunstgartner.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Am 13. d. M. hat sich zu mir ein brauner Hahn gegen Erstattung der Futterkosten zurück.

Jagdhund gefunden; der Eigenthümer erhält solches Stephanödorf, den 21. März 1846.

Joseph Kügler, Schneidemeister.

Um Platz zu gewinnen, sind bei mir 5 Stück neue, gut und sauber gefertigte Wagen, als:

- 1) Zwei Blauwagen mit eisernen Axen, hinten auf Federn sitzend.
 - 2) Eine Britschke, auf Federn ruhend, und mit Plane versehen, von beiden Seiten einzusteigen.
 - 3) Ein Blauwagen mit hölzernen Axen, sowie verschiedene andere Wagen, zu den möglichst billigen Preisen zu verkaufen.
- Krappitz, den 29. Januar 1846.

Schmiedemeister Hanhäuser, Wagenbauer.

Bleich = Waaren

zur Beförderung an Herrn F. W. Beer in Hirschberg werden angenommen und bestens besorgt.

Heinrich Walter,
Zollstraße, Nr. 4.

P. J. Wolff

am Parade = Platz,

empfiehlt seine neuingerichtete Anfertigungs = Anstalt von Herren Kleidern nebst einem Magazin nach den neuesten Journalen geschmackvoll gearbeiteter Burnusse, Paletots, Twins, eleganter Röcke, Fracks à la français, Leibröcke etc. Westen zu möglichst billigen aber festen Preisen.

Zu jetziger Saison empfiehlt Niederl. und inländische Tuche und Budsckings in den neuesten Dessains zu soliden Preisen einer gütigen Beachtung

die Tuchhandlung von P. J. Wolff am Parade = Platz.

Für Herren

erhielt eine Auswahl der gentilsten Westen in Cachemir, Sammt und Seide, wie auch seidene Halstücher und Shawls in schwarz und kouleurt, und empfiehlt zur geneigten Abnahme

P. J. Wolff.

Der landwirthschaftliche Verein zu Meisse hat beschlossen, im Laufe des Monat Juni 1846 (der Tag wird noch näher bestimmt werden) eine Thierschau zu Meisse abzuhalten. An Preisen sind vorläufig ausgesetzt:

A. Für Zuchtthiere.

1 Hengst 25 Rthlr.; 2 Stuten 20 und 15 Rthlr.; 1 dreijährig und 1 einjährig Fohlen, jedes 10 Rthlr.; 1 Stier 20 Rthlr.; 2 Kugkühe 15 und 10 Rthlr.; 2 Fersen à 5 Rthlr.; 2 Zuchttrangen 10 und 5 Rthlr.

B. Für Mastvieh.

1 Ochse 15 Rthlr.; 1 Kuh 10 Rthlr.; 1 Schwein 8 Rthlr. 2 Hammel 6 und 5 Rthlr.; und für jedes prämirte Thier eine Ehrenfahne.

Außerdem findet Ankauf und Verloosung von Schauthieren statt, zu welchem Behufe Aktien zu 15 Egr. ausgegeben werden, die zugleich als Gewinnlose gelten.

Um die Preise kann sich jeder Viehbesitzer bewerben, der sich mit einem Attest der Ortsbehörde ausweist, daß er das gestellte Thier selbst gezogen oder gemästet hat.

Wir hoffen, daß alle Thierbesitzer der Gegend, die an der Entwicklung unserer Landwirthschaft Interesse nehmen, unser Unternehmen freundlichst durch zahlreiches Stellen von Schauthieren unterstützen werden; ganz besonders geht diese Bitte auch an die Herren Schäfer = Besitzer, wiewohl wir ihnen nichts als unsern Dank und unsere Anerkennung bieten können.

Das Direktorium des Meisser Landwirthschaftlichen Vereins.

Markt = Preise

in der Stadt Meisse, den 14. März 1846.

Getreide = Sorten.	Beste Sorte.			Mittel = Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rb.	Sgr.	S.	Rb.	Sgr.	S.	Rb.	Sgr.	S.
Weizen, d. P. Sapl.	2	26	—	2	22	9	2	19	6
Hoggen,	2	13	—	2	9	3	2	5	6
Gerste,	1	28	—	1	24	6	1	21	—
Hafer,	1	5	6	1	3	9	1	2	—
Erbjzen,	2	14	—	2	12	—	2	10	—
Linjen,	2	25	—	—	—	—	—	—	—

Kreis-



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Wickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft das zu Kalkau ausgesetzt gewesene neugeborne Kind.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 19. d. M. (Kreisblatt Nr. 12) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß die Mutter des im Zollamtsbause zu Kalkau ausgesetzten Kindes in einer Einsassin zu Rothwasser, österreichischen Antheils, ermittelt worden ist.

Neisse, den 24. März 1846.

Der Königliche Landrath
v. Raubeuge.

Betrifft einen verloren gegangenen Hausirgewerbeschein.

Am 12. d. M. ist der Garnsammlerin Johanna Schinke aus Kosel, hiesigen Kreises, der von der Königl. Regierung zu Oppeln ihr pro 1846 zum Garnsammeln ertheilte Hausirgewerbeschein, in der Stadt Patschkau verloren gegangen.

Zur Vermeidung eines Mißbrauches wird dieser Gewerbeschein hierdurch für werthlos erklärt.

Neisse, den 22. März 1846.

Der Königliche Landrath
v. Raubeuge.

Betrifft die Anleitung zum Kartoffelbau, Behufs einer möglichst reichlichen Ernte.

Umstehend theile ich den Wohlwöbllichen Dominien und den Gemeinden des Kreises den in meiner Bekanntmachung vom 16. d. M. (Kreisblatt Nr. 12,) sub. 2, bezeichneten Aufsatz, sowie eine von dem hohen Ministerio des Innern mir inmittelst noch zugegangene, ebenfalls den Kartoffelbau betreffende Anleitung zur Benutzung mit.

Neisse, den 24. März 1846.

Der Königliche Landrath
von Raubeuge.

Da in diesem Jahre die Umstände mehr als je zur Sparsamkeit bei dem Verbrauch der Saat-Kartoffeln auffordern, so wird es zeitgemäß sein, an eine Art der Kultur zu erinnern, welche wiewohl nicht neu, doch nicht allgemein bekannt und besonders geeignet ist, die Ausfaat mit einem geringen Aufwande an Kartoffelmasse zu bewirken.

Es ist bekannt, daß jedes, durch eine Vertiefung zu erkennende Auge an der Oberfläche der Kartoffel einen Keim enthält, der fähig ist, eine vollständige Kartoffelpflanze zu bilden. Auf diese Erfahrung gründen sich die Methoden, die Ausfaat mit zerschnittenen Kartoffeln oder auch mit dick abgeschälter Schale zu bewirken. In beiden Fällen wird aber der Keim leicht durch den Schnitt beschädigt, und bei dem Auspflanzen von nur ein- oder zweimal zerschnittenen Knollen ist die Erspareiß nicht so groß, wie sie sein könnte. Es verdient daher das vorsichtige Ausstechen der einzelnen Augen den Vorzug. Es ist schon früher auf die Anwendung eines Löffels zu diesem Behuf mehrfach aufmerksam gemacht, solche indessen für den Kartoffelbau im Großen für nicht angemessen erachtet worden.

Inzwischen hat ein bewährter Landwirth dies Verfahren dennoch seit längerer Zeit angewendet und bei einer als zweckmäßig erprobten Form des Löffels die Erfahrung gemacht, daß die, aus den solchergestalt gelegten Keimen gewonnenen Kartoffeln, bei zweckmäßiger Bearbeitung des Bodens eine besondere Größe erlangen, und sich fast regelmäßig an den Stauden sieben bis acht Knollen ansetzen. Auch soll bei Kartoffel-*Arten*, welche der Regel nach nur Knollen von geringerem Umfange ansetzen, durch diese Behandlung die Bildung größerer Knollen erzielt werden.

Hiebei kommt es aber vorzüglich auf eine zweckmäßige Form des anzuwendenden Löffels und auf dessen richtigen Gebrauch an, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß der Keim nur dann sich vollständig entwickelt, wenn die durch die Höhlung des Löffels bedingte Masse des Kartoffelfleisches, welche an dem Keime bleibt und ihn umgiebt, so groß ist, daß die Wurzel des Keims nicht beschädigt wird und sie für die Entwicklung der Pflanze die nöthige Nahrung darbietet.

Das beigelegte Modell eines Kartoffel-Keim-Löffels ist nach denjenigen Löffeln geformt, welche sich in der Anwendung am besten bewährt haben. Er besteht aus einem runden Löffel von Stahl, welcher mit einem scharfschneidenden Rande versehen ist; der Durchmesser des Kreises, welchen der Rand bildet, beträgt einen Zoll; die größte Tiefe des Löffels, welcher die Form der Hälfte einer Hohlkugel hat, beträgt — wenn man von der Mitte eines Durchmessers des den Rand bildenden Kreises eine gerade Linie in den Mittelpunkt der kugelförmigen Höhlung zieht — $4\frac{1}{2}$ bis 5 Linien. Der eigentliche Löffel hat einen kurzen stählernen Stiel, wodurch er an einem hölzernen Handgriffe befestigt ist.

Der Löffel muß nach den gemachten Erfahrungen so angesetzt und angewendet werden, daß der auszuhebende Keim in die Mitte des Löffels zu stehen kommt, und von dem ihn umgebenden Kartoffelfleische soviel mit ausgeschnitten wird, daß die Höhlung des Löffels damit vollkommen ausgefüllt ist.

Die Arbeit geht bei einiger Uebung leicht und schnell von statten. Eine einzelne große Kartoffel mit stark ausgebildeten Augen, wie man sie am besten dazu auswählt, gibt oft 6 bis 8 Augen und es bleibt dennoch der größere Theil der Kartoffelmasse zum anderweiten Gebrauch übrig.

Die solchergestalt ausgehobenen Keime werden zwei Zoll tief unter die Erde gebracht, so daß das Fleisch der Knollen nach unten, der Keim nach oben gelegt wird.

Die Entfernung der Pflanzstöcke von einander ist die gewöhnliche, wie bei der Bestellung mit ganzen Knollen.

Erfahrene Landwirthe werden aber kaum daran zu erinnern sein, daß die junge Pflanze, welche sich aus dem einzelnen Auge entwickelt, in der ersten Zeit ihres Wachstums einer sorgsameren Pflege bedarf, als man beim Auslegen ganzer Knollen anzuwenden nöthig hat, die selbst zur Nahrung des Keims beitragen und das Auskommen der Pflanze sichern, wenn auch ein oder der andere Keim unterdrückt oder zerstört werden sollte.

Das Land, auf welches man Augen auslegen will, muß daher besonders gut kultivirt sein, und die erste Bearbeitung nach dem Aufgehen muß mit Vorsicht, und wo möglich mit der Handhacke gegeben werden, damit die Pflanze weder verletzt wird noch mit Unkraut zu kämpfen hat.

Diese Kulturart ist daher besonders für kleine Wirthschaften zu empfehlen, in welchen die Kräfte zu einer sorgsameren Bearbeitung leichter zu beschaffen sind, als es in diesem Jahre die Saat-Kartoffeln an vielen Orten sein werden. Den größeren Gutbesitzern, welche große Massen von Kartoffeln zur Brennerei und zum Viehfutter verwenden, wird die hier empfohlene Kulturmethode die Gelegenheit gewähren, den an sie gewiesenen Arbeiterfamilien und anderen bedrängten kleinen Wirthen die nöthige Kartoffel-Ausfaat ohne besondere Aufopferung zu gewähren wenn sie ihnen gestatten, für mäßige Vergütung aus den zur Pflanzzeit zu verarbeitenden und zu verfütternden gesunden Kartoffeln die Pflanzaugen auszustechen.

Die ausgestochenen, zum Pflanzen bestimmten Augen läßt man zwar gern einige Tage betrocknen, bevor man sie in die Erde bringt; sie dürfen aber nicht ganz austrocknen. Will man sie nicht ganz frisch auslegen, was auch zulässig ist, so müssen sie dünn zum Abtrocknen ausgebreitet werden. In Haufen oder in Gefäßen zusammen gehäuft dürfen sie durchaus nicht liegen, sie würden sich sehr bald erhitzen und dadurch ihre Keimkraft verlieren.

Schließlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Anwendung des Kartoffel-Löffels es für manche Gegenden, wo Mangel an gesunden Saat-Kartoffeln eintritt, möglich werden wird, den fehlenden Bedarf zur Saat von gesunden Kartoffeln aus Orten und Gegenden, wo solche reichlich vorhanden sind, mit sehr verminderten Transportkosten zu erlangen, wenn die frisch ausgestochenen Keimaugen sorgfältig in Moos verpackt, schleunig versendet und möglichst frisch in das Land gesetzt werden.

Sollten kleinere Wirthen mit so viel Saat-Kartoffeln versehen sein, daß sie es vorziehen, ganze Knollen auszupflanzen, indess keine großen Flächen zur Disposition haben, wohl aber die Mittel besitzen, diese kleineren Flächen recht vollkommen zu bearbeiten, so sind sie auf die Art und Weise, wie unter solchen Verhältnissen höhere Ernte-Erträge erzielt werden können, aufmerksam zu machen.

Die Knollen werden nämlich bei gewöhnlicher Bearbeitung in Reihen, die 2 bis 2 $\frac{1}{2}$ Fuß von einander liegen, und

in diesen Reihen 1 bis 1½ Fuß auseinander gepflanzt. Hat man aber tief kultivirten Boden, wie es bei Spatenbearbeitung fast immer der Fall ist, so thut man wohl, so weitläufig zu pflanzen, daß man bei dem Anhäufeln nach und nach so tief, wie die kultivirte Ackerkrumme reicht, gehen kann; denn da die aufgehäufte Erde in steiler Lage nicht liegen bleiben würde, so bedarf man zu einem tief ausgehobenen und hoch aufgebrachten Haufen einer breiteren Grundfläche.

Ist die Ackerkrumme sehr tief, so pflanze man die Kartoffeln in der Form :: oder wie man gewöhnlich spricht „über Kreuz“ und weitläufig, selbst bis 3 Fuß auseinander, und behäufele sie nicht in Wänken, sondern jede Pflanze einzeln. Diese tiefe Bearbeitung darf nicht auf einmal, sondern besser nach und nach so gegeben werden, daß die Wurzeln — eigentlich Ausläufer — an welchen die jungen Knollen sich bilden, im Fortwachsen stets neu gelockerte Erde finden.

Die tiefe und fleißige Bearbeitung wird mit reichlichen und sichern Erträgen gelohnt, und kann daher mit Zuversicht empfohlen werden.

Will man stark düngen, so Sorge man dafür, daß der Dünger ziemlich gleichmäßig mit dem Boden vermischt werde, lasse aber nicht unbeachtet, daß Kartoffeln auf reichem Boden leicht überdüngt werden und dann übermäßig in das Kraut treiben, ohne viele Knollen anzusetzen. Hat man ärmeren Boden und kann nur schwach düngen, so bringe man den Dünger unter die einzelne Pflanzknolle, bedecke ihn aber mit einiger Erde, damit die Pflanzknolle nicht unmittelbar auf den Dünger zu liegen komme.

Welche künstliche Mittel lassen sich anwenden, um aus wenigen Saatkartoffeln eine sehr große Menge Pflanzen und einen höchst bedeutenden Ertrag zu erhalten?

Der Mangel an Saatkartoffeln welcher an manchen Orten bei der bevorstehenden Frühjahrbestellung fühlbar werden wird, muß die Aufmerksamkeit auf die Mittel, demselben abzuhelfen, lenken.

Auf Erfahrungen gestützt, kann ich ein einfaches und sicheres Verfahren angeben, wodurch aus wenigen guten Saamenkartoffeln eine weit größere Menge kräftiger und tragbarer Kartoffelstauden erzielt werden kann, als durch das allgemein übliche Auslegen der Knollen. Ich bin zu diesem Verfahren durch den Wunsch geleitet worden, die aus Saamen gezogenen neuen Kartoffelsorten, wenn sie mir als vorzüglich vielversprechend erschienen, recht schnell zu vermehren, um recht bald über ihre Nützbarkeit urtheilen zu können.

So schnell man auch die Kartoffeln durch das Zerklainern vermehren kann, so kann man doch eines Theils aus jedem Auge nur höchstens eine Staude erziehen, anderen Theils erhält man der Kleinheit des Stückes wegen, welches man an dem Auge lassen kann, zum Theil nur schwache, in der Vegetation zurückbleibende Stöcke.

Ich habe eine Menge Versuche angestellt, um zu erforschen, auf welche Weise man im Stande sei, einige wenige Stück Kartoffeln, binnen 1 und 2 Jahren, möglichst zu vermehren, um recht schnell dazu zu gelangen, sie im Großen anbauen zu können, und dabei weder Mühe noch Kosten gespart. Es würde zu weitläufig sein, alle die verschiedenen Versuche anzuführen, welche ich gemacht habe, und durch welche es mir endlich gelungen ist, aus jedem gesunden Auge einer vollständig gesunden Kartoffel mindestens drei kräftige Kartoffelstauden zu ziehen, welche alle drei vollständig ausgebildete und reife Kartoffeln brachten.

Ich werde zuerst das zu diesem Zwecke von mir sehr oft und stets mit gutem Erfolg angewendete Verfahren mittheilen, und wiewohl ich keine Veranlassung gehabt habe, dasselbe sehr ins Große auszudehnen, so ist es doch gar nicht zu bezweifeln, daß auf dieselbe Weise schon eine Anwendung im Großen möglich ist; ich werde aber auch zeigen, wie diese Erfahrungen mit geringer Modifikation des Verfahrens gewiß in der größten Ausdehnung benutzt werden können.

Nachdem ich von denjenigen Sorten, welche ich besonders schnell zu vermehren wünschte, die schönsten und kräftigsten Segkartoffeln ausgewählt hatte, legte ich diese im Anfang März entweder in ein Frühbeet, welches schon abgetragen hatte, oder ich ließ dazu ein besonderes Frühbeet, jedoch immer mehr warm als kalt (das heißt, immer mit etwas Pferdedünger bereitet), zurichten und legte die Kartoffeln unzerschnitten dergestalt dicht neben einander darauf, daß auf dem Quadratfuß mindestens durchschnittlich 25, und wenn sie nicht vorzüglich groß waren, 30 Stück Kartoffeln gerechnet werden konnten, und ließ sie circa 4 Quer-Finger hoch mit Erde bedecken und die Fenster auflegen.

Se nachdem das Beet warm war, kamen nach 14 Tagen bis 3 Wochen die Kartoffeln dicht neben einander und wie gesäet heraus, und wuchsen mit einer solchen Schnelligkeit, daß sie sehr bald an die Fenster anstießen. Es wurde nun ein möglichst geschützt liegendes Quartier zum Auspflanzen vorgerichtet, und nachdem die Kartoffeln circa 8 Tage lang durch das Abnehmen der Fenster, so viel wie möglich, an die Luft gewöhnt worden waren, wurden die Kartoffelstauden aus den Frühbeeten ausgehoben und jede einzelne Mutterkartoffel durch einen kleinen, sehr bald zu erlernenden Handgriff, von dem Stocke selbst, mittelst einer drehenden Bewegung abgelöst. Die Kartoffelstauden wurden wiederum ziemlich dicht neben einander, entweder ganz oder in mehrere Theile zertheilt, auf das bereits vorgerichtete Quartier eingepflanzt und mit Hilfe der an den Seiten des Quartiers aufgerichteten Bretter und darüber gelegten Stangen, des Nachts und an kalten Tagen mit Fichten-Keisig, oder in dessen Ermangelung mit Stroh gedeckt, wo sie so lange stehen blieben, bis es die Witterung erlaubte; sie auf das freie Feld pflanzen zu lassen. Durch diese Behandlung wird die in dem warmen Beete der Witterung im Freien vorausgecillte Vegetation zurückgehalten, doch darf ich nicht verhehlen, daß es mir nicht immer gelangt ist, den rechten Zeitpunkt zum Herauspflanzen aus den Frühbeeten zu treffen, und daß ich zuweilen nicht im Stande gewesen bin, starke Nachtfrost von allen Kartoffelpflanzen abzuhalten, wiewohl diese, wegen ihres dichten Standes, nicht so viel durch Fröste leiden, als wenn sie einzeln gepflanzt werden. Ich habe es daher, wenn es irgend möglich war, vorgezogen, die Kartoffelpflanzen im Frühbeet zu lassen. Es wird alsdann die Mutterkartoffel, unter dem bereits groß gewordenen Stocke, indem man mit den Fingern die Kartoffeln von dem Stocke löst und neben demselben

herauszieht, getrennt und die zurückgebliebenen Kartoffelstauden sogleich wieder in den Erdboden festgedrückt, und nachdem man mit dem Beete fertig ist, etwas stark angegossen.

Es thut gar nichts, wenn man, des zu dichten Standes der Stöcke wegen, genöthigt ist, ein und die andere Kartoffelstauden etwas herauszuheben, um die Mutterkartoffel lösen zu können. Das Frühbeet bedeckt man alsdann nicht mehr mit Fenstern, sondern deckt des Nachts und an kalten Tagen bloß Bretter und, wenn es nöthig, Strohmatte darauf. Dies Verfahren ist unstrittig das beste, um die erste Auflage von Kartoffelpflanzen, bis das Herauspflanzen auf das freie Feld möglich wird, hinzuhalten; es ist jedoch alsdann, wie man gleich sehen wird, zum zweiten Legen der Mutterkartoffeln ein neues Frühbeet nothwendig. (Fortsetzung folgt.)

Pferde = Diebstahl.

Nach Anzeige des Viehhändler Hofegärtner Ignaz Schindler aus Kunzendorf, bei Landeck, ist in der Nacht vom 23. zum 24. d. M. demselben mittelst gewaltsamen Einbruchs in den Gast- und Stall des Kretschmers, in der Vorstadt Charlottenthal hieselbst:

Eine Fuchspferd = Stute, circa 10 Jahr alt und 4 Fuß 6 Zoll hoch, ohne besondere Abzeichen stark gebaut, gestohlen worden.

Die Orts- und Polizei- Behörden und Gend'armen werden ersucht, auf das entwendete Pferd und den Thäter zu vigiliren und im Betretungsfalle anzuhalten und anher Anzeige machen zu wollen. Patschkau, den 24. März 1846. Der Magistrat.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Bei Rosenkranz & Bär in Reisse (Kirchplatz) sind nachstehende Formulare zu haben:

Legitimations = Scheine für Pferde = Eigenthümer und
Erlaubniß = Scheine zur Benutzung der Kreisbeschäler.

Saamen = Offerte.

Neuen weißen und rothen (langrunkigen) Kleesaamen, sowie dergleichen keimfähigen Abgang, besten Sä-Keinsaamen aller Art, empfiehlt billigt

J. Werner, in Reisse,
Josephstraße, Nr. 53/24.

P. J. Wolff, in Reisse, am Parade-Platz,

empfehlen seine neuingerichtete Anfertigungs-Anstalt von Herren- und Kleibern nebst einem Magazin nach den neuesten Journalen geschmackvoll gearbeiteter Burnusse, Paletots, Twins, eleganter Röcke, Fracks à la français, Leibröcke etc. Westen zu möglichst billigen aber festen Preisen.

Ein gut gehaltener Plauwagen, in Federn hängend, ist Sonnabend, den 4. April, bei der Reissebrücke zu verkaufen.

Schafvieh = Verkauf.

Auf dem Stadt Reisser Kammerei = Gute Gräzerei stehen auf dieses Jahr:

58 Müttern, trüchtige,

48 alte Schöpfe, und

36 Stück diverser Jungvieh zum Verkauf.

Kauflustige haben sich bei dem dasigen Wirthschafts-Ämte zu melden.

Gräzerei, den 20. März 1846.

Markt = Preise

in der Stadt Reisse, den 21. März 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.		Mittel-Sorte.		Geringe Sorte.	
	Rb.	Syl. S.	Rb.	Syl. S.	Rb.	Syl. S.
Weizen, d. P. Schfl.	2	21 6	2	18 6	2	15 6
Roggen, "	2	10 —	2	6 9	2	3 6
Gerste, "	1	25 —	1	22 6	1	20 —
Hafser, "	1	3 —	1	2 —	1	1 —
Erbsen, "	2	12 —	2	10 —	2	8 —
Linsen, "	2	20 2	18	—	—	—

Kreis-



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Wickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Sperrung der Passage am Neustädter Thore.

Nach einer Mittheilung der hiesigen Königl. Commandantur, wird wegen Schadhastigkeit der Neustädter Vorgrabenbrücke, die dortige Passage für Reiter und Fuhrwerk vom 6. bis inclusive 9. April c. gesperrt werden, was ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Reisse, den 1. April 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Betrifft die Gebühren für Versendungsscheine zollpflichtiger Gegenstände.

Da nach einem Schreiben des Königl. Haupt-Zoll-Amtes zu Neustadt in neuerer Zeit wieder mehrere Fälle zur Sprache gekommen sind, daß die Ortsbehörden im Grenzbezirk, denen die Befugniß ertheilt worden ist, Versendungsscheine für zollpflichtige Gegenstände auszufertigen, für einen solchen Schein sechs Pfennige und noch mehr Gebühren einziehen, wodurch es denn häufig geschieht, daß arme Leute, die eine so hohe Gebühr nicht zahlen können, den Transport zollpflichtiger Gegenstände ohne Versendungsscheine unternehmen, dadurch in Untersuchung gerathen und neben vielem Zeitverluste noch in eine Strafe von 1 bis 10 Rthl. verfallen, so bringe ich den betheiligten Ortsbehörden hierdurch die Verordnung der Königl. Regierung zu Oppeln vom 15. November 1833, Amtsblatt pro 1833, Seite 243, in Erinnerung, wornach für einen solchen Versendungsschein nur eine Gebühr von drei Pfennigen erhoben werden darf.

Indem ich zuverlässig erwarte, daß über diesen Satz hinaus keine Forderung gemacht werden wird, veranlasse ich die Wohlhlichen Lokalpolizeibehörden und die Herren Polizei-Distrikts-Commissarien zugleich, die zur Sache interessirten Kreiseinsassen von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Reisse, den 2. April 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Betrifft eine ganz neue, höchst gefährliche Art des Betruges.

Nachstehend theile ich den Wohlhlichen Lokalpolizeibehörden des Kreises die schon im Amtsblatte Stüd 11, pro 1846 enthaltene Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 16. Februar c. mit der Aufforderung mit, von der darin näher beschriebenen, ganz neuen, höchst gefährlichen und seit einiger Zeit zum Vorschein gekommenen Art des Betruges die sämmtlichen Kreiseinsassen schleunigst in Kenntniß zu setzen, wozu von Seiten der Ortsgerichte die nächste Gemeindeversammlung zu benutzen ist.

Uebrigens ist auf solche Betrüger, wie sie in der gedachten Bekanntmachung bezeichnet sind, sorgfältig zu vigiliren.

Reisse, den 2. April 1846.

Der Königliche Landrath von Maubenge.

Eine eigenthümliche Art von betrügerischer Industrie, hat sich seit einiger Zeit in verschiedenen Gegenden des Staates, namentlich auf dem platten Lande kund gegeben. Jüdische und christliche Schwindler reisen auf den Dörfern oder in kleinen Städten, bald unter dem Namen von Commissaires, bald unter dem eines Banquiers, oder Lieferanten, oder Gutsbesizers u. s. w., im anständigsten Aufzuge, oft mit Equipage umher, um Produkte oder auch Güter und dergleichen zu kaufen.

Mit einem sehr freundlichen, einschmeichelnden Wesen wissen sie sich Eingang zu verschaffen, bewilligen hohe Preise, hohe Anzahlungen und günstige Lieferungs-Termine. Kommt es dann aber zum Abschluß eines Geschäfts, so wird dieses auf Grund gedruckter Formulare, welche sie bei sich führen, festgestellt, oder es wird, je nachdem der Verkäufer an dem gedruckten Formulare Anstoß findet, von dem Käufer eine Puktation, oder ein förmlicher Kauf-Kontrakt dem Verkäufer in die Feder diktiert, in welchem jedesmal drei Punkte zu Gunsten des Käufers vorkommen:

- 1) daß dem Käufer vorbehalten bleibe, den Tag der Uebergabe,
- 2) bei Gutskäufen, auch Zeit und Ort der Aufnahme des gerichtlichen Vertrages zu bestimmen, und
- 3) daß Verkäufer Stempel und Kosten allein übernehme, wobei Käufer mündlich verspricht, daß er den Tag der Uebernahme, auf nur einige Wochen hinaussetzen würde, auch dem Verkäufer zuredet, zu dem Contrakte den Verbrauch des gesetzlichen Stempels zu umgehen, sowie auch zu verhindern sucht, daß bei Abschließung des Vertrages, Gerichtspersonen zugezogen werden.

Durch den günstigen, ihm bewilligten Preis, wird der Verkäufer so getäuscht, daß er in den vom Käufer gestellten Bedingungen nichts Gefahrdrohendes findet. Allein die demnächst erhobenen Schwierigkeiten, insbesondere die nie fehlende listige Ansetzung des Termins zur Uebergabe, oder zum Abschluß des gerichtlichen Contrakts, auf viele Jahre hinaus, die Unsicherheit eines zu erhebenden Rechtsstreites, mehr noch die Nothwendigkeit, den eingegangenen Vertrag wieder aufzuheben, führt dahin, daß der Betrüger den hintergangenen Verkäufer zur Zahlung eines Abstandsgeldes nöthigt, um welches er, als den Preis seiner betrügerischen Speculation, den Hintergangenen, gebracht hat.

Diese Andeutungen werden genügen, die Betheiligten zu warnen, und solchen Unternehmungen hier den Fortgang zu verschließen, wo dieselben versucht werden möchten. Die Polizei-Behörden werden angewiesen, ihr Augenmerk auf solche Vorgänge zu richten, und sofort davon Anzeige zu machen, wenn ähnliche Versuche zur Kenntniß gelangen; den Herren Landrätthen aber geben wir anheim, Vorstehendes auch durch die Kreisblätter warnend zu publiciren.

Dypeln, den 16. Februar 1846.

Welche künstliche Mittel lassen sich anwenden, um aus wenigen Saatkartoffeln eine sehr große Menge Pflanzen und einen höchst bedeutenden Ertrag zu erhalten?

(Fortsetzung und Beschluß.)

Sind nun auf die eine oder die andere Weise die Mutterkartoffeln von den Stöcken getrennt, so werden sie entweder nochmals in dasselbe Frühbeet, in welches sie bereits das erste Mal gelegt worden waren, wieder auf dieselbe Weise gelegt, oder es wird ein anderes, bereits zugerichtetes Frühbeet dazu genommen.

Jede gesunde Mutterkartoffel treibt sogleich wieder neue Pflanzen und liefert in weit kürzerer Zeit, als früher, aus jedem Auge wiederum eine ebenso gesunde und kräftige Pflanze, als das erste Mal, und dies geht so rasch, daß man eben mit der zweiten Auflage zurechte kommt, um sie mit der ersteren zu gleicher Zeit auf das freie Feld pflanzen zu können. Ebenso leicht kann man eine dritte Auflage gesunder und kräftiger Pflanzen erzielen, welche man noch Ende Mai, oder Anfang Juni, auf das freie Feld pflanzen und vollkommen reife Kartoffeln davon ernten kann. Ich kann versichern, daß mir in der Regel nur selten ein Auge der zum zweiten oder dritten Mal ausgelegten Knolle zurückgeblieben ist, dagegen ist es mir bei versuchsweiser Anzucht einer vierten Auflage nicht gelungen, mehr als etwas über die Hälfte der früheren Zahl von Pflanzen zu erzielen. Diese brachten immer noch recht hübsche, große Kartoffeln, vollständig reif, daß man sie zu Saamen- oder Spriß-Kartoffeln hätte benutzen können, wurden sie jedoch nicht.

Die größte Schwierigkeit dieser Behandlung liegt darin, daß die erste Auflage von Pflanzen zeitiger ihre Vollkommenheit erlangt, als es rathsam ist, sie auf das freie Feld zu verpflanzen, und daß, wenn man dies vermeiden will, und die Knollen zum erstenmal später auslegt, dann die Pflanzen aus der dritten Auflage nicht mehr zur rechten Zeit gewonnen werden, um eine vollständige Ernte zu erzielen. Die Anwendung im Großen, aus jedem Auge drei Pflanzen zu ziehen, wird daher immer ihre Schwierigkeit finden, wiewohl es nicht zu leugnen ist, daß auf diese Weise, aus einer bestimmten Menge Saamenkartoffeln, die größte Menge von Pflanzen gezogen, und die größtmögliche Fläche Landes damit bepflanzt werden kann. Bei dieser dreimaligen Pflanzen-Anzucht ist, für jeden Morgen Ackerlandes, ein Frühbeet-

Fenster circa 5 Fuß hoch und gegen 4 Fuß breit nothwendig, und wird dabei angenommen, daß die Pflanzen in der beim Pflanzen der Knollen gewöhnlichen Entfernung ausgepflanzt werden.

Ich gehe nun auf die Anwendung dieser Erfahrung für den Bau im Großen über, wo es nicht darauf ankommen kann, aus einer äußerst geringen Anzahl von Mutterkartoffeln, die größtmögliche Menge kräftiger Kartoffelstauden zu erzielen, sondern wo es schon ein ungeheurer Vortheil ist, wenn man die Hälfte oder zwei Drittel der Saamenkartoffeln sparen kann, kräftigere Pflanzen als bei der gewöhnlichen Kartoffelzerkleinerung erhält und nicht wagt, daß ein großer Theil der gelegten Stück-Kartoffeln ganz zurückbleibt, oder unvollkommene Pflanzen hervorbringt.

Man wählt beim Ausmachen oder im Laufe des Winters die schönsten, größten und reifsten Kartoffeln aus, um sie als Mutterkartoffeln zu benutzen, ohne sie anders als andere Kartoffeln aufzubewahren.

Mitte März legt man sie ganz wie oben angegeben, dicht neben einander in ein Frühbeet und gewöhnt sie, nachdem sie herangewachsen, schon im April an die freie Luft, pflanzt sie aber nicht eher auf das freie Feld heraus, als Anfang Mai, und sollten es die Nachtfrostre nicht eher gestatten, so müßte man zur Noth damit warten bis zum 13. oder 14. Mai, man pflanzt sie etwas tiefer und wird gewiß nicht Ursache haben, viele nachpflanzen zu müssen. Ein mit kleingeschnittenen Kartoffeln belegtes Feld zeigt weit mehr Lücken, als ein auf diese Weise beplanzter Acker. Sobald die Kartoffeln von den Mutterkartoffeln getrennt und das früher belegt gewesene Frühbeet leer geworden ist, werden auf demselben 3 Zoll Erde mit der Harke beseitigt, die Kartoffeln wiederum dicht neben einander aufgelegt und mit der früher beseitigten Erde wiederum bedeckt. In 14 Tagen, höchstens 3 Wochen wird das Frühbeet wiederum mit den kräftigsten Pflanzen bedeckt sein, mit welchen man jedenfalls noch zur rechten Zeit auf den Acker kommen wird.

Ohne Hilfe von Frühbeeten erhält man bloß dürftige Pflanzen, welche einen schlechten Ertrag liefern; es ist durchaus eine Unterstützung durch Wärme und Zeitigung nöthig, um mehr als eine tragbare, gesunde Pflanze aus einem Auge zu ziehen.

Es scheint mir unbewieselt gewiß, daß, wenn mehrere Landwirthe auf diese Art des Kartoffelbaues aufmerksam gemacht werden, man sehr bald auf eine noch einfachere Art des Anbaues geleitet werden dürfte, welche es eines Theils möglich machte, daß auch kleinere Wirthschaften ohne wirkliche Frühbeete diesen Anbau mit Nutzen treiben könnten, anderen Theils aber die Schwierigkeiten beseitigte, welche sich gegenwärtig einem sehr ins Große gehenden Anbau entgegenstellen. Wenn es auch niemals dahin käme, diese Art des Kartoffelbaues allgemein und ausschließlich eingeführt zu sehen, so dürfte man sich doch sehr bald von den großen Vortheilen desselben und der Möglichkeit, einen sehr großen Theil der zu erbauenden Kartoffeln auf diese Art zu erzielen, überzeugen.

Schließlich spreche ich meine Ueberzeugung dahin aus: wie diese, gleich als selbstständige Kartoffelpflanzen ausgepflanzte Kartoffelstauden vor den gelegten ganzen oder zerschnittenen Knollen in jeder Hinsicht den Vorzug haben.

1. Sie sind nämlich im Wächstum den gelegten Knollen weit voraus, denn das Verpflanzen schadet ihnen nicht, sondern fordert vielmehr ihr Gedeihen; sie setzen in den Frühbeeten nicht leicht neue Knollen an; ist dies aber der Fall: so schadet auch diesen das Verpflanzen durchaus nichts.
2. Demzufolge leiden sie weit weniger durch nachtheilige Witterungs-Einflüsse.
3. Sie finden mehr Raum im Erdboden zum Ansetzen der Knollen, selbst wenn sie etwas dichter als gelegte Kartoffeln gepflanzt werden, weil jede Pflanze allein steht, während mehrere aus einer Knolle gewachsene viel zu dick stehen.
4. Sie reifen gleichzeitiger, weil später nachkommende Triebe gar nicht existiren, deshalb bringen sie auch durchschnittlich mehr große und mittlere, als kleine Knollen.
5. Der Ertrag ist, ganz abgesehen von der Saamen-Ersparniß, größer, weil die Pflanzen, wenn man es für nöthig hält, doch bedeutend dichter gepflanzt werden können, als man Knollen mit Vortheil legen kann: doch will ich hierauf keinesweges einen so großen Werth legen, weil Alles darauf ankommt, das richtige Verhältniß der weiteren oder dichteren Pflanzung zu treffen, was für jeden Boden und jede Kartoffelart die Erfahrung lehren muß. Eine einzelne Pflanze kann natürlich der Zahl nach nicht so viel Knollen ansetzen als ein Stock, welcher aus sechs, wenn auch dürftigen und beengt stehenden Pflanzen besteht, wohl aber können sechs kräftige einzelne Pflanzen auf dem Raume, den sonst drei Stöcke, jeder mit sechs Pflanzen, eingenommen hatten, gleichmäßig vertheilt, einen größeren und besseren Ertrag als diese geben. D h l e.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Bekanntmachung.

Der Bürger und Brauermeister Joseph Kunze beabsichtigt in seinem unter Nr. 442 des Hypothekenbuchs der Stadt Meisse belegenen Hause eine Bierbrauerei anzulegen. Dieses Unternehmen bringen wir zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen anzumelden. Die vierwöchentliche Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Meisse, den 31, März 1846.

Der Magistrat.

Mappstuchen,

circa 120 Ctr., offerirt zu billigen aber festen Preisen.

F. Beyer.

Landwirthschaftlicher Verein zu Meisse.

Die nächste Versammlung des Landwirthschaftlichen Vereins zu Meisse ist auf den 18. April, Vormittag um 11 Uhr, in dem bekannten Lokale festgesetzt worden. Nach den Statuten müssen die Beamten für jedes Jahr neu gewählt werden, daher findet den 18. April die Wahl der Beamten für den Zeitraum von Johanni 1846 bis dahin 1847 statt, weshalb es besonders wünschenswerth ist, daß die Herren Mitglieder des Vereins recht zahlreich der Versammlung am 18. April beiwohnen.

Der Vorstand.

Die Eisen-, Stahl-, Messing- und Kurzwaaren-Handlung von **F. J. Geisler** in Meisse, Breslauer Straße Nr. 300/17 empfiehlt sich dem geehrten Publikum mit allen Sorten Reisen-, Schlosser-, Quadrat-, Nagel- und Bandeißen, Pflug- und Haakscharen, Wannen, Ofentöpfen, Herdplatten, Rosten, Unterbogen, Steyrerischen Stangen und Millerstahl, englischem Flach- und Rundstahl, Biegeleisen, Mörser, Gewichte, Brett-, Schindel- und Rohrnägel, Eisen- und Messingdrath, echt Steyrerische Eichel, Sensen und Strohmesser, Weksteinen, Schleifsteine, Werkzeuge für Handwerker aller Art, Ofenthüren, Striegeln, Tisch-, Taschen- und Federmesser, Scheeren, Schlösser etc., verspricht bei der reellsten Bedienung die billigsten Preise und verbürgt sich für richtiges Gewicht derjenigen Artikel, welche darnach verkauft werden.

Das landwirthschaftliche Publikum benachrichtige ich hierdurch ganz ergebenst, wie auch in diesem Jahre Versicherungs-Anmeldungen gegen Hagelschaden der Feldfrüchte und gegen feste Prämie, wobei durchaus keine Nachzahlung stattfindet, für die Neue Berliner Hagel-Assicuranz-Gesellschaft bei mir angenommen werden. Verfassungsurkunden, Antrags-Formulare und Saatregister sind zu haben bei

C. W. Jäkel,

in Meisse, Paradeplatz und Peterstraßenecke.

Hinweisend auf die vielen Unglücksfälle durch Hagelschlag im vorigen Jahr, erlaubt sich Unterzeichneter das landwirthschaftliche Publikum auf die Gesellschaft zu

gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig,

welche sich durch billige Prämienätze und pünktliche Verwaltung den besten Ruf erworben hat, aufmerksam zu machen. Die Gesellschaft eröffnet das diesjährige Geschäft mit 8598 Mitgliedern und einer für mehrere Jahre contrahirten Versicherungssumme von 8,430,000 Rthlr. und über 17000 Rthlr. Reserve-Fonds.

Alle zur Versicherung nöthigen Papiere, und nähere Auskunft ertheilt mündlich oder in portofreien Briefen

A. Gierschbrich,

Agent für obige Gesellschaft, Meisse, Ring Nr. 2, nahe der Zollstraße.

Meinen geehrten Geschäftsfreunden, vorläufig die ergebene Mittheilung, daß ich heute dem Kleiderverfertiger Herrn Carl Schrader, mein

Luch- und Wollen-Waaren-Lager

käuflich überlassen habe. In soweit es angeht, werde ich meine ausstehenden Forderungen selbst einziehen.

Ich nehme daher hiermit Veranlassung, meine werthen Geschäftsfreunde zu ersuchen, sich gefälligst zu mir bemühen und ihre Verbindlichkeiten an mich erfüllen zu wollen.

Meisse, den 2. April 1846.

Christ, Luchstraße Nr. 66.

In der Müllerschen Buchdruckerei zu Meisse ist so eben erschienen:

Der Delberg,

eine Erzählung aus dem Leben für Freunde der Enthaltbarkeit, von Jüttner, Kaplan, in Dittmachau. Gr. 8. geh. 3 Egr.

Schafvieh = Verkauf.

Auf dem Stadt Meisser Kämmerer-Gute Gräferei stehen auf dieses Jahr:

58 Muttern, trächtige,

48 alte Schöpfe, und

36 Stück diverser Jungvieh zum Verkauf.

Kauflustige haben sich bei dem dasigen Wirthschafts-Amte zu melden.

Gräferei, den 20. März 1846.

Markt-Preise

der Stadt Meisse, den 28. März 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.		Mittel-Sorte.		Geringe Sorte.	
	Rb.	Sgr.	Rb.	Sgr.	Rb.	Sgr.
Weizen, d. v. Carl.	2	16	2	13	2	10
Roggen,	2	7	2	5	2	6
Gerste,	1	22	1	17	1	12
Hafer,	1	4	1	2	1	—
Erbsen,	2	10	2	8	2	6
Linsen,	2	20	2	18	2	16

Kreis-



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Dickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerischen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Instandsetzung der Wege und Brücken, sowie die Nachpflanzung der eingegangenen Straßenbäume.

Mit Bezug auf die Verordnung der Königl. Regierung vom 14. v. M. (Amtsblatt pro 1846, S. 66) fordere ich die sämmtlichen Wohlhälllichen Dominien und die Gemeinden des Kreises hierdurch dringend auf, mit der vorschristsmäßigen Instandsetzung der Wege und Brücken, sowie mit der Nachpflanzung der eingegangenen Straßenbäume schleunigst vorzuschreiten, um den vielen, nur zu oft begründeten Klagen über die schlechte Beschaffenheit der Wege bald möglichst ein Ende zu machen.

Da ich von der Königl. Regierung angewiesen worden bin, etwaige Nachlässigkeiten der Verpflichteten nachdrücklich ohne alle Rücksicht zu rügen und executivisch einzuschreiten, wenn andere Mittel entweder gar nicht, oder doch nicht schnell genug zum Ziele führen sollten, so erwarte ich zuverlässig, daß meine gegenwärtige Aufforderung überall die nöthige Beachtung finden wird.

Zugleich ersuche ich die Herren Kreis-Deputirten und Polizei-Disrikts-Kommissarien zur allgem. Erreichung des Zweckes mitzuwirken, wobei ich nur noch bemerke, daß die Gensd'armen zur Controle der Straßen und Wege und zur Anzeige über deren etwa fortdauernde schlechte Beschaffenheit von mir angewiesen worden sind.

Meiße, den 6. April 1846.

Der Königl. Landrath v. Maubenge.

Betrifft die unerlaubte Abfertigung der Bettler auf dem Lande.

Es ist mir angezeigt worden, daß auf den Dörfern, namentlich in der Umgegend hiesiger Stadt, die Bettler von den Gemeindegewirthen mit Hunden aus den Gehöften gehetzt werden, was schon die sehr gefährliche Verletzung eines zehnjährigen Kindes zur Folge gehabt haben soll.

Wenn auch die Belästigung der Kreiseinsassen durch das Betteln zu den unwillkommenen Erscheinungen gehört, so darf demselben doch unter keinen Umständen auf eine so unmenschliche Weise entgegengetreten werden.

Ich weise daher die sämmtlichen Ortsgerichte des Kreises hiermit an, alle Gemeindecinsassen vor einer solchen, alles bessere Gefühl verleugnenden Handlungsweise zu warnen und sie zu bedeuten, daß ein solches ungerechtes Verfahren nicht nur namhafte Strafe, sondern auch Ersatz des dadurch angerichteten Schadens zur Folge haben wird.

Allerdings darf das Betteln nicht begünstigt, vielmehr muß dasselbe bestraft werden, jedoch nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen, was bei den Ortspolizeibehörden zu beantragen, Jedermann das Recht hat.

Meiße, den 8. April 1846.

Der Königl. Landrath v. Maubenge.

Betrifft die rückständigen Geburtslisten der Hebammen pro 1845.

Die Ortsgerichte der nachbenannten Dörfer: Altwalde, Baufe, Glumpenau, Greisau, Arnoldsdorf, Heiderdorf, Kalkau, Kamiz, Groß-Kunzendorf, Ober-Teutritz, Oppersdorf, Niermertsheide, Ritterswalde, Ludwigsdorf, Stephansdorf, Lindewiese, Neuz und Waltdorf werden hiermit beauftragt, die dasigen Hebammen sofort anzuweisen, die Geburtslisten pro 1845 binnen 3 Tagen bei 10 Sgr. Strafe und bei Vermeidung der Abholung durch einen Strafboten, an den Herrn Kreis-Physikus einzureichen.

Meiße, den 8. April 1846.

Der Königl. Landrath v. Maubenge.

Betrifft den Vagabonden Joseph Wagner aus Heinerödorf.

Der Stieffohn des Auszüglers Joseph Böhm zu Heinerödorf, Namens Joseph Wagner, 17 Jahr alt, katholisch, von kleiner Gestalt, schwarzen Haaren, schmaler Stirn, blauen Augen, länglichen vollen Gesichtes, hat sich ungeachtet er unterm 18. v. M. mittelst Reiseroute nach Heinerödorf gewiesen worden ist, dort nicht eingefunden.

Da er sich wahrscheinlich bettelnd herumtreibt, so werden die sämtlichen Ortsbehörden aufgefordert, auf den 20. Wagner zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an das hiesige Königliche Domainen-Rent-Umt abliefern zu lassen. Reisse, den 8. April 1846. Der Königliche Landrath. v. Maubeuge.

Betrifft die Vagabondin Elisabeth Vogt aus Mannsdorf.

Die bereits durch das Kreisblatt Nr. 25, pro 1845, steckbrieflich verfolgte und dort näher signalisirte Dienstmagd Elisabeth Vogt, aus Mannsdorf, hat sich am 31. v. M. wieder ohne Meldung von dort entfernt und zieht vagabondirend umher.

Ich fordere daher die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, auf die 20. Vogt zu vigiliren und sie im Betretungsfalle, sicher begleitet, an das hiesige Königl. Domainen-Rent-Umt abliefern zu lassen. Reisse, den 8. April 1846. Der Königliche Landrath. v. Maubeuge.

Betrifft das Reglement für die Prüfungsbehörden der Gewerbetreibenden.

Nachstehendes Reglement bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und mit der Aufforderung an die sämtlichen Wohlwöbllichen Lokalpolizeibehörden und die Ortsgerichte des Kreises: dasselbe in den Communen besonders zu veröffentlichen. Reisse, den 6. April 1846.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Zur Ausführung der in den §§. 162—167 resp. in den §§. 95, 108, 119, 131, 132, 157 und 160 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 enthaltenen Bestimmungen, haben wir nachstehendes Reglement über die Anordnung, Zusammensetzung und Geschäftsführung der Prüfungs-Behörden für Gewerbetreibende entworfen, und bringen solches Behufs allgemeiner Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

§. 1. I. Anordnung der Prüfungs-Behörden.

Mit Rücksicht auf die örtlichen und gewerblichen Verhältnisse des Regierungs-Bezirks Oppeln, werden hiermit acht beständige Districts-Prüfungs-Behörden für die Gewerbetreibenden angeordnet, und zwar:

		für den District:
Cosel	der Kreise Groß-Strehlitz und Cosel;	
Gleiwitz	" " Gleiwitz, Beuthen und Pleß;	
Kreuzburg	" " Kreuzburg und Rosenberg;	
Leobschütz	des Kreises Leobschütz;	
Reisse	der Kreise Reisse und Grottkau;	
Neustadt	des Kreises Neustadt;	
Oppeln	der Kreise Oppeln, Falkenberg und Lublinitz;	
Ratibor	" " Ratibor und Rybnick.	

II. Zusammensetzung der Prüfungs-Behörden und der Prüfungs-Commissionen.

§. 2. Eine jede Districts-Prüfungs-Behörde besteht: 1) aus einem Vorsitzenden, 2) aus beständigen Mitgliedern, aus diesen wird mit Hinzuziehung von 3) wechselnden Mitgliedern die Prüfungs-Commission für den einzelnen Fall einer Prüfung gebildet.

§. 3. Der Vorsitzende ist ein Mitglied der Communal-Behörde des Orts, wo die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat. Er darf nicht selbst Gewerbetreibender sein, wird Seitens des Magistrats für die Dauer seiner städtischen Amtsfunktion durch Vermittelung des Kreis-Landrathes der Königlichen Regierung vorgeschlagen und von dieser bestätigt.

§. 4. In gleicher Weise ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden für dringende Verhinderungsfälle zu bestellen.

§. 5. Die beständigen Mitglieder werden von dem Magistrate des Ortes, welcher zum Sitz der Prüfungsbehörde bestimmt worden, dergestalt aus den geschicktesten und geachtetsten Gewerbetreibenden gewählt, daß die Haupt-Gattungen der in dem Prüfungs-Districten betriebenen Gewerbe, ohne Rücksicht darauf, ob solche zu den im §. 131 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgeführten gehören, vertreten sind, und daß dabei auf die Genossen der Innungen vorzugsweise Rücksicht genommen wird.

§. 6. Der Magistrat reicht die Liste der Gewählten mittelst motivirenden Berichtes durch den Kreis-Landrath der Königlichen Regierung ein, welche prüft, ob den Vorschriften des §. 5 entsprochen worden, und die Wahlen sowohl hinsichtlich der Zahl, als der Personen zu genehmigen hat. — Die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der beständigen Mitglieder sind durch die Kreis- und Lokal-Blätter zu publiciren.

§. 7. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der beständigen Mitglieder aus, und erfolgt deren Ersatz durch neue Wahlen. Bei der ersten Erneuerung (Ende 1849) bestimmt das Loos die Ausscheidenden, später das Wahl-Alter.

§. 8. Die wechselnden Mitglieder bestehen aus einer Anzahl von ein bis drei selbstständigen Gewerbetreibenden von dem Gewerbe des jedesmal zu Prüfenden und werden für jeden einzelnen Prüfungsfall von der Prüfungsbehörde vorzugsweise aus den Genossen der Innungen erwählt.

§. 9. Die Wählbarkeit zum Mitgliede der Prüfungsbehörde und Prüfungs-Commission wird durch Mündigkeit, Unbescholtenheit und den selbstständigen Meister-Betrieb eines Gewerbes, während des letzten Jahres bedingt. Letztere Eigenschaft gilt jedoch für den Vorsitzenden nicht, da dieser gerade kein Gewerbetreibender sein darf.

§. 10. Unter diesen Bedingungen ist ein Jeder die auf ihn fallende Wahl anzunehmen und sein Amt für die Dauer der Wahl fortzuführen verpflichtet.

In beiden Beziehungen entschuldigen nur anhaltende Kränklichkeit, ein Lebensalter von 60 Jahren und darüber, die Verwaltung von mehr denn zwei bedeutenden Vormundschaften, eine starke Familie von mehr denn fünf unverfögten, im Hause lebenden Kindern.

§. 11. Um die Prüfungs-Commission für den einzelnen Prüfungsfall zu bilden, beruft der Vorsitzende sämmtliche beständige Mitglieder der Prüfungsbehörde, wählt mit diesen gemeinschaftlich in Gemäßheit §. 8 dieses Reglements ein bis drei wechselnde Mitglieder von dem Gewerbe des zu Prüfenden, und bezeichnet sodann eine gleiche Anzahl unter den beständigen Mitgliedern von gleichartigen Gewerken, welche mit den Vorsitzenden selbst dem Prüfungs-Termin beizuwohnen haben.

Die Wahl der wechselnden Mitglieder erfolgt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 12. III. Geschäftskreis der Prüfungs-Commissionen.

Von dem Geschäftskreise der Districts-Prüfungs-Commissionen sind die Prüfungen der in den §§. 42 bis 53 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 genannten Gewerbetreibenden ausgeschlossen, da diese andern Behörden vorbehalten bleiben; insbesondere behält es wegen Examination der Bauhandwerker, der Mühlen- und Brunnenmeister bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden.

§. 13. Die bei Publikation der allgemeinen Gewerbe-Ordnung gesetzlich bestandenen Corporationen von Gewerbetreibenden (ältern Innungen) behalten das Recht zur selbstständigen Prüfung und Aufnahme der Lehrlinge, Gesellen und Meister, soweit ihnen dasselbe bisher nach den Innungsstatuten zustand und bei Revision der letztern durch die hohen Ministerien belassen werden wird.

§. 14. Einer Prüfung durch die Districts-Prüfungs-Commission müssen sich unterziehen:

1) Behufs Erlangung des Rechts als Meister, Lehrlinge anzunehmen und auszubilden, sofern dasselbe bei Publikation der allgemeinen Gewerbe-Ordnung noch nicht besessen worden oder nicht jetzt durch Aufnahme in eine ältere Innung erlangt wird, und zwar nach §. 131 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, alle:

Bäcker, Bottcher, Bohrschmiede, Buchbinder, Büchsenmacher, Drechler in Holz und Horn, Färber, Feilenhauer, Gelbgießer, Gerber aller Art, Glockengießer, Grobschmiede, Gürtler, Handschuhmacher, Hufschmiede, Hutmacher, Klemptner, Korduaner, Kürschner, Kupferschmiede, Lederbereiter, Ledertauer, Messerschmiede, Pergamentler, Rademacher, Reißschläger, Riemer, Rothgießer, Sägeschmiede, Sattler, Seiler, Schlosser, Schneider, Schuhmacher, Sporer, Stellmacher, Tischler, Zöpfer, Waffenschmiede, Zeugschmiede, Zinngießer, Zirkelschmiede,

2) alle Gewerbetreibende, wenn sie auch nicht im §. 131 l. c. genannt sind, welche entweder
a. in eine nach den Vorschriften der §§. 101 bis 117 l. c. neu gebildeten Innung eintreten, oder
b. in einer nach den Vorschriften der §§. 118 und 119 constituirten neuen Innung Stimmrecht und Theilnahme an der Verwaltung erlangen wollen;

3) Personen, welche nicht bei Innungs-Genossen, oder überhaupt auf eine andere Weise, als in der Lehre eines selbstständigen Gewerbetreibenden, ein Gewerbe gelernt haben, um sich nach eigenem Wunsche, oder auf Erfordern der Ortspolizei-Obrigkeit über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen, resp. die Entlassung als Lehrling nach vollständiger Erfüllung des Lehrvertrages zu bewirken.

§. 15. Solchen im §. 14 ad 1 genannten Personen, welche das Gewerbe schon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung selbstständig betrieben haben, kann die Prüfung erlassen werden, wenn die Prüfungs-Behörde sich auf andere Weise die Ueberzeugung verschafft hat, daß der zu Prüfende die zum Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Kenntnisse u. Geschicklichkeiten besitzt.

§. 16. Den im §. 14 ad 2 genannten Personen kann, sofern sie das Gewerbe schon einige Zeit mit Auszeichnung betrieben haben, die förmliche Prüfung durch einen Beschluß der betreffenden Innung erlassen werden; zu diesem Beschlusse ist jedoch bei den im §. 14 ad 1 gedachten Gewerben die Zustimmung der Districts-Prüfungsbehörde, bei allen andern Gewerben die Genehmigung des Magistrats erforderlich.

§. 17. IV. Geschäftsverfahren.

Diesjenigen, welche sich einer gewerblichen Prüfung unterwerfen wollen oder müssen, haben sich dieserhalb schriftlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungsbehörde zu melden und zugleich einen Lebenslauf einzureichen, in Betreff dessen sie die eidesstattliche Versicherung abzugeben verpflichtet sind, daß sie solchen selbst angefertigt und geschrieben haben.

§. 18. Hierauf organisirt der Vorsitzende die Prüfungs-Commission nach Anleitung §. 11 dieses Reglements und macht dieser sowohl, als dem zu Prüfenden, den Termin der Prüfung bekannt.

§. 19. Es ist gestattet, drei bis vier Candidaten gleichartiger Gewerbe an einem Termine zusammen zu examiniren, doch darf dem einzelnen Candidaten deshalb ein längeres als vierwöchentliches Warten, nach Einreichung seiner Anmeldung, nicht zugemuthet werden.

§. 20. Ueber die Art und Weise der vorzunehmenden Prüfung, wird von den hohen Ministerien noch nähere Anweisung erfolgen; bis dahin dienen folgende Grundsätze zur Richtschnur:

§. 21. Bei einer Prüfung zum Meister hat der zu Prüfende durch Lösung von Aufgaben darzutun, daß er befähigt sei: die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig auszuführen

§. 22. Ueber die hierzu nothigen theoretischen und practischen Kenntnisse sich mündlich und schriftlich auszuweisen, muß daher dem Candidaten Gelegenheit gegeben werden.

§. 23. Zu den theoretischen Kenntnissen gehört vor Allem: Fertigkeit im Lesen, Schreiben, Rechnen und bei betreffenden Gewerben auch im Zeichnen, resp. im Verständniß von gegebenen Zeichnungen, ferner Bekanntschaft mit den Arten und der zweckmäßigsten Beschaffenheit sowohl der anzuwendenden Materialien, Stoffe und Ingredienzien, als auch der bei der Verarbeitung nothigen Hilfsmittel und Werkzeuge.

§. 24. Zur Darlegung seiner practischen Tüchtigkeit muß sich der Prüfungs-Candidat nicht nur in den einzelnen Handgriffen seines Gewerbes und in dem Handhaben seiner Werkzeuge vollkommen bewandert zeigen, sondern auch ein zu seinem Gewerbe gehörendes Hauptstück, wie solches im gewöhnlichen Leben gefordert wird, selbstständig ausführen, bei dessen Bestimmung die Prüfungs-Commission sich nach den etwa vorhandenen Statuten einer gleichartigen Gewerbe-Zunft richten kann.

§. 25. Bei der Ausführung dieses Probestückes muß einem Mitgliede der Prüfungs-Commission die specielle Aufsicht übertragen werden, und hat dasselbe, so wie der Prüfungs-Candidat demnächst an Eidesstatt zu versichern, daß dies Probestück ohne fremde Beihilfe hergestellt sei.

§. 26. Bei einer Prüfung zum Gesellen, hat der zu Prüfende durch Lösung von Aufgaben darzuthun, daß er die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitze, d. h., daß er befähigt sei, unter Aufsicht und Anleitung eines Meisters die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes auszuführen.

§. 27. Er muß daher zwar vollständig lesen, schreiben, rechnen können, auch bei betreffenden Gewerben einige Kenntnisse vom Zeichnen haben, hat dagegen aber den übrigen Anforderungen der §§. 22 — 25 dieses Reglements nur nach einem geringerem Maßstabe zu genügen, insbesondere auch kein vollständiges Probestück selbstständig auszuführen, vielmehr sich nur in der Herstellung einzelner Theile eines solchen und dabei in dem Handhaben der Werkzeuge practisch tüchtig zu zeigen.

§. 28. Bei beiden Prüfungen kommt es auf eine bestimmte Art und Weise, wie der zu Prüfende die nothigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben habe, nicht an, jedoch kann bei der Meister-Prüfung ein Nachweis darüber verlangt werden, daß derselbe schon ein Jahr lang in dem Gewerbe beschäftigt gewesen sei.

§. 29. Ueber den Gang der Prüfung ist ein Protocoll aufzunehmen.

§. 30. Ueber den Ausfall der Prüfung entscheidet im Zweifel Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 31. Ist der Geprüfte hiernach oder nach Maßgabe §§. 15 und 16 dieses Reglements für befähigt erachtet worden, so wird demselben darüber von der Prüfungs-Commission ein Zeugniß stempel- und kostenfrei ausgestellt.

§. 32. Dieses Zeugniß gilt bei Meistern als Nachweis der Befähigung sowohl für die Aufnahme in eine Zunft, als für die Annahme von Lehrlingen, bei Gesellen als Ausweis ihrer Qualification zur Begründung der einem Gesellen in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, namentlich in den §§. 138 — 146 zugesicherten Rechten und auferlegten Verpflichtungen.

Eine Wiederholung der Prüfung kann von demjenigen, welcher ein solches Zeugniß besitzt, auch bei Veränderung seines Wohnortes nicht verlangt werden.

§. 33. Der Vorsitzende hat ein Controlbuch zu führen, in welches er in übersichtlicher Weise die Namen der in den einzelnen Gewerben approbirten Prüfungs-Candidaten, unter Angabe des Datums ihres Qualifications-Zeugnisses einträgt und dessen Einsicht auf Erfordern Jedermann offen steht.

§. 34. Ist der Geprüfte nicht für befähigt gefunden worden, so bestimmt ihm die Prüfungs-Commission eine nicht unter sechs Monaten zu normirende Frist, nach deren Ablauf er sich wieder melden kann.

§. 35. V. G e b ü h r e n.

Für jede Prüfung zum Meister, mag solche bestanden werden oder nicht, sind sofern mehrere Prüfungs-Candidaten in einem Termine zusammen examinirt werden, von jedem einzelnen 5 Rthlr., und für jede Prüfung zum Gesellen unter gleicher Voraussetzung 3 Rthlr. auf eine nach empfangener Meldung von dem Vorsitzenden zu erlassende Anweisung, an die Kammerei-Casse zu zahlen.

Muß für einen Candidaten allein auf seinen speciellen Wunsch ein Termin angesetzt werden, so ist das Doppelte zu entrichten.

§. 36. Außerdem hat der zu Prüfende keine weitere Kosten zu tragen, als den Aufwand, welcher durch die aufgegebenen Arbeiten resp. Ausführung des Probestückes, nothwendig entsteht.

Es dürfen demselben daher keinerlei andere Zahlungen und Gaben, oder Bewirthungen, unter welcherlei Namen und Vorwände es auch sein moge, zugemuthet, auch nicht selbst, wenn er sich freiwillig dazu erbieten sollte, von ihm angenommen werden, widrigenfalls den Schuldigen eine von uns festzusetzende Ordnungs-Strafe bis zu 30 Rthlr. trifft.

§. 37. Die Kammerei-Casse hat die eingehenden Gebühren besonders zu buchen und zu verrechnen, und der Prüfungs-Behörde am Schlusse eines jeden Jahres vollständige Rechnung darüber vorzulegen, welche nach deren Prüfung der Kammerei-Casse Decharge ertheilt.

§. 38. Für die Mühewaltung erhält der Kämmerer drei Procent Tantieme.

§. 39. Ausgaben dürfen nur auf specielle Anweisung des Vorsitzenden und mit Unterschrift zweier beständigen Mitglieder der Prüfungs-Behörde geleistet werden.

§. 40. Der Vorsitzende nimmt seine Funktionen unentgeltlich wahr, da solche einen Theil seines städtischen Amtes bilden.

Alle anderen Mitglieder der Prüfungs-Commission erhalten für die Assistenz bei einem Prüfungs-Termine 15 Sglr. auf den Tag, und bei etwa vorkommenden Reisen, außer diesem Diätensatze, 5 Sglr. Reisekosten für die Meile. Die Aufsichtigung des Candidaten während der Anfertigung des Probestückes, muß von demselben ohne weitere Entschädigung übernommen werden, da sie den Candidaten in ihren eignen Werkstätten arbeiten lassen können, und somit in ihrem Gewerbe nichts versäumen.

§. 41. Die Commune, in deren Mitte die Prüfungs-Behörde ihren Sitz hat, ist verpflichtet, ein passendes öffentliches Local zur Abhaltung dieser gewerblichen Prüfungen herzugeben, welches der Magistrat zu bestimmen hat.

Für Heizung, Beleuchtung, Schreibmaterialien, Schreiberhilfe und sonstige Erfordernisse, hat der Vorsitzende Sorge zu tragen und die Kosten dafür auf die Gebühren-Casse nach Maßgabe des Bestandes derselben, nach Vorschrift s. 39. dieses Reglements anzuweisen.

§. 42. Da die Gebühren lediglich zur Deckung der unvermeidlichen Kosten bestimmt sein sollen, so wird eine Ermäßigung oder Erhöhung derselben vorbehalten, sobald die nöthigen Erfahrungen in dieser Beziehung gesammelt sein werden.

Hierzu eine Beilage.

Kreis-



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Vickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die diesjährige Fortsetzung der Kreis-Straßenbauten.

Zur Fortsetzung der Kreisstraßenbauten im gegenwärtigen Jahre, ist die Vertheilung der Spann- und Handdienste erforderlich, und um dieß bewerkstelligen zu können, die Aufnahme des Pferdebestandes, der Zugochsen, welche zum Wirthschaftsbetriebe benutzt werden und der Anzahl der unbespannten Possessionen, sowie der Zahl der in jeder Gemeinde befindlichen arbeitsfähigen Einlieger bis zum 60. Lebensjahre, nöthig.

Den sämtlichen Ortsgerichten des Kreises gebe ich hiermit auf, die dießfälligen Listen nach dem meiner Circular-Verfügung vom 2. April 1839 beigefügten Schema sofort anzufertigen, dabei mit der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, dieselben von den Wohlwöbllichen Dominien bescheinigen zu lassen, und diese Listen binnen 8 Tagen den betreffenden Herren Polizei-Distrikts-Commissarien zur Prüfung und Bescheinigung der Richtigkeit einzureichen, wobei ich bemerke, daß, wenn in den aufzunehmenden Listen etwa Unrichtigkeiten vorkommen sollten, ich dieselben an den betreffenden Ortsbehörden durch Ordnungsstrafen rügen müßte. Die Herren Polizei-Distrikts-Commissarien aber ersuche ich hiermit, die ihrer genauen Prüfung zu unterwerfenden Listen mir alldann baldmöglichst zukommen zu lassen, weil die Zeit zu Ausführung der fernerweitigen Straßenarbeiten herangerückt ist. Reisse, den 17. April 1846.

Der Königliche Landrath. v. Maubeuge.

Betrifft die Dienstabzeichen der Dominial-Polizeibedienten.

Nach einem an die Königl. Regierung zu Oppeln unterm 4. Februar c. ergangenen Rescripte des Königl. Ministerii des Innern, ist den Polizeibedienten der Dominien das Tragen des Königlichen Adlers auf Helm, Epaulette und Achselklappe bei ihrer Uniform, gleich den städtischen Polizeibeamten, zu gestatten, jedoch dürfen sie nur Knöpfe mit dem Dominial-Wappen tragen und soll übrigens darauf, daß die Dienstabzeichen dieser Beamten ihrem Rangverhältnisse entsprechen, von oheraufsichtswegen gesehen werden.

Dies theile ich den Wohlwöbllichen Dominien des hiesigen Kreises zur Nachricht und Beachtung hierdurch mit, indem ich mich zugleich auf meine diesen Gegenstand betreffende Mittheilung vom 16. November 1842 (Kreisblatt Nr. 8, pro 1842) beziehe. Reisse, den 15. April 1846.

Der Königliche Landrath. v. Maubeuge.

Betrifft den Nachweis der polizeilichen Qualifikation zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft.

Nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 7. Februar 1835 (Gesetzsammlung pro 1835, Seite 18) ist zur Ausübung der Schank- und Gastwirthschaft, der polizeiliche Erlaubnißschein erforderlich, welcher in der 4. Gewerbe-Abtheilung von dem Landrath erteilt wird, nachdem die Ortspolizeibehörde,

(das Dominium) und die Communal-Behörde (das Ortsgericht), über die Führung und sonstigen persönlichen Verhältnisse des Gast- und Schankwirths, sich schriftlich gutachtlich geäußert haben. Wer ohne diesen polizeilichen Erlaubnißschein die Gast- und Schankwirthschaft anfängt, verwirft eine Geldbuße von 5—50 Rthlr.

Hiernach sind, namentlich bei dem Personen-Wechsel bereits bestehender Gast- und Schankwirthschaften, die blossen Ab- und Anmeldeungs-Anzeigen des Ortsgerichts nicht ausreichend, sondern es muß diesen ein besonderes von dem Dominio und dem Ortsgericht unterschriebenes Qualifikations-Attest jederzeit beigefügt werden. Ohne dieses Attest werden die Anmeldungen ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Diese gesetzlichen Vorschriften werden mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß von den Ortschaften fiskalischer Jurisdiction, bei dem hiesigen königlichen Domainen-Kentamte, die Zustimmung nachzufuchen ist. Meisse, den 8. April 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Betrifft die Einreichung der rückständigen Stammrollen pro 1846.

Diejenigen Ortsbehörden, welche die Stammrollen pro 1846 noch nicht eingesendet haben, werden an deren Einreichung mit dem Bemerkten erinnert, daß wenn diese Erinnerung nicht sofort beachtet werden sollte, die Festsetzung und Einziehung einer Ordnungsstrafe von 10 Sgr. und die Abholung der Stammrollen durch einen Strafboten nach Ablauf von 3 Tagen erfolgen wird.

Meisse, den 15. April 1846. **Der Königliche Landrath v. Maubeuge.**

Betrifft die Desertion einiger russisch-polnischen Ueberläufer.

Die unten näher signalisirten russisch-polnischen Ueberläufer Namens Johann Rybinsky, Anton Kunowsky und Pantilo Nikoloff, sind resp. am 5. und 6. d. M. desertirt.

Ich fordere daher die Wohlloblichen Lokalpolizeibehörden des Kreises hierdurch auf, die genannten Individuen, wenn sie sich irgendwo im Kreise betreten lassen sollten, arretiren und nach Umständen entweder an mich, oder direct an das Königl. Landraths-Amt zu Lubliniz, Behufs der weiteren Auslieferung an die russische Behörde, dirigiren zu lassen. Meisse, den 14. April 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Signalement des Johann Rybinsky. Derselbe ist aus Kielce (im Königreich Polen) gebürtig, hielt sich zuletzt in Meisse auf, ist katholischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbrauen, blaue Augen, stumpfe Nase, starken Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, etwas breite Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht polnisch, russisch und etwas deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe 1) mit einem schwarzzuchenen Rock, 2) einem paar Tuchhosen, 3) einem Hemde, beides mit dem Stempel des Königl. 2. Bataillons 23. Inf.-Regts., 4) einem Paar Stiefeln mit dem Stempel des Königl. Montirungs-Depots zu Breslau, 5) einer rothgestreiften Weste und 6) einem bunten Halstuche.

Signalement des Anton Kunowsky. Derselbe ist aus Poremka (im Königreich Polen) gebürtig, sein letzter Aufenthaltswort war Meisse, ist katholischer Religion, 34 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbrauen, braungraue Augen, spizige Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, vollständige Zähne, spiziges Kinn, breite Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe, ist von untersehter Gestalt und spricht polnisch.

Bekleidet war er mit einem grauen Zeugrock, einem Paar Tuchhosen, einem Hemde (beides mit dem Stempel des Königl. 2. Bataill. 23. Inf.-Regts.), einer blautuchenen Mütze mit Schirm, einem Paar langschäftigen Stiefeln und mit einem rothgestreiften Halstuch.

Signalement des Pantilo Nikoloff. Derselbe ist aus Wasin (in Rußland) gebürtig, sein letzter Aufenthaltswort war Meisse, ist griechisch-katholisch, 37 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, freie Stirn, braune Augenbrauen, blaugraue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, dunkelbraunen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, ist von untersehter Gestalt und spricht russisch.

Bekleidet war er mit einer grauen Tuchjacke, einem Paar grauen Tuchhosen, einem Hemde, sämtlich mit dem Stempel des Königl. 2. Bataill., 23. Inf.-Regts., einem Paar Stiefeln, eben mit dem Stempel des Königl. Montirungs-Depots zu Breslau, und mit einer schwarzzuchnen Mütze.

Bekanntmachung.

Bei der im I. Quartal 1846 abgehaltenen Revision der Backwaaren hatten die Bäcker nach ihrer Selbsttaxe zwei Sorten Brot zum Verkauf:

A. Davon hatten an Weißbrot für 2 Sgr.

das größte: der Bäcker Baier 1 Pf. 21 Lth.,

das kleinste: der Bäcker Pohl 1 Pfd. 11 Lth.

B. Hausbacken-Brot für 2 Sgr.,

das größte: der Bäcker Neugebauer 2 Pfd. 2 Lth.,

das kleinste: der Bäcker Grieger 1 Pfd. 21 Lth.

C. Semmel für 1 Sgr.

Die Semmel hat bei sämtlichen Bäckern durchschnittlich 13 bis 15 Loth gewogen.

Bei den Fleischern wurde

das Pfund Schweinefleisch für 3 Sgr. 6 Pf., auch für 3 Sgr.,

" " Hammelfleisch " 3 " "

" " Rindfleisch " 3 " auch 2 Sgr. 6 Pf.,

" " Kalbfleisch " 2 " "

verkauft.

Sowohl Back- als Fleischwaaren sind von guter Beschaffenheit befunden worden.
Reiffe, den 17. März 1846.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nach der im I. Quartal a. c. hierorts stattgefundenen Controle verkaufte gutes und gesundes Brot:

Brot I. Sorte à 2 Sgr.

Der Bäcker Pusch à 1 Pfd. 26 Loth.

" " Christen à 1 " 24

Brot II. Sorte à 3 Sgr.

Das größte Brot die Bäcker-Wittwe Stein à 3 Pfund 17 Loth.

Die Bäcker Witzig und Richter à 3 Pfd. 16 Lth.

Das kleinste Brot der Bäcker Gabriel à 2 Pfd. 24 Lth.

II. Sorte à 2 Sgr.

Das größte Brot der Bäcker Richter und Wittwe Stein à 2 Pfd. 16 Lth.

Das kleinste Brot der Bäcker Gabriel à 1 Pfd. 26 Lth.

Eine Semmel für 6 Pf. wog 6½ Lth.

Durchgehends schönes gesundes Fleisch wurde verkauft:

Das Pfund Schweinefleisch 3 Sgr.

" " Rind- und Schöpfenfleisch 2 Sgr.

" " Kalbfleisch 1 Sgr. 6 Pf. und 1 Sgr. 3 Pf.

Patschkau, den 18. März 1846. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

In dem laufenden Quartale c. ist bei dem Bäckermeister Isidor Langer die schönste und schwerste Semmel, und bei dem Bäckermeister Mathias Weißbrich das schwerste Brot vorgefunden worden.

Sämmtliche hiesige Fleischer haben nach Selbsttaxe

1) Das Pfund Rindfleisch für 1 Sgr. 8 Pf.

2) " " Schweinefleisch " 3 "

3) " " Schöpfenfleisch " 2 "

4) " " Kalbfleisch " 1 Sgr. 3 Pf.

verkauft. Das schönste Fleisch hatte der Fleischermeister Friedrich Auer.

Ziegenhals, den 31. März 1846.

Der Magistrat.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Bekanntmachung.

Die Nutzung der wilden Fischerei zu Ober-Zeu-
triz auf anderweite 3 Jahre, nämlich von Georgi
1846 bis dahin 1849 soll im Termine

den 24. April c., Nachmittags 2 Uhr,
öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Pachtlustige werden mit dem Bemerkten hierzu
eingeladen, daß die Bedingungen in den Amtsstun-
den bei uns einzusehen sind.

Meiße, den 11. April 1846.

Königliches Domainen- u. Rent- u. Amt.
Klenke.

Bekanntmachung.

Der Bauer Joseph Klimpfe zu Bösdorf beabsichtigt
auf den Grundstücken seines Bauerzutes, an der Straße
nach Hennersdorf, eine neue Brauerei zu errichten.

In Gemäßheit der allgemeinen Gewerbe-Ordnung
vom 17. Januar 1845, §. 29, wird dies Vorhaben mit
dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß
etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen
4 Wochen präklusivischer Frist hier angebracht werden
müssen. Meiße, den 7. April 1846.

Königliches Domainen- u. Rent- u. Amt.
Klenke.

Hiermit beehre ich mich ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich mein unter der Firma

C. Christ

hier selbst bestehendes Tuch- und Wollen- Waaren- Geschäft aufgegeben, und dem Herrn Carl Schrader
excl. der bis 1. April a. c. ausstehenden Forderungen, käuflich überlassen habe. Da Herr Schrader
dasselbe unter der Firma:



vormals

C. Christ

in dem bisherigen Lokale für seine nun eigene Rechnung unverändert fortführen wird, so fühle ich mich ver-
pflichtet, hierdurch nicht nur für das mir durch einen Zeitraum von 6 Jahren in diesem Geschäfte stets be-
wiesene Vertrauen und freundliche Wohlwollen den verbindlichsten Dank auszusprechen, sondern diesem
auch noch die ergebene Bitte beizufügen: dasselbe in gleicher Art ebenfalls auf meinen Nachfolger gütigst
übertragen zu wollen.

C. Christ.

Bezug nehmend auf vorstehende Anzeige gebe ich mir die Ehre, das oben bezeichnete, von heut ab un-
ter meinem Namen eröffnete, und für meine eigene Rechnung fortzuführende Geschäft, hiermit ganz gehor-
samst zu empfehlen, und zu versichern, daß ich stets bemüht sein werde, durch die strengste Rechtlichkeit und
Reellität mir geschenktes Vertrauen — zu bethätigen.

C. Schrader.

Dienstag, den 21. April c., von früh 6 Uhr ab, steht Jesuitenstraße 30/31 ein Termin zur
Parzellirung der Mittel-Neuländer-Dominial-Ländereien an, wozu Käufer eingeladen werden.
Berliner.

 Ein Sommerhaus, 

brauchbar in einen Garten, ist billig zu verkaufen und das Nähere in Meiße,
Kling Nr. 242, zu erfahren.

Hierzu eine Beilage.

Kreis=



Blatt.

Redacteur:
Königl. Kreis-Secretair Viciart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Verdingung des Unterhaltungs-Materials für die Meisse-Ziegenhals Kreis-Chaussee pro 1846.

Zur öffentlichen Verdingung des Unterhaltungs-Materials für die hiesige Kreis-Chaussee von Meisse nach Ziegenhals bis an die Landesgrenze, welches pro 1846 wiederum auf:

- a) 39 Schachtruthen Kies und
- b) 167 " Steine,

veranschlagt worden ist, habe ich einen Termin auf

den 9. Mai c., früh um 10 Uhr,

in meinem Amtslokale hieselbst anberaunt, zu welchem ich Lieferungslustige mit dem Bemerken hierdurch einlade, daß die näheren Bedingungen und die Ablieferungsplätze im Termine werden bekannt gemacht werden.

Meisse, den 22. April 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Betrifft die Entweichung einiger russisch-polnischen Ueberläufer.

Am 19. d. M. sind die nachstehend signalisirten russisch-polnischen Ueberläufer Namens Joseph Pietrek, Franz Nowack und Valentin Kukotta von der hiesigen Arbeiter-Abtheilung entwichen.

Ich fordere daher die sämmtlichen Wohlblöblichen Lokalpolizei-Behörden des Kreises hiermit auf, die genannten Individuen, falls sie sich irgendwo im Kreise betreten lassen sollten, arreiren und nach Umständen entweder an mich, oder direct an das Königl. Landraths-Amt zu Lublinig, Behufs der weiteren Auslieferung an die russische Behörde, dirigiren zu lassen.

Meisse, den 22. April 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Signalement des Joseph Pietrek. Derselbe ist in Wiedniakowa, zur Stadt Brodnicz gehörig, in Rußland, gebürtig, hielt sich zuletzt in Meisse auf, ist griechisch-katholisch, 57 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzgraue Haare, schwarze Augenbrauen, blaue Augen, freie Stirn, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, graumelirten Bart, ovales Kinn, kleines Gesicht, braune Gesichtsfarbe, ist von kleiner und untersehter Statur und hat eine ziemlich große Schramme auf der linken Seite des Kopfes, in Folge einer im Kriege erhaltenen Blessur.

Bekleidet war er mit einer grauen Tuchjacke, einem Paar grautuchenen Hosen, einem Hemde, sämmtliches mit dem Stempel des Königl. 2ten Bataillons, 23. Inf.-Rgt., einem Paar Halbstiefeln, mit dem Stempel des Königl. Montirungs-Depots zu Breslau und mit einer grautuchenen Mütze.

Signalement des Franz Nowack. Derselbe ist in Kuznica, Kreis Olkusch, gebürtig, hielt sich zuletzt in Meisse auf, ist katholischer Religion, 21 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, dunkelbraune Augenbrauen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige

Zähne, längliches Kinn, längliche Gesichtsförm, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht polnisch und hat auf dem Nagel des kleinen Fingers der linken Hand eine Narbe.

Bekleidet war er mit einer grauen Tuchjacke, einem Paar grauen Tuchhosen, einem Hemde, sämmtliches mit dem Stempel des Königl. 2ten Bataillons 23. Inf.:Rgt., einem Paar Schuhe mit dem Stempel des Königl. Montirungs-Depots zu Breslau, und mit einer grautuchenen Mütze mit Schirm.

Signalement des Valentin Kufotta. Derselbe ist in Schiniez im Wilnaer Kreise, im Königreich Polen gebürtig, hielt sich zuletzt in Reisse auf, ist katholischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, abrasirten Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt und spricht polnisch.

Bekleidet war er mit einer grautuchenen Jacke, einem Paar grauen Tuchhosen, einem Hemde, sämmtliches mit dem Stempel des Königl. 2ten Bataillons 23. Inf.:Rgt., einem Paar Schuhe mit dem Stempel des Königl. Montirungs-Depots zu Breslau, und mit einer grautuchenen Mütze mit Schirm.

Betrifft die Diäten und Reisekosten in Dismembrations-Angelegenheiten.

Im nachstehenden Abdruck theile ich ein von dem Königl. hohen Ministerio des Innern unterm 28. Februar c. an die Königl. Regierung zu Liegnitz erlassenes Rescript, betreffend die Anweisung der Diäten und Reisekosten in Dismembrations-Angelegenheiten, zur Kenntniznahme mit, und beauftrage ich die Ortsbehörden, solches insbesondere den Kirchen- und Schul-Collegien im hiesigen Kreise alsbald vorzulegen. Reisse, den 22. April 1846.

Der Königl. Landrath v. Maubenge.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 7. Januar c., (I. G. 9005), betreffend die Beschwerden des Kirchen- und Schul-Collegiums zu Nengersdorf wegen verweigerter Anweisung von Diäten und Reisekosten in Dismembrations-Angelegenheiten, hiermit eröffnet, daß der §. 33 des Gesetzes vom 3. Januar v. J. auf die Reise- und Versäumnis-Kosten der bei den Dismembrations-Geschäften theilhaftigen Interessenten (cf. §. 29, des Gesetzes), und daher auch auf diejenigen der Patronats Vertreter, Kirchen- und Schul-Beamten und Vorsteher von Instituten, deren Vernehmung es bei den Regulirungs-Verhandlungen und zum Zweck der Feststellung des Abgaben-Regulirungs-Planes bedarf, keinesfalls angewendet werden kann, da dieser Paragraph nur die Remuneration der zur Regulirung der Abgaben-Communal- und Societäts-Verhältnisse berufenen öffentlichen Behörden und der von diesen für das Regulirungs-Geschäft, z. B. für eine etwa nöthige Montirung und Abschätzung u. mitbenutzten oder mit diesen Geschäften beauftragten Sachverständigen, wie Dekonomie-Commissarien, Kreis-Verordneten (cf. §. 21) behandelt.

Es ist so wenig den Beamten und Vorstehern öffentlicher Institute, als den bei dem Dismembrations-Geschäften theilhaftigen Privat-Berechtigten zuzumuthen, die Zureisen von ihrem Wohnorte aus nach dem Sitze entweder des Landrathsamtes oder derjenigen Obrigkeit, welche die ortspolizeilichen Rechte ausübt, auf ihre Kosten oder unentgeltlich zu unternehmen, daher auch nicht zu rechtfertigen, wenn man die Entschädigung der Vertreter und Vorsteher öffentlicher Institute auf die Kassen der Letzteren anweisen wollte, indem dergleichen Zureisen vielmehr lediglich im Interesse und aus Veranlassung der Zertheilung des Grundstücks resp. der Gründung einer neuen Ansiedelung, also im Interesse der Verkäufer und Erwerber der Parzellen nöthig werden, diese Letzteren mithin als Extrahenten des Geschäfts, nebst den übrigen Kosten auch die Entschädigung der Vertreter und Vorsteher von Korporationen und Instituten für eine erforderliche Zureise derselben tragen müsse.

Was der Betrag dieser Entschädigung betrifft, so läßt sich ein Motiv dafür ebenfalls nicht erkennen, daß dieser Betrag auf die wirklich nur verausgabte Summe beschränkt und demnach in jedem Falle eine besondere Liquidation und Bescheinigung über die gehaltenen Auslagen gefordert werde.

Wenn das Gesetz vom 3. Januar v. J. keine Bestimmungen über die Grundsätze enthält, nach denen eine solche Entschädigung zu liquidiren und festzusetzen ist, dergleichen Bestimmungen auch sonst für die Administrativ-Behörden im Allgemeinen fehlen; so hat man derartige spezielle Bestimmungen um deshalb

nicht für erforderlich erachtet, weil in ähnlichen Fällen bisher schon auf die gerichtliche Sportel-Taxe zurückgegangen worden ist; auch gegenwärtig unterliegt die analoge Anwendung der Verordnung über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften vom 29. März 1844 (Ges. S. Seite 73), zufolge §. 10 dieser Verordnung, auf die den Vorstehern und Vertretern von Korporationen und Instituten gebührende Entschädigung für die, Behufs der Regulirungs-Verhandlungen in Dismembrations-Sachen erforderlichen Reisen keinem Bedenken.

Hiernach ist auch die Festsetzung der Liquidationen der Mitglieder des Kirchen- und Schul-Collegiums zu Kengersdorf zu treffen, und bleibt der (r.) die Bescheidung derselben auf deren im Original wieder beigefügten Beschwerde vom 12. Oktober v. J. unter Berücksichtigung vorstehender Andeutungen und der liquidirten, anscheinend mäßigeren Sätzen überlassen.

Um bei dem oft geringfügigen Werthe der veräußerten Parzellen durch unverhältnißmäßige Kosten die Dismembrationen nicht zu erschweren, und, worauf die (r.) besonders zu halten hat, — die Verhandlungen möglichst zu beschleunigen, wird es sich übrigens in vielen Fällen empfehlen, die Aufnahme der Regulirungs-Verhandlungen, resp. die Vernehmung der Betheiligten (§. 9,) über den vom Landrathe entworfenen oder geprüften Regulirungs-Plan den Ortsobrigkeiten zu übertragen oder auch den vom Landrathe angefertigten Regulirungs-Plan den Vertretern der §. 9 genannten Betheiligten zur Genehmigung und Vollziehung unter Beidrückung des Kirchen- resp. des von den privilegierten Korporationen geführten öffentlichen Siegels mittelst Anschreibens zu übersenden.

Berlin, den 28. Februar 1846.

Ministerium des Innern, II. Abtheilung.

(gez.) v. Mantuffel.

Holzlieferung.

Zur Reparatur der Brücke über den Obermühlgraben bei Neustadt zwischen Nr. 3,55 und 3,56, sind erforderlich: 768 □Fuß, 4 Zoll starke eichene Bohlen in Längen à 16 Fuß.

Zur Verdingung derselben, incl. Anfuhr bis zum Bauplatz, ist auf den 15. Mai c., Vormittags um 10 Uhr ein öffentlicher Licitations-Termin im Bureau des Unterzeichneten angesetzt und es können die Bedingungen dort eingesehen werden.

Am demselben Tage, und zur selben Stunde, soll das Holzmaterial zur Reparatur der Brücke über den Tellmühl-Graben bei Struwitz, zwischen Nr. 10,00 und 10,01, ebendasselbst an den Mindestfordernden verdingungen werden, und zwar:

120 laufende Fuß kiefernes Holz zu Geländer-Säulen, und Holme $\frac{1}{10}$ Zoll rein beschlagen stark.

80 dto. $\frac{1}{8}$ Zoll beschlagen stark zu 2 Saumschwellen.

24 dto. zu 6 Geländerstreben 5 Zoll beschlagen stark.

78 dto. zu 8 Geländerriegeln à 4 Zoll beschlagen stark.

1449 □Fuß, 4 Zoll starkes eichenes Belagholz in Längen von 16 Fuß.

Reiße, den 19. April 1846.

C. Mens,

Königl. Begebau-Inspektor,

wohnhaft in der Querstraße Nr. 85, zwei Treppen hoch.

Bauverdingung.

Zur öffentlichen Verdingung des Neubaus einer hölzernen Brücke über den Mühlgraben bei der Schloß-Mühle zu Chrzeliß, steht ein Licitations-Termin

am 15. Mai c., Nachmittags um 4 Uhr

im Bureau des Unterzeichneten an. Der Bau ist excl. des dazu erforderlichen Holzes, welches frei aus dem Königl. Forste verabfolgt wird, auf 340 Thlr. 16 Sgr. veranschlagt und hat der Unternehmer eine Caution von 50 Thlr. in Staatsschuldscheinen, oder schlesischen Pfandbriefen zu erlegen. Die Zeichnung, Anschlag und die Bedingungen sind bei Unterzeichneten einzusehen.

Reiße, den 19. April 1846.

C. Mens,

Königl. Begebau-Inspektor,

wohnhaft in der Querstraße Nr. 85, zwei Treppen hoch.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Hinweisend auf die vielen Unglücksfälle durch Hagelschlag im vorigen Jahr, erlaubt sich Unterzeichneter das landwirthschaftliche Publikum auf die Gesellschaft zu

gegenseitiger Hagel - Schäden - Vergütung zu Leipzig,

welche sich durch billige Prämiensätze und pünktliche Verwaltung den besten Ruf erworben hat, aufmerksam zu machen. Die Gesellschaft eröffnet das diesjährige Geschäft mit 8598 Mitgliedern und einer für mehrere Jahre contrahirten Versicherungssumme von 8,430,000 Rthlr. und über 17000 Rthlr. Reserve-Fonds.

Alle zur Versicherung nöthigen Papiere und nähere Auskunft ertheilt mündlich oder in portofreien Briefen

A. Gierschbrich,

Agent für obige Gesellschaft, Reisse, Ring Nr. 2, nahe der Zollstraße.

Die neuen Sommerstoffe sind angekommen, zu deren geneigten Abnahme bittet ergebenst die Tuchhandlung des
Albert Hildebrand,
am Fischplaz.

Geschäftsverlegung.

Die Kleider- und Herren-Garderobe-Handlung von Julius Reisser in Reisse,

befindet sich jetzt im Hause des Hauptmann Herrn Zäkel,
Paradeplatz, Nr. 48.

Dieselbe empfiehlt einem geehrten Publikum für die bevorstehende Sommer-Saison die neuesten und geschmackvollsten Herren-Anzüge, bestehend in Röcken, Tweens, Burnussen, Beinkleidern, Westen, Schlafrocken, Mützen, sowie besonders in einem reichhaltigen Lager der neuesten Pariser Herrenhüte und überhaupt aller in dieses Fach einschlagenden Artikel, und sichert bei reeller Bedienung die äußerst billigen Preise zu.

In der unterzeichneten Buchdruckerei sind zu haben:

Communion - Scheine

mit sauber lithographirten allegorischen Rand-Verzierungen,

à Duzend 5 Sgr.

Reisse, im April 1846.

Müllersche Buchdruckerei,

im Gasthose zum gold. Stern, am Paradeplatz.

Kämme

zum Aufstecken; in den neuesten Façons empfiehlt ergebenst, darunter auch weiße Brautkämme, und beeile mich selbiges anzuzeigen, da selbe vergriffen waren.

Karl Rauscher.

Markt-Preise

der Stadt Reisse, den 18. April 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.		Mittel-Sorte.		Geringe Sorte.				
	Rb.	Sgr. 2	Rb.	Sgr. 2	Rb.	Sgr. 2			
Weizen, d. P. Schfl.	2	15	2	11	6	2	8	—	
Roggen,	2	6	6	2	5	6	2	4	6
Gerste,	1	22	—	1	18	9	1	15	6
Hafer,	1	4	—	1	2	—	1	—	—
Erbsen,	2	10	—	2	8	—	2	6	—
Linsen,	2	20	—	2	18	—	2	16	—

Kreis=



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Vickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Befreiung der an den Feldzügen 181 $\frac{1}{2}$ Theil genommenen und zur letzten Steuerstufe veranlagten Individuen von der Klassensteuer.

Indem ich den sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises die nachstehend abgedruckte Königl. Regierungs-Verfügung vom 14. d. Mts. mittheile, fordere ich dieselben zugleich hierdurch auf, die darin näher bezeichneten Individuen mit ihrer Klassensteuer in den Abganglisten pro I. Semester d. J. in Ausfall, jedoch nur alsdann nachzuweisen, wenn zur Abgangliste glaubhaft dokumentirt werden kann: daß die Theilnahme an den Feldzügen der Jahre 181 $\frac{1}{2}$ in dem vaterländischen, oder einem der verbündeten Heere wirklich stattgefunden hat. Meisse, den 29. April 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Mit Bezug auf die heute durch das Amtsblatt bekannt gemachte Allerhöchste Bestimmung, über Befreiung derjenigen in der letzten, oder als Einzelsteuernde in der vorletzten Klassensteuerstufe veranlagten Personen, welche an den Feldzügen der Jahre 1813 bis 1815 Theil genommen haben, eröffnen wir Euer Hochwohlgeborenen, daß diese Befreiung von der Klassensteuer nicht von der Art der in den Jahren 181 $\frac{1}{2}$ geleisteten Militairdienste, sondern lediglich von dem glaubhaften Nachweise abhängig zu machen ist, daß die Theilnahme an den Feldzügen der Jahre 181 $\frac{1}{2}$ in dem vaterländischen oder einem der verbündeten Heere wirklich stattgefunden hat.

Mit einem solchen Nachweise sind die betreffenden Personen vom 1. Januar d. J. in Abgang zu stellen und in der Abgangliste pro I. Semester nachzuweisen, auch ist denjenigen so legitimirten Individuen, welche vom 1. Januar c. ab, die Klassensteuer bereits eingezahlt haben, dieselbe zurück zu erstatten. Pyreln, den 14. April 1846.

Königliche Regierung

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Betrifft die Hilfeleistung bei ausbrechendem Feuer durch die mit Feuerlöschgeräthen versehenen Löschmannschaften, und die Liquidation verloren gegangener Feuerlöschgeräthe.

Es ist wahrgenommen worden, daß die, einer Ortschaft, in welcher Feuer ausgebrochen ist, zu Hilfe eilenden Löschmannschaften, nicht immer mit den dazu erforderlichen Löschgeräthen versehen gewesen sind, weil von der irrigen Ansicht ausgegangen wird, daß bei vorkommenden Verlusten derartiger Geräthe, dieselben nicht wieder ersetzt werden. Um dieser irrigen Ansicht zu begegnen, bringe ich den Wohlloblichen Dominien und den Gemeinden des Kreises hiermit zur Kenntniß, daß alle bei einem Brande erweislich verloren gegangenen kleinen Löschgeräthe zum Ersatz liquidirt werden dürfen und zwar nach einer, an mich jedesmal gleich nach stattgehabtem Brande einzureichenden Nachweisung, welche enthalten muß:

1) den Namen des Eigenthümers.

2) die Bezeichnung der, bei der nach dem genau anzugebenden Tage in Gemäßheit der §§. 24, 28 des Reglements vom 19. Mai 1765 und des §. 11 des Circulars d. d. Glogau, den 12. März und

Breslau, den 15. Mai 1784, Seite 162, des 18ten Bandes der Kornischen Edicten-Sammlung, erfolgten Revision der Feuerlöschgeräthe, voraufgefundenen Inventarien-Stücke;

- 3) die Angabe, wie viel davon bei dem namentlich zu bezeichnenden Brande zur Brandstelle gebracht worden sind;
- 4) wieviel bei diesem Brande verloren gegangen sind,
- 5) die Namhaftmachung desjenigen, welcher die Löschgeräthe dahin geführt hat;
- 6) die Angabe des Materials, aus welchem, sowie die Benennung des Ortes und des Gewerksmannes, durch welchen die Löschgeräthe angefertigt worden sind;
- 7) den Betrag der Kosten der Anfertigung, und
- 8) den Betrag der den Entschädigungsbetrag feststellenden Kosten des Werthes zur Zeit des Verlustes.

Diese Nachweisung haben die Ortspolizei-Behörden und das Ortsgericht mit einem Atteste zu versehen, durch welches bescheiniget wird:

„die Anmeldung der vorstehend berechneten Verluste ist unmittelbar nach dem am ten erfolgten Brande geschehen, und werden sämtliche Angaben, insoweit von solchen bei den hierorts regelmäßig stattfindenden Revisionen der Feuerlöschgeräthe, vollständige Ueberzeugung hat genommen werden können, von uns als richtig anerkannt.“

Indem ich den Wohlblöblichen Dominien und den Ortsgerichten die größte Aufmerksamkeit und die gewissenhafteste Ermägung aller Umstände bei Ermittlung der bei einem Brande verloren gegangenen Feuerlöschgeräthe, anempfehle, damit der Provinzial-Land-Feuer-Societät nicht Lasten zugewendet werden, welche zu übernehmen, ihr nicht obliegen, fordere ich dieselben hierdurch auf, mit aller Strenge darauf zu halten, daß die, einer durch Feuer betroffenen Gemeinde, aus den Nachbar-Ortschaften zu Hilfe eilenden Löschmannschaften, mit vollständigen Löschgeräthen versehen, dahin abgeben, um den Zweck der Hilfe zu erreichen.

Meiße, den 29. April 1846. Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Betrifft den russisch-polnischen Ueberläufer Adam Wiewiorkowsky.

Der unten signalisirte russisch-polnische Ueberläufer Adam Wiewiorkowsky ist am 25. d. M. von der hiesigen Arbeiter-Abtheilung entwichen, daher ich die sämtlichen Wohlblöbl. Lokalpolizeibehörden des Kreises hierdurch auffordere, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle entweder an mich, oder direct an das Königl. Landraths-Umt zu Lublinitz, Behufs der weiteren Auslieferung an die russische Behörde, dirigiren zu lassen.

Meiße, den 30. April 1846.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Signalement des Adam Wiewiorkowsky. Derselbe ist in Czenstochau geboren, katholisch, 25 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, braune und starke Augenbrauen, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, braunen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt und spricht polnisch und russisch.

Bekleidet war er mit einer grautuchenen Jacke, einem Paar grautuchenen Bein Kleidern, einem Hemde, sämtlich mit dem Stempel des Königl. 2. Bataillons 23. Infr. Regts., einem Paar Stiefeln mit dem Stempel des Königl. Montirungs-Depots zu Breslau und einer grautuchenen Mütze mit Schirm.

Dem Wunsche des Directorii des Sterbe-Kassen-Bereins der katholischen Schullehrer hiesigen Kreises zufolge, theile ich zur Einsicht für dieselben die Jahres-Rechnung pro 1845 im nachstehenden Abdruck mit.

Meiße, den 29. April 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Sterbe = Kassen = Rechnung pro 1845.

G i n n a h m e.

Tit. I.

Datum.	An eisernen Bestand.	Speciel.	Totaliter.
1845.		R _g S _{gr} S	R _g S _{gr} S
1. Januar.	a. In der Meißer Sparkasse zur Verzinsung niedergelegt laut Spar-Kassen-Buch Nr. 669	71 15 1	
	b. In den Händen des Rendanten Kabierske Bestand. .	— 18 1	72 3 2
	Latus	72 R _g 3 S _{gr} 2 S	72 R _g 3 S _{gr} 2 S

Datum.	Tit. II. An Eintrittsgeldern.	Transport.	Speciel.	Totaliter.
12. Juni.	Antrittsgeld vom Schullehrer Müller in Wiefau		1 — —	72 R. 3 Sgr. 2 Pf.
	Für die Statuten und Quittungsbuch		— 2 —	1 2 —

Tit. III. An Interessen.				
	Zinsen von 61 Thlr. erstes Halbjahr		1 — 6	
	dto. dto. 10 Thlr. pro 1tes Quartal		— 2 6	
	dto. dto. 62 Thlr. pro 2tes Quartal		1 1 —	
	dto. dto. 1 Thlr. pro 4tes Quartal		— — 3	

Tit. IV. An Sterbe - Kassen - Beiträgen.				
	Bon 78 Mitgliedern à 19 Sgr. 3 Pf.		50 1 6	
	Bon 78 Mitgliedern à 23 Sgr. 1 Pf.		60 — 6	
			<u>110 2 —</u>	

Tit. V. Insgemein.				
	Nichts.			
				Summa . . 185 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf.

A u s g a b e .

Tit. I. An vertheilten Sterbe - Kassen - Beiträgen.				
		R.	S.	Pf.
26. Februar.	Der Wittwe Jung in Reiffe laut Quittung 60 Thlr. und zwar:			
	von den ausgeschriebenen Beiträgen	50	—	—
	und dem zurückgezahlten Kapitals - Antheil aus der Sparkasse laut Buch Nr. 669	10	—	—
	Der Wittwe Mann in Plottitz laut Quittung	60	—	—
				120 — —

Tit. II. Insgemein.				
1. April.	Ein Diskonto - Darlehns - Verzinsung von 60 Thlr. (um die laufenden Zinsen nicht zu stören) laut Belag der Reisser Sparkasse entrichtet mit	—	7	1
24. Juli.	Für zwei Spar - Kassen Quittungs - Bücher laut Belag der Reisser Sparkasse bezahlt mit	—	6	—
	An Briefporto von Ziegenhals	—	1	—
				14 1
				Summa 120 R. 14 Sgr. 1 Pf.

B a l a n c e .

Einnahme	185 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf.
Ausgabe	120 " 14 " 1 "
Bleibt Bestand	64 " 27 " 4 "
und zwar: in dem Sparkassen - Kapital laut Buch Nr. 669 mit	64 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf.
und in den Händen des Rendanten baar — " 8 " — "	
Summa	64 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf.

Vorstehende Rechnung wurde bei der Revision in allen Theilen richtig befunden.
Köppernig, den 30. März 1846.

Das Directorium des Sterbe - Kassen - Vereins.

Dr. Hübner, Kreis Schulen - Inspector. Kabiserke, Rendant. Müller. Ronge.

Holzlieferung.

Zur Reparatur der Brücke über den Obermühlgraben bei Neustadt zwischen Nr. 3,55 und 3,56, sind erforderlich: 768 □Fuß, 4 Zoll starke eichene Bohlen in Längen à 16 Fuß.

Zur Verdingung derselben, incl. Anfuhr bis zum Bauplatz, in auf den 15. Mai c., Vormittags um 10 Uhr, ein öffentlicher Licitations-Termin im Bureau des Unterzeichneten angesetzt und können die Bedingungen dort eingesehen werden.

Am demselben Tage, und zur selben Stunde, soll das Holzmaterial zur Reparatur der Brücke über den Tellmiz-Graben bei Struwitz, zwischen Nr. 10,00 und 10,01, ebendasselbst, an den Mindestfordernden verdingen werden, und zwar:

120 laufende Fuß kiefernes Holz zu Geländer-Säulen, und Holme $\frac{1}{10}$ Zoll rein beschlagen stark.

80 dto. $\frac{1}{8}$ Zoll beschlagen stark zu 2 Saumschwellen.

24 dto. zu 6 Geländerstreben 5 Zoll beschlagen stark.

78 dto. zu 8 Geländerriegeln à 4 Zoll beschlagen stark.

1449 □Fuß, 4 Zoll starkes eichenes Belagholz in Längen von 16 Fuß.

Meiße, den 19. April 1846.

C. Mens,

Königl. Wegebau-Inspektor,

wohnhaft in der Querstraße Nr. 85, zwei Treppen hoch.

Bauverdingung.

Zur öffentlichen Verdingung des Neubaus einer hölzernen Brücke über den Mühlgraben bei der Schloß-Mühle zu Chrzelitz, steht ein Licitations-Termin

am 15. Mai c., Nachmittags um 4 Uhr

im Bureau des Unterzeichneten an. Der Bau ist excl. des dazu erforderlichen Holzes, welches frei aus dem Königl. Forste verabsolgt wird, auf 340 Thlr. 16 Sgr. veranschlagt und hat der Unternehmer eine Caution von 50 Thlr. in Staatsschuldsscheinen, oder schlesischen Pfandbriefen zu erlegen. Die Zeichnung, Anschlag und die Bedingungen sind bei dem Unterzeichneten einzusehen.

Meiße, den 19. April 1846.

C. Mens,

Königl. Wegebau-Inspektor,

wohnhaft in der Querstraße Nr. 85, zwei Treppen hoch.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Mit obrigkeitlicher Bewilligung wird Professor **J. Becker** aus Berlin, nebst Gesellschaft, bei seiner Rückreise von Constantinopel nach Breslau, Sonntag, den 3. Mai, seine großen, außerordentlichen

Kunst-Vorstellungen

in drei Abtheilungen, mit überraschenden Productionen zu geben die Ehre haben.

Kasseneröffnung 6 Uhr. Alles Nähere besagen die Zettel.

Von der Leipziger Messe empfing eine Auswahl geschmackvoller Rock-, Beinkleider- und Westenstoffe und empfiehlt einer geneigten Beachtung

die Tuch- und Herren-Garderobe-Handlung von

P. J. Wolff.

am Paradeplatz in Meiße.

Englische Schaf-Scheeren,

alle Sorten Breit- auch Rohrnägel und Drath empfiehlt zur gutigen Abnahme, die Eisenhandlung des

B. G. Lange,

Jollstraße nahe am Ringe.

Ein Knabe, der mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen und Lust hat Rauchfangkehrer zu werden, kann sich baldigst melden bei dem Schornsteinfeger-Meister **Thomas** in Meiße.

Markt-Preise

der Stadt Meiße, den 25. April 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel-Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rg	Sgr	S	Rg	Sgr	S	Rg	Sgr	S
Weizen, c. p. Swst.	2	17	—	2	12	—	2	7	—
Roggen,	2	6	—	2	4	3	2	2	—
Gerste,	1	23	—	1	19	—	1	15	—
Hafer,	1	4	—	1	2	—	1	—	—
Erbsen,	2	8	—	2	6	—	2	4	—
Linsen,	2	20	—	2	18	—	2	16	—

Kreis-



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Wickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die vagabondirende Theresia Heidenreich aus Kasimir.

Nach einer Mittheilung des hiesigen Stadt-Polizei-Amtes vom 2. d. M. hat das Dienstmädchen Theresia Heidenreich aus Kasimir, im Leobschützer Kreise, der Frau des ehemaligen Aktuarus Golsch zu Friedland ein großes Umschlagetuch gestohlen und sich entfernt.

Da nach Anzeige des Königl. Landraths-Amtes zu Leobschütz bei einer in Kasimir abgehaltenen Revision die 2c. Heidenreich so wenig als Sachen von ihr vorgefunden worden, die Theresia Heidenreich sich aber im hiesigen Kreise herumtreiben soll, so fordere ich die sämtlichen Ortsbehörden zur Vigilanz auf dieselbe, hierdurch auf und ist sie im Betretungsfalle an das Stadt-Polizei-Amt hieselbst abzuliefern.

Meiße, den 7. Mai 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubenge.

Betrifft den Gebrauch preuß. Maasse und Gewichte im Handelsverkehr.

Die von der Königl. Regierung zu Dypeln wegen des Gebrauches preuß. Maasse und Gewichte erlassene Verordnung vom 13. Oktober 1845 wird im nachstehenden Abdruck zur sorgfältigsten Beachtung anderweitig mitgetheilt.

Meiße, den 6. Mai 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubenge.

Da die tägliche Erfahrung zeigt, daß bei dem Handels-Verkehre nicht immer vorschriftsmäßig gestempelte preuß. Maasse und Gewichte, wie solche in der allgemeinen Maass- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 beigefügten Anweisung (Gesetz. von 1816, Seite 142) angegeben sind, zur Anwendung kommen, und daß insbesondere die alte schlesische Elle mißbräuchlich noch an vielen Orten im Gebrauch ist, so finden wir uns in Folge höherer Verfügung veranlaßt, unter Verweisung auf die bestehenden Gesetze, nämlich die Maass- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetz. von 1816, S. 142), die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Juni 1827 (Gesetz. S. 83), die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetz. S. 127), sowie unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 8ten November 1818 und 25. Juli 1840, den Einsassen die genaueste Beachtung und den Polizei-Behörden und Beamten die strengste Handhabung dieser Vorschriften wiederholt zur ernstlichen Pflicht zu machen, indem wir zugleich die wesentlichsten den öffentlichen Verkehr betreffenden Bestimmungen derselben nachstehend folgen lassen:

I. Maaß- und Gewicht's-Ordnung vom 16. Mai 1816:

- §. 11. Sobald irgend etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.
- §. 12. Wer irgend eine Waare für Jedermann feilhält, darf sich bei dem Verkaufe keines andern als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichtes bedienen, auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße und Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervorthellung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. verurtheilt.
- §. 17. Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.
- §. 19. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen.

Für ungestempelt befundene zieht sie sofort mittelst Decrets die §. 12 festgestellte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probemaßen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung an das nächste Eichungs- Amt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungs- Kosten zur Last. Entsteht in der einen oder andern Beziehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so denuncirt sie den Fall außerdem noch den Criminal- Gerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

II. Allerhöchste Kabinet's-Ordnung vom 28. Juni 1827:

Zur Ergänzung der §§. 10 und 12 der Maaß- und Gewicht's-Ordnung vom 16. Mai 1816, bestimme Ich, daß derjenige Waaren-Verkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maaß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe von 1 — 5 Rthlr. auch die Confiscation des Maaßes oder Gewichtes erleiden und mit der Behauptung des Privat- Gebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft zur Entschuldigung nicht gehört werden soll.

III. Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840.

- §. 1. In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach preussischem, gehörig gestempeltem Maaße und Gewichte erfolgen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß und Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf preussisches Maaß oder Gewicht reducirt werden.

Die Uebertretung dieser Vorschrift hat für jeden der Contravenienten eine polizeiliche Geldbuße von 1 — 5 Rthlr. zur Folge, auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht confiscirt.

- §. 2. Daß in der Maaß und Gewicht's-Ordnung vom 16. Mai 1816, und in unserer Order vom 28. Juni 1827 in Ansehung der Waaren-Verkäufer enthaltene Verbot des Beißes oder Gebrauches ungestempelter Maaße oder Gewichte, findet auf sämtliche Gewerbetreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen, kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besitzen oder gebrauchen dürfen.

- §. 3. Auf die Beachtung dieser Vorschrift hat die örtliche Polizei in Gemäßheit §. 19 der Maaß- und Gewicht's-Ordnung vom 16. Mai 1816 durch Untersuchung der in den Gewerbs- Lokalen vorkommenden Maaße und Gewichte zu wachen.

Sämmtliche Polizei- Behörden werden hiermit alles Ernstes angewiesen, diese gesetzlichen Bestimmungen mit Nachdruck zu handhaben, die ungestempelten oder falschen Maaße (insbesondere die kleine Elle und Gewichte confisciren zu lassen, auch nicht zu dulden, daß auf den gestempelten Ellen auf der Rückseite oder sonst wo Zeichen zur Markirung des kleinen Ellenmaaßes angebracht werden, dieserhalb die Executiv- Beamten und Gendarmen wiederholt mit genauer Anweisung zu versehen, sich von deren öftern, mindestens vierteljährigen Revision vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, auch vorstehendes Publikandum zweimal jährlich durch die Kreis- und Lokalblätter bekannt zu machen.

Ueber die Ausführung dessen erwarten wir von den Herren Landräthen, am 1. Juli und 1. Januar eines jeden Jahres sachgemäßen Bericht. Oppeln den 13. October 1845.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Zur Nachricht.

Zur Bequemlichkeit des Publikums haben wir dem Kaufmann Herrn **M. Cohn**, in Falkenberg eine Niederlage unserer rohen und emaillirten Potterie und anderen Eisenguß-Waaren zum häuslichen und gewerblichen Bedarf übergeben und denselben in den Stand gesetzt, ohne Anrechnung der Fracht von hier nach Falkenberg zu Hütten-Preisen verkaufen, auch Wiederverkäufern einen angemessenen Rabatt bewilligen zu können.

Wir ersuchen deshalb Alle, die es nicht vorziehen mit der Hütte direct in Geschäfts-Verbindung zu treten, sich dieserhalb an Herrn **C o h n** zu wenden.

Winklerhütte, den 29. April 1846.

Die Graf Pücklersche Hütten-Verwaltung.

Durch Sendungen von der Leipziger Messe ist jetzt meine

Tuch- und Mode-Waaren-Handlung

für diese Saison mit den Nouveauté's zu Röcken, Paletôts, Tweenes, Tracks à la français, Beinkleidern, Westen, Hals- und Taschentüchern, Shawls &c., in großer Auswahl versehen und empfehle ich diese, unter Zusicherung solider Preise, einer geneigten Beachtung. Meine hiermit verbundene

Anfertigungs-Anstalt von Herren-Kleidern

liefert auf Bestellung nach den neuesten Journalen gearbeitete Kleider unter Garantie in kürzester Zeit.

P. J. Wolff,
am Paradeplatz in Meisse.

In Besitz billiger schwarzen Tuche gelangt, empfehle ich dieselben zum bevorstehenden Pfingstfeste ergebenst.

Albert Hildebrand,
am Fischplatz.

Die Gießmannsdorfer Niederlage

von Preßhefen, Korn und Kartoffelspiritus befindet sich nicht mehr auf dem Getreidemarkte neben dem weißen Noß, sondern Berliner Straße Nr. 14, beim Hausbesitzer Herrn Fiedler.

Mineralbrunnen 1846füllung

empfang Pilnaer und Saldschützer Bitterwasser, Kissinger Ragozzi, Marienbader-, Kreuz-, Egerfranzens-, Egerwiesen-, Egersalz-, Selten- und Ober-Salzbrunnen

August Moecke
in Neisse.

Tapeten und Borden.

Durch eine bedeutende Sendung der geschmackvollsten neuesten Tapeten und Borden, bin ich in den Stand gesetzt, allen in mein Fach einschlagenden Anforderungen auf das Zufriedenstellendste zu genügen und indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bitte ich, mich mit recht vielen Aufträgen beehren zu wollen, wobei ich die billigsten Preise versichere und bemerke, daß die obenbenannten Artikel jederzeit zur beliebigen Ansicht bereit liegen.

Meisse, den 27. April 1846.

F. Schumann,
Tapezirer und Decorateur.

Durch persönliche Einkäufe auf diesjähriger Leipziger Oster-Messe habe ich mein
Tuch- und Wollen = Waaren = Lager
 mit dem Neuesten und Geschmackvollsten, was die Saison bietet, sortirt. Bitte unter Zusicherung der reellsten
 Bedienung und billigsten Preise um geneigte Abnahme.

C. Schrader, vormalß C. Christ.

Es ist auf der Wilhelmstraße das Haus sub No. 332 aus freier Hand zu verkaufen, mit 7 Stuben, Keller
 Vorder- und Hinterhaus, das weitere ist bei mir zu erfragen.

Johann Kolakky.

Jakob Grollmann, Kunst-Maler, Staffirer und Graveur in Reisse,

empfehl ich hohen Gönnern und einem hochgeehrten Publikum zu Ausführung aller in diese Fächer
 gehörenden Arbeiten mit der Versicherung, daß bei guter und sauberer Ausführung nur die billigsten Preise
 berechnen werde. Auch reinige ich mit aller Vorsicht alte Delgemälde und ergänze Erloschenes unerkennbar,
 sowie ich überhaupt jede Art Zeichnungen und Arbeiten, welche ich in Wien auf der k. k. Academie der
 bildenden Künste erlernt, woselbst ich meine Auszeichnungen erworben, auszuführen übernehme.

Schwere Wollzüchen = Leinwand,

empfehl ich zu den billigsten Preisen

die Leinwand = Handlung von
J. Groß & Comp.

in Reisse, Ring vis-à-vis der Hauptwache.

Die Unterzeichneten beabsichtigen das ihnen zugehörige und in der Gemeinde Heidersdorf
 belegene Freibauerguth entweder ganz oder theilweise zu verkaufen.

Kauflustige haben sich bei uns zu melden.

Friedrichstadt bei Reisse, den 7. Mai 1846.

Die Kaufmann Franz Siegerschen Erben.

Hinweisend auf die vielen Unglücksfälle durch Hagelschlag im vorigen Jahr, erlaubt sich Unterzeichneter
 das landwirthschaftliche Publikum auf die Gesellschaft zu

gegenseitiger Hagel - Schäden - Vergütung zu Leipzig,

welche sich durch billige Prämienätze und pünktliche Verwaltung den besten Ruf erworben hat,
 aufmerksam zu machen. Die Gesellschaft eröffnet das diesjährige Geschäft mit 8598 Mitgliedern und einer
 für mehrere Jahre contrahirten Versicherungs-Summe von 8,430,000 Rthlr. und über 17000 Rthlr.
 Reserve-Fonds.

Alle zur Versicherung nöthigen Papiere und nähere Auskunft ertheilt mündlich oder in portofreien Briefen

M. Gierschbrich,

Agent für obige Gesellschaft, Reisse, Ring Nr. 2, nahe der Zollstraße.

Kletten = Wurzel = Del.

Erstes diesjähriges von frischen Wurzeln
 erzeugtes Haar-Del, empfehl wieder wie früher
 zu allen Preisen,

Karl Raufcher.

Markt-Preise der Stadt Reisse, den 2. Mai 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel-Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rb.	Sys.	S.	Rb.	Sys.	S.	Rb.	Sys.	S.
Weizen, d. P. Schfl.	2	20	—	2	15	—	2	10	—
Doggen, „	2	7	6	2	4	9	2	2	—
Gerste, „	1	22	6	1	19	—	1	15	6
Haver, „	1	3	6	1	2	—	1	—	6
Erbsen, „	2	8	—	2	6	—	2	4	—
Binsen, „	2	20	—	2	16	—	2	12	—

Kreis-



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Vicart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die bei Aufstellung von Ziegelöfen zu beobachtenden polizeilichen Vorschriften.

Da nach neuerer Erfahrung die polizeilichen Verordnungen wegen Aufstellung der Ziegelöfen noch immer nicht überall befolgt werden, so bringe ich aus dem Publikando der Königl. Regierung zu Dypeln vom 14. Dezember 1842 (Amtsblatt pro 1843, Stück 2, Seite 3) folgende Vorschriften in Erinnerung:

- 1) ein Ziegelofen, der mit Holz abgebrannt wird, darf in der Regel nur in einer Entfernung von 200 Schritten, und ein mit Steinkohlen oder Torf geheizter, nur in einer Entfernung von 150 Schritten, von dem nächsten Gebäude nach vorher erbetener und erlangter Zustimmung der Ortspolizeibehörde errichtet werden;
- 2) machen es Umstände wünschenswerth, daß ein Ziegelofen in einer geringeren Entfernung als vorstehend sub 1 bestimmt ist, aufgerichtet werde, so ist ein solcher Fall dem Kreis-Landrathe anzuzeigen, welcher den Königl. Bezirks-Baubeamten aufzufordern hat, sich darüber zu äußern, ob die Lokalität eine Abweichung von der Bestimmung Nr. 1 zulässig macht. Fällt das Gutachten des Baubeamten bejahend aus, so ist die Anlage des quaest. Ziegelofens von dem Kreis-Landrathe besonders schriftlich zu genehmigen. Ein solcher, näher an Gebäude herangebauter Ziegelofen ist aber allemal, so lange er brennt, bei Tag und Nacht je nach seiner Größe von ein oder zwei völlig erwachsenen Personen zu bewachen.
- 3) daß zum Abbrennen des Ziegelofens bestimmte Brennmaterial muß in Vorräthen von größerer Quantität bei allen in der Nähe anderer Gebäude befindlichen Oefen mindestens 50 Schritte von dem Ofen selbst aufgestellt werden;
- 4) von Chaussees, Land- und Heerstraßen müssen Ziegelöfen in der Regel 10 Ruthen oder 60 Schritte entfernt bleiben. Die Feuerungen sind entweder von den Straßen abwärts anzubringen, oder doch so zu verblenden, daß durch den Feuerschein bei Nachtzeit kein Scheuwerden der Pferde verursacht werden kann;
- 5) wer einen Ziegelofen näher an die genannten Wege aufstellen will, bedarf dazu der besonderen schriftlichen Erlaubniß des Kreis-Landrathes, welcher vor deren Ertheilung das Gutachten des Königl. Bezirks-Wegebau-Beamten hierüber einzuholen hat;
- 6) wer gegen die Bestimmungen sub Nr. 1 bis incl. 5 fehlt, ohne daß dadurch ein Brandunglück verursacht worden wäre, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. Im Unvermögensfalle tritt eine entsprechende Freiheitsstrafe ein. Wer durch Verabjämung der gedachten Vorschriften aber eine wirkliche Feuersbrunst veranlaßt, oder durch das Scheuwerden der Pferde auf den Chaussees, Land- und Heerstraßen Jemanden an seiner Gesundheit oder seinem Leben verletzt hat, wird nach §. 1557 und §§. 778 und 779, Tittel 20, Theil II. des allgemeinen Landesrechts den Gerichten zur Bestrafung übergeben.

Endlich muß neben den, auf die Nichtbeachtung dieser Vorschriften gesetzten Strafen, auch überall die sofortige Beschaffung der vorschriftswidrig angelegten Ziegelöfen erfolgen. (Cfr. Amtsblatt pro 1843, Stück 45, Seite 197).

Indem ich die Wohlloblichen Dominial- Polizei- Verwaltungen hierdurch auffordere, auf die sorgfältigste Befolgung der vorgedachten Verordnungen strenge zu halten, weise ich die sämmtlichen Ortsgerichte des Kreises zugleich an, diese Verordnungen in der nächsten Gemeindeversammlung wortlich vorzulesen und die Gemeindeglieder vor der Uebertretung derselben ernstlich zu warnen.

Meiße, den 12. Mai 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubeuge.

Betrifft den gewaltsamen Einbruch in die Kapelle zu Dürrarnsdorf.

In der Nacht vom 20. zum 21. v. M. ist die Kapelle in Dürrarnsdorf, hiesigen Kreises, gewaltsam erbrochen worden. Das Fenster in die Sakristei war mit einem noch vorgefundenen Hebebaume ausgebrochen, in der Sakristei selbst ein kleiner Schub aufgesprengt, daraus ein an sich unbedeutender Geldbetrag von circa 1 Thlr. 10 Sgr. und aus dem geöffneten unteren Schubkasten ein Satz weißer Kerzen gestohlen worden. Uebrigens zeigten sich an der Thür der Kapelle noch Spuren des hier versuchten, jedoch wegen zu großen Widerstandes nicht gelungenen Eindringens.

Da die Frevler bis jetzt nicht haben entdeckt werden können, deren Ausforschung aber zu Verhütung ähnlicher räuberischer Anfälle auf das Kirchengut wünschenswerth ist, so fordere ich die sämmtlichen Wohlloblichen Lokalpolizeibehörden des Kreises hiermit auf, den Dieben sorgfältig nachstellen zu lassen und selbige im Betretungsfalle entweder an mich oder an die nächste zuständige Behörde abliefern zu lassen.

Bei dieser Gelegenheit weise ich die sämmtlichen Ortsgerichte zugleich an, die Nachtwächter zu strenger Handhabung ihres Dienstes anzuhalten und dieselben unausgesetzt zu kontrolliren.

Meiße, den 13. Mai 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubeuge.

Betrifft die Herausgabe einer Schrift über Bildung von Vereinen zur Abhilfe des Mangels an Saat- und Brotgetreide.

Den Wohlloblichen Dominien und den Gemeinden des Kreises theile ich die nachstehend abgedruckte Königl. Regierungsverfügung vom 23. April c. zur Kenntnißnahme bezüglich der darin empfohlenen Schrift über Bildung von Vereinen zur Abhilfe des Mangels an Saat- und Brotgetreide, mit.

Meiße, den 13. Mai 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubeuge.

Der Major a. D., Leber, zu Grüssau, hat im Selbstverlage eine Schrift unter dem Titel herausgegeben:
„Ueber Bildung von Vereinen zur Abhilfe des Mangels an Saat- und Brotgetreide mit Hinweisung, wie diese Vereine das Mittel sind, nicht bloß einer Hungersnoth vorzubeugen, sondern auch einen allgemeinen Wohlstand für ewige Zeiten zu begründen.“

Dieses Werk, welches 5 Sgr. kostet und nur von dem Verfasser selbst bezogen werden kann, verfolgt wesentlich den Zweck:

theils durch Anlegung von Vorrathsspeichern für die von den Bauern und kleineren Ackerbesitzern selbst gewonnenen Früchte dem Mangel an Saat- und Brotgetreide für Nothfälle vorzubeugen, theils durch Erbauung von eigenen Mühlen der Benachtheiligung beim Vermahlen des Getreides zu begegnen.

Da diese Schrift einen für das Wohl der unteren Volksklassen sehr wichtigen Gegenstand klar und kurz beleuchtet und zur Beförderung des Wohlstandes derselben, wie zur Abwendung oder Milderung einer Noth, beherzigenswerthe Vorschläge enthält, die eine sorgfältige Prüfung und umsichtige Verfolgung zu ver-

dienen scheinen; so glauben wir die Aufmerksamkeit der Behörden zur eigenen Beurtheilung der Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit, der Vorschläge auf die erwähnte Schrift hinlenken und ihnen dabei überlassen zu müssen, wiefern die Schrift den Dominien und Dorfgemeinden zur Anschaffung und zum Versuche einer Verwirklichung der darin entwickelten Maassnahmen, durch die Kreisblätter oder auf andere geeignete Weise, zu empfehlen sein möchten.

Oppeln, den 23. April 1846.

Königliche Regierung, Abtheilung des Inneren.
Ewald.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Die Lieferung von 50 Schachtruthen Pflastersteinen soll an den Mindestfordernden verdingen werden. Lieferungs-lustige werden eingeladen ihre Gebote in dem auf

den 23. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in unserm Rathssitzungs-Zimmer anstehenden Termine abzugeben.

Die Bedingung sind in unserer Rathskanzlei einzusehen. Der Zuschlag wird vom Beschluß der Herren Stadtverordneten abhängig gemacht.

Reiße, den 15. Mai 1846.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Weg von Niemertsbeide zum Bilde, Maria Hilf genannt, und von da zurück, ist als bloßer Kommunalweg, durch das königliche Landrätliche Amt zu Reiße unterm 18. März 1828 für Auswärtige zu befahren, bei 1 Thlr. Polizeistrafe verboten worden, welches hiermit zur Warnung in Erinnerung gebracht wird.

Groß-Neundorf, den 10. Mai 1846.

Die Polizei-Verwaltung des Breslauer Kathedal-Kirchen-Antheils.
Buchmann.

Englische Schaf = Scheeren

empfiehlt billigt die Stahl- und Eisen-Waaren-Handlung des

J. J. Geisler,

Breslauer StraÙe Nr. 300/17.

In natur-gebleichtem Zustande und aus rein leinenem Handgespinnste empfang in Commission eine Partie Greas-Leinwand

N. Hildebrand's Tuchhandlung,

Reiße, im Mai 1846.

am Fischmarkte.

Seinen hiesigen achttägigen Aufenthalt beehrt sich hiermit ergebenst anzuzeigen

Babuarzt Fränkel

aus Breslau,

im Gasthose zum blauen Hirsch.

Die Giesmannsdorfer Niederlage

Ich habe den Kappel Horwik aus meinen Diensten entlassen, und ersuche ich hierdurch meine Geschäftsfreunde an denselben

weder Zahlung zu leisten, indem ich dieselbe als nicht geleistet anerkenne, noch für mich Aufträge zu ertheilen.

Meine Niederlage in Reisse, Berliner Straße Nr. 13, wird wie früher fortgesetzt, wohin meine geehrten Herren Abnehmer sich gefälligst mit ihren Aufträgen wenden wollen.

Giesmannsdorf, den 9. Mai 1846.

C. Friedenthal.

Durch Sendungen von der Leipziger Messe ist jetzt meine

Tuch- und Mode-Waaren-Handlung

für diese Saison mit den Nouveauté's zu Röcken, Paletôts, Tweenes, Fracks à la française, Beinkleidern, Westen, Hals- und Taschen-Tüchern, Shawls &c.

in großer Auswahl versehen und empfehle ich diese, unter Zusicherung solider Preise einer geneigten Beachtung.

Meine hiermit verbundene

Anfertigungs-Anstalt von Herren-Kleidern

liefert auf Bestellung nach den neuesten Journalen gearbeitete Kleider unter Garantie in kürzester Zeit.

P. J. Wolff,

am Paradeplatz in Reisse.

Das Bibliothekenbuch: „Fünf Jahre in Spanien, 1835 — 1839, von George Borrow. Erster Theil. Breslau im Verlage von Josef May & Comp. 1844.“ hat eine arme Frau verloren; der ehrliche Finder wird dringendst gebeten, dasselbe bei dem Verleger dieses Blattes gefälligst abzugeben.

Gebäckne ungarische Pflaumen

in vorzüglicher Güte offerirt

L. G. C. Wolff,

Berliner Straße, dem Gasthose zum weißen Schwan vis-à-vis.

Kletten = Wurzel = Del.

Erstes diesjähriges von frischen Wurzeln erzeugtes Haar-Del, empfiehlt wieder wie früher zu allen Preisen,

Karl Raufcher.

Markt-Preise
der Stadt Reisse, den 9. Mai 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel-Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rb.	Sgr.	S.	Rb.	Sgr.	S.	Rb.	Sgr.	S.
Weizen, d. v. Schfl.	2	20	—	2	11	9	2	3	6
Roggen,	2	5	—	2	3	6	2	2	—
Gerste,	1	18	—	1	16	9	1	15	6
Hafer,	1	2	6	1	1	—	—	29	6
Erbsen,	2	8	—	2	6	—	2	4	—
Linfen,	2	20	—	2	16	—	2	12	—



Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Wickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerischen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft den entwichenen Knaben Joseph Hofemann aus Volkmannsdorf.

Nach einer Anzeige der Ortsgerichte zu Volkmannsdorf ist der Sohn der unverehelichten Einlezerin Veronika Hofemann daselbst, Vornamens Joseph, bereits am 17. März c. auf dem Wege zur Schule entwichen und aller angewendeten Mühe ungeachtet, bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen. Da der Joseph Hofemann zum Bagabondiren sehr geneigt ist, so fordere ich die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, auf den ic. Hofemann sorgfältig zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an mich abliefern zu lassen.

Uebrigens ist derselbe 13 Jahr alt und für sein Alter von starker Statur. Er war bei seiner Entweichung mit einer roth- und blaugegitterten Unterjacke, welche an den Aermeln mit gedruckter Leinwand geflickt ist, bekleidet. Ferner trug er eine schwarze Tuchweste, ein Paar weiße und ein Paar blaustreifige Leinwandhosen, eine schwarze sogenannte Pudelmütze, ein paar lange Stiefeln und ein mittleres Leinwandhemde mit flächsenen Aermeln.

Meiße, den 19. Mai 1846.

Der Königliche Landrath von Maubenge.

Betrifft den Bagabonden Franz Drogmann aus Bchau.

Der Bagabonde Franz Drogmann aus Bchau hat sich nach einer Anzeige der dasigen Dominal-Polizeiverwaltung heimlich entfernt und ist sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt.

Ich fordere daher die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises hierdurch auf, den ic. Drogmann sorgfältig zu verfolgen, ihn im Betretungsfalle arretiren und nach Umständen entweder direkt an die Dominal-Polizeiverwaltung zu Bchau oder an mich abliefern zu lassen.

Meiße, den 20. Mai 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Betrifft einen Bettdiebstahl zu Bischofswalde.

Am 11. d. M. des Nachmittags zwischen 2 bis 5 Uhr, sind der Bauerauszügerwitwe Margaretha Neumann zu Bischofswalde auf dem Gartenzaune hängend, fünf Stück Federbetten nämlich: ein Oberbett mit braungegitterten Züchen, drei Kopfkissen mit dergleichen Züchen und ein Kopfkissen mit roth gegitterten Züchen, entwendet worden.

Ich fordere die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, auf die Diebe dieser Betten genau zu vigiliren, die letzteren, wenn solche irgendwo zum Vorschein kommen sollten, in Beschlag zu nehmen, die Thäter des Diebstahls aber im Betretungsfalle zu verhaften und an mich abliefern zu lassen.

Reisse, den 20. Mai 1846

Der Königliche Landrath
v. Raubenge.

Betrifft die Form der Reklamationsgesuche militairpflichtiger Personen.

In Folge höherer Anordnung soll den Reklamationsgesuchen militairpflichtiger Personen ein Nachweis ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse nach dem nachstehend abgedruckten Muster, beigelegt werden, welches ich den sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises mit der Aufforderung mittheile, die bei der diesjährigen Bestellung der Ersatzmannschaften vor der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission anzubringenden Reklamationsgesuche mit einem solchem Nachweise versehen, zu überreichen, wobei es sich von selbst versteht, daß zu Vermeidung unnöthigen Schreibwerks dergleichen Gesuche nur auf die allerdringendsten und vollständig zu begründenden Fälle einzuschränken sind.

Reisse, den 20. Mai 1846.

Der Königliche Landrath
v. Raubenge.

Nachweis

Der häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse des Militairpflichtigen
aus Reisser Kreises pro 184 Antwort.

- Frage: 1) Vor- und Zunamen,
 " 2) Wenn und wo geboren, der Geburt Tag, Monat, Jahr, Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk.
 " 3) Besitzt er ein Haus mit oder ohne Grundstück?
 (Hier muß genau die Qualität des Besizthums, ob Bauer, Gärtner &c. mit Angabe der Morgenzahl nachgewiesen werden).
 " 4) In welchem Jahre, wie und von wem hat er es erworben?
 Durch Ererbung, Ankauf, Erheirathung, Administration? im letztern Falle für wessen Rechnung?
 Kann er sich hierüber durch gerichtliche Dokumente, als Käufe legitimiren? so sind selbige jederzeit sofort diesem Antrage in Originali beizulegen.
 " 5) Wie viel betragen die Abgaben von den ad 3 benannten Grundstücken?
 Jährlich a. Grundsteuer, b. Klassensteuer, c. Haussteuer, d. Gewerbesteuer, e. Communal- &c. Abgaben.
 " 6) Ist er Besitzer oder Vorstand einer Fabrik?
 (oder sonst eines bedeutenden Geschäfts?) In was besteht die Fabrik oder das Geschäft?
 Wie viel Arbeiter werden dauernd täglich beschäftigt? Welche Abgaben hat er von diesem Geschäft zu leisten.
 " 7) Hat er noch Eltern und Geschwister?
 Hier muß genau der Vor- und Zuname des Vaters, der Mutter und der Geschwister, nebst Alter, Stand und Aufenthalt derselben, angegeben werden, auch müssen von dem Bittsteller gebrechliche Eltern oder Geschwister — wenn sie sich nicht ernähren können und dieserhalb auf seine Unentbehrlichkeit provociren — der Königl. Kreis-Ersatz-Commission oder aber dem Kreis-Landrath persönlich vorgestellt werden.
 " 8) Von den ad 7 nachgewiesenen Geschwistern befinden sich
 a. im nicht erwerbsfähigen Alter und Zustande und wo? b. sind bereits selbstständig versorgt und wo? c. haben bereits ihrer Militairpflicht genügt? d. genügen ihrer Militairpflicht und haben ihre Entlassung zu erwarten, wenn?

Frage: 9) Ist er alleiniger Ernährer,

a. hochbejahrter gebrechlicher Eltern? b. einer Wittwe? c. unmündiger Geschwister?
d. bewohnt er mit den sub a., b. oder c. nachgewiesenen Personen dasselbe Haus oder Grund-
stück? e. können sich dieselben nicht selbst ernähren und warum?

10) Sonstige Bemerkungen.

Daß ich die vorstehend gestellten Fragen der Wahrheit gemäß beantwortet, erkläre ich an Eidesstatt
und unterwerfe mich der gesetzlichen Strafe.

den ten

184

(Unterschrift des Bittstellers).

Die Richtigkeit vorstehender Beantwortung beglaubigen hierdurch pflichtmäßig, und befürworten
den Antrag wegen Berücksichtigung von Einstellung (Entlassung) in das (aus dem) stehende Heer

den ten

184

Das Dominium.

Der Ortspfarrer.

Der Magistrat.

Die Ortsgerichte.

NB. In den Städten bedarf es nur die Beglaubigung des Magistrats-Collegii und cessiren
die übrigen Unterschriften.

Betrifft den russisch-polnischen Ueberläufer Michael Rogowsky.

Zur Vigilanz auf den unten näher signalisirten russisch-polnischen Ueberläufer Michael Rogowsky,
welcher am 16. d. Monats von der hiesigen Arbeiterabtheilung entwichen ist, fordere ich die sämt-
lichen Ortsbehörden des Kreises mit dem Bemerken hierdurch auf, daß der ic. Rogowsky im Betre-
tungsfalle entweder an mich, oder direct an das Königliche Landraths-Amt zu Lublinig, Behufs der
Auslieferung an die russische Behörde, abzusenden ist.

Reisse, den 20. Mai 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Signalement des Michael Rogowsky. Derselbe ist aus Warsien im Jedzejower Bezirk gebürtig,
ist katholischer Religion, 48 Jahr alt, 5 Fuß 9 $\frac{1}{2}$ Zoll groß, hat schwarze Haare, flache, gerunzelte
Stirn, schwarze starke Augenbrauen, graue kleine Augen, eingebogene Nase, kleinen Mund, schwarzen
starken Bart, sehr defekte Zähne, breites Kinn, breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von
großer starker Gestalt, spricht polnisch und hat an beiden Schienbeinen Merkmale von Salzfluß.

Bekleidet war er mit einer grautuchenen Jacke, einem Paar grautuchenen Hosen, einem Hemde,
einer schwarzen Tuchbinde, einem Paar Stiefeln und einer grautuchenen Mütze.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Buchelsdorf. Die sub Nr. 2 des Hypothekenbuches von Buchelsdorf gelegene eingän-
gige überschlichtige Wassermühle, genannt Ottermühle, und die dazu gehörende Ackerwirth-
schaft, gerichtlich geschätzt auf 6,580 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf. soll im Wege freiwilliger
Subhastation im Termine

den 30. Juni c., Nachmittags 2 Uhr,

an Ort und Stelle verkauft werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufsbedingungen sind in der Gerichtskanzlei
zu Wiese einzusehen.

Wiese, den 19. Mai 1846.

Gerichts-Amt der Herrschaft Wiese.

Im Laufe des Monats Juni a. c. wird der landwirthschaftliche Verein der Kreise Meisse, Neustadt, Grottkau, Falkenberg an einem noch näher zu bestimmenden Tage eine Thierschau laut bereits erfolgter Bekanntmachung hieselbst abhalten.

Von dem Vereine werden Actien à 15 Sgr. ausgegeben, welche auch zu dem Entrée auf die Tribüne berechtigen.

Für den Betrag der Actien werden nach Abzug der Einrichtungskosten Pferde und Nutzthiere angekauft und unter die Actionaire verlost.

Actien sind jederzeit bei dem Schatzmeister des Vereines, Herrn Kaufmann Klotz, zu haben, bei dem auch bis 1. Juni a. c. alle diejenigen Thiere, welche zur Schau gestellt werden sollen, anzumelden sind, um recht zeitig die ausreichende Vorbereitung zur Aufnahme der Thiere treffen zu können.

Meisse, den 15. Mai 1846.

Das Fest-Comitée.

des landwirthschaftlichen Vereins in Meisse für die Thierschau.

Königl. Sächsische concessionierte Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

Der unterzeichnete Agent ruft dem verehrlichen Publikum eine Anstalt aufs neue ins Gedächtniß zurück, welche nicht bloß der allgemeinen Aufmerksamkeit, sondern auch der allgemeinen Benutzung würdig ist.

Wem sollte jetzt noch, da der Gegenstand in neuerer Zeit so häufig angeregt worden ist, der Nutzen der Lebensversicherungen unbekannt sein?

Aber wem dürfte auch eine solche Anstalt nicht die Garantie geben, welche er zur sichereren Existenz seiner Lieben nach seinem Tode, so oft vergebens denselben zu verschaffen bemüht ist? Gern werde ich über eben genauntes Institut weitere Mittheilungen machen und die Statuten desselben unentgeltlich vertheilen.

August Moecke,

Agent der Gesellschaft in Meisse.

Schöne Kirschbann-Fourniere,

kieferne und eichene 2 und 3 Zoll starke, 12 bis 20 Zoll breite und 12 bis 20 Fuß lange Bohlen, sowie starkscheitiges kiefernes und eichenes trockenes Kastenholz verkauft billigt,

Meisse, den 16. Mai 1846,

J. Beyer, Kaufmann.

Reinen Korn-Spiritus und Essig-Spritt

offerirt zu den möglichst billigsten Preisen,

Meisse, im Mai 1846,

Adolph Bruck,

Breslauerstraße, Nr. 113.

Markt-Preise

der Stadt Meisse, den 16. Mai 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel-Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rb.	Sgr.	h.	Rb.	Sgr.	h.	Rb.	Sgr.	h.
Weizen, d. P. Schn.	2	16	6	2	9	6	2	2	6
Hoggen, „	2	4	6	2	2	9	2	1	—
Gerste, „	1	21	6	1	18	6	1	15	6
Hafer, „	1	2	—	1	—	9	—	29	6
Erbsen, „	2	10	—	2	8	—	2	6	—
Linsen, „	2	20	—	2	16	—	2	12	—



Redacteur:
Königl. Kreis-Secretair Wickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerischen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Musterung der zur diesjährigen Ersatz-Aushebung kommenden Mannschaften.

Den Ortsbehörden der nachstehend genannten Ortschaften, ertheile ich Befehl der Musterung der in diesem Jahre zur Ersatz-Aushebung kommenden Mannschaften hierdurch die Anweisung:

I. alle diejenigen jungen Leute, welche am 1. Januar 1826 bis inclus. 31. Dezember desselben Jahres geboren sind, und

II. alle diejenigen Leute, welche das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben und unter vorstehenden nicht begriffen sind, exclus. der anerkannten Ganz-Halb-Invaliden, Armee-Reserve A., Train, ausgemusterten, so wie der dreimal zurückgestellten und mit bestätigten Attesten versehenen Mannschaften, ganz unfehlbar zu stellen, und zwar:

A. in die Stadt Patschkau: 1) den 8. Juni c., früh um Punkt 6 Uhr, aus Baucke, Würben, Brünshwitz, Krackwitz, Schleichwitz, Friedrichsbeck, Stübendorf, Heinzendorf, Fuchswinkel, Gostitz und Stadt Patschkau, und

2) den 9. Juni c., früh um Punkt 6 Uhr, aus Tanneberg, Dürrarnsdorf, Wiesau, Kalkau, Schubertskrosse, Schwandorf, Ober-Hermsdorf, Peterwitz, Mösen, Rathmannsdorf, Heinersdorf, Giesäß, Schrammelwitz, Altwilmsdorf, Altpatschkau, Kamitz und Kosel.

B. in die Stadt Ziegenhals: 1) den 12. Juni, früh um Punkt 6 Uhr, aus Greisau, Prockendorf, Steinsdorf, Lindewiese, Altwalde, Neuwalde, Ludwigsdorf, Stadt Ziegenhals, Dürrkamitz, Polnischwette, Preiland, Markersdorf, Lentzsch, Bischofswalde, Rainsdorf, und Raasdorf, und

2) den 13. Juni c., früh um Punkt 6 Uhr, aus Borkendorf, Großkuzendorf, Giersdorf, Winsdorf, Deutschwette, Langendorf, Schönwalde, Dürrkuzendorf und Arnoldsdorf. Endlich

C. in die Stadt Meisse: 1) den 15. Juni c., früh um Punkt 6 Uhr, aus Nowag, Schlaupitz, Guttwitz, Bchau, Rottwitz, Reimen, Schmolitz, Schmelzdorf, Ruchsdorf, Ratschke, Reinsdorf, Bosdorf, Struwitz, Hannsdorf, Rieglitz, Währenzasse, Gräferei, Weigenberg, Großneundorf, Waltdorf, Niemertsheide, Ober-Zeutritz, Rothhaus, Nieder-Zeutritz, Laffoth, Neusorge, Nieder-Hermsdorf, Volkmannsdorf, Kennersdorf, Zäglitz, Mannsdorf und Kleinwarthe,

2) den 16. Juni c., früh um Punkt 6 Uhr, aus Schäferei, Karlsdorf, Wellenhof, Neuland, Konradsdorf, Wischke, Raundorf, Neunz, Ritterswalde, Oppersdorf, Deutschkamitz, Heidau, Steinhübel, Bielau, Mohrau, Silau, Köppernitz, Blumenthal, Kleinbriesen, Brunau, Kupferhammer, Lumpenau, Heidersdorf, Schilde, Giesmannsdorf, Zentsch, Stephansdorf, Sengwitz, Weigwitz, Franzdorf, Korkwitz und Kolonie Heidenau, und

3) den 17. Juni c., früh um Punkt 6 Uhr,
aus der Stadt Meisse selbst.

Für die richtige und pünktliche Bestellung der Mannschaften, in Begleitung des Ortsvorgesetzten und des Gemeindefchreibers, bleiben die Ortsvorgesetzten verantwortlich. Zugleich haben die Ortsbehörden in den Gemeinden sofort bekannt zu machen, daß die Aushebungslisten der sämtlichen Ortschaften von jetzt ab, bis zu den betreffenden Bestellungstagen in meinem Amtslöale hier selbst ausgelegt sind, und von Jedermann, der dabei ein Interesse hat, eingesehen werden können.

Alle Reklamationen, welche einer oder der andere gegen die Einstellung zum Militairdienste in diesem Jahre zu haben und zu begründen vermeint, müssen an den bezeichneten Bestellungstagen von dem Vater oder der Mutter des Reklamanten schriftlich überreicht werden, damit selbige sofort geprüft werden können. Bezüglich der Form der Reklamationsgesuche verweise ich auf dasjenige, was ich unterm 20. dieses Monats durch das Kreisblatt Nr. 21, Seite 86 bereits erlassen habe.

Schließlich bemerke ich, daß später als an den bestimmten Bestellungstagen etwa eingehende Reklamationen von der Commission ein für allemal nicht mehr angenommen werden, sondern gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Uebrigens sind die Loosungstage für den Aushebungsbezirk Patschkau auf den 10. Juni c. in loco Patschkau und für die beiden Bezirke von Ziegenhals und Meisse am letzteren Orte, auf den 19. Juni c. jedesmal früh um 6 Uhr bestimmt.

Meisse, den 27. Mai 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Betrifft die Aufnahme der Klassen-Steuer-Zu- und Abgangslisten pro I. Semester c.

Die sämtlichen mit der Klassensteuer-Beranlagung beauftragten Behörden hiesigen Kreises fordere ich auf, unverzüglich mit der Zusammenstellung der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro I. Semester cur. vorzugehen, und zu diesem Behufe vom 1. Juni ab das erforderliche Druckpapier in gewöhnlicher Art in Empfang zu nehmen. Zum Vorrevisions-Termine dieser Listen bestimme ich den 10. k. M., Vormittag um 9 Uhr, in dem bekannten Lokal, in welchem die Listenfertiger sich persönlich einzufinden haben. Da die gegenseitige Besprechung und die zur Stelle vorzunehmende Berichtigung der Listen, Hauptzweck des Zusammentritts sämtlicher Listen-Anfertiger ist; so erwarte ich zuversichtlich und bei Vermeidung von Ordnungsstrafe, die pünktliche Abwartung des Termins.

Indem ich auf die mehrfach gegebenen Anleitungen zur vollständigen Aufnahme der Zu- und Abgangslisten Bezug nehme, will ich nur noch Folgendes in Erinnerung bringen:

1) Diejenigen Zugänge des zweiten Semesters v. J., welche in den Veranlagungslisten pro 1846 noch nicht aufgenommen sind, müssen in der Zugangsliste mit Angabe des Namens, Standes, der Steuer, Veranlagungs Merkmale und des Ortes, von welchem sie zugezogen sind, v o r a n gestellt werden. Die bereits pro 1846 veranlagten Zugänge aus den Listen des zweiten Semesters 1845, werden nicht aufgenommen.

2) Bei den Zugängen sind die Personenzahl über und unter 16 Jahre, sowie die Besteuerungs-Merkmale genau anzugeben und die Zeit des Anzugs durch Atteste der Ortsbehörden ihrer früheren Wohnorte zu belegen, auf welche die Nummer der Liste zu setzen ist, was auch für die Abgänge gilt.

3) Ist auf vollständige Verzeichnung der durch Erreichung des 16. Lebensjahres Zutretenden mit Sorgfalt zu achten.

4) Die Erwerber von Grundstücken, auch wenn solche schon steuern, müssen in Zugang gestellt, die bisherige Steuer vor der Linie angemerkt und die Morgenzahl in der Rubrik „Bemerkungen“ angegeben werden. Dies gilt auch von solchen Handwerkern, welche steuerfreie Gewerbe treiben.

5) Die Abgänge sind genau in der Ordnung aufzuführen, wie solche in der Veranlagungsliste folgen, was häufig nicht beachtet worden ist.

6) Sechszwanzigjährige passiren nur auf der untersten Stufe und unter Beifügung der Taufzeugnisse, in Abgang, und sind letztere mit der Nummer der Abgangsliste zu versehen.

7) Diejenigen Personen mit Einschluß der zu ihrer Haushaltung gehörigen Familienglieder, welche auf der untersten Stufe, oder auf der vorhergehenden als Einzelnsteuernde veranlagt sind, und die Feld-

züge 1813 bis 1815 mitgemacht haben, sind unter Beifügung glaubhafter Atteste, welche sich auf die Militair-Abschiede gründen, vom 1. Januar d. J. ab, in Abgang zu stellen.

8) Die Listen werden nicht summiert, sondern nur mit Seitenlinien und mit den Worten *Lat us* und „Transport“ versehen, welche ich demnächst bis zum 16. k. M. in triplo erwarte.
Reisse, den 26. Mai 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Betrifft ein in der Nähe von Langendorf gefundenes Schließzeug.

Am 19. d. M. hat die Ehefrau des Häusler Franz Hoffmann zu Langendorf auf dem sogenannten Ober-Langendorfer Viehweg, gegen die österreichische Grenze hin, ein Schließzeug gefunden, welches ein damit gefesselt gewesener Verbrecher von sich geworfen haben mag.

Zu möglicher Ermittlung der Polizeibehörde, von welcher der durch die Flucht wahrscheinlich vermittelte Transport des theilhaftigen Individui eingeleitet gewesen ist, mache ich dies mit dem Bemerkten bekannt, daß das gedachte Schließzeug bei mir abgegeben worden ist und von der kompetenten Behörde hier in Empfang genommen werden kann.

Reisse, den 27. Mai 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Betrifft den entwichenen Tagearbeiter Franz Neumann aus Ottmachau.

Nach einer Mittheilung des Magistrats zu Ottmachau, hat sich der unter polizeiliche Aufsicht gestellte dortige Tagearbeiter Franz Neumann der ihm wegen eines bedeutenden Getreide-Diebstahls bevorstehenden Verhaftung durch die Flucht entzogen und treibt sich wahrscheinlich in der Umgegend herum.

Ich fordere daher die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, auf den unten näher signalisirten Franz Neumann genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle sicher begleitet, an den Magistrat zu Ottmachau abliefern zu lassen.

Reisse, den 20. Mai 1846.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Signalement des Franz Neumann. Derselbe ist 28 Jahr alt, katholisch, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbrauen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzbraunen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, breites hageres Gesicht, blasse Gesichtsfarbe spricht nur deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidet war er bei seinem Entweichen mit einer alten blautuchenen Jacke, rothleinwandenen alten Beinkleidern und einer schwarzen Tuchmütze.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Den 18. Juni wird, wie bereits bekannt ist, der hiesige Landwirthschaftliche Verein auf dem Platz am Reisdamm eine Thierschau veranstalten. Daß dieses Unternehmen jetzt schon, nachdem der Verein erst so kurze Zeit besteht, ihm viele Schwierigkeiten darbietet, ist natürlich; aber die Thierschau ist besonders nothwendig, da sie das einzige Mittel ist, die in hiesiger Gegend noch im Argen liegende Rindviehzucht, diese Haupttriebsfeder der Landwirthschaft zu heben, deshalb ging der Verein trotz aller Bedenklichkeiten entschlossen daran. Dies werden hoffentlich die Landwirthe, namentlich die aus dem Bauernstande, in deren Interesse das Unternehmen ganz besonders veranstaltet ist, erkennen, und darum dem Vereine durch Stellung recht vieler Thiere willfährig die Hand reichen. Die Ausstellung soll ja nicht eine Musterausstellung, sondern nur ein Sporn für die Gegend sein, deshalb verlangt Niemand Mustertiere, sondern nur das zu sehen, was eben die Gegend bietet. Wir wissen ja eigentlich noch gar nicht, was wir haben, erst wenn wir einmal neben einander gestellt haben, werden wir es sehen, vielleicht gehört das, was wir gar nicht für schauwürdig halten, doch noch zu dem Besseren hiesiger Gegend, und wir tragen einen Preis davon, also schäme sich Niemand. Doch ganz abgesehen von den Preisen, bietet die Schau den Stellern der Thiere wirklich gar nicht unerhebliche Vortheile dar. Der Verein kauft die, die zur Verloosung nöthigen Thiere auf der Schau, eben so haben die etwas Besseres, als man auf den gewöhnlichen Märkten findet, kaufen wollen, die schönste Gelegenheit, dies hier zu erlangen, sie werden also auf der Thierschau ihre Geschäfte machen, weshalb die Thierzüchter, die ein gutes Stück gut verkaufen wollen, ihre Rechnung finden, wenn sie Thiere stellen.

Reisse, den 25. Mai 1846.

Rechnungs = Abschluß der Magdeburger Feuerversicherungs = Gesellschaft, für das Rechnungs = Jahr 1845.

A. Stand des Gesellschafts = Vermögens am 1. Januar 1846.

1) Kapital = Fonds	1,000,000 Rthlr.	—	Egr.	—	Pf.
2) Reserve = Fonds	9,265	"	5	"	1
3) Prämien = Reserve der baar vereinnahmten Prämie für 1846 auf 22,896,421 Rthlr. laufende Versicherungen für spätere Jahre	35,484 Rthlr.	28	Egr.	2	Pf.
	12,904	"	16	"	9
			48,389	"	14
				"	11
4) Prämien = Reserve der noch zu vereinnahmenden Prämie auf 2,755,455 Rthlr. mehrjähriger Versicherungen mit jährlicher Prämienzahlung:	47,298	"	21	"	—
5) Zurückgestellt für 11 angemeldete, noch nicht regulirte Brandschäden	6,000	"	—	"	—
			1,110,953	"	11
				"	—

B. Uebersicht des Geschäfts = Betriebes im Jahre 1845.

Geschlossene Versicherungen: 9,292 auf längere Dauer mit	28,166,030 Rthlr.	
Versicherungssumme, wofür an Prämie vereinnahmt		85,214 Rthlr. 20 Egr. 6 Pf.
auf kürzere Dauer und Transport mit 110,996,845	"	
Versicherungssumme, wofür an Prämie vereinnahmt		2,151 " 2 " 5 "
Summa der geschlossenen Versicherungen	139,162,875	"
der baar vereinnahmten Prämie		87,365 " 22 " 11 "

Ferner wurden auf mehrere Jahre mit jährlicher Prämienzahlung versichert 2,755,455 Rthlr. und sind dafür an Prämie noch zu vereinnahmen 47,298 Rthlr. 21 Egr. — Pf.

Gesamt = Prämie 134,664 " 13 " 11 "

Unser Rechnungs = Abschluß ergibt einen reinen Gewinn von 19,146 Rthlr. 13 Egr. 1 Pf. Dieses günstige Resultat und insbesondere der Umfang, den das Geschäft schon im ersten Jahre des Bestehens unserer Gesellschaft gewonnen hat, und auch bis zum heutigen Tage in fortwährender rascher Zunahme begriffen ist, gewähren uns eine angenehme Genugthuung; wir werden auch ferner bestrebt bleiben, das Geschäft mit größter Vorsicht zu leiten, und rechtlichen Versicherungen gegenüber bei Regulirung von Brandschäden ein liberales und culantes Verfahren zu beobachten. Laut Statuten werden feste und möglichst billige Prämienätze gestellt.

Magdeburg, den 1. Januar 1846.

Die Direction der Magdeburger Feuer = Versicherungs = Gesellschaft.

Bruckner, Lösen, C. Schulze, W. Schubart, Dilm, Fr. Knoblauch, General = Agent.

Mit Bejugnahme auf Vorstehendes bin bei Aufnahme von Anträgen gern bereit jedem behülflich zu sein.

Meiße, den 27. Mai 1846.

F. Beyer, Agent.

Quittungs = Formulare für Invaliden = Gnaden = Gehalts = Empfänger sind zu haben in der
Müllerischen Buch = und Steindruckerei
in Meiße, am Paradeplatz, im Gasthof zum goldenen Stern.

Alten abgelagerten Grünberger Wein offerirt zur gütigen Abnahme,

F. Beyer.

Rein leinene naturgebleichte Greaß = Leinwand (Handgepinnst) empfang in Commission, und bitte mich mit recht bedeutenden Aufträgen zu beehren,

F. Beyer.

Meiße, den 27. Mai 1846.

Ein großer Kettenhund wird zu kaufen gesucht.
Von wem? sagt die Redaktion.

Markt = Preise der Stadt Meiße, den 23. Mai 1846.

Getreide = Sorten.	Beste Sorte.			Mittel = Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rth.	Sgr.	S.	Rth.	Sgr.	S.	Rth.	Sgr.	S.
Weizen, v. P. Espl.	2	10	—	2	6	9	2	3	6
Droggen,	2	7	6	2	3	9	2	—	—
Gerste,	1	23	—	1	19	—	1	15	—
Waser,	1	3	—	1	1	6	1	—	—
Erbsen,	2	12	—	2	10	—	2	8	—
Linsen,	2	20	—	2	16	—	2	12	—

Kreis-



Blatt.

Redacteur:
Königl. Kreis-Secretair Wickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die pro 1846 auszuführenden Kreisstraßenbauten.

Obgleich die über die Fuhrn und Handdienste zu den diesjährigen Kreisstraßenbauten angelegte Repartition von der Königl. Regierung mir noch nicht zurückgefertiget worden ist, finde ich bei der gegenwärtig disponiblen Zeit für die gedachten Bauten mich dennoch veranlaßt, den Anfang derselben vom 8. d. M. ab, hierdurch zu bestimmen und deshalb die Wohlloblichen Dominien und die Gemeinden des Kreises aufzufordern, die nöthigen Fuhrn und Handdienste ununterbrochen abzuleisten.

Die in diesem Jahre nothwendigen Straßenbauten, welche auf allen Punkten zu gleicher Zeit beginnen, finden statt im:

- I. District, Straße von Reisse nach Münsterberg,
- II. " " Straße von Reisse nach Friedland,
- III. " " Straße von Brunau über Steinberg nach Großkuzendorf,
- IV. " " Straße von Kupferhammer nach Weidenau und
- V. " " Straße von Patschkau nach Johannisberg.

Uebrigens werde ich den Wohlloblichen Dominien und Gemeinden die Repartition der Kreisstraßenbaudienste bald nach deren Eingang mittheilen.

Reisse, den 2. Juni 1846.

Der Königliche Landrath von Maubenge.

Betrifft den Schuß der öffentlichen Wege und deren Anpflanzungen.

Aus der Amtsblattverordnung vom 23. April c. (Stück 18, Seite 102) nehme ich Veranlassung, die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit anzuweisen, den Gemeindecinassen speciell bekannt zu machen, daß:

- 1) wer einen öffentlichen Weg, die dazu gehörigen Gebäude, Brücken, Durchlässe oder sonstige Vorrichtungen, als Weilenzeiger, Wegweiser, Tafeln u. s. w., ingleichen, wer die Pflanzungen oder Materialien beschädiget, oder die letzteren in Unordnung bringt, soll, insofern er nach den bestehenden Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatze, eine Strafe von 1 bis 5 Rthlr. erlegen,
- 2) fahrlässige Beschädigungen der zu einem öffentlichen Wege gehörigen Bäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafen bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes, mit einer Strafe von 1 bis 50 Rthlr. zu ahnden.
- 3) Im Fall des Unvermögens tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 1 und 2 angeordneten Geldstrafen.

Hiernächst ist den Gemeindereisenden auch in Erinnerung zu bringen, daß beim Befahren der Chaussees und Wege immer die Fahrbahn innegehalten werden muß und beim nothwendigen Ausbiegen sich begegnender Wagen nicht bis an die Grabenränder gefahren werden darf.

Reiße, den 4. Juni 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Betrifft die Erfordernisse zum freiwilligen Eintritt in die 6. Jäger-Abtheilung.

Im nachstehenden Abdruck communicire ich den sämtlichen Ortsbehörden des Kreises eine von dem Königl. Hauptmann und Commandeur der 6. Jäger-Abtheilung, Herrn von Fircs, zu Breslau mir zugegangene Bekanntmachung über die Erfordernisse zum freiwilligen Eintritt in die gedachte Abtheilung, mit dem Auftrage, den Eltern militärdienstfähiger Söhne davon Kenntniß zu geben.

Reiße, den 4. Juni 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Ueber den freiwilligen Eintritt in die 6te Jägerabtheilung.

Sehr häufig melden sich Individuen zu freiwilliger Ableistung ihrer Dienstpflcht bei der 6. Jäger-Abtheilung mündlich und schriftlich ohne die nöthigen Atteste, weshalb dieselbe sich zur Vermeidung unnützer Correspondenzen veranlaßt sieht, das Nachstehende in Erinnerung zu bringen.

Als dreijährige Freiwillige werden überhaupt nur Leute angenommen, welche mit einem recht gesunden und robusten Körperbau begabt, keinen organischen Fehler, und namentlich recht scharfe Gesichtszüge haben, wehalb selbstredend Feuer- Arbeiter, Weber, Uhrmacher und alle diejenigen, deren Beschäftigung die Augen angreift, ganz ausgeschlossen sind, und ist es eine ganz irrige Meinung, wenn kleine und schwächliche Leute glauben, daß sie grade für den Jägerdienst doch noch brauchbar wären. Leute, welche nicht lesen, schreiben und rechnen können, oder der deutschen Sprache nicht mächtig sind, werden gar nicht angenommen.

Im Allgemeinen müssen sich alle die Leute, vor Erreichung ihres cantonpflichtigen Alters persönlich der Abtheilung vorstellen, und werden, wenn sie bereits im Besiße der landrätlichen Erlaubniß sind, vertheidigt, erhalten einen lithographirten Eintrittschein und die Benachrichtigung, wenn eher sie sich bei der Abtheilung einzufinden haben.

Jeder sich Anmeldende hat der Abtheilung vorzuweisen:

- 1) einen Taufschein,
- 2) ein Wohlverhaltens-Attest von seiner Orts-Behörde, sowie daß derselbe in keiner Untersuchung begriffen,
- 3) wenn er das cantonpflichtige Alter erreicht hat, die Landrätliche Erlaubniß,
- 4) die gelernten Jäger den Lehrbrief.

Diejenigen Jäger, welche einen vorchriftsmäßigen Lehrbrief besitzen, müssen sich mit ihrem Eintritts-Gesuch direct an den Inspecteur der Jäger, Oberst von Knoblauch nach Poisdam wenden, weil derselbe aus der Zahl der Schlesischen Jäger bestimmt, wie viel deren für die Garde-Jäger-Bataillon herausgenommen werden.

Wenn Einzelne wegen großer Entfernung von Breslau es vorziehen, sich schriftlich wegen ihres Eintritts bei der Abtheilung zu melden, so müssen sie nächst ihren Attesten auch noch genau ihr Zollmaaß und ein ärztliches Attest portofrei einreichen, worauf sie alsbald Bescheid zu gewartigen haben.

Die angenommenen Rekruten werden gewöhnlich zum 1. October oder 1. November zum Eintritt bestellt; doch können leicht Fälle eintreten, wo sie auch schon früher einbeordert werden, welcher Ordre so gleich Folge zu leisten ist.

Breslau, den 17. Mai 1846.

v. Fircs,

Hauptmann und Commandeur der 6. Jäger-Abtheilung.

Betrifft das mangelhafte Verfahren bei Einlieferung von Verbrechern.

Es ist von dem Königl. Inquisitoriate hierselbst darüber Beschwerde geführt worden, daß der Polizei-Angriff auf dem Lande von den Ortsbehörden sehr mangelhaft erfolge. So wird z. B. in einem Specialfalle gerüht, daß bei Einlieferung eines Knechts die Anzeige des Dorfgerichts im höchsten Grade oberflächlich abgefaßt gewesen ist. Während in der Anzeige gesagt worden, daß das betheiligte Subject sich seit geraumer Zeit bei wegen Diebereien schon bestrafte Individuen herumtreibe, sei über die Zeit dieses Herumtreibens nichts Bestimmteres bemerkt. Wenn ferner erwähnt worden, daß man den Knecht in einem Forste ergriffen, und derselbe dort mehrere Dietriche liegen gelassen habe, so fehle hier wieder die Angabe, unter welchen Umständen die Ergreifung geschehen, wer dabei gewesen und wer insbesondere die Dietriche gefunden. Alsdann sei ohne alle nähere Bezeichnung und Rechtfertigung bemerkt, daß gegen den Knecht dringender Verdacht vorliege, daß er in kurzer Zeit mehrere Diebstähle begangen habe, auch bei ihm ein einer genannten Person gehöriger Schlüssel gefunden worden. Darüber aber, zu welcher Zeit dieser Schlüssel entwendet und bei welcher Gelegenheit derselbe und von wem gefunden worden, endlich, wo er hingekommen, enthalte die ortsgewöhnliche Anzeige nichts.

Da das solchergestalt mangelhafte Verfahren den Uebelstand zur Folge hat, daß verstockte Verbrecher der wolverdienten Strafe entgehen und durch die in Ermangelung der polizeilichen Constatur angeblich begangener Verbrechen nothgedrungene Wiederentlassung der Eingelieferten aus dem Inquisitoriatgefängnisse, das Ansehen der Polizeibehörden geschmälert wird, so fordere ich die sämtlichen Wohlwollenen Dominial- und Polizeiverwaltungen und die Ortsgerichte des Kreises hiermit dringend auf, vor der Einlieferung von Verbrechern an das Königl. Inquisitoriat, die der polizeilichen Verhaftung zum Grunde liegenden Thatsachen vorerst möglichst genau durch schriftliche Verhandlungen festzustellen, damit das Königl. Inquisitoriat, welchem, der Ueberlast seiner Geschäfte nicht zu gedenken, schon an sich nicht zuzumuthen ist, die Beweismittel selbst einzusammeln, die Criminal-Untersuchung mit Erfolg einleiten kann.

Indem ich nur noch bemerke, daß über Hausfuchungen und Vernehmungen der Verdächtigen protokolliert und jeder Verdachtsgrund mit den nöthigen Beweismitteln angeführt werden muß, weil auf unzureichende Vermuthungen hin, Niemand verhaftet werden kann, erwarte ich im eigenen Interesse für den Schutz und die Sicherheit des Eigenthums, die sorgfältigste Behandlung des vorliegenden wichtigen Gegenstandes der Polizeiverwaltung.

Meiße, den 4. Juni 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieses Jahr die Flachsmärkte hiesiger Stadt Montag den 8. Juni und Montag den 21. Dezember c. stattfinden werden. Meiße, den 2. Juni 1846.

Der Magistrat.

Es beabsichtigt Unterzeichneter eine große Wirthschaft, worauf Brau-, Brenn- und Schank-Gerechtigkeit ist, zu verkaufen.

- 1) Die Wirthschaft besteht aus einem grossen, massiven Wohnhause,
- 2) einer im besten Zustande wohlengerichteten massiven Brauerei,
- 3) einem Stallgebäude (massiv) bestehend aus 4 geräumigen Ställen,
- 4) einer Scheuer mit gemauerten Pfeilern, bestehend aus 2 Tenen und 3 Strohbehältnissen,
- 5) einer Regelpahn und 2 Kellern.
- 6) Ferner gehören auch zu dieser Wirthschaft 2 Gärten, wovon der eine ein Sägarten von 3 Morgen und der andere ein Obst- und Grünzuggarten von 2 Morgen ist.
- 7) Außer diesem gehören noch 30 Morgen Acker bester Qualität zu dieser Besizung.

Kauflustige können daher auch zugleich das stehende Getreide des Ackers — Obst und Grünzeug der Gärten heuer ernten, und bitte daher selbige, sich bei mir einzufinden.

Vorstadt Cosel (bei Stadt Cosel), im Mai 1846.

Valentin Nzechulka.



Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Wickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Publikation der Entscheidung auf die Klassensteuer- Ermäßigungs-gesuche pro 1846.

Zur Publikation der Entscheidung auf die pro 1846 eingereichten Klassensteuer- Ermäßigungs-gesuche habe ich der Anordnung der Königlichen Regierung zu Oypeln gemäß, einen Termin auf den 20. d. M. früh um 9 Uhr, in meinem hiesigen Amtsklokale anberaunt, weshalb ich die Wohlwöblichen Magisträte zu Patschkau und Ziegenhals sowie die sämtlichen Ortsgerichte des Kreises hiermit auffordere, alle Einsassen, welche für das Jahr 1846 Klassensteuer- Ermäßigungs-gesuche eingereicht haben, anzuweisen in diesem Termine bestimmt zu erscheinen, zu welchem Zweck derselbe den Reklamanten sogleich bekannt zu machen ist.

Meiße, den 10. Juni 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Betrifft die Aufnahme des zur Versicherung geeigneten Rindviehes pro 1846 — 1847.

Nachdem im abgelaufenen Jahre eine vollständige Aufnahme der Hornviehkataster stattgefunden hat und in Folge der Anordnung der Königlichen Regierung für die nächste Periode 1846 — 1847 nur Nachtrags- Kataster angefertigt werden sollen, so fordere ich die Wohlwöblichen Magisträte und Domina des Kreises hierdurch auf, sich der Anfertigung dieser Nachtrags- Kataster zu unterziehen und dabei Nachstehendes genau zu beachten:

Die gedachten Nachtrags- Kataster sind in der Form anzulegen, daß darin zuerst der vorjährige summarische Kataster- Bestand vorgetragen, hinter diesem die Zugänge speziell nachgewiesen, die letzteren mit dem Bestande von 1845 — 1846 in eine Summe zusammengezogen, sodann die Abgänge ebenfalls speziell nachgewiesen und aufgerechnet, demnächst aber die Summe der Zugänge inclusive Bestand, und die Summe der Abgänge gegen einander balanzirt und solchergestalt die Bestände des laufenden Katasters nachgewiesen werden.

In diesen Nachtrags- Katastern muß übrigens, eben so wie im Kreis- Kataster, nicht allein der Stand und der vollständige Name der Viehbesitzer, sondern auch die Nummer der Possessionen angegeben werden, indem dies für das Revisionsgeschäft selbst, sowie zur Erhaltung der Uebersicht unersäglich ist.

Da nach § 6 der Ausführungs- Anordnung vom 15. Dezember 1841 (extraordinäre Beilage zum 9. Stück des Amtsblattes pro 1842) die Viehbesitzer in den Städten und auf dem Lande ihren zur Versicherung geeigneten ganzen Rindvieh- Bestand nach Gattung, Stückzahl und gewählten Versicherungs- werth, alljährlich am 1. Juli bei der Ortspolizei- Behörde und zwar in der Stadt beim Magistrate

und auf dem Lande beim Dominio vollständig, richtig und wahrheitsmäßig anzeigen müssen, so ist zum Zweck der dießfälligen Anmeldungen von Seiten der Viehbesitzer, an die letzteren sogleich eine weitere Bekanntmachung zu erlassen.

Die für die nächste Periode 1846 — 1847 am 1. Juli c. aufzunehmenden Nachtrags-Kataster müssen bis zum 10. d. M. in zwei Exemplaren bestimmt an mich eingesendet werden, rüchlich derjenigen Ortschaften aber, in welchen gegen die letzte Aufnahme gar kein Zugang oder Abgang im Rindviehbestande vorgekommen sein sollte, erwarte ich Seitens der Ortsbehörden die nöthigen Negativ-Anzeigen.

Uebrigens sind die einzureichenden Nachtrags-Kataster ganz genau nach dem bekannten Muster zu den vollständigen Katastern, liniirt und geschrieben, anzufertigen.

Endlich müssen wegen der etwanigen Zugänge im Rindviehbestande der einzelnen Vieheigenthümer, die im §. 16 der Ausfühungs-Anordnung bekannt gemachten Versicherungssätze im Auge behalten und der §. 18 ebendasselbst, beachtet werden.

Indem ich nur noch bemerke, daß die Nachtrags-Kataster von den Wohlloblichen Lokalpolizei-Behörden mitvollzogen sein müssen, was hin und wieder unterlassen wird, füge ich hinzu, daß die etwa nöthige Einsicht der Aufnahme-Kataster des verflossenen Jahres in meinem Amtsblokale erfolgen kann.

Meiste, den 8. Juni 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Betrifft die zu leistenden Beiträge zur Provinzial-Land-Feuer-Sozietät pro I. Semester 1846.

Die für Versicherungen bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät für Schlessen, pro I. Semester c. zu leistenden Beiträge sind, bei den in einigen Kreisen so bedeutend eingetretenen Brandbeschädigungen, obschon sich der Bedarf zu den deßfälligen Vergütungen noch nicht übersehen läßt, wiederum, wie im vorigen Semester auf einen ganzen und einen halben Beitrag, also von Einhundert Thalern Versicherung in der ersten Klasse auf 3 Sgr. zweiten Klasse auf 4 Sgr. dritten Klasse auf 5 Sgr. und in der vierten auf 6 Sgr. festgesetzt worden, welche mit den landesherrlichen Steuern, Anfangs des Monats Juli d. J. zugleich, eingezahlt werden müssen.

Die Ortsgerichte setze ich hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, diese Beiträge von dem Associa-ten einziehen und gemäß des §. 119 des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 6. Mai 1842 mit der öffentlichen Steuer für den Monat Juli c. an die hiesige Königl. Kreis-Steuer-Kasse abzuführen.

Gleichzeitig werden die Ortsgerichte zur ungesäumten Einsendung der in den Ortslagerbüchern stattgehabten Namensveränderungen, unter genauer Angabe der Kataster-Nr., sowie des früheren und des gegenwärtigen Besitzers, aufgefordert.

Meiste, den 9. Juni 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Betrifft die Vigilanz auf den berüchtigten Dieb Peter Placzek aus Salesche Groß-Strehlizer Kreises.

Auf Anordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln theile ich den nachstehend abgedruckten Steckbrief den Wohlloblichen Lokal-Polizei-Behörden und den Ortsgerichten des Kreises unter der Anforderung mit, sich die strengste Vigilanz auf den berüchtigten Dieb Peter Placzek, und dessen Arrestirung recht angelegen sein zu lassen.

Meiste, den 8. Juni 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Steckbrief. Der Einlieger Peter Placzek aus Salesche, Groß-Strehlizer Kreises, welcher, nachdem er aus dem Gefängnisse zu Bitschin entsprungen, durch den Steckbrief Nr. 874 in dem öffentlichen Anzeiger des 19. Stückes unseres Amtsblattes, vom 13. Mai 1845, verfolgt wurde, hat bisher nicht habhaft gemacht werden können. Von ihm sind aber während dieser Zeit vielfache neue Diebstähle begangen worden, ohne daß er ergriffen werden konnte, und wir sehen uns daher veranlaßt, um die Ergreifung und Festnehmung des Placzek als eines höchst gemeingefährlichen Verbrechers zu beschleunigen, hierdurch demjenigen, welchem es gelingt den Placzek den Händen der Behörden resp. dem Fürstlich Hohenloheschen

Criminal-Gericht in Ujest zu überliefern, eine Prämie von 25 Rthlr. zuzusichern. Hierbei bemerken wir, daß der Placzek sich gewöhnlich in seinem Angehörigkeits-Orte Salesche aufhalten, und von da aus seine Diebereien, in Verbindung mit andern seines Gleichen unternehmen, sowie zu solchen Zwecken auch Jahrmärkte in den benachbarten Städten besuchen soll.

Den fortgesetzten Nachforschungen der Behörden ist er bisher dadurch entgangen, daß in dem Orte Salesche sein Aufenthalt stets aufs hartnäckigste verhehlt worden sein, und daß er bei den dortigen Einwohnern selbst Schutz finden soll. Wir machen daher allen Unterbehörden unseres Departements und besonders den Gensd'armen die größte Wachsamkeit zur Pflicht und erwarten, daß nichts verabsäumt werden wird, um die Arretirung jenes gefährlichen Diebes des baldigsten zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit herbeizuführen. Dypeln, den 25. Mai 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern,

Signalement des Peter Placzek aus Ostrowitz. Derselbe hielt sich zuletzt in Salesche auf, ist katholisch, 32 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzen Bart, vollständige Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt und spricht polnisch und deutsch. Seine gegenwärtige Bekleidung ist unbekannt.

Steckbrief. Der berühmte Dieb, Knecht Johann Graba aus Ernestinenberg, welcher wegen mehrerer gewaltsamer Diebstähle verhaftet und wegen Ueberfüllung des hiesigen Gefängnisses zu Klein-Pramsen untergebracht war, ist heute Nacht mittelst gewaltsamen Durchbruchs entsprungen. Seine Person ist aus dem unten folgenden Signalement zu erkennen. Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, zur Wiederergriffung des Entwichenen nach Kräften mitzuwirken, und uns denselben im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten zu überliefern.

Jülz, den 5. Juni 1846.

Gerichts-Amt der Herrschaft Jülz. **Walter.**

Signalement des Johann Graba. Derselbe hat früher als Knecht gedient, führt aber jetzt ein vagabondirendes Leben, ist aus Ernestinenberg gebürtig, katholischer Religion, 33 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbrauen, grünliche Augen, gestülzte Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen schwarzen Bart, gesunde und vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gelbliche Gesichtsfarbe, kleine untersezte Gestalt, und spricht polnisch und deutsch.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung, mit einer hellblautuchenen Jacke, einer schwarzgegritterten Zeugweste, blauen Tuchhosen, einem Hemde und blaugestreiftem baumwollenem Halstuche.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Den 18 Juni Thierschau zu Reisse auf dem Platz am Reisse-Damm.

Um 8 Uhr Aufstellung der Schauthiere. Um 9 Uhr Preisvertheilung. Darauf Ankauf der zu verloosenden Thiere und Verloosung. Zum Schluß Vorüberzug der Schauthiere vor der Tribune.

An Preisen werden vertheilt:

A. Für Zuchtthiere. 1 Hengst 25 Rthlr., 2 Stuten 20 und 15 Rthlr., 1 dreis- und 1 einjährig Fohlen jedes 10 Rthlr., 1 Stier 20 Rthlr., 2 Mugkühe 15 und 10 Rthlr., 2 Fersen à 5 Rthlr., 2 Zuchtrangen 10 und 5 Rthlr.

B. Für Mastvieh: 1 Ochse 15 Rthlr., 1 Kuh 10 Rthlr., 1 Schwein 8 Rthlr., 2 Hammel 6 und 5 Rthlr., und für jedes prämirte Thier eine Ehrenfabne. Jeder Viehbesitzer, der sich um Preise bewirbt, muß durch ein Attest der Ortsbehörde nachweisen, daß er das Thier selbst gezogen oder bei dem Mastvieh selbst gemästet hat.

Da außer der Preisvertheilung behufs der Verloosung Ankauf verschiedener Thiere stattfindet, so werden die Herren Viehbesitzer ersucht, auch Verkaufsthier recht zahlreich zu stellen.

Aktien, die zugleich als Gewinnlose gelten, sind zum Preise von 15 Sgr. bei Herrn M. Klop zu Reisse zu haben. Sie werden beim Eintritt in den umschlossenen Raum als Erkennungszeichen auf den Hut gesteckt.

Eintrittskarten zum Schauplatz werden à 5 Sgr. ebenfalls bei Herrn M. Klop und auf dem Platz selbst ausgegeben, die Tribune aber bleibt den Aktionairen allein vorbehalten.

Mehrere Herren Vereinsmitglieder und Actionaire haben den Wunsch ausgesprochen: daß nach der am 18. d. M. abzuhaltenden Thierschau ein gemeinschaftliches Mittagessen, woran auch Damen Theil nehmen, veranstaltet werden möchte.

Das Fest-Comité hat in Folge dessen mit Herrn Schminder im Redoutensaal die Veranstaltung zu einem Diner, das Couvert à 20 Egr., getroffen, und werden diejenigen Herren, welche daran Theil nehmen wollen, ganz ergebenst ersucht, die Zahl der Couverts bis zum 16. d. Mts. dem Herrn Schminder anzuzeigen.

Reisse, den 9. Juni 1846.

Das Fest-Comité.

Buchelsdorf. Die sub Nr. 2 des Hypothekenbuchs von Buchelsdorf gelegene einzänzige ober-schlüchtige Wassermühle, genannt Oitermühle, und die dazu gehörende Ackerwirthschaft, gerichtlich geschätzt auf 6580 Rthlr. 1 Egr. 8 Pf., soll im Wege freiwilliger Subhastation im Termine

den 30. Juni c., Nachmittags 2 Uhr,

an Ort und Stelle verkauft werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufsbedingungen sind in der Gerichtskanzlei zu Wiese einzusehen.. Wiese, den 19. Mai 1846.

Gerichtsamt der Herrschaft Wiese.

Die Niederlage des Eisengießerei- und Emailer-Werks Pauls-Hütte empfiehlt alle Gattungen ußeiserner Kochgeschirre (in rohem und emailirten Zustande), Stuben-, Koch- und Bratöfen, sowie Kessel, Dsentöpfe, Wasserpflanzen, Küchenaussätze, Pferde-Krippen (roh und emailirt), Raufer, Mörser, Gewichte, blech- und gußeiserne Dsenhüren aller Art, Tafel-Roste, Falz- und Heerdplatten, Schmiedeformen, Uhrgewichte, Wagenbuchsen, Eisen-Blech etc. zu festgesetzten Fabrikpreisen

Heinrich Walter, Zollstraße, Nr. 4.

Bleichwaaren

zur weiteren Beförderung nach Hirschberg werden noch bis Mitte Juli c. angenommen.

Heinrich Walter,
Zollstraße Nr. 4.

Die dritte Sendung neuer engl. Matjes-Heeringe empfang und empfiehlt zu herabgesetzten Preisen

Heinrich Walter
Zollstraße, Nr. 4.

Dienstag, den 16. Juni 1846:

Großes Konzert für Militairmusik im Garten zu Mittel-Neuland.

Die Bestürmung von Ceida,

großes charakteristisches Longemälde in 6 Abtheilungen, comp. von Remek. Ausgeführt vom Musk.-Corps des Königlichen 23. Infan.-Regmts.

Nebst einem dazu passenden Feuerwerk.

Der Anfang des Konzerts ist um 5 Uhr Nachmittags, das Entree à Person 2 1/2 Egr.

Hierzu wird ein verehrungswürdiges Publikum in Reisse und Umgegend ganz ergebenst eingeladen.

A. Weinert, Brauer in Mittel-Neuland.

Holz-Verkauf. Der Gerichtscholze und Schmiedemeister Erbs zu Voitmannsdorf hat circa 200 Schock trocknes lehrbaumes und kiefernes scheitiges Gebundholz, à Schock 1 Rk 11 Sgr 200 Klaftern dergl. Stock- und Scheitholz, gemischt, à 1 Rk 11 Sgr 40 Klaftern Leibholz, à 3 Rk 1 Sgr sämtlich rheinländisches Maas und 30 bis 40 Schock Latten, à Stück 1 Egr.

Außerdem steht noch eine Anzahl hartes (eichenes und birkenes) Gebundholz zum Verkauf.

Stangenholz wird Loosweise verkauft.

Voitmannsdorf, im Mai 1846.

Markt-Preise

der Stadt Reisse, den 6. Juni 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel-Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rk	Sgr	S	Rk	Sgr	S	Rk	Sgr	S
Weizen, d. P. Cowl.	2	20	—	2	12	6	2	5	—
Moggen,	2	8	—	2	5	6	2	3	—
Gerste,	1	26	—	1	22	—	1	18	—
Hafser,	1	5	—	1	3	—	1	1	—
Erbsen,	2	12	—	2	10	—	2	8	—
Linzen,	2	20	—	—	—	—	—	—	—

Kreis=



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Pickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft den verbotenen Fußweg unterhalb der Schleufe No. 19.

Nach einer Mittheilung der hiesigen Königl. Commandantur hat seit längerer Zeit das Betreten des Fußweges unterhalb der Schleufe No. 19 und des daselbst befindlichen Bohlenbelages durch verschiedene Personen stattgefunden, wodurch an den Erdböschungen der Festungswerke ein nicht unbedeutender Schaden verursacht wird.

Indem ich auf Requisition der Königlichen Commandantur, die Einsassen der Umgegend vor dem Betreten jenes Fußweges bei Vermeidung der gesetzlichen Geld- und Strafe von 3 — 5 Rthlr. oder angemessener Gefängniß-Strafe hierdurch warnige, bemerke ich nur noch, daß die sämtlichen Wallpatrouilleurs angewiesen sind, jeden Unbefugten sofort zu arretiren und zur Bestrafung an das hiesige Polizei- und Amt abzugeben.

Meiße, den 16. Juni 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubeuge.

Betrifft die Maasnahmen zur Beförderung der Enthaltfamkeit vom Brantweingenuße.

Im nachstehenden Abdruck theile ich den sämtlichen Ortsbehörden des Kreises, die von der Königl. Regierung im 23. Stück des diesjährigen Amtsblattes erlassene Bekanntmachung vom 25. Mai c. unter der Aufforderung mit, der Mäßigkeitssache auch im hiesigen Kreise sich mit Interesse zu widmen und auf alle mögliche Art den schädlichen Folgen des Brantweingenußes entgegen zu wirken.

Meiße, den 17. Juni 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubeuge.

Um der erfreulichen Entwicklung der Mäßigkeitssache Dauer und Nachhaltigkeit zu sichern, haben wir, zufolge höherer Anordnungen, den sämtlichen Polizei- und Behörden unseres Departements zur strengsten Pflicht gemacht, auf Verminderung der Schankstätten und der Getränke-Kleinhandler hinzuwirken, und zur Erreichung dieses Zieles vor Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zum Schanke oder zum Kleinhandel mit Getränken, bei Prüfung der Bedürfnis-Frage und der persönlichen Befähigung der Bewerber, mit der größten Strenge zu verfahren. Damit aber auch die Mittel und der Anreiz gewährt werden, sich die Erfolge eines nüchternen und haushälterischen Familienlebens zu sichern, haben wir die Polizei- und Behörden aufgefordert, überall, wo sich das Bedürfnis dafür zeigt, namentlich bei

Hütten, Gruben und Fabriken, Kranken- und Sparkassen ins Leben zu rufen, und die Bildung von Vereinen, zu deren Leitung und Unterstützung auf jede Weise zu fördern.

Wir haben zu diesem Behufe auf die Statuten des Düsseldorfer Vereins zur Beförderung von Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Wohlstand und Sittlichkeit unter der arbeitenden Bevölkerung, (erschienen zu Düsseldorf 1841, in der Stahl'schen Buchdruckerei), aufmerksam gemacht, die als Muster aller derartigen Statuten zu betrachten sind.

Derselbe Zweck kann auch noch dadurch erreicht werden, wenn die eben so praktischen als bewährten Vorschläge in dem Werke:

„Hebung der Noth der arbeitenden Klassen durch Selbsthilfe, von Lüdtko, Berlin 1845,
„Preis 10 Sgr.“

mit Umsicht und Eifer zur Ausführung gebracht werden.

Indem wir diese Maasnahme zur sorgfältigen Prüfung und genauesten Beachtung angelegentlichst empfehlen, veranlassen wir zugleich die betreffenden Behörden, diese Bekanntmachung auch in die Kreis- und Lokalblätter aufnehmen zu lassen, und nach allen Kräften auf die Ausführung der Maasnahmen hinzuwirken.

Duppeln, den 25. Mai 1846.

Königliche Regierung.

Betrifft das vor Vereidung von Ortsgerichtspersonen zu beobachtende Verfahren.

Nach einer von der Königlichen Regierung zu Duppeln in neuerer Zeit in Erinnerung gebrachten Verordnung, muß in den Fällen, wo die Gutsherrn die Vereidung der Scholzen und Gerichtsleute durch den Gerichtshalter vornehmen lassen wollen, oder solche Vereidungen von den Königlichen Domainen-Verwaltern stattfinden sollen, den Landrathen vor der Vereidung wenigstens Anzeige von der getroffenen Wahl der Ortsgerichts-Personen gemacht werden, um ihnen die Möglichkeit offen zu lassen, rechtzeitigen Einspruch zu thun, wenn die getroffene Wahl ihren Anstoß erregt.

Da ich von der Königlichen Regierung angewiesen worden bin, auf die Befolgung dieser Regel zu halten, so bringe ich selbige Behufs deren Beachtung zur allgemeinen Kenntniß.

Reisse, den 17. Juni 1846,

Der Königliche Landrath
v. Maubenge.

Betrifft den vagabondirenden Einlieger Andreas Schneider aus Volkmannsdorf.

Der nachstehend näher signalisirte und unter polizeilicher Aufsicht stehende Einlieger Andreas Schneider aus Volkmannsdorf, hat sich ohne Erlaubniß von dort entfernt und treibt sich sehr wahrscheinlich wieder herum.

Ich fordere daher die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, auf den 2c. Schneider sorgfältig zu vigiliren, ihn im Veretungsfalle verhaften, und anher abliefern zu lassen.

Reisse, den 17. Juni 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubenge.

Signalement des Andreas Schneider. Derselbe ist katholischer Religion, 37 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, etwas hohe Stirn, braune Augenbrauen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, gesunde Zähne, längliches Kinn, langes Gesicht, ist von blauer Gesichtsfarbe, spricht deutsch, hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Jacke, rohen Leinwandhosen und einem weißen Filzhut.

Am 10. dieses Monats ist auf dem Wege von Meisse nach Neuland ein Fernrohr von dem Gerichtscholzen Kirschner aus Preiland gefunden worden, welches der sich legitimirende Eigenthümer bei demselben zurückerhalten kann.

Meisse, am 18. Juni 1846.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

So eben empfangene

nene Matjes-Heringe

in sehr schöner Qualität empfiehlt

J. B. Berboni.

Vollsaftige Citronen und süße Apfelsinen empfing wieder

J. B. Berboni.

Formulare zu Absentenlisten

sind zu haben in der

Müllerschen Buch- und Steindruckerei,
in Meisse, am Paradeplatz im Gasthof zum goldenen Stern.

Ein braungefleckter Hühnerhund mit braunen Behängen, auf den Namen Bello hörend, ist verloren gegangen; wer denselben auf dem Dominium in Schwammelwitz abgibt, erhält eine angemessene Belohnung.

Eine Gelbbörse mit Geld ist am 12. dieses Monats in Meisse gefunden worden. Dieselbe kann vom Eigenthümer nach näherer Beschreibung und Erstattung der Inserations-Gebühren zurückgenommen werden.

Näheres in der Müllerschen Buchdruckerei in Meisse.

Formulare zu Schul-Berichten

und dergleichen zu **Tauf-, Tran- und Begräbnis-Büchern,**
sind zu haben in der

Müllerschen Buch- und Steindruckerei,
in Meisse, am Paradeplatz, im Gasthof zum goldenen Stern.

Einem geehrten Publikum offerire ich alle Gattungen guten einfachen und doppelten Rosoli eigener Fabrik, das Preuß. Quart à 6 Sgr., reinen abgelagerten Korn-Branntwein, à Quart 2 Sgr. 6 Pfg., und 2 Sgr., und Rum à 7 Sgr., desgleichen guten Essig, das Preussische Quart à 1 Sgr. Mein Verkaufsort ist Zollstraße No. 17, im Bäcker

Küglerschen Hause. Indem ich um geneigte Abnahme bitte, versichere ich die beste und preiswürdigste Waare.

Meiße, den 16. Juni 1846.

J. Leipziger.

Hinweisend auf die vielen Unglücksfälle durch Hagelschlag im vorigen Jahr, erlaubt sich Unterzeichner das landwirthschaftliche Publikum auf die Gesellschaft zu

gegenseitiger Hagel - Schäden - Vergütung zu Leipzig,

welche sich durch billige Prämiensätze und pünktliche Verwaltung den besten Ruf erworben hat, aufmerksam zu machen. Die Gesellschaft eröffnet das diesjährige Geschäft mit 8598 Mitgliedern und einer für mehrere Jahre contrahirten Versicherungs-Summe von 8,430,000 Rthlr. und über 17000 Rthlr. Reserve-Fonds.

Alle zur Versicherung nöthigen Papiere und nähere Auskunft ertheilt mündlich oder in portofreien Briefen

M. Gierschbrich,

Agent für obige Gesellschaft, in Meiße, Ring No. 2, nahe der Zollstraße.

Das Haarschneide - Cabinet

des Carl Kauscher Friseur in Meiße,

empfehl't sich ergebenst zur promptesten und modernsten Ausführung, so wie auch zu Bestellungen aus dem Hause, im Bereich obigen Geschäfts.

Graisse d'Oiseau à Flacon $\frac{2}{3}$ Rthlr.

Dieses in neuerer Zeit in Frankreich entdeckte Mittel wirkt so außerordentlich auf das Wachsthum der Haare, daß bei fortgesetztem Gebrauch, sogar bei älteren Leuten ein kräftiger Haarwuchs wieder hervorgebracht wird. Noch überraschender ist die Wirkung bei jüngern Personen, das jetzt so häufige Ausfallen der Haare hört sofort auf, binnen kurzem entsteht eine Fülle junger Haare, und nach Verlauf weniger Monate, wird Jedermann, der dieses ganz reine durchaus unschädliche Mittel gebraucht, sich des üppigsten Haarwuchses erfreuen. In Meiße habe ich es dem Friseur Herrn C. Kauscher alleinig in Commission gegeben.

A. Leonhardi.

P. J. Wolff

in Meiße, am Parade-Platz

empfehl't seine neu eingerichtete Aufertigungs-Anstalt von Herren-Kleidern nebst einem Magazin nach den neuesten Journalen geschmackvoll gearbeiteter Burnusse, Paletots, Twins, eleganter Röcke, Fracks à la français, Leibröcke u. Westen zu möglichst billigen Preisen.

Muschelwaaren

als Nähkissen, Dosen, Cartonagen u. s. w. kleine Nippes, zu Geschenken sich eignend, empfang und empfehl't

Carl Kauscher.

Markt-Preise

der Stadt Meiße, den 13. Juni 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.		Mittel-Sorte.		Geringe Sorte.		
	Rh.	Syl. S.	Rh.	Syl. S.	Rh.	Syl. S.	
Weizen, d. v. East.	3	5	2	21	6	2	8
Roggen,	2	25	2	16	6	2	8
Gerste,	2	7	2	3	9	2	—
Hafer,	1	12	1	9	—	1	6
Erbsen,	2	12	2	10	—	2	8
Linsen,	2	20	—	—	—	—	—

Kreis-



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Wickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerischen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die am 23. d. M. entwichenen vier Festungs-Baugefangenen.

Am 23. d. M., Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr, sind die unten näher signalisirten vier Festungs-Baugefangenen, nämlich: Florian Wilhelm, Ferdinand Kessel, Anton Griga und Ludwig Nawrath, von der Arbeit hierselbst entwichen.

Indem ich die sämmtlichen Wohlöblichen Localpolizeibehörden und die Ortsgerichte des Kreises zur sorgfältigsten und unermüdeten Vigilanz auf diese vier höchst gefährlichen und verschmitzten Verbrecher, von denen insbesondere der 1c. Wilhelm und Kessel am übelsten berüchtigt sind, hierdurch auffordere, ist zugleich auf den bei dem Signalement des 1c. Kessel angegebenen Umstand wegen der gewaltsamen Entkleidung zweier Militair-Begleiter, zu attendiren, weil es nicht unwahrscheinlich ist, daß die Verbrecher die bezeichneten Militair-Effecten zur Begünstigung der Flucht benutzen werden.

Es ist im eigenen Interesse der Kreisbewohner dringend nothwendig, auf die Wiederergreifung dieser Verbrecher alle Mühe zu verwenden und jeden Schlupfwinkel, der ihnen zum Aufenthalte dienen konnte, mit Umsicht und mit Verfolgern in grösserer Anzahl absuchen zu lassen, daher ich dem regen Eifer der Polizeibehörden sowie der einzelnen Kreiseinsassen vertraue, daß nichts versäumt werden wird, die Verbrecher ausfindig zu machen und sie im Betretungsfalle unter zureichender Bedeckung der Königl. Commandantur hierselbst einzuliefern. Reisse, den 25. Juni 1846.

Der Königl. Landrath v. Mauberge.

Signalement des Florian Wilhelm. Derselbe ist aus Jütz geburtig, katholischer Religion, 34 Jahr 9 Monat alt, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von großer Gestalt, spricht deutsch und polnisch und hat als besonderes Kennzeichen auf beiden Armen F. W. tattowirt.

Die Bekleidung ist unbekannt, da 1c. Wilhelm seine Baugesangenkleidung zurückgelassen hat.

Signalement des Ferdinand Kessel. Derselbe ist aus Leuthen, Kreis Neumarkt, gebürtig, hielt sich zuletzt in Reisse auf, ist katholischer Religion, 35 Jahr 10 Monat alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbrauen, graue Augen, längliche Nase, kleinen Mund, starken Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht deutsch und hat als besonderes Kennzeichen auf dem rechten Arm ein rothes Herz, darunter die Buchstaben F. R. 1810, und auf dem linken Arm einen rothen Kreis, worin ein Blumennapf mit Blumen eingedät ist.

Bekleidet war er mit einer Unteroffizier-Montrung des 23. Infanterie-Regiments, mit der Auszeichnung des Lehr-Infanterie-Bataillons einem Paar weissen Hosen, einem Säbel mit Gehent und einem Helm, sämmtliches von demselben Regiment, welche der 1c. Kessel dem ihn beaufsichtigenden Unteroffizier gewaltsam abgenommen und für sich verwendet hat. Die Bekleidung des gleichfalls dabei gewesenen Patrouilleurs ist von den Verbrechern demselben ebenfalls gewaltsam abgenommen worden; wer von den andern 3 Baugesangenen selbige für sich verwendet hat, kann nicht angegeben werden.

Signalement des Anton Briga. Derselbe ist aus Kollanowitz, Kreis Oppeln, gebürtig, hielt sich zuletzt in Reisse auf, ist katholischer Religion, 36 Jahr 11 Monat alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat blonde Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, wenig Bart, am rechten Oberkiefer fehlen 2 Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersehter Gestalt, spricht polnisch und wenig deutsch und hat als besonderes Kennzeichen auf dem linken Arm ein Herz mit der Jahreszahl 1837 und der Buchstaben A. G. und L. M. S. und auf dem rechten Arm A. G. Die Bekleidung ist unbekannt, weil derselbe die Baugesfangenbekleidung zurückgelassen hat.

Signalement des Ludwig Rawrath. Derselbe ist aus Groß-Grauden, Kreis Cosel, gebürtig, hielt sich zuletzt in Reisse auf, ist katholischer Religion, 22 Jahr 11 Monat alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, hellbraune Augenbrauen, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, gute Zähne, längliches Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von starker Gestalt, spricht polnisch und deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Die Bekleidung ist unbekannt, weil er seine Baugesfangenbekleidung zurückgelassen hat.

Betrifft den entwichenen Einlieger Joseph Hoffmann aus Sonnenberg im Falkenberger Kreise.

Nach einer Mittheilung des Gerichts-Amtes Sonnenberg ist der bereits mehrfach in Untersuchung gewesene und bestrafte, und neuerdings wegen mehrerer gewaltsamen Diebstähle zu dreijähriger Zuchthausstrafe und Detention verurtheilte Einlieger Joseph Hoffmann aus Sonnenberg, am 2. d. M. früh aus dem Stockhause zu Grottkau entflohen.

Ich fordere daher die sämmtlichen Wohlöblichen Lokalpolizeibehörden und die Ortsgerichte des Kreises hiermit dringend auf, auf den ic. Hoffmann sorgfältig zu vigiliren, ihn im Verretungsfalle verhaften, und sicher begleitet nach Grottkau an das Gerichts-Amt Sonnenberg abliefern zu lassen.

Der Joseph Hoffmann ist 48 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braune und schon grau melirte Haare, kleine stechende Augen, schmales langes und blaßes Gesicht, ist ziemlich robust gebaut, war bei seiner Entweichung barfuß, mit einer schwarzen Plüschmütze ohne Schirm, einer gelb und grün gedruckten Leinwandjacke, braunen alten Zeughosen, auf dem linken Knie zerrissen und auf dem rechten mit blauen Flecken geflickt, und mit einer alten weißen Pique-Westen bekleidet.

Derselbe hat sich laut der eingeaangenen Anzeige bis zum 9. d. M. in den Waldungen bei Sonnenberg herumgetrieben, mit seiner Frau und mehreren Andern besprochen und geäußert, daß er nach den österreichischen Staaten gehen werde. Reisse, den 25. Juni 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Betrifft ein aufgefundenes, zu früh gebornes Kind.

Bei dem hiesigen Militair-Kirchhofe ist am 18. d. M. ein zu früh geborenes Kind gefunden worden. Die Spur der Ausseherin dieses Kindes hat man bis zu dem sogenannten Ziegelthore verfolgt und da es nicht unmöglich ist, daß die Mutter vom Lande sein kann, so fordere ich die sämmtlichen Ortsbehörden, namentlich der nächsten Umgegend, hiernut auf, sich die Ermittlung derselben angelegen sein zu lassen und sie im Entdeckungsfalle anher abzuliefern. Reisse, den 25. Juni 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Betrifft ein als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommenes Pferd.

Von dem Herzoglich von Würtembergischen Rent- und Polizei-Amt zu Carlsruhe ist mir die Anzeige zugegangen, daß daselbst als wahrscheinlich gestohlen, eine Fuchstute in Beschlag genommen worden ist.

Ich bringe dies zur Kenntniß der hiesigen Kreiseinsassen mit dem Bemerkten, daß das gedachte Pferd gegen Erstattung der Futterungskosten ic. von dem sich legitimirenden Eigenthümer, in Carlsruhe in Empfang genommen werden kann. Reisse, den 25. Juni 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Bekanntmachung.

Nachdem das Betteln umherziehender Müßiggänger hierorts erstaunlich überhand genommen, hat die Königl. Hochlöbliche Kommandantur sich zu dem Befehle veranlaßt gesehen, daß die Bettler von den Wachen an den Thoren zurückgewiesen, innerhalb der Stadt und insbesondere auf den Promenaden aber aufgegriffen und durch die Patrouilleure an uns abgeliefert werden sollen. Wir bringen dieß unter Androhung unnachlässiglicher strenger Bestrafung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Meiße, den 24. Juni 1846. Das Polizeiamt.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Bekanntmachung.

Der Bauer Ignaz Elsner zu Winsdorf, Kreis Meiße, hat die Absicht, an der Biele bei Winsdorf eine neue Wassermahlmühle errichten zu lassen, welche einen französischen und einen deutschen Mahlgang erhalten soll. Eine Veränderung des Wasserstandes der Biele soll durch die neue Mühle nicht entstehen.

Von der beabsichtigten neuen Anlage wird in Gemäßheit der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. §. 29. ff. hiermit öffentliche Anzeige gemacht, damit etwaige Einwendungen binnen einer Frist von 4 Wochen hier angemeldet werden können. Spätere Einwendungen können nicht beachtet werden.

Meiße, den 20. Juni 1846. Der Königl. Domainen-Kontrollmeister
Klenke.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 1. Juli 1846, von Nachmittag 2—5 Uhr werden im Geschäfts-Lokale hiesiger Anstalt circa 15 Centner weiß- und grauleinene Lumpen und 30 Centner Makulatur, theils zum Einstampfen, theils zu jedem andern Gebrauch geeignet, an den Bestbietenden verkauft, wozu Kauf-lustige eingeladen werden. Briesg, den 17. Juni 1846.

Der Director der Königl. Straf-Anstalt (gez.) v. Könsch.

Landwirthschaftlicher Verein zu Meiße.

Am 11. Juli findet die nächste Versammlung des Landwirthschaftlichen Vereins zu Meiße statt, welches den verehrten Mitgliedern des Vereins mit dem Ersuchen bekannt gemacht wird, sich in dem bekannten Lokale Vormittags um 11 Uhr, recht zahlreich einzufinden. Der Vorstand.

Dienstag, den 30. Juni 1846, im Garten zu Mittel-Neuland bei Meiße:

Concert

von zwei Musikchören und einem Sängerkhor.

PROGRAMM.

Marsch.

- 1) Ouvertüre von Bellio.
- 2) Duett aus der Oper: Linda di Chamouix, von Donizetti.
- 3) Cavatine aus der Oper: Nabuccodonosor, von Verdi.
- 4) Ideale, Künstlerballfänge von Strauß.

Artillerie-Schlacht-Manöver, Musikalisches
Längemal für Horn- und Trompetenmusik,
von J. C. Kühn.

Marsch.

- 5) Fest-Ouvertüre, von F. Ries.
- 6) Duett aus der Oper: Den Sebastian, von Donizetti.

- 7) Finale aus der Oper: Elena da Feltre, von Mercadante.
- 8) Soldaten-Tänze, von Lanner.

Gesang.

- a) Hohenzollern, Gedicht von Gieselbrecht, in Musik
gesetzt von L. Delschläger.
- b) Die Burgfrau, Gedicht von J. Kiebel, in Musik
gesetzt von J. H. Stump.
- c) Lügows Jagd, Gedicht von Th. Körner, in Musik
gesetzt von C. W. v. Weber.
- d) Deutscher Bardengesang, Gedicht von J. Kiebel,
in Musik gesetzt von J. H. Stump.

Großes Schlachtgemälde

mit charakteristischem Feuerwerk und bengalischer Flammen-Beleuchtung.

Erläuterungen zu dem großen Schlachtgemälde.

Nr. 1. Introduction. Noch deckt Dämmerung das Lager der Schlummernden, und tiefes Schweigen herrscht rings umher; doch bald verkündet der Ruf des Horns den anbrechenden Tag, den der Vögel Chor fröhlich begrüßt. Alles wird rege und munter, und man bereitet sich im Lager zu einem frommen Morgengefang.

Nr. 2. Morgenhymne. (Chorgesang.)

Nr. 3. Einige Kanonenschläge aus der Ferne werden hörbar. Sie machen die Vermuthung der Krieger wahr, und verkünden den Anfang der blutigen Arbeit des Tages. Eine bange Erwartung verbreitet sich und Alles harret gespannt dessen, was kommen soll. Inzwischen rufen verschiedene Signale die Krieger zu den Waffen.

Nr. 4. (Chorgesang.)

Nr. 5. Signale rufen die einzelnen Truppen-Abtheilungen zum Vorgehen.

Nr. 6. Marsch der Jäger.

Nr. 7. Marsch der Cavallerie.

Nr. 8. Der bekannte General York'sche Geschwindmarsch der Infanterie. Zu Ende desselben und nachdem Alles auf dem Schlachtfelde angekommen, bezeichnet ein kräftiges Unifono die ermutigende Rede des Feldherrn, worauf der ganze Chor mit dem begeisternden Wahlspruch: „Auf auf, mit Gott für König und Vaterland!“ einfällt.

Nr. 9. Die Truppen stellen sich in Schlachtordnung, rüsten sich zum Kampfe und erwarten die weiteren Befehle. Sie rufen einander Ermuthigung durch folgenden Gesang zu.

Nr. 10. (Chorgesang.)

Nr. 11. Die Schlacht. Das erste Treffen, bestehend aus Infanterie und Artillerie, beginnt den mörderischen Kampf, der immer heißer wird, je länger sein Ausgang unentschieden bleibt. — Trompetensignale deuten im Verfolg des Kampfes den Angriff der Cavallerie an.

Nr. 12. Die Feinde treffen näher zusammen, der Kampf wüthet eine Weile unentschieden fort. — Die Brust klopft höher, und das Gefühl für Ehre, Freiheit und Vaterland

wird immer lebendiger. Auf beiden Seiten wächst die Erbitterung, welche jedoch auf einige Zeit der Macht des überlegenen Feindes weichen muß.

Nr. 13. Geschwindmarsch. Jetzt rückt das zweite Treffen mit dem im Freiheitskriege so oft Begeisterung weckenden und zum Siege führenden Marsch von **Walch** vor.

Nr. 14. Der Kampf und die Jagd auf Henkersblut und Tyrannen beginnt von neuem. Der Feind wankt. — Was vereinte, von Begeisterung gehobene Kraft vermag: eine Kraft, welche der unsterbliche Leier- und Schwertsänger in „Kügows wilder verwegener Jagd“ prophetisch und herrlich verkündet hat!

Nr. 15. Endlich vermag der Feind sich nicht länger zu halten; er zieht sich zurück. — Im Sturmschritt geht es vorwärts; der Muth flammt höher auf und freudiger bligt das Auge; denn das Vorgefühl des nahen Sieges wird immer lebendiger.

Nr. 16. Mit „Hurrah!“ und gefälltem Bajonet wird jetzt der Feind zu einem schnellen und gänzlichen Rückzug gezwungen! noch einmal versucht er alle seine Kräfte und die letzte Anstrengung: allein vergebens; er kann nicht mehr Widerstand leisten. Ohne Ordnung ergreift er die Flucht und wird von den Siegern mit freudetrunknem Gesühle über das Triumphiren der gerechten Sache, weithin verfolgt.

Nr. 17. Dieses Gefühl wird zum lauten Jubel.

Nr. 18. Das Schlachtfeld, von den kämpfenden verlassen, wird immer stiller und stiller, und nur die Klagetöne der Verwundeten lassen sich vernehmen. Hier schwingt sich der schon halb vom Erdenband gelöste Geist eines hochherzigen Deutschen mit Körners schönen Worten „Blic ich doch treu bis in den Tod“ zum Himmel hinauf.

Nr. 19. Choral. Allgemeines Dankgebet der Sieger (Chorgesang.)

Nr. 20. Triumphmarsch zu Ehren des allwerthen und allgeliebten Königs (Chorgesang.)

Anfang halb 6 Uhr Nachmittags. Entrée à Person 5 Egr.

Billets zu 2½ Egr. sind aber nur in halben und ganzen Duzenden, in den resp. Konditorein der Herren Buchh, Schminder, Scholz und Klingberg bis Dienstag Mittag zu haben.

Diese mit den dahingehöriegen **Chor-Gesängen** vervollständigte Erläuterung, sowie das Programm, sind gedruckt an der Kasse unentgeltlich zu haben.

Puschmann.

Patentirte
Waldwollen = Waaren,
als Steppdecken, Mädragen, Keil- und Schlummer-Kissen, sowie Unterkleider für Damen verkauft zu Fabrik-Preisen

S. W. Baner,

Meubles, Spiegel, Galanterie- und Porzellan-Waaren-Handlung.

Markt-Preise
der Stadt Meisse, den 20. Juni 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel-Sorte.			Geringe Sorte.		
	Nr.	Sgr.	S.	Nr.	Sgr.	S.	Nr.	Sgr.	S.
Weizen, d. P. Schl.	3	—	—	2	25	—	2	16	—
Roggen,	2	22	—	2	19	—	2	16	—
Gerste,	2	10	6	2	29	6	1	18	6
Hafer,	1	12	—	1	8	—	1	4	—
Erbsen,	2	12	—	2	10	—	2	8	—
Linsen,	2	20	—	—	—	—	—	—	1

Kreis-



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Wickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die steckbrieflich verfolgten Baugesangenen.

Von den nach meiner Verfügung vom 25. v. M. steckbrieflich verfolgten Baugesangenen (Sfr. Kreisblatt Nr. 26) ist immittelt der Florian Wilhelm und Ferdinand Kessel wieder aufgegriffen und bereits an die Königliche Commandantur hierselbst eingeliefert worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, mit dem Bemerken, daß jetzt die Vigilanz nur noch auf den x. Briga und Narvath fortzusetzen ist. Meisse, den 2. Juli 1846.

Der Königliche Landrath **v. Maubeuge.**

Betrifft die Errichtung von Turnanstalten für die weibliche Jugend.

Nachstehend theile ich den Wohlwöblichen Dominien und den Ortsbehörden des Kreises die von der Königlichen Regierung zu Dppeln unterm 10. v. M. wegen Errichtung von Turn-Anstalten für die weibliche Jugend, erlassene Verfügung zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Meisse, den 2. Juli 1846.

Der Königliche Landrath **v. Maubeuge.**

In der Allerhöchsten Ordre vom 6. Juni 1842 ist das Turnen nur als ein Theil des Unterrichts für die männliche Jugend bezeichnet und festgestellt.

Es können jedoch Fälle vorkommen, wo Privat-Personen die Errichtung einer Turnanstalt für die weibliche Jugend beabsichtigen, und die Ortspolizeibehörde, sofern sie kein Bedenken dabei findet, wird auf Grund der Bestimmungen, in den §§. 40 und 50 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 befugt sein, die Concession dazu zu ertheilen. Zur Vermeidung möglicher Conflictte erscheint es jedoch erforderlich, daß die Polizeibehörde sich vor Ertheilung der Concession des Einverständnisses der Orts-Schulbehörden versichere; bei obwaltender Meinungsverschiedenheit aber ist die Sache uns zur Entscheidung vorzutragen.

In Folge eines Erlasses der Königlichen Ministerien der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, sowie der Finanzen vom 19. Mai c. werden die Herren Landräthe, Magistrate, Superintendenten und Schulinspektoren hiervon in Kenntniß gesetzt, mit der Aufforderung an die ersteren, die Orts-Polizeibehörden des platten Landes, an die letzteren aber, die Schulvorstände ihres Aufsichtskreises demgemäß zu instruiren. Dppeln, den 10. Juni 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Cwald.

An die sämmtlichen Herren Landräthe, Magistrate, Superintendenten und Schulinspektoren im hiesigen Departement.

N. d. J. XI. X. VII. 644 b.

Betrifft die Sammlung milder Gaben für die Brandbeschädigten zu Guttentag.

Aus der von der Königl. Regierung zu Oppeln unterm 5. v. M. durch das Amtsblatt Stück 23 erlassenen Bekanntmachung, werden die Wohlloblichen Dominien und die Ortsbehörden des Kreises, bereits ersehen haben, welches bedeutende Brandunglück über die Bewohner der Stadt Guttentag im Kreise Lublinitz gekommen ist, und in welche wahrhaft beklagungswerthe Lage dieselben dadurch versetzt worden sind.

Der Umstand, daß ich von einigen Gemeinden des hiesigen Kreises bereits Unterstützungen für jene Unglücklichen erhalten habe, ist mir ein Beweis, daß die Aufforderung der genannten hohen Behörde zur Sammlung milder Beiträge, nicht unbeachtet geblieben ist, und ich darf mich bei dem immer bethätigten Wohlthätigkeitsfinne der hiesigen Kreisbewohner der Hoffnung hingeben, daß mir wo möglich aus allen Ortschaften des hiesigen Kreises, Unterstützungen für die Abgebrannten in Guttentag zugehen werden, insofern die Absendung nicht etwa unmittelbar dahin geschieht.

Indem ich die Weiterbeförderung sehr gern übernehme, finde ich mich veranlaßt, den Wunsch auszusprechen, die milden Spenden mir recht bald zukommen zu lassen, weil beschleunigte Einsendung derselben ihren Werth nur zu erhöhen vermag.

Reisse, den 30. Juni 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubeuge.

Betrifft den Besuch der Strafgefangenen zu Brieg.

Im nachstehenden Abdruck communicire ich den Ortsbehörden des Kreises die von dem Director der Königl. Strafanstalt zu Brieg unterm 11. v. M. an mich erlassene Requisition, betreffend den Besuch der Strafgefangenen von Angehörigen und Freunden derselben, zur weiteren Mittheilung an die Kreiseinsassen und Beachtung. Reisse, den 2. Juli 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge

Der Zudrang von Personen, welche in hiesiger Anstalt detinirte Verwandte und Freunde besuchen wollen, wird wieder so arg, daß ich mich genöthigt sehe, ein Königlich Hochwohllobliches Landrathsamt ganz ergebenst zu ersuchen, die Verfügung der Königlichen Hochloblichen Regierung zu Oppeln vom 26. August 1844 (Amtsblatt Stück 37, pag. 217, Pro. 161) geneigtest zur Nachachtung, eventualiter entsprechenden öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die meisten Besuchenden kommen ohne alle Legitimation und die, welche vorgezeigt worden, sind von der Ortsbehörde ohne alle Beachtung der erwähnten hohen Verfügung ausgestellt.

Brieg, den 11. Juni 1846.

Der Director
v. Mönch.

Betrifft die Errichtung eines Kreuzes auf dem Spitzberge bei Striegau.

Wie die Wohlloblichen Dominien und die Gemeinden des Kreises aus dem umstehend abgedruckten Schreiben des Vereins zur Errichtung eines Kreuzes auf dem Spitzberge bei Striegau zum Andenken an die Schlacht von Hohenfriedberg, entnehmen wollen, ist dieses bereits zur Aufstellung vollendet gewesene Denkmal durch Frevlerhand vernichtet worden und es soll durch die Sammlung freiwilliger Beiträge dessen Aufrichtung erneuert bewerkstelliget werden.

Ich lade daher zur Theilnahme hierdurch mit dem Bemerken ein, daß ich die mir wo möglich recht bald einzusendenden Beiträge an ihren Bestimmungsort zu befördern, bereit bin.

Reisse, den 2. Juli 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubeuge.

Den unablässigen Bemühungen des pensionirten Steueraufseher **G e b h a r d** war es gelungen, durch die Gnade Ihrer Königl. Hoheit, der Frau Prinzessin Albrecht, aus Allerhöchstderen Eisenhütte zu Schreckendorf in der Grafschaft Blas, ein Kreuz von Gusseisen zu erlangen, welches auf dem Gipfel des bei hiesiger Stadt belegenen Spitzberges, einem der schönsten Punkte unserer Provinz, aufgerichtet werden sollte. — Von vielen Seiten mit freiwilligen Geldbeiträgen unterstützt, hatte Herr Gebhard nicht ohne bedeutenden Kostenaufwand das schwierige und gefahrvolle Unternehmen schon so weit zu Stande gebracht, daß das schöne Kreuz nebst den dazu gehörigen Gedenktafeln am Bestimmungsorte seiner Aufrihtung, welche nur noch durch eine kleine Arbeit verzögert worden, entgegen harrete. —

Die Freude des Unternehmers, wie einer nicht unbedeutenden Anzahl von Personen aus allen Ständen, die sich warm für das wirklich großartige Werk interessirten, war groß, aber auch eben so groß war vor einigen Tagen ihr gerechter Schmerz, als die Nachricht in der Stadt sich verbreitete, daß das Kreuz über die steilen Klippen des Berges hinabgestürzt, in Stücke zerbrochen, aufgefunden worden in dem waldigen Abhang des Berges.

Ruchlose Hände haben das seiner Vollendung so nahe und so mühevollte Werk zu nichte gemacht, und man fragt sich allgemein:

sollen die ruchlosen, unbekanntten Zerstörer mit ihrer Schandthat siegen über alle diejenigen, die eben so bereitwillig wie freundlich die Aufrihtung des jedem Christen ehrwürdigen Symbols in so erhabener Stelle auf jede Weise unterstützt und gefördert haben? —

Wir antworten mit Nein, die Frevelthat mag vergessen werden, aber das Kreuz soll dennoch aufgerichtet werden, wenn es uns gelinnet, dem Unternehmen seine früheren Freunde, vielleicht noch neue Beförderer zu gewinnen.

Wir sind daher zu einem Verein zusammengetreten, der es sich zur Aufgabe gestellt hat:

- a) den Herrn Gebhard in den Stand zu setzen, das Kreuz umgießen und aufrihten zu lassen,
- b) zu dem Ende zur Zeichnung freiwilliger Geldbeiträge aufzufordern, und dieselben durch Herrn Gebhard einziehen zu lassen, und
- c) dafür zu sorgen und zu haften, daß diese Beiträge lediglich zu dem Zweck, zu dem sie gezeichnet, auch wirklich verwendet werden.

Im festen Vertrauen auf den so vielfach bewährten guten Sinn der Bewohner der hiesigen Gegend, wenden wir uns zunächst an dieselben mit der Bitte, ihre Unterstützung einem Werke angedeihen zu lassen, welches der ganzen Gegend zur Zierde gereichen und welches bis in die spätesten Zeiten Zeugniß davon geben wird, daß Strigauer und seiner Umgegend Bewohner sich haben bewährt finden lassen, da wo es gegolten, ein eben so schönes, als gutes Unternehmen ins Werk zu setzen.

Striegau, den 4. Januar 1846.

(gez.) Jurg, Braun, Scholz, Friebe, Grospietsch, Bethron, Ruhlert, Fellenendorf, Manjolf, Thile, Kadler, Nummiller, Welzel, Hoffmann, Klinke, Richter, Thite, Kamitz.

Betrifft die Aufhebung der Privat-Beschälstationen.

Nachdem mit dem 1. Juni c. die für dieses Jahr im hiesigen Kreise bestandenen Privatbeschälstationen wieder aufgehoben worden sind, veranlasse ich die Ortsbehörden, der betreffenden Ortschaften hiermit, dafür zu sorgen, daß die Inhaber der Stationen die Beschäl-Register abschließen.

Zugleich weise ich die theilhaftigen Ortsgerichte an, mir die gehörig geführten und abgeschlossenen Beschäl-Register binnen längstens 8 Tagen einzureichen und dabei zu berichten, inwiefern während der Stationszeit sich etwas zugetragen hat, das für die Zukunft etwa abhilfliche oder verbessernde Maßnahmen nothwendig machen dürfte. Meisse, den 3. Juli 1846.

Der Königl. Landrath **v. Maubenge.**

St e c k b r i e f s = W i d e r r u f.

Der mittelst Steckbriefs vom 5. Juni d. J., Kreisblatt Nro. 24, verfolgte Knecht Johann Graber aus Ernestinenberg ist aufgegriffen worden. Neustadt, den 24. Juni 1846.

G e r i c h t s = A m t d e r H e r r s c h a f t Z ü l z.

Walter.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 1. Juli 1846, von Nachmittag 2—5 Uhr werden im Geschäfts-Lokale hiesiger Anstalt circa 15 Centner weiß- und grauleinene Lumpen und 30 Centner Makulatur, theils zum Einstampfen, theils zu jedem andern Gebrauch geeignet, an den Bestbietenden verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden. Brieg, den 17. Juni 1846.

Der Director der Königlichen Straf-Anstalt (gez.) v. Rönisch.

Freiwillige Subhastation.

Das nach der, nebst Hypothekenschein und bei dem Botenmeister einzusehender Taxe auf — 487 Rthl. 8 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzte, zu Mannsdorf, Meißer Kreises, unter der No. 30 des Hypothekenbuchs belegene robotfreie Baueraut soll

den 29. August 1846, Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Meisse, den 12. Juni 1846.

Königliches Fürstenthums-Gericht.

Landwirthschaftlicher Verein zu Meisse.

Am 11. Juli findet die nächste Versammlung des Landwirthschaftlichen Vereins zu Meisse statt, welches den verehrten Mitgliedern des Vereins mit dem Ersuchen bekannt gemacht wird, sich in dem bekannten Lokale, Vormittags um 11 Uhr, recht zahlreich einzufinden. Der Vorstand.

Mineralbrunnen

sind von allen Sorten, theils vorräthig, theils zu beziehen durch die

Mineralbrunnenhandlung

August Woecke in Meisse.

Engl. Steinkohlentheer
in Tonnen zu 3 Centner empfang und verkauft billig

August Woecke in Meisse.

Soeben empfang Altar - Kerzen in allen beliebigen Größen und offerire das Wiener Pfund (38 Loth schwer) à 18 Sgr., bei Abnahme von 10 Pfund 2 pro Cent Rabatt. Diese Kerzen rinnen nicht, und dürfen nicht gepußt werden, dabei haben selbe eine sehr schöne Weiße.

Meisse, den 3. Juli 1846.

A. J. Schmorenz,

vormals

Zof. Lud. Richter.

Ein wohlgestitteter Knabe rechtlicher Eltern, welcher sich der Handlung widmen will, findet ein Unterkommen bei dem Kaufmann August Knierich in Patschkau.

Mit guten Zeugnissen versehene Kutscher, Schaffner, Wirthschafter, sowie eine Frau zur Viehwirthschaft suchen einen Platz; eine Hufschmied-Werkstatt, nahe an Meisse ist gleich zu verpachten. Nähere Auskunft ertheilt der Wirth des Hauses No. 100 auf der Zollstraße, 1 Etiege hoch.

Markt-Preise der Stadt Meisse, den 27. Juni 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel-Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rh.	Sgr.	S.	Rh.	Sgr.	S.	Rh.	Sgr.	S.
Weizen, d. P. Schil.	2	20	—	2	13	—	2	6	—
Dioggen,	2	12	6	2	8	9	2	5	—
Gerste,	2	—	—	1	25	6	1	21	—
Hafser,	1	8	—	1	5	9	1	3	6
Erbisen,	2	12	—	2	10	—	2	8	—
Linßen,	2	20	—	—	—	—	—	—	—

Kreis-



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Wickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Einsendung einer Nachweisung der Werthversicherungs-Summen aller, bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versicherten Gebäude.

Die Ortsgerichte sämmtlicher Ortschaften des Kreises, in welchen Gebäude-Eigenthümer bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät für Schlesien, gegen Feuerschaden versichert sind, fordere ich hiermit auf, mir unfehlbar bis zum 20. d. M. eine Nachweisung nach folgenden Rubriken einzureichen:

1. Kataster-Nro.
2. Name des gegenwärtigen Besitzers.
3. An Gebäuden sind versichert, litt. (in diese Rubrik werden die in Colonne 4, der Declaration aufgeführten Gebäude eingetragen, z. B. a — d.)
4. Werthversicherungs-Summe, Rthl. (in diese Rubrik wird die Hauptsumme der Colonne 10 eingetragen.)

Ich erwarte bei Anfertigung dieser Nachweisung die größte Genauigkeit, um nicht in die Nothwendigkeit versetzt zu werden, unrichtig angefertigte zur Umarbeitung zurückzusenden.

Es muß in derselben alles dasjenige aufgenommen werden, was am 30. Juni c. versichert war. Diejenigen Associaten, von welchen die Versicherungs-Declarationen bereits bei mir eingereicht sind, der Anfang der Versicherung aber erst mit dem 1. Juli c. beginnt, werden in dieser Nachweisung nicht mit aufgenommen, und eben so fallen diejenigen Associaten, welche sich ermäßigt oder erhöht haben und die erst in der ult. Juni c. gefertigten Ab- und Zugangsnachweisung aufgenommen worden sind, mit ihren früheren Werthversicherungs-Summen (Colonne 10,) vom 1. Januar c. aus, treten aber mit den in den neuen Versicherungs-Declarationen approbirten Werth-Versicherungs-Summen, von demselben Tage wieder zu; dagegen fallen die pro I. Semester c. zum gänzlichen Ausscheiden aus der Societät genehmigten Associaten, selbstredend mit dem 1. Januar c. aus.

Am Schlusse der Nachweisung ist die Haupt-Summe des Taxwerthes sämmtlicher Gebäude anzugeben. Meisse, den 8. Juli 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Betrifft die Revision der Feuerlösch-Geräthe auf dem Lande.

Da die Revision der Feuerlöschgeräthe an sich schon dringend nothwendig ist, und deren gute und vollständige Beschaffenheit insbesondere nach vollendeter Ernte als sehr wichtig erscheint, um bei etwa sich ereignenden Brandunglücksfällen, welche jedoch durch unausgesetzte Vorsicht im Umgange mit Feuer und Licht, abzuwenden sind, wegen der Löschmittel in keine Verlegenheit zu kommen, fordere ich die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises hierdurch auf, sofort eine sorgfältige Revision der Feuerlöschgeräthe vorzunehmen und da, wo selbige wider Erwarten mangelhaft befunden werden sollten, deren ungesäumte Ergänzung zu bewerkstelligen.

Namentlich sind die Feuerspritzen einer Probe zu unterwerfen und diese ist im Laufe jeden Jahres öfters zu wiederholen.

Die Herren Polizei-Districts-Commissarien wollen sich der diesfälligen Controle fortgesetzt unterziehen, bei welcher ihnen die Gensd'armen zur Seite stehen werden.

Reisse, den 9. Juli 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Bekanntmachung.

Bei der im II. Quartal 1846 abgehaltenen Revision der Backwaaren hatten die Bäcker nach ihrer Selbsttaxe zwei Sorten Brot zum Verkauf.

A. Davon an Weißbrot:

das größte: der Bäcker Halpaus für 2 Sgr. 1 Pfd. 19 Lth.,

das kleinste: der Bäcker Puge " 2 " 1 " 13 "

B. Hausbrot:

das größte: der Bäcker Schönwiese für 2 Sgr. 1 Pfd. 29 Lth.,

das kleinste: der Bäcker Langer für 2 Sgr. 1 " 20 "

C. Semmel:

Die Semmel hat bei sämtlichen Bäckern durchschnittlich 13 bis 15 Loth betragen.

Bei den Fleischern wurde

1) das Pfund Schweinefleisch für 3 Sgr. 6 Pf.,

2) " " Hammel, und Rindfleisch für 3 Sgr.

3) " " Kalbfleisch für 1 Sgr. 9 Pf.

verkauft.

Sowohl die Back-, als Fleischwaaren sind von guter Beschaffenheit befunden worden.

Reisse, den 15. Juni 1846.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nach der hierorts im II. Quartal c. stattgehabten Controle wurde das von gesunder Beschaffenheit vorgesundene Brot verkauft:

I. Sorte à 2 Sgr.

Der Bäcker Pusch und Christen à 2 Pfd. und 1 Pfd. 26 Lth.

II. Sorte à 3 Sgr.

Das größte Brot die Bäcker-Wittwe Stein und
der Bäcker Richter } à 3 Pfd. 28 Loth.

Das kleinste Brot der Bäcker Lorenz
" " Witzig } à 2 Pfd. 24 Lth.
" " Wache }

II. Sorte à 2 Sgr.

Das größte Brot die Bäcker-Wittwe Stein à 2 Pfd. 26 Lth.

Das kleinste Brot der Bäcker Wache à 1 Pfd. 30 Lth.

Eine Semmel für 6 Pfennige wog
beim Bäcker Menzel 8½ Lth.

" " Lorenz 6 Lth.

bei den übrigen Bäckern 7 Lth.

Fleisch in gesunder Qualität befunden, wurde durchgehends verkauft:

das Pfund Schweinefleisch 3 Sgr.

" " Rind- und Schöpfensfleisch 2 Sgr.

" " Kalbfleisch 1 Sgr. 3 Pf.

Patschkau, den 16. Juni 1846.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In dem abgewichenen II. Quartale ist bei dem Bäckermeister Isidor Langer die schwerste und schönste Semmel und bei dem Bäckermeister Mathias Weißbrich das schwerste Brot vorgefunden worden. Sämmtliche hiesige Fleischer haben nach Selbsttaxen

- 1) Das Pfund Rindfleisch für 1 Egr 8 Pf.
- 2) " " Schweinefleisch für 3 Egr.
- 3) " " Schöpfenfleisch für 2 Egr.
- 4) " " Kalbfleisch für 1 Egr. 3 Pf.

verkauft; das schönste Fleisch hatte der Fleischer Friedrich Auer.

Ziegenhals, den 8. Juli 1846. **Der Magistrat.**

Betrifft einen in Sengwiz verübten Pferdediebstahl.

Am 7. d. M., des Nachts 12 Uhr, ist dem Kretschmer Thomas Schwarzer zu Sengwiz eine lichtbraune Stute, 6 Jahr alt, mit einer langen Blässe und einem weißen Fuße, gestohlen worden.

Als muthmaßlicher Entwinder wird ein fremder Mensch bezeichnet, der eine alte kurze graue Manteljacke, ein paar lederne Niederschuhe und ein baumwollenes Tüchel zurückgelassen hat, früher im Kretscham zu Hannsdorf 14 Tage als Hausknecht gedient haben, mit Vornamen Gottlieb heißen und in Goltzche bei Strehlen zu Hause sein soll.

Ich fordere die Ortsbehörden hierdurch auf, auf das ic. Pferd und dessen unrechtmäßigen Besitzer zu vigiliren, letzteren im Betretungsfalle verhaften und sicher begleitet, anher abliefern zu lassen.

Reiße, den 9. Juli 1846.

Der Königliche Landrath.
v. Maubenge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Nußholz-Lieferung.

Für die Königliche Artillerie-Werkstatt zu Reiße soll im nächsten Winter eine bedeutende Parthie frischer Nußholzer durch Lieferungs-Unternehmen beschafft werden, und zwar:

- 1) In Rothrüstern oder bei Mangel an diesen in Roth-Eschen Urfutter-Arme, $3\frac{1}{2}$ Zoll starke, 12 Fuß lange, 17 Zoll breite Bohlen 500 Stück; ferner Brachhölzer, Felgen, Raben und Deichselstangen.
- 2) In Eichen (Stieleiche:) Tragebäume, Bohlen 5 Zoll stark, 18 Zoll breit, 12 Fuß lang 20 Stück, ferner $13\frac{1}{2}$ Zoll stark, 19 Zoll breit und 8 Fuß lang 30 Stück und kleine Speichen 2000 Stück.
- 3) In Birken: Hebebäume, Leiterstangen, Klasternholz in starken Rundstücken und in Ermangelung von Rüstern oder Eschen auch Deichselstangen.
- 4) In Kiefern: Bohlen 2 Zoll stark, 12 Zoll breit, 14 bis 24 Fuß lang, 300 laufende Fuß; ferner 3 Zoll stark, 12 Zoll breit, 14 Fuß lang, 600 laufende Fuß.
- 5) In Eichen, starkes Kloben- und Rundholz 6 Klastern oder das Rundholz in 200 Stück 5 Zoll starken, 10 Fuß langen Stangen.
- 6) Weißbuchen, in starken Kloben 4 Klastern.
- 7) Rothbuchen, 2000 Satteltrachten oder statt derselben 500 Kubikfuß glattschäftiges Stammholz von 20 Zoll Durchmesser.
- 8) Nächstdem noch 1000 Stück einfache Zwiesel in Buchen, Eschen, Ahorn oder Birken.

Es ist hierzu ein Submissions-Termin auf Donnerstag, den 27. August 1846, Vormittags 9 Uhr, im Werkstatt-Bureau auf dem Bischofshofe zu Reiße anberaumt, woselbst die Zahl und Beschaffenheit aller Hölzer und die sonstigen Lieferungs-Bedingungen jederzeit zur Einsicht bereit liegen. — Kautionsfähige und geeignete Unternehmer werden hiermit zu Uebnahme dieser Nußholzliefereung eingeladen und ersucht, ihre Angebote schriftlich und versiegelt bis zur Terminszeit an unterzeichnete Verwaltung einzureichen.

Reiße, den 7. Juli 1846.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

Um etwanigen Mißverständnissen vorzubeugen, zeige ich ergebenst an: daß ich bei dem am 18. d. M. in Meisse abgehaltenen Thierschaufeste für meinen Hengst (Widas) keine Geldprämie, sondern nur eine Fahne angenommen, und denselben auf Verlangen zur Verloosung für nur 100 Rthlr. verkauft habe.

Beigwitz, den 27. Juni 1846.

Allnoch, Freischoltisei-Besitzer.

Einem hohen und hochgeehrten hiesigen und auswärtigen Publikum zeige ich hierdurch ergebenst an, daß ich vom 1. Juli a. e. an, meinen Gasthof

zum weißen Roß

in Meisse, wieder selbst übernommen habe, und versichere zugleich, daß ich bemüht sein werde, die Ansprüche meiner werthen Gäste aufs beste zu befriedigen, sowie daß für gute Speisen, Weine und Getränke jeder Art stets gesorgt sein wird. Meisse, den 3. Juli 1846.

Artelt, Gasthofsbesitzer

Altar-Kerzen

in allen Größen von ausgezeichnete Weise, 38 Loth schwer, à 18 Sgr. pro Pfund, bei Abnahme von 10 Pfd. 2 pro Cent Rabatt; schönen neuen großkörnigen Tafel-Reis à Pfd. 2³/₄, bei 10 Pfd. 2¹/₂ Sgr., sowie Mineral-Brunnen in jeder Sorte zu möglichst billigen Preisen, sind zu beziehen durch die Handlungen F. A. Schmorenz, Zollstraße, Nr. 104 und Schmorenz & Comp., Breslauerstraße, Nr. 168.

Kinder, die zum täglichen Schulbesuch nicht mehr verpflichtet sind, und in der Nähe von Freiland wohnen, finden in dortiger Fabrik ihren Kräften angemessene Arbeit.

Ich zeige hiermit ergebenst an, daß ich meinen Wohnort hier in Meisse fixirt habe, und bin bereit Feldmesserarbeiten jeder Art anzunehmen. Meisse, den 6. Juli 1846.

Winkler, Vereideter Meaierunab- und Landschafts-Conducteur.

Ein wohlgestiteter Knabe rechtlicher Eltern, welcher sich der Handlung widmen will, findet ein Unterkommen bei dem Kaufmann August Knietsch in Patschkau.

Ein brauner Hengst (das 2te Jahr Beschälter) 6 Jahr alt und ohne Fehler, welcher bei der in Meisse stattgefundenen Thierschau die erste Prämie erhalten und bei der Verloosung als Hauptgewinn ausgestellt worden, steht bei Unterzeichnetem zum Verkauf.

Neustadt D. S., den 1. Juli 1846.

Gampel, Quartiermeister.

Frische gesunde Leinkuchen sind zu haben bei

J. Haberkorn in Meisse.

Die neuen Sommerstoffe sind angekommen; um deren geneigte Abnahme bittet ergebenst

die Tuchhandlung des
Albert Hildebrand
am Fischmarkt.

Markt-Preise
der Stadt Meisse, den 4. Juli 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel-Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rth.	Sgr.	S.	Rth.	Sgr.	S.	Rth.	Sgr.	S.
Weizen, d. P. Schil.	2	17	—	2	11	6	2	6	—
Roggen,	2	14	—	2	10	—	2	6	—
Gerste,	1	27	6	1	23	9	1	20	—
Hafer,	1	6	—	1	3	—	1	—	—
Erbsen,	2	12	—	2	10	—	2	8	—
Linsen,	2	20	—	—	—	—	—	—	—

Kreis-



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Wickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerischen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Veranlagung der Klassensteuer pro 1847.

Da die Zeit zur Aufnahme der Klassensteuer-Veranlagungs-Listen für das Jahr 1847 herangekommen ist, so fordere ich die sämtlichen Ortsbehörden des hiesigen Kreises hierdurch auf, mit der Aufnahme der gedachten Veranlagungslisten alsbald vorzugehen und mir dieselben in den Tagen vom 15. bis inclusive 31. August d. J.

während der Amtsstunden durch die Gerichtsscholzen und Gemeindefreiber persönlich zur Prüfung vorzulegen.

Bezüglich der Anfertigung der Klassensteuer-Aufnahmelisten überhaupt, verweise ich auf die früheren dießfälligen Verfügungen und gewärtige insbesondere eine genaue und gründliche Angabe der Klassifikationsmerkmale, wohin namentlich auch die richtige Eintragung der Ausfaat nach preussischen Scheffeln, des Viehstandes aller Gattungen einschließlich des Zugviehes, in Ansehung der Gewerbetreibenden die Angabe der Klasse und Nummer aus der Gewerbesteuer-Rolle, resp. Zugangsliste, und die gewissenhafteste Bezeichnung aller auf die Beurtheilung der Klassensteuersätze einflussreichen Besitz- und Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen gehört. Alsdann muß auf die richtige und genaue Aufnahme der Seelenzahl in den Haushaltungen sowohl als bei den Einzelsteuernden, eine vorzügliche Sorgfalt verwendet und dahin gesehen werden, daß keine Gesindepersonen unbesteuert bleiben. Eben so bringe ich in Erinnerung, daß Steuerherabsetzungen in den neuen Aufnahmelisten nicht vorgenommen werden dürfen, daß dieselben vielmehr nur im Reklamationswege zur Sprache gebracht werden können und daß die solchergestalt höheren Orts bewilligten Steuerermäßigungen in der Regel bloß für ein Jahr gelten.

Ferner haben die Ortsbehörden bei Aufstellung der Veranlagungslisten die in Folge stattgefunderer Dismembrationen vorgekommenen Besitz-Vergrößerungen genau anzugeben und darauf bei Normirung der künftig von den Erwerbern zu entrichtenden Klassensteuersätze Rücksicht zu nehmen, wogegen in Ansehung derjenigen Klassensteuerpflichtigen, welche ihren Grundbesitz ganz oder theilweise parzellirt haben, bemerkt werden muß, daß und an wen der Verkauf erfolgt ist, auch wo und unter welchen Nummern die Erwerber schon veranlagt sind. Die dießfälligen Angaben gelten auch von den außerhalb des Wohnorts erworbenen Grundstücken und ist hinsichtlich der Domänen, welche neben dem bewohnten Gute noch andere Güter besitzen, der Umfang der letzteren nach Flächenraum an Ackerland, Wiesen- und Holznutzung, sowie nach dem in der Wirklichkeit vorhandenen Viehstande aller Gattungen inclusive des Zugviehes, in der Aufnahmeliste getreulich zu bemerken; auch sind die, die Klassifikationsmerkmale nachweisenden Rubriken gehörig auszufüllen und wo nichts einzutragen ist, selbige zu punktiren.

Weil von der sorgfältigen Behandlung des Klassensteuer-Aufnahmegeschäfts es abhängt, daß unangemessene Besteuerungen einerseits vermieden, andererseits aber alle Steuerpflichtige nach ihren wirklichen Verhältnissen richtig eingeschätzt werden, so erwarte ich, daß die Ortsbehörden überall mit der nothwendigen Umsicht und Genauigkeit verfahren werden.

Endlich bemerke ich, daß den, nur im Conzепte zu meiner Prüfung vorzulegenden Listen die vorgeschriebenen Nachweisungen von den Bevölkerungsverhältnissen, bei deren Anfertigung ebenfalls mit aller Sorgfalt zu verfahren ist, beiaefügt und nach erfolgter Vorrevision der Klassensteuer-Aufnahmelisten die davon anzufertigenden beiden Reinschriften mit den Conzepten und den hier aufzunehmenden Revisionsverhandlungen zugleich, bis zum 15. September c., an mich eingereicht werden müssen.

Uebrigens werden die zu den Aufnahmelisten erforderlichen Druckformulare von dem Königlichen Kreis-Steuer-Amte hieselbst verabsolgt werden.

Meisse, den 16. Juli 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubenge.

Betrifft die Beschränkung der Verhaftungen auf die unvermeidlichen Fälle.

In Folge einer von dem Königlichen Inquisitoriate hieselbst an mich ergangenen Requisition, theile ich den sämmtlichen Wohlöblichen Dominal-Polizeiverwaltungen und den Ortsgerichten des Kreises hierdurch mit, daß das Königliche Inquisitoriat in sogenannten summarischen oder polizeimäßigen Untersuchungs-Sachen grundsätzlich Verhaftungen auch bei Dieben, Betrugern und dergleichen Verbrechern vermeidet und daher auch von den Polizeibehörden vermieden zu sehen wünschen muß, wo die Verbrecher keine Ausländer oder nicht der Flucht oder Erschwerung der Untersuchung verdächtig sind. Ein Hauptgrund für diese Annahme ist die in nothwendiger Folge des Geschäftsganges im schriftlichen Verfahren bei diesen Sachen gewöhnlich bestehende Unverhältnißmäßigkeit des Untersuchungsarrestes zu dem Straf-arreste. Uusserdem aber müssen bei eigener Ueberhäufung, Verhaftungen auf die absolut erfordernten beschränkt werden.

Indem ich dieß zur Beachtung in vorkommenden Fällen empfehle, weise ich dem Ansuchen des Königl. Inquisitoriat's gemäß, auch die im Kreise stationirten Gensd'armen hiermit an, von ihnen Verhaftete immer erst an die zuständigen Polizeibehörden zur Prüfung der Nothwendigkeit der Verhaftung abzuliefern.

Meisse, den 16. Juli 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubenge

Betrifft die Suspension der Kreis-Strassen-Arbeiten.

Bei dem Eintritt der dießjährigen Ernte benachrichtige ich die Wohlöblichen Domänen und die Gemeinden des Kreises hiermit, daß die Kreis-Strassen-Arbeiten von künftiger Woche ab, gänzlich eingestellt werden.

In Absicht der Fortsetzung derselben behalte ich mir bis nach beendigter Ernte und Bestellung der Winterisaaten, die nähere Bestimmung vor.

Meisse, den 17. Juli 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubenge.

Betrifft die Hornvieh-Assekuranz-Kataster pro 18⁴⁶/₄₇.

Diejenigen Wohlöblichen Domänen und Ortsbehörden des Kreises, welche die nach meiner Verfügung vom 8. v. Mts. (Kreisblatt Nr. 24) einzureichenden Hornvieh-Nachtrags-Kataster pro 18⁴⁶/₄₇ noch nicht eingesendet haben, fordere ich hiermit auf, mir dieselben sofort einzureichen oder wo kein Zugang und Abgang vorgekommen sein sollte, mir die benöthigten Negativ-Atteste zugehen zu lassen.

Meisse, den 17. Juli 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubenge.

Betrifft die in den Ortschaften des Kreises vorhandenen Stellen.

Die sämtlichen Dorfgerichte des Kreises werden hiermit angewiesen, mir binnen 8 Tagen anzuzeigen, wieviel in jeder Ortschaft:

- 1) Baueraüter,
- 2) Freigärtnerstellen,
- 3) Robothgärtnerstellen und
- 4) Häuslerstellen u. s. w.

vorhanden sind.

Reisse, den 16. Juli 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Bekanntmachung.

Der Besitzer der Herrschaft Bielau, Herr Reimann, welcher die dem Papierfabrikanten Zaugig zugehörige Papiermühle käuflich erworben hat, beabsichtigt, dieselbe zu cassiren und das oberhalb derselben belegene Wehr um 3 Fuß 4 Zoll zu senken, weil, wenn die gedachte Mühle außer Thätigkeit gesetzt wird, die Anspannung des Wassers in der bisherigen Höhe, nicht mehr erforderlich ist.

Indem ich dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich diejenigen, welche gegen die beabsichtigte Veränderung ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hiermit auf, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist, bei mir einzureichen, wobei ich bemerke, daß der Situations-Plan nebst dem Nivellements-Profil in meiner Kanzlei einzusehen ist.

Reisse, den 16. Juli 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Berichtigung.

Der laut Bekanntmachung vom 7. Juli, bei der Artillerie-Werkstatt zu Reisse ange setzte Submissions-Termin, betreffend „eine Nußholz-Lieferung“ findet nicht am 27. August, sondern später, am 9. Oktober c. statt.

Etablissemments = Anzeige.

Einem hochgeehrten Publikum in der Umgegend mache hiermit die ergebene Anzeige, daß ich für meine Rechnung hierselbst in dem Hause des Herrn Joh. Jos. Preißner auf der Zollstraße zur gold. Kugel, vom 15. Juli c. ab eine

Specerei-, Material-, Farben-, Cakak- und Cigarren-Handlung und Produkten-Geschäft

etablirt, und bitte, unter Versicherung der reellsten und promptesten Bedienung um geneigte Beachtung.

Reisse, im Juli 1846.

Heinrich Menzel.

Kinder, die zum täglichen Schulbesuch nicht mehr verpflichtet sind, und in der Nähe von Breiland wohnen, finden in dortiger Fabrik ihren Kräften angemessene Arbeit.

Farbe = Waaren = Empfehlung.

Ich empfehle hiermit mein wohl assortirtes Farbe-Waaren-Lager, insbesondere extra fein echt Chrenniger Weiß, desgleichen extra fein chemisch reines Bleiweiß, beides sowohl trocken als in Del abgerieben, ferner schwarze und rothe Dinte von sehr guter Qualität, eben so besten Bernstein-Lack und hellen schnell trocknenden Leinöl-Firniß zu sehr billigen Preisen zur geneigten Abnahme.

Franz Zielscher,

Zollstraße, Nr. 18.

Mineralbrunnen = Offerte.

Selter Brunnen, Bersdorfer Brunnen, Abelheidsquelle, Pyramonter Brunnen, Marienbader Kreuz Brunnen, Egerfranzens Brunnen, Egersprudel, Carlsbader Schloßbrunnen, Carlsbader Mühlbrunnen, Carlsbader Sprudel, Saidschüger Bitterwasser, Pilsnaer Bitterwasser, Ober-Salzbrunnen, Carlsbrunnen, Gudowa-Brunnen, empfang von diesjähriger Füllung und verkauft zu auffallend billigen Preisen.

B. Gzefalla.

Frische gesunde Leinfrüchen sind zu haben bei
J. Haberkorn.

Meubles = Anzeige.

Einem verehrungswürdigen hiesigen wie auch auswärtigen Publikum die ergebenste Anzeige, daß mein Meubles- und Spiegel-Magazin jetzt wieder mit allen Sorten Meubles in verschiedenen Holzarten, versehen ist. Ich erlaube mir daher hiermit allen sehr geehrten Herrschaften mein Lager von dauerhaft und dem heutigen Geschmack gemäß gearbeiteten Meubles mit der Versicherung zu empfehlen, daß ich nicht nur stets die allertrockensten Hölzer verwende, sondern auch die möglichst billigen Preise offerire.

Meiße, im Juli 1846.

Friedrich Schmidt, Tischlermeister,

in Meiße, am Ringe, im katholischen Mädchen-Schulgebäude.

Kupfer - Scheide - Münze

kann gegen Preußisch Courant wieder ablassen

Franz Zielscher,

Zollstraße, Nr. 18.

Markt-Preise der Stadt Meiße, den 11. Juli 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rth.	Syl.	S.	Rth.	Syl.	S.	Rth.	Syl.	S.
Weizen, d. P. Schyl.	2	13	6	2	8	9	2	4	—
Roggen,	2	8	6	2	6	9	2	5	—
Gerste,	1	25	—	1	22	6	1	20	—
Hafer,	1	4	—	1	2	—	1	—	—
Erbsen,	2	12	—	2	10	—	2	8	—
Linfen,	3	20	—	—	—	—	—	—	—



Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Wickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerischen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Beaufsichtigung der Hunde zu Verhütung der Tollkrankheit

Bei der gegenwärtig großen Hitze finde ich mich veranlaßt, die sämtlichen Kreisbewohner, wie bereits unterm 9. Juli v. J. (Kreisblatt Nr. 28, pro 1845) geschehen, hierdurch erneuert aufzufordern, ihre Hunde sorgfältig zu beaufsichtigen und da selbige der bekannten Vorschrift zufolge, den Tag über im Hause oder im Hofe angebunden bleiben müssen, den im letzteren den Hunden angewiesenen Platz zu wechseln, wenn derselbe von den Strahlen der Sonne erwärmt wird, um das sonst sehr leicht herbeigeführte Tollwerden der Hunde und die daraus insbesondere für Menschen zu befürchtende Gefahr abzuwenden.

Zugleich veranlasse ich die Wohlblöblichen Localpolizeibehörden und die Ortsgerichte des Kreises, den Kreiseinsassen die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Tollkrankheit (Gesetz-Sammlung pro 1835, Seite 263 bis 266) in Erinnerung zu bringen und im Fall der Nothwendigkeit auf deren genaueste Befolgung zu halten.

Ich werde den vorliegenden Gegenstand fernerweitig durch die Gensd'armen kontrolliren lassen und die Nichtbeachtung meiner gegenwärtigen Verfügung durch namhafte Ordnungsstrafen um so mehr rügen, als nach mir zugegangenen Anzeigen, das eigene Wohl vergessend, nicht überall die sorgfame Aufsicht über die Hunde ausgeübt, deren Pflege vernachlässigt und was bei großer Hitze besonders nothig ist, den angebundenen Hunden den Tag über nicht öfters frisches Wasser gereicht wird.

Meiße, den 23. Juli 1846.

Der Königl. Landrath
v. Raubenge.

Betrifft einen Kuhdiebstahl zu Raundorf.

In der Nacht vom 22. zum 23. d. M. ist dem Gärtner Joseph Tischler zu Raundorf eine schwarze, 5 Jahr alte Kuh mittelst Einbruches aus seinem Stalle gestohlen worden.

Ich fordere daher die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, auf den Dieb der bezeichneten Kuh sorgfältig zu vigiliren und wenn derselbe irgendwo betroffen werden sollte, ihn zu arrestiren und zur Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

Da übrigens das Kuhstehlen in der gegenwärtigen Erntezeit sehr viele Aufnahme finden soll und dazu die in Folge der Ermüdung vom Arbeiten weniger große Wachsamkeit der Kreisbewohner benutzt werden mag, so sind die letzteren zu veranlassen, ihr Eigenthum in bessere Obhut zu nehmen.

Wenn endlich der Vermuthung Raum gegeben werden muß, daß unbemittelte Fleischer sich auf das Vieh stehlen verlegen, so erscheint es dringend nothwendig, daß die Ortsbehörden, wozu ich dieselben hiermit

anweise, bei Nachsuchung von Steuerzetteln zum Fleischereigewerbebetriebe, neben der Unbescholtenheit des Rufes der Extrahenten auch von dem Besitze der Mittel zum Viehankauf, sich die möglichste Ueberzeugung verschaffen.

Meiße, den 23. Juli 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubenge.

Betrifft die polizeiliche Beaufsichtigung bestraffter Individuen und Aufhebung der ersteren.

In einem Specialfalle außerhalb des hiesigen Kreises, ist es von der Königlichen Regierung zu Oppeln gerügt worden, daß bei Ablauf der Frist der über ein bestrafftes Individuum festgesetzten polizeilichen Beaufsichtigung, diese nicht aufgehoben, oder aber mit Darlegung genügender Gründe auf eine Verlängerung derselben angetragen worden sei, indem eines oder das andere geschehen mußte, da eine stillschweigende Verlängerung der polizeilichen Aufsicht nicht zu rechtfertigen ist.

In den Fällen, wo die Dauer der polizeilichen Beaufsichtigung von der Königl. Regierung ausgesprochen worden, ist an die Königl. Regierung zu berichten. Dagegen kann in den Fällen, wo die Beaufsichtigung von der Lokalbehörde bestimmt worden ist, auch von dieser die Verlängerung festgesetzt werden, nur ist dies dem Individuo zu publiciren, ihm der Rekurs dagegen an die Königl. Regierung ausdrücklich offen zu lassen und das Nöthige in den Personal-Acten und in der Nachweisung der Polizei-Aufsichtlinge zu vermerken.

Hiernach wollen die Dominal-Polizeibehörden des hiesigen Kreises in vorkommenden Fällen verfahren. Meiße, den 23. Juli 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubenge.

Betrifft die für die Abgebrannten zu Guttentag eingegangenen Unterstützungsgelder.

Für die Abgebrannten der Stadt Guttentag im Lubliner Kreis sind mir in Folge dießfälliger Anregung im Kreisblatte Nr. 27 an Unterstützungsgeldern zugegangen:

	Rh	Sp	S		Rh	Sp	S
1) von der Gemeinde Mösen	—	14	—	Transport	6	24	1
2) " " " Kalkau	—	15	5	18) von der Gemeinde Nieder-Zeutritz	—	2	9
3) " " " Neuland Friedländerchen Antheils	—	15	—	19) " " " Heizendorf	—	8	8
4) " " " Grunau	—	12	—	20) " " " Ober-Zeutritz	—	3	4
5) " " " Wischke	—	7	—	21) " " " Dürrkamitz	—	8	6
6) " " " Kosel	—	7	6	22) " " " Polnischwette	—	19	6
7) " dem Wohlöbl. Dominio daselbst	—	5	—	23) " " " Schönwalde	—	9	—
8) " " Herrn Pfarrer Spöttel zu Deutschwette	1	—	—	24) " " " Neuwalde	2	1	6
9) " " Herrn Schulleh. Allich daselbst	—	10	—	25) " " " Altwalde	1	20	—
10) " den Schulkindern ebendasselbst gesammelt	—	8	10	26) " " " Stübendorf	—	5	—
11) von der Gemeinde Deutschwette	—	24	4	27) " " " Klein-Briesen	—	5	—
12) " " " Sengwitz	—	10	1	28) " dem Wohlöbl. Dominio daselbst	—	5	—
13) " " " Zanneberg	—	12	11	29) " " H. Waldbereiter Walke daselbst	—	3	—
14) " " " Glumpenau	—	12	1	30) von der Gemeinde Reinsdorf	—	12	4
15) " " " Mobrau	—	11	11	31) " " " Conradsdorf, Carlau und Finstergasse	1	1	8
16) " " " Winnsdorf	—	4	—	32) " " " Beigwitz	—	5	—
17) " " " Rothhaus	—	4	—	33) " " " Deutsch-Kamitz	1	20	4
				34) " " " Nieder-Hermsdorf	—	18	3
				35) " " " Greisau	—	18	10
Latus	6	24	1	Latus	17	11	9

	R _h	R _h	S		R _h	S _h	S
Transport	17	11	9	Transport	19	4	9
36) von der Gemeinde Groß-Kunzendorf	1	—	—	39) von der Gemeinde Wellenhof und	—	14	—
37) " " " Gesees	—	13	—	40) von der Gemeinde Gilau	—	13	8
38) " " " Schwammelwitz	—	10	—	zusammen	20	2	5
Latus	19	4	9				

Indem ich dieß zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, wie es mir angenehm sein wird, wenn mir noch fernerweitige milde Gaben für die Verunglückten eingesendet werden.

Reiße, den 22. Juli 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Betrifft die richtige und vollständige Veranlagung der Klassensteuerepflichtigen Dienstboten u.

Die auffallende Verringerung des ländlichen Dienstpersonals, welche besonders durch die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro I. Semester cur. sich herausgestellt und zu den nachdrücklichsten Erinnerungen höheren Orts Veranlassung gegeben hat, lassen nicht ohne Grund auf eine sehr oberflächliche Behandlung dieses Gegenstandes schließen.

Es ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß jeder Anziehende durch ein Attest seiner frühern Ortsbehörde und über die berichtigte Klassensteuer sich auszuweisen hat. Diese Ausweise bilden die Zugangs-Beläge und dürfen solche von jetzt ab schlechterdings nicht fehlen. Wo dieses Attest fehlen sollte, wird die Steuer ohne Weiteres vom Januar, resp. vom Juli ab in Zugang berechnet werden, gleichviel, ob die Steuer von da ab zur Erhebung gekommen ist oder nicht. Dies gilt namentlich von solchen Personen, welche von außerhalb des Kreises zuziehen. Dieses Verfahren kann gar keine Schwierigkeiten haben, da schon in polizeilicher Hinsicht Niemand ohne Ausweis aufgenommen werden darf. In der nächsten Gemeinde-Versammlung ist sämtlichen Wirthen diese Verfügung zur pünktlichen Befolgung vorzulesen, jede Uebertretung aber der Polizei-Gerichts-Obzigkeit zur Bestrafung anzuzeigen.

Eben so ist darauf zu halten, daß die Abgänge nicht bloß nachgewiesen, sondern auch durch Atteste der Behörde des neuen Wohnorts begründet werden. Wer also abzieht, muß den neuen Wohnort anzeigen und eine Bescheinigung beibringen, daß derselbe und von wo ab wirklich angenommen ist.

Demnächst bringe ich meine Bekanntmachung vom 10. Dezember 1843 (Kreisblatt pro 1843, Seite 201 und 202) in Erinnerung, wonach die Führung von Hebe-Manualen für jede Steuer-Gattung angeordnet ist. In diese Manuale muß jeder Zu- und Abgang an dem Tage, wo sich solcher ereignet, pünktlich einzutragen, auch solchem das An- und Abzugs-Attest beigefügt werden.

Nach Ablauf von 4 Wochen werde ich Revisionen veranlassen und werden die Ortsgerichte es sich selbst beizumessen haben, wenn bei mangelhafter Führung oder wohl gar bei gänzlicher Ermangelung der Hebemanuale, Ordnungsstrafen bis zu 2 Rthlr. werden festgesetzt und eingezogen werden.

Reiße, den 23. Juli 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Ich zeige hiermit ergebenst an, daß ich meinen Wohnort hier in Reiße fixirt habe, und bin bereit Feldmesserarbeiten jeder Art anzunehmen.

Reiße, den 6. Juli 1846.

Winkler,

vereideter Regierungs- und Landschafts-Conducteur.
wohnhaft Bischofsstraße im Hause des Herrn Tischlermeister Tize.

Zum Einlegen der Früchte empfehle ich echten

Grünberger Weinessig

sowie auch alle Sorten feine

Gewürze

möglichst billig.

J. B. Zerboni.

Etablissemments - Anzeige.

Einem hochgeehrten Publikum in der Umgegend mache hiermit die ergebene Anzeige, daß ich für meine Rechnung hieselbst in dem Hause des Herrn Joh. Jos. Preißner auf der Zollstraße zur gold. Kugel, vom 15. Juli c. ab eine

Specerei -, Material -, Farben -, Tabak - und Cigarren - Handlung und Produkten - Geschäft

etabliert, und bitte, unter Versicherung der reellsten und promptesten Bedienung um geneigte Beachtung.

Meiße, im Juli 1846.

Heinrich Meuzel.

Warnung.

Ich warne alle diejenigen Pflücker, die sich, ohne approbirt zu sein, mit den in mein Fach einschlagenden Brunnen und Pumpenbauten einlassen resp. unternehmen, nach den Amtsblatt-Verordnungen der Königl. Regierung zu Oppeln vom 23. November 1827 (Stück 49, Nr. 128) und vom 13. April 1828 (Stück 19, Nr. 84) in eine Strafe von 5 bis 50 Rthlr. verfallen werden.

Franz Theyer, Brunnenmeister,
wohnhaft zu Mittel-Neuland bei Meiße.

Ich kaufe Raps und Rapsen sowohl in der Fabrik, Vorwerk Mittel-Neuland, sowie hierorts in meiner Wohnung, Jesuiten-Strasse Nr. 373/374, auch an jedem Wochen-Markt-Tage zu Grottkau im schwarzen Bär.

Meiße, den 20. Juli 1846.

N. Berliner, Kaufmann.

Roggen- und Weizen = Mehl
offerirt ermäßigt

L. G. G. Wolff.

Ungarische Pflaumen und Sparsseife
sind wiederum angekommen.

L. G. G. Wolff.

Ein Knabe welcher Lust hat die Glaserprofession zu lernen, kann mit, auch ohne Lehrgeld ein Unterkommen finden, wo? sagt der Verleger des Blattes.

Zur Einrahmung von Bildern und Spiegeln mit Goldleisten in verschiedenen Breiten empfiehlt sich

Förster, Glasermeister.

Markt-Preise
der Stadt Meiße, den 18. Juli 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rfl.	Sgr.	S.	Rfl.	Sgr.	S.	Rfl.	Sgr.	S.
Weizen, d. v. Eschl.	2	12	—	2	8	6	2	5	—
Roggen,	2	15	—	2	7	6	2	—	—
Gerste,	1	28	—	1	23	6	1	22	—
Hafser,	1	6	—	1	3	—	1	—	—
Erbsen,	2	14	—	2	12	—	2	10	—
Linsen,	2	20	—	—	—	—	—	—	—

Kreis-



Blatt.

Redacteur:
Königl. Kreis-Secretair Vicart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Betheiligung von Privat-Personen bei der Bank.

Im nachstehenden Abdruck theile ich den Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlessien vom 25. d. M. betreffend die Betheiligung von Privat-Personen bei der Bank, zur Kenntnißnahme mit.
Weisse, den 30. Juli 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Auf Befehl Sr. Excellenz des Königlichen Wirklichen Geheimen Staats-Ministers Rother, und unter Bezugnahme auf §. 9 der von demselben erlassenen Bekanntmachung über die Betheiligung von Privat-Personen bei der Bank, vom 20. d. M., übersende ich den Herren Landrathen in der Anlage 3 Exemplare der gedachten Bekanntmachung nebst der darin allegirten Allerhöchsten Ordre vom 18. d. M. und dem dazu gehörigen Entwurfe zu einer neuen Bankordnung zur Kenntnißnahme und schleunigen Bekanntmachung im dasigen Kreise, indem ich schließlich noch bemerke, daß vom 30. d. M. ab bei dem hiesigen Bank-Comtoir Exemplare gedachter Bestimmungen gegen Entrichtung von 5 Sgr. pro Stück in Empfang zu nehmen sind.
Breslau, den 25. Juli 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlessien **Wedell.**

Betrifft einen beim gerichtsamtl. Deposito zu Hilbersdorf verübten großen Gelddiebstahl.

Aus dem nachstehend abgedruckten Schreiben des Gerichtsamtes Hilbersdorf, Kreis Falkenberg, vom 27. d. M. wollen die Wohlloblichen Lokalpolizei-Behörden und die Ortsgerichte des hiesigen Kreises entnehmen, welcher bedeutende Gelddiebstahl in der Nacht vom 25. zum 26. d. M. an dem Pupillen-Depositum zu Hilbersdorf verübt worden ist.

Indem ich die sämmtlichen Wohlloblichen Lokalpolizei-Behörden und die Ortsgerichte des Kreises zur sorgfältigsten Wailanz auf die Diebe und zur möglichst thätigen Mitwirkung Behufs der Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gelder, hierdurch auffordere, bemerke ich zugleich, daß es zur Entdeckung der Diebe von wesentlichem Nutzen sein wird, auf solche Leute besonders zu attendiren, welche im Verkehr mit Kassen-Anweisungen von resp. 100 Rthlr und 50 Rthlr. betroffen werden möchten.

Weisse, den 29. Juli 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

In der Nacht vom 25. zum 26. d. M. sind mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Pupillen-Depositum in Hilbersdorf, Kreis Falkenberg, 2212 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf. gestohlen worden, und zwar:

1) in	2 Kassen-Anweisungen	à 100 Rthlr.	200 Rthlr.
2) "	7	" à 50 "	350 "
3) "	40	" à 5 "	200 "
4) "	200	" à 1 "	200 "

Latus

950 "

Transport 950 Rthlr.

5) in 82 Stück einfachen und 4 Stück Doppel-Friedrichsdor (Preuß.) unter letzteren eine aus dem Jahre 1750	510 Rthlr.
6) in $\frac{1}{2}$ Rthlr.	500 "
7) " $\frac{1}{3}$ "	52 "
8) " $\frac{1}{6}$ "	200 "
und 9) " kleinerer Münze	— " 2 Egr. 5 Pf.
	<hr/>
	zusammen 2212 " 2 " 5 "

Ein Königl. Hochwoblöbl. Landraths-Amt bitten wir hierdurch ganz ergebenst: Dies durch das Kreisblatt baldgefälligst bekannt zu machen, die Polizei-Behörden und Gensd'armen zur strengen Vigilanz anzuweisen und im Fall einer Ermittlung uns schleunigst davon Anzeige zu machen.

Demjenigen, der die Wiedererlangung des Geldes und Ermittlung der Diebe bewirkt, wird hiermit eine angemessene Belohnung zugesichert. Schurgast, den 27. Juli 1846.

Das Gerichts-Amt Silberdorf.

An ein Königl. Hochwoblöbl. Landraths-Amt in Meisse.

Betrifft einen Kuhdiebstahl zu Waltdorf

In der Nacht vom 28. zum 29. d. M. gegen 12 Uhr, ist dem Bauer George Schwob zu Waltdorf mittelst Einbruches in seinen Stall, eine Kuh von röthlicher Farbe mit einer Blässe und 12 Jahr alt, gestohlen worden.

Ich fordere die Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, den Dieb zu verfolgen und zur Wiedererlangung der bezeichneten Kuh, welche noch daran erkennbar ist, daß selbige rechts ein abgebrochenes Horn hat, mitzuwirken. Meisse, den 30. Juli 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Betrifft die bessere Beaufsichtigung der Kinder auf dem Lande.

Durch mehrere kurz hinter einander mir zugegangene Anzeigen über ertrunkene Kinder, finde ich mich veranlaßt, meine Verfügung vom 29. Mai v. J. (Kreisblatt Nr. 22 pro 1845) in Erinnerung zu bringen und die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises erneuert anzuweisen, alle Eltern, Erzieher und Vormünder dringend aufzufordern, ihre Kinder und Pflegebefohlenen sorgfältig zu beaufsichtigen und diese Aufsicht besonders dann nicht zu vernachlässigen, wenn die Wohnungen in der Nähe von Mühlgräben, Teichen oder anderen Gewässern gelegen sind.

Wenn auch viele arme Eltern, welche ausser dem Hause ihrem Broterwerbe nachzugehen genöthigt sind, nicht im Stande sein mögen, ihre Kinder immer selbst in Aufsicht zu halten, so müssen sie doch, allenfalls durch Ansprache der Hausgenossen oder Nachbarn bemüht sein, sich eine zeitweise Vertretung in der Aufsicht ihrer Kinder zu sichern und diese nicht ganz allein ihrem Schicksale überlassen. Wem die Seinigen lieb sind, wird letzteres nicht thun, wer aber gleichgültig sein könnte gegen das Unglück, welches aus unterlassener Fürsorge für die Glieder der Familie entspringt, der muß nothigenfalls durch Strafmaassregeln zu seiner Pflicht angehalten werden.

Ich erwarte demnach, daß die Ortsbehörden in Bezug hierauf eine unausgesetzte Controlle ausüben und wo wiederholte Ermahnungen sich nicht wirksam äußern sollten, die geeigneten Mittel anwenden werden, um das leider so oft vorkommende Ertrinken von Kindern zu verhüten.

Meisse, den 30. Juli 1846. Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Betrifft das in der Stadt Rosenberg vorgekommene Brandunglück.

Nachdem erst in neuester Zeit die Stadt Guttentag von einem bedeutenden Brandunglück heimgesucht worden, ist der Stadt Rosenberg, wie aus dem nachstehenden Schreiben des Herrn Landrathes Sack hervorgeht, am 7. d. M. ein ähnliches Schicksal begegnet.

Ich fordere demnach die Wohlöbllichen Dominien und die Gemeinden des hiesigen Kreises hiermit auf, sich auch an den verunglückten Bewohnern der Stadt Rosenberg wohlthätig zu erweisen und die ihnen zu spendenden milden Gaben mir zur weiteren Beförderung baldmöglichst zugehen lassen zu wollen.

Meisse, den 30. Juli 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Die hiesige Stadt ist am 7. d. M. von einem großen Brandunglücke betroffen worden. 37 Wohnhäuser und 17 Wirtschaftsgebäude — darunter 11 Scheuern, sind gänzlich zerstört., Wegen hundert Familien sind des Obdach, aller ihrer Habe und zum Theil selbst der Mittel zum ferneren Erwerbe beraubt.

In dieser trostlosen Lage nehmen sie ihre Zuflucht zur Barmherzigkeit ihrer Landsleute und bitten Erw. Hochwohlgeboren durch mich, sich in Hochwöhlder Kreise der Vermittelung einiger milden Gaben für sie gütigst unterziehen zu wollen, welche ich dankbar in Empfang nehmen und dem diesfälligen Unterstützungsvereine zur zweckmäßigen Verwendung überweisen werde. Rosenberg, den 9. Juli 1846.

Der Königliche Landrath **Sack**.

Betrifft die Wiederbesetzung der erledigten Kreisdeputirten-Stelle.

Von der Königl. Regierung zu Oppeln ist die nach der Kreistags-Verhandlung vom 26. März c. auf den Landesältesten und Rittergutsbesitzer Herrn Moeck auf Korkwitz gefallene Wahl zum Kreis-Deputirten, per rescriptum vom 3. v. M. genehmigt worden, was ich hierdurch zur Kenntniß bringe.

Neisse, den 30. Juli 1846.

Der Königliche Landrath **von Maubeuge**.

Betrifft die Verwaltung des 8. Polizei-Distrikts hiesigen Kreises.

Die Königliche Regierung zu Oppeln hat mittelst Verfügung vom 2. d. M. den Gutsbesitzer Herrn v. Johnston auf Schwammelwitz, in Stelle des ausscheidenden Polizei-Distrikts-Commissarius Herrn Merkel zu Patschkau, zum Polizei-Distrikts-Commissarius bestätigt, was ich hiermit zur Kenntniß bringe.

Neisse, den 22. Juli 1846.

Der Königliche Landrath **v. Maubeuge**.

Steckbrief. Der berüchtigte Dieb Knecht Johann Graba aus Ernestinenberg, welcher wegen mehrerer gewaltsamen Diebstähle verhaftet war, ist heut Nachts mittelst gewaltsamen Durchbruchs aus dem Gefängnisse entsprungen. Seine Person ist aus dem unten folgenden Signalement zu erkennen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, zur Wiedererergreifung des Entwichenen nach Kräften mitzuwirken, und uns denselben im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten zu überliefern. Neustadt, den 22. Juli 1846.

Gerichts-Amt der Herrschaft Zülz. **Walter**.

Signalement des Johann Graba. Derselbe hat früher als Knecht gedient, führt aber jetzt ein vagabondirendes Leben, ist aus Ernestinenberg, Kreis Neustadt, gebürtig, katholischer Religion, 33 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbrauen, grünliche Augen, gestülpte Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen schwarzen Bart, gesunde und vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gelbliche Farbe, ist von kleiner untersehter Gestalt und spricht polnisch und deutsch.

Bekleidet war derselbe bei seinem Entspringen mit einem Hemde, einem paar grauleinernen Beinkleidern und einem Paar Schuhe.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Donnerstag und Freitag als den 20. und 21. August c. sollen zu Ottmachau, im Hause des Kaufmann Johnschner, aus dem Nachlasse der verstorbenen Amtshauptmannschafts-räthin Philippi und der verstorbenen Landrätthin Hoffmann eine bedeutende Anzahl Sachen verauktionirt werden, bestehend in: Meubles, Betten, Wäsche, Hausgeräth, Silber, Kupfer, Porzellan, Glaswaaren, einer Uhr, Bilder, Bücher u. d. m. Ottmachau, den 29. Juli 1846.

Auktions-Bekanntmachung.

Den 12. August d. J. und die folgenden Tage werden in dem vorstädtischen Hause sub Nr. 1 zu Ziegenhals verschiedene zum Nachlasse der gewesenen Rittergutsbesitzerin Josephine Schmidt gehörende Gegenstände, bestehend in Juwelen, Silberzeug, Uhren, Meubles, Kleidungsstücken, Wäsche, Bildern, Eisenzeug u., von dem Testaments-Executor öffentlich und meistbietend gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Ziegenhals, den 23. Juli 1846.

Der Schmidtsche Testaments-Executor.

Bekanntmachung.

Die Erbauung von einer Hebestelle und der Mülhgraben-Brücke der Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee, erstere bei Dörndorf, letztere bei Gamenz, soll im Wege der öffentlichen Licitation auf den 17. August e., Nachmittags um 3 Uhr, im hiesigen Rathhause an den Mindestfordernden verdingen werden.

Die näheren Bedingungen zur Uebernahme dieser Arbeiten, sowie die bezüglichen Anschläge und Zeichnungen können jederzeit bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Kautionsfähige Unternehmer werden zur Abgabe von Geboten hierdurch vorgeladen.

Reichenstein, den 24. Juli 1846.

Der Bürgermeister Richter.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Direction beabsichtigt die Erbauung von drei Hebestellen

a) zwischen Neudeck und Neuhannsdorf

b) im Dorfe Gamenz

c) zunächst Reiffe beim Einmündungspunkt des Eschenschwitzer Weges

im Wege der öffentlichen Licitation an den Mindestfordernden zu vergeben.

Die näheren Bedingungen zur Ausführung dieser Arbeit, sowie die bezüglichen Anschläge und Zeichnungen können jederzeit hier eingesehen werden.

Zur Abgabe der Gebote wird auf den 17. August d. J., Vormittag 10 Uhr, im Rathhause hieselbst ein Termin anberaumt.

Kautionsfähige Unternehmer werden zur Abgabe der Gebote eingeladen.

Reichenstein, den 24. Juli 1846.

Das Directorium der Glas-Neisser Chaussee.

Etablissement.

Hierdurch erlaube ich mir die ergebene Anzeige zu machen, wie ich mit dem heutigen Tage auf hiesigem Platze ein **Producten- und Commissions-Geschäft** eröffnet habe, und mich in Folge dessen mit dem Ein- und Verkauf von Getreide und Sämereien beschäftige, sowie auch den commissionsweisen Absatz von Waaren übernehmen werde. Indem ich nun höflichst bitte: hievon geneigtest Vermerk nehmen, und mich in diesen Branchen mit geschätzten Aufträgen beehren zu wollen, bemerke ich noch, wie mir von einer Wohlwollenden Direction die

Agentur

der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Obergfeld

übergeben worden ist, und ich für diese anerkannt reelle, ihre Solidität und humanen Grundzüge ausgezeichnete Societät, als Agent für den Neisser Kreis von jetzt ab auftreten werde. Ich ersuche demnach die bei dieser Gesellschaft bereits versicherten resp. Interessenten: sich wegen der Fortsetzung ihrer Versicherungen nunmehr geneigtest an mich zu wenden, sowie ich auch bei Aufnahme von neuen Risikos nicht nur jede gewünschte Auskunft gern ertheile, sondern auch die nöthigen Einleitungen hierzu bereitwillig veranlassen werde.

Auf die von mir nächst dem übernommene

Agentur der Erfurter Hagel-Versicherung-Gesellschaft

erlaube ich mir die resp. Herren Landwirthe gleichzeitig aufmerksam zu machen, und halte mich zur Anfertigung der betreffenden Anträge für die kommenden Saison bestens empfohlen.

Mein Comptoir befindet sich am Ringe im Gasthofe zum weißen Roß.

Neisse, den 20. Juli 1846.

Moriz Sachs.

Zum Einlegen der Früchte empfehle ich echten

Grünberger Weinessig

sowie auch alle Sorten feine

Gewürze

möglichst billig.

J. B. Zerboni.

Neue frische Matjes- und gute Schottenheringe, schönste türkische Pflaumen, feinstes Nixeröl, brabantischer Sardellen, französische Kapern, Holländer und Schweizer Käse, Senf in diversen Sorten, sowohl in Krausen als auch lose, besten Caroliner und Tafel-Reis und Fadennudeln, sowie auch Del- und Wasserfarben in allen Sorten, schnell trocknenden Leinöl-Furnis und Leim empfing und empfiehlt zu billigen Preisen

Heinrich Mengel.

Markt-Preise

der Stadt Neisse, den 25. Juli 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.		Mittel Sorte.		Geringe Sorte.	
	Rh.	Syl.	Rh.	Syl.	Rh.	Syl.
Weizen, e. p. Schil.	2	10	2	6	2	2
„ „ „	2	7	2	3	2	—
„ „ „	1	15	1	13	1	12
„ „ „	1	5	—	28	6	22
„ „ „	2	14	—	12	2	10
„ „ „	2	20	—	—	—	—

Kreis-



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Vicart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Mällerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Abhaltung eines Kreistages.

Zur Berathung und Beschlußfassung über verschiedene Angelegenheiten des Kreises, habe ich einen Kreisstag auf den 3. September c., früh um 10 Uhr, in dem gewöhnlichen Lokale hier selbst anberaumt.

Indem ich dies hierdurch bekannt mache, beziehe ich mich auf die heute an die Herren Kreisstände besonders erlassenen schriftlichen Einladungs-Circularien und resp. Schreiben, worin die auf dem gedachten Kreistage zur Berathung und Beschlußfassung vorzutragenden Kreisangelegenheiten speziell aufgeführt und namhaft gemacht sind, wobei ich nur noch das Ersuchen um ungesäumte Zurücksendung der Insinuations-Dokumente, wiederhole. Reisse, den 26. Juli 1846.

Der Königliche Landrath **von Maubeuge.**

Betrifft die Abräumung der Brandplätze nach dem Brande.

In der am 29. Dezember 1842 abgehaltenen Kreisversammlung ist beschlossen worden, daß nach Emanirung des neuen Land-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 6. Mai 1842, in dem früher wegen Veräumung der Brandplätze nach dem Brande, bestandenen Verfahren nichts geändert werden soll, weil, abgesehen von vielen anderen Rücksichten, schon die Pflichten der Menschlichkeit zur wechselseitigen Hilfsleistung auffordern.

Dies bringe ich zur Vermeidung etwaiger Remonstrationen gegen die letztere, hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Reisse, den 31. Juli 1846.

Der Königliche Landrath **v. Maubeuge.**

Betrifft die verschollene Bauerstochter Franziska Dinter aus Schönwalde.

Am 29. v. Monats hat sich die 9½ Jahr alte Tochter des Bauers Dinter zu Schönwalde, Bornamens Franziska, aus der väterlichen Behausung entfernt, ohne daß bisher ihr jetziger Aufenthalt hat ermittelt werden können.

Die Franziska Dinter hat gelbliches, jedoch erst kürzlich kahl abgeschnittenes Haar, gesunde Gesichtsfarbe und trug bei ihrer Entfernung ein blaugedrucktes abgetragenes Kleid, ein blaugegittertes Kopf- und dergleichen Halstuch.

Ich fordere die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, sich die Ermittlung des genannten Mädchens und dessen Zurückbringung in das elterliche Haus, anlegen sein zu lassen.

Reisse, den 5. August 1846.

Der Königliche Landrath **v. Maubeuge.**

Betrifft das verbotwidrige Schießen mit Jagdgewehren.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß, als im vorigen Monat große Schwärme von Störchen sich zusammengezogen hatten, aus einigen Gemeinden des hiesigen Kreises, mit Schießgewehren bewaffnet, auf diese Störche Jagd gemacht worden ist.

Da hierzu Niemand berechtigt ist, der sich nicht im Besitze einer Jagd befindet, überdies auch die Verfolgung der Störche nicht zu den guten Sitten gezählt werden kann, so weise ich die Ortsbehörden hiermit an, die Gemeindegewalt vor dem unerlaubten Gebrauche von Schießgewehren in jeder Hinsicht zu warnen und die Contravenienten zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

Meiße, den 5. August 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Betrifft die Errichtung von Fortbildungsschulen für die erwachsenere Jugend.

Indem ich den sämtlichen Ortsbehörden des Kreises nachstehend die von der Königl. Regierung zu Oppeln unterm 24. Juni c. wegen Errichtung von Fortbildungsschulen für die erwachsenere Jugend, erlassene Circular-Verfügung zur Kenntnißnahme und möglichst allgemeinen Beachtung mittheile, gewärtige ich in jedem einzelnen Falle, wo dergleichen Schulen eingeführt werden sollen, eine Anzeige.

Meiße, den 5. August 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Durch die in Folge des hohen Ministerial-Rescripts vom 31. Mai 1844, mit welchem wir die Herren Superintendenten, Schul-Inspectoren, Landräthe und Magistrate durch unsere Circular-Verfügung vom 14. Juni desselben Jahres bekannt gemacht haben, über die Fortbildungsschulen für die erwachsenere Jugend von sämtlichen Königlichen Regierungen der Monarchie erstatteten Berichte ist das im Ganzen zufriedene Resultat gewonnen worden, wie uns Sr. Excellenz der Herr Staats-Minister Dr. Eichhorn mittelst Rescripts vom 20. April c. eröffnet, daß an sehr vielen Orten bestimmte Veranstaltungen zur Weiterbildung der der Schule entwichenen jungen Leute theils schon vorhanden und in gedeihlichem Gange sind, theils wenigstens das Interesse dafür geweckt und ein Anfang zur Befriedigung desselben gemacht worden ist, welcher für die weitere Verbreitung und die innere Vervollkommnung solcher Anstalten zu erfreulichen Erwartungen berechtigt.

Indem der Herr Minister seine Anerkennung für diese Bestrebungen ausspricht, welche allen dafür bisher thätig gewesenen Personen, besonders aber den betreffenden Geistlichen und Schullehrern gilt, wird zugleich hinsichtlich der fernern Behandlung dieser Angelegenheit Folgendes bemerkt.

Wo die gewerblichen und andern Lebensverhältnisse der Bewohner namentlich in den Städten für künftige Handwerker und Gewerbetreibende eine weitere Ausbildung, als die Elementarschule gewähren kann, besonders in technischen Fertigkeiten wünschenswerth machen, kann auch das Interesse der betheiligten Eltern und Meister für die Errichtung von Fortbildungsschulen für Lehrlinge und Gesellen als vorhanden angenommen werden, und es wird nur darauf ankommen, fähige und wohlgesinnte Männer zur Leitung und Haltung solcher Schulstunden zu bewegen, wie es auch nicht schwer halten wird, durch die Betheiligten selbst und durch hilfsreiche Mitwirkung der städtischen Behörden diejenigen Mittel zu beschaffen, welche zur Fortführung dieser Anstalten erforderlich sind.

Größere Schwierigkeiten treten auf dem Lande und überhaupt für denjenigen Theil der Bevölkerung entgegen, dessen künftige Lebens- und Berufs-Verhältnisse eine materiell weiter gehende Bildung als nicht unbedingt erforderlich erscheinen lassen. Die Erfahrung hat jedoch bewiesen, daß es auch unter diesen Verhältnissen nur des geeigneten Anlasses und einer den wahren Bildungsbedürfnissen der Jugend entsprechenden Gestaltung der diesfälligen Einrichtungen bedarf, um ein nachhaltiges Interesse auch der untern Volksklassen für Weiterbildung zu erzeugen, und einen wohlthätigen über die Schule hinausgehenden Einfluß auf die Jugend derselben möglich zu machen.

Nur da, wo die sogenannten Sonntags-Schulen ihre Aufgabe einzig und allein darin setzen, in schulgemäßer Weise Nachhilfs-Unterricht in den Elementar-Kenntnissen zu ertheilen, wird es schwer fallen, die erforderliche Theilnahme der Jugend und des Volkes überhaupt hervorzurufen. Im Allgemeinen kann vorausgesetzt werden, daß bei der jetzt bessern Vorbildung der Schullehrer, bei dem regelmäßiger gewordenen Schulbesuch, und bei einer zweck- und naturgemäßen Unterrichtsweise die mit dem 14. Lebensjahre aus der Schule entwichenen Kinder dasjenige Maas von Kenntnissen und Fertigkeiten sich angeeignet haben, welches ihnen für ihren künftigen Lebensberuf nöthig ist. Wo dies noch nicht der Fall ist, wird zwar auf die Wiederholung des in der Elementarschule genossenen Unterrichts und auf die Ausfüllung der hierin bemerkten Lücken zunächst Bedacht zu nehmen sein. Doch darf sich die Fortbildungsschule, wie schon ihr Name angeht, hierauf nicht beschränken. Es muß vielmehr ins Auge gefaßt werden, daß die Bildung der Jugend überhaupt mit dem 14. Lebensjahre nicht als abgeschlossen angesehen werden kann, und daß gerade von dieser Zeit an ein erhöhter Einfluß auf deren religiöses und sittliches Leben in der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinschaft dringend wünschenswerth ist. Um diesen Einfluß zu gewinnen, wird es darauf ankommen den betreffenden Einrichtungen nach ihrem Inhalt und ihrer Form eine weniger streng schulmäßige, vielmehr eine dem Standpunkte der schon erwachsenen Jugend angemessene, freiere Gestaltung zu geben. Dieser Ansicht entsprechend haben sich in einigen Städten sogenannte Sängers-Vereine, Lese- oder Gesangsvereine gebildet, welche wöchentlich ein- oder mehrmal zusammenkommen, um unter

Anleitung eines Vorstehers in einem oder dem andern Gegenstande durch Vorlesen und gemeinsame Uebungen ihre Weiterbildung zu fördern. In andern Orten sind Bibel- und Missionsstunden benutzt worden, um einen Anfangspunkt für eine auch für andere Gegenstände sich erstreckende Belehrung zu bilden, und man hat allmählig auch Naturkunde, vaterländische Geschichte, volksthümliche Literatur, Gesang und ähnliche die reifere Jugend interessirende Gegenstände in den Kreis dieser Beschäftigungen gezogen. Zu gleicher Zeit wird sich aber auch die Gelegenheit zur Befestigung und Erweiterung der Elementar-Kenntnisse im Lesen, Rechnen, Schreiben und Anfertigung von Aufsätzen leicht damit verbinden lassen. Zwar können derartige Vereine und Einrichtungen nicht durch administrative Verfügungen an die Behörden ins Leben gerufen werden, und es wird ausdrücklich bemerkt, daß für diese Zwecke der Volksbildung, und namentlich auch für die gewöhnlichen Sonntags- und Nachhilfs-Schulen kein Zwang durch Versäumnisstrafen stattfinden darf, wo nicht lokale oder provinzielle Bestimmungen Anderes anordnen. Es liegen aber in der gegenwärtigen Zeit und im Volke selbst so vielfache Elemente und Anknüpfungspunkte zu dergleichen Bestrebungen, daß es meistens nur der geeigneten persönlichen Anregung und Einwirkung wohlgefinnter Männer bedürfen wird, um das gewünschte Ziel zu erreichen. Die Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren werden beauftragt, nicht allein die Schul-Revisoren und Schullehrer ihres Aufsichtskreises von dem Vorstehenden in Kenntniß zu setzen, und ihnen die Fortbildung der Jugend nach den obigen Gesichtspunkten angelegentlichst zu empfehlen, sondern auch selbst ihre persönliche Einwirkung auf diesen Zweck bei jeder passenden Gelegenheit eintreten zu lassen, und über die Resultate zum 1. October 1847 an uns zu berichten, mit Beifügung einer bloß summarischen Nachweisung nach dem beiliegenden Schema. Eben so erwarten wir auch von Seiten der Herren Landräthe und Magistrate die möglichste Förderung der Sache. Da aber in den Städten möglicher Weise Fortbildungs-Vereine entstehen können, die mit der Ortsschule keine Verbindung haben, und den geistlichen Aufsichern amtlich nicht bekannt werden, so haben auch die Magistrate zum obigen Termine Bericht zu erstatten, jedoch mit Uebergehung der gewöhnlichen Sonntags- und Wiederholungsschulen die schon von den Superintendenten und Schul-Inspektoren nachgewiesen werden. Auch hierbei kann das beigegebene Schema benutzt werden.

Oppeln, den 24. Juni 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. **Ewald.**

Betrifft die Annahme von Brief-Sammlern auf dem Lande.

Einer Mittheilung des hiesigen Königl. Postamtes zufolge, soll nach der Bestimmung des Königl. General-Post-Amtes zu Berlin die Landboten-Anstalt zur leichteren Benutzung für die Landbewohner so erweitert werden, daß in jedem Dorfe, woselbst sich keine Post-Anstalt befindet, ein Brief-Sammler engagirt und verpflichtet werde. Bei diesen Briefsammlungen können vorerst nur unfrankirte Briefe bis zum Gewichte von 16 Loth schwer, — rekommandirte Briefe und Geldbriefe ausgenommen, — gegen Erlegung von 1 Silbergroschen Bestellgeld abgegeben werden und erhält der Brief-Sammler für jeden von ihm angenommenen Brief, der durch die Königlichen Landbriefboten abgeholt und bestellt wird, $\frac{1}{4}$ Sgr. als Remuneration.

Indem ich diese neue Einrichtung den sämtlichen Landbewohnern im Interesse des Dienstes und der guten Sache, zur allgemeinen Benutzung empfehle, fordere ich alle Ortsbehörden zugleich hiermit auf, die Lehrer, Scholzen, Kretschmer und Krämer sowie andere verlässbare Einwohner, welche geneigt sein möchten, den Posten eines Brief-Sammlers zu übernehmen, davon sofort zu benachrichtigen, daß sie sich spätestens bis zum 20. August e. persönlich in dem hiesigen Post-Bureau einzufinden und weitere Instruction zu gewärtigen hätten. Meisse, den 5. August 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Auktions-Anzeige.

Im Auftrage des hiesigen Königl. Land- und Stadt-Gerichts wird Unterzeichneter
den 13. d. Monats, Nachmittags 2 Uhr,

und die nächstfolgenden Tage von eben dieser Zeit ab, auf der dem Lederfabrikanten Herrn Gustav Philler gehörigen vorstädtischen Besizung No. 136 hierselbst, Meubles, Betten, Haus- und Wirthschaftsgeräthe, die zu einer vollständigen Lohgerberei gehörigen Werkzeuge und Utensilien, worunter ein großer kupferner Kessel, einige tausend Stück Lohkuchen, sechs Brandsohlleder, circa 40 Schock verschiedenes Stroh, Theatergeräthschaften und andere Gegenstände, sowie die vorhandenen Gartenfrüchte, an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung öffentlich veräußern.

Patschkau, den 4. August 1846.

Knetsch,

Land- und Stadtgerichts-Aktuar.

Am 24. August und folgende Tage, Vormittag von 9 und Nachmittag von 2 Uhr an, sollen in dem Gymnasial-Gebäude zu Meisse die zum Nachlasse des Gymnasial-Direktor Scholz gehörigen Bücher, Meubles, Uhren, Silbergeräthschaften, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengeräthe und circa 400 Flaschen Wein verschiedener Sorten, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft mit einer Million Grundcapital

übernimmt Versicherungen gegen Feuergefahr in Städten und auf dem Lande auf Kirchen und andere öffentliche Gebäude, Wohnhäuser, Fabrikanlagen, Mühlen, Scheunen, Stallungen, überhaupt auf Gebäude aller Art, selbst unter Schindeln, Stroh- oder Rohrdachung, ferner auf Mobilien, Waarenlager, Maschinen, Geräthen und Utensilien, Getreide, Feldfrüchte, sowohl in Scheuern als auch in Schubern, Vieh, Waldungen, Lager von Kohlen, Torf, Brenn- und Nutzholz, im Freien wie auch in Gebäuden, überhaupt auf alle bewegliche und unbewegliche Gegenstände mit Ausnahme von Pulvermühlen.

Die Gesellschaft will die Annehmlichkeit sein Eigenthum gegen so drohende Verluste durch Feuergefahr schützen zu können auch den Minderbegüterten eröffnen und deshalb Versicherungen schon in Höhe von Hundert Thalern an abschließen, welches namentlich für Landwirthe von bedeutendem Nutzen ist, besonders da Versicherungen auch halbjährlich und monatlich gemacht werden können.

Bei Anträgen werde ich stets bereitwillige Hilfe leisten, und können Antrags-Formulare gratis in Empfang genommen werden. Meisse, im Juli 1846.

F. Deyer,

Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Eine Naps-Drill-Maschine ist billig zu verkaufen bei
F. J. Geisler,
 Breslauerstraße Nr. 13/300.

Suhler Flinten.

Von Sauer u. Sohn habe ich eine Sendung Flinten erhalten, und verkaufe solche zu ganz soliden Preisen, mit der Versicherung, daß solche sowohl in Güte, als auch in Anschuß genau geprüft sind. Ich nehme gleichzeitig Bestellungen aller Arten von Gewehren an. Auch tausche und kaufe ich dergleichen Waffen, mit der Versicherung, jeden auf das rechte zu bedienen.

F. Pusc, Breslauer Straße Nr. 7.

Braunschweiger Cervelatwurst à Pfd. 10 und 12 Sgr. geräucherten Speck 6 Sgr. bei bedeutender Abnahme billiger empfiehlt bestens

C. G. Krumbholz, Wurstfabrikant,
 Berliner Straße Nr. 8, in Meisse.

Drei Thaler Belohnung dem, der mir den am 31. v. M. verloren gegangenen, schwarzgran getigerten, mit schwarzen Behängen und schwarzen Rückfleck versehenen Püchnerhund, der auf den Namen Caro hört, zurückbringt. Friedewalde, den 2. August 1846.

Seller, Rittergutsbesitzer.

Ich warnige Jedermann, Jemanden auf meinen Namen zu borgen, da ich für keine Zahlung fernere einstehe.
 J. Wiedermann, Fleischer zu Waue.

Im Garten zu Mittel-Neuland

wird künftige Woche ein großer schön decorirter

Luft-Ballon

auffsteigen. Das Nähere werden die Anschlag-Zettel besagen.

Markt-Preise der Stadt Meisse, den 1. August 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.		Mittel Sorte.		Geringe Sorte.	
	Rh.	Sgr.	Rh.	Sgr.	Rh.	Sgr.
Weizen, d. P. Schfl.	2	15	2	11	2	7
Roggen, "	2	7	2	1	2	24
Gerste, "	1	18	1	15	9	13
Hafer, "	1	—	—	27	6	25
Erbsen, "	2	16	2	14	2	12
Linsen, "	2	20	—	—	—	—

Kreis-



Blatt.

Redacteur:
Königl. Kreis-Secretair Picart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Abhaltung der Kirmesfeste auf dem Lande.

Die Wohlöblichen Dominien und die Ortsgerichte des Kreises werden hierdurch aufgefordert, in Ansehung der in diesem Jahre abzuhaltenden Kirmesfeste, auf die genaue Befolgung meiner unterm 14. August v. J. im Kreisblatt Nr. 33 erlassenen Bekanntmachung zu halten und unter keinen Umständen zu gestatten, daß dieselben früher, als im Monat November stattfinden, als weshalb die Gastwirth und Kretschmer vor etwaigen Uebertretungen zu warnen sind.

Meiße, den 13. August 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubeuge.

Betrifft die Aussetzung eines todten circa 3 Tage alten Kindes.

Am 11. d. M. Nachmittags gegen 2 Uhr ist vor dem Zollthore in dem Glacis links, auf dem Wege nach Heinrichsbrunn bei dem Kieferbusche ein todtes, circa 3 Tage altes Kind, in eine weiße Serviette eingehüllt und danebenliegend ein alter Hosenträger, gefunden worden.

Die Wohlöblichen Dominial-Polizei-Behörden, die Gensd'armen und die Ortsgerichte fordere ich demnach auf, die größte Vigilanz zur Ermittlung der Aussekerin dieses Kindes zu verwenden.

Meiße, den 13. August 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubeuge.

Betrifft die Abholung der Loosungsscheine.

Alle diejenigen Kantonisten, welche seit drei Jahren bei den Ersatzstellungen zurückgestellt, sowie die, welche zur Armee-Reserve A notirt worden sind und ihren Loosungsschein noch nicht besitzen, fordere ich hierdurch auf, denselben in meiner Kanzlei abzuholen.

Meiße, den 13. August 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubeuge.

Betrifft die Entweichung des Landwehr-Pionier Theodor Gruner.

Der zur diesjährigen 14tägigen Landwehr-Uebung sich freiwillig gemeldete Landwehr-Pionier Theodor Gruner, vom 2. Bataillon (Kosel), 22. Landwehr-Regiments, ist am 5. d. M., nachdem derselbe wegen Trunkenheit bestraft worden, aus seinem Quartier von hier entwichen, und ich fordere die Wohlwollenden Dominial-Polizei-Behörden sowie die Gemeinden des Kreises hierdurch auf, auf den 2c. Gruner zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an das Kommando der Königl. 6. Pionier-Abtheilung hierher abzuliefern.

Derselbe ist aus Leobschütz gebürtig, 29 Jahr alt, 2 Zoll 2 Etrich groß, von Profession ein Böttcher und in seinem Dienstanzuge, bestehend in einer blauen Jacke, Drillhosen und Militairmütze entwichen.

Reisse, den 13. August 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Betrifft das Eintreffen der diesjährigen Ersatzmannschaften Wehufs ihrer Einstellung in die Truppentheile, für welche sie designirt sind.

Höherer Verfügung zufolge, sollen die Rekruten für das Königliche 23. Infanterie- sowie für das Königliche 6. Husaren-Regiment, den 12. October c., früh um 8 Uhr, die des Königl. 1. Kürassier-, des Königl. 2. Ulanen-Regiments sowie der reitenden und Fuß-Artillerie, den 15. October c., früh um 8 Uhr, hier eintreffen, wogegen für die übrigen Truppentheile keine Veränderung in den Gestellungsterminen eintritt.

Mit Bezug auf meine, den betreffenden Ortsgerichten bereits zugegangenen Einberufungsordres, benachrichtige ich dieselben von vorstehender Abänderung der Gestellungstermine mit der Aufforderung, die einzustellenden Ersatz-Rekruten hiervon in Kenntniß zu setzen und bei eigener Verantwortung für die pünktliche Gestellung zu sorgen.

Reisse, den 14. August 1846.

Der Königliche Landrath von Maubenge.

Betrifft die halbjährige Abrechnung der Klassensteuer.

Nachdem höhern Orts die Klassensteuer Zu- und Abgangs-Listen pro erstes Semester c. genehmigt, die Triplicatlisten auch den Kommunal-Behörden zugefertigt worden sind, weise ich dieselben hiermit an, mit der Steuer pro September c. die Zugänge einzuzahlen, die Abgänge dagegen zurückzubehalten.

Demzufolge muß auf der Rückseite der Lieferzettel die Abrechnung in folgender Art aufgestellt werden:

- | | | |
|---|----------------|----------------|
| 1. Soll laut Veranlagung | Rthl. Egr. Pf. | und davon auf |
| 9 Monate | | Rthl. Egr. Pf. |
| 2. Zugang bis incl. Juni | | |
| 3. desgl. für die Monate Juli, August und | | |
| September à Rthl. Egr. Pf. monatlich | | |
| | Rthl. Egr. Pf. | |

Der Abgang beträgt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. bis incl. Juni | Rthl. Egr. Pf. |
| 2. für die Monate Juli, August und | |
| September à Rthl. Egr. Pf. monatlich | |
| 3. Niedergeschlagen wegen Brandschäden | |
| 4. Unbeitreiblich laut Genehmigung | |

Bleibt Soll bis incl. September Rthl. Egr. Pf.

Darauf ist bis incl. August c. laut Quittungs-
Buch gezahlt worden.

Daher ist pro September abzuführen Rthl. Egr. Pf.

Die Zu- und Abgänge ergeben sich aus den Triplicatlisten sowohl bis Juni, als auch die fortlaufenden monatlichen Beträge, daher ein Irrthum undenkbar ist.

Was die Ausfälle wegen Brandschäden und wegen Unbeitreiblichkeit betrifft; so werden den Kommunalbehörden besondere Verfügungen zugehen, da die unbeitreiblichen Reste höhern Orts noch nicht genehmigt sind.

Da auch bei der Grundsteuer nicht überall das Jahres-Soll berücksichtigt worden ist, welches dem Januar-Blatte im Quittungsbuche beigelegt ist; so erneuere ich die schon ergangene Verfügung, auch dieserhalb im September, ebenso wie bei der Klassensteuer, abzurechnen.

Bei der Gewerbesteuer muß nach der Natur dieser Abgabe, die Schlußabrechnung für den Monat Dezember vorbehalten bleiben, welche alsdann nicht zu übersehen ist.

Reisse, den 14. August 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Ruzholzlieferung.

Für die königliche Artillerie-Werkstatt zu Reisse soll im nächsten Winter eine bedeutende Parthie frischer Ruzhölzer durch Lieferungs-Unternehmer beschafft werden, und zwar:

- 1) In Rothrüstern oder bei Mangel an diesem in Roth-Eschen, Arfutter, Arme, $3\frac{1}{2}$ Zoll starke, 12 Fuß lange, 17 Zoll breite Bohlen, 500 Stück; ferner Brachhölzer, Felgen, Raben und Deichselstangen.
 - 2) In Eichen, (Stieleiche) Tragebäume, Bohlen 5 Zoll stark, 18 Zoll breit, 12 Fuß lang, 20 Stück; ferner $13\frac{1}{2}$ Zoll stark, 19 Zoll breit und 8 Fuß lang, 30 Stück; und kleine Speichen 2000 Stück.
 - 3) In Birken, Hebebäume, Leiterstangen, Klasternholz in starken Rundstücken und in Ermangelung von Rüstern oder Eichen auch Deichselstangen.
 - 4) In Kiefern, Bohlen, 2 Zoll stark, 12 Zoll breit, 14 bis 24 Fuß lang, 300 laufende Fuß, ferner 3 Zoll stark, 12 Zoll breit, 14 Fuß lang, 600 laufende Fuß.
 - 5) In Eichen, starkes Kloben- und Rundholz, 6 Klastern, oder das Rundholz in 200 Stück 5 Zoll starken, 10 Fuß langen Stangen.
 - 6) Weißbuchen, in starken Kloben 4 Klastern.
 - 7) Rothbuchen, 2000 Satteltrachten oder statt derselben 500 Kubikfuß glattschäftiges Stammholz von 20 Zoll Durchmesser.
 - 8) Nächstdem noch 1000 Stück einfache Zwiesel in Buchen, Eichen, Ahorn oder Birken.
- Es ist hierzu ein Submissions-Termin auf Donnerstag, den 9. October 1846, Vormittags 9 Uhr, im Werkstatt-Bureau auf dem Bischofshofe zu Reisse anberaunt, woselbst die Zahl und Beschaffenheit aller Hölzer und die sonstigen Lieferungs-Bedingungen jederzeit zur Einsicht bereit liegen. — Kautionsfähige und geeignete Unternehmer werden hiermit zu Uebernahme dieser Ruzholz-Lieferung eingeladen und ersucht, ihre Angebote schriftlich und versiegelt bis zur Terminszeit an die unterzeichnete Verwaltung einzureichen.
Reisse, den 7. Juli 1846.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

Wein-Offerte.

Franzweine, herb und mild in Flaschen zu 10 Sgr., $12\frac{1}{2}$ bis 15 Sgr.

Rheinweine, zu $17\frac{1}{2}$ Sgr., 20 Sgr. bis 1 Rthlr.

Feine französische Rothweine zu $17\frac{1}{2}$ Sgr. bis 20 Sgr.

Ungarweine, herb und süß zu 16, 18, 20, 24, 27 Sgr. bis 1 Rthlr.

Spanische Weine, zu 16, 20, 24 bis 27 Sgr.

Grünberger Rothwein, die Berliner Bouteille zu 9 Sgr. exclusive der Flaschen, bei größerer Abnahme noch billiger.

Reisse, den 11. August 1846.

J. C. Beck.

Breslauer- und Glocken-Strassen-Ecke.

Diverse Sorten Rum, das Preussische Quart von 7 Sgr. bis 18 Sgr., Breslauer liqueure, das Preussische Quart zu 6 und 9 Sgr., schöne ausgetrocknete Seife zu 4 Sgr., Vanillien-, Gesundheits- und Gewürz-Chocolade, das Pfund zu 7 Sgr. bis $12\frac{1}{2}$ Sgr. offerirt
Reisse, den 11. August 1846,

Johann Carl Beck,

Breslauer und Glocken-Strassen-Ecke.

Braunschweiger Cervelatwurst

à Pfund 10 und 12 Sgr.,

geräucherten Speck

à Pf. 6 Sgr., bei bedeutender Abnahme billiger, empfiehlt

C. S. Krumbholz, Wurstfabrikant in Reisse, Berlinerstraße Nr. 8.

Landwirthschaftlicher Verein zu Meisse.

Am 5. September findet die nächste Versammlung des Landwirthschaftlichen Vereins zu Meisse statt, welches den verehrten Mitgliedern des Vereins mit dem Ersuchen bekannt gemacht wird, sich in dem bekannten Lokale Vormittag 11 Uhr zahlreich einzufinden.

Der Vorstand.

Wir haben bei Herrn J. P. Machate in Meisse vom nächsten Quartal ab eine Ausgabe

der Allgemeinen Oder-Zeitung

eingerrichtet, und es ermöglicht dieselbe an diesem Orte für 1 Rthlr. 20 Sgr. pro Quartal verabreichen lassen zu können.

Wir bevollmächtigen Herrn J. P. Machate ferner: Inserate und Aufträge jeder Art für die Expedition der Allgemeinen Oder-Zeitung anzunehmen. Eben so authorisiren wir Denselben, das Incasso für die uns von ihm eingesandten Advertisements zu besorgen, und für uns Quittung zu leisten.

Derselbe ist auch verpflichtet, prompt und mit aller Discretion die ihm ertheilten Aufträge an uns zu befördern, und wolle man gefälligst sich ohne Besorgniß dessen Vermittelung bedienen.

Breslau, den 10. August 1846.

An

die Expedition der Allgemeinen Oder-Zeitung.

Auf Vorstehendes mich beziehend, empfehle ich mich zu geehrten Aufträgen mit dem Bemerken, daß Diejenigen, welche die Inserate durch mich besorgen lassen, den Vortheil genießen, daß sie den Betrag (1 Sgr. für die dreispaltige Petit-Zeile) bei mir erlangen, und sich also die Spesen des Postvorschusses ersparen können. Pränumerationen für das nächste Quartal, sowie Inserate werden von heute ab zu jeder Tagesstunde in meinen Geschäftslokale (Zollstraße Nr. 2¹/₂) angenommen.

Meisse, den 10. August 1846.

J. P. Machate.

Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft mit einer Million Thlr. Grundcapital

übernimmt Versicherungen gegen Feuergefahr in Städten und auf dem Lande, auf Kirchen und andere öffentliche Gebäude, Wohnhäuser, Fabrikanlagen, Mühlen, Scheuern, Stallungen, überhaupt auf Gebäude aller Art, selbst unter Schindel-, Stroh- oder Rohrdachung, ferner auf Mobilien, Waarenlager, Maschinen, Geräthe und Utensilien, Getreide, Feldfrüchte, sowohl in Scheuern als auch in Schobern, Vieh, Waldungen, Lager von Kohlen, Torf, Brenn- und Nutzholz, im Freien wie auch in Gebäuden, überhaupt auf alle bewegliche und unbewegliche Gegenstände mit Ausnahme von Pulvermühlen.

Die Gesellschaft will die Annehmlichkeit, sein Eigenthum gegen so drohende Verluste durch Feuergefahr schützen zu können, auch den Minderbegüterten eröffnen und deshalb Versicherungen schon in Höhe von Hundert Thalern an abschließen, welches namentlich für Landwirthe von bedeutendem Nutzen ist, besonders da Versicherungen auch halb-, vierteljährig und monatlich gemacht werden können.

Bei Anträgen werde ich stets bereitwillige Hilfe leisten, und können Antrags-Formulare gratis in Empfang genommen werden.

Meisse, im Juli 1846.

F. Deyer,

Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Ein noch sehr gut erhaltener, in vier Federn hängender, ganz gedeckter Wagen steht zum Verkauf im weißen Adler, auf der Zollstraße zu Meisse.

Mein Tuch-, Burking- und Herren-Garderobe-Lager ist stets mit dem Neuesten, was die Mode bringt, assortirt; ich empfehle dasselbe bei billigen Preisen, einer geneigten Beachtung.

A. Gierschbrich,

Ring Nr. 2., nahe der Zollstraße.

Markt-Preise der Stadt Meisse, den 8. August 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rth.	Sgr.	S.	Rth.	Sgr.	S.	Rth.	Sgr.	S.
Weizen, d. P. Schn.	2	27	—	2	16	6	2	6	—
Roggen,	2	10	—	2	7	—	2	4	—
Gerste,	1	16	6	1	13	3	1	10	—
Hafer,	—	26	—	—	24	—	—	22	—
Erbsen,	2	14	—	2	12	—	2	10	—
Linsen,	2	20	—	—	—	—	—	—	—



Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Dickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerischen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Verdingung der Gensd'armerie-*Fouragelieferung* pro 1847.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Oppeln habe ich zur öffentlichen Verdingung der *Fouragelieferung* für die zu Stadt Patschkau, Ziegenhals und zu Oppersdorf hiesigen Kreises stationirten Gensd'armen pro 1847, einen Termin auf

den 19. September c., früh um 10 Uhr,

in meinem Amtsblokale hierselbst anberaumt, zu welchem ich die Wohlhöblichen Domänen des Kreises resp. deren Vertreter und alle übrigen, zur Uebernahme dieser Lieferung für die genannten Stationsorte geneigten Grundbesitzer hiermit einlade.

Damit der gedachte Termin allgemein bekannt werde, fordere ich die Wohlhöblichen Magistrate und die Ortsgerichte des Kreises hierdurch auf, von demselben allen Kreiseinsassen alsbald Mittheilung zu machen.

Meiße, den 17. August 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Betrifft die steckbrieflich verfolgten Festungs-Baugefangenen.

Nach einer von der Königlichen Commandantur hierselbst mir so eben zugegangenen Mittheilung, ist heute auch der am 23. Juni c. von hier entwichene Baugesangene Anton Griega eingebracht worden, was ich mit Bezug auf meine diesfälligen Bekanntmachungen vom 25. Juni und 2. Juli c. (Kreisblatt Nr. 26 und 27) unter dem Bemerken veröffentliche, daß jetzt bloß noch die Vigilanz auf den damals mit entwichenen vierten Baugesangenen Namens Ludwig Nawrath fortzusetzen bleibt.

Meiße, den 20. August 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubeuge.

Betrifft den Gebrauch des preussischen Maasses beim Verkauf von Kartoffeln und Halmfrüchten.

Im nachstehenden Abdruck theile ich den sämtlichen Ortsbehörden des Kreises die von der Königlichen Regierung zu Oppeln unterm 21. Juli c. erlassene Verordnung wegen des Gebrauchs des preussischen Maasses beim Verkauf von Kartoffeln und Halmfrüchten, zur weiteren Bekanntmachung an die Kreiseinsassen, und unter der Aufforderung mit, darüber zu wachen, daß diese Verordnung sorgfältig beachtet werde.

Meiße, den 20. August 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubeuge.

Der häufig vorkommende Mißbrauch, daß Kartoffeln und Halmfrüchte nach Säcken verkauft und durch die verschiedene Größe der letztern die Käufer beeinträchtigt werden, veranlaßt uns, unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 13. Oktober 1845. (Amtsblatt pro 1845, Stück 43, Seite 255) darauf aufmerksam zu machen, daß Säcke zu den preussischen Maassen nicht gehören, mithin der Verkauf nach solchen verbotwidrig und nur nach vorschriftsmäßig gezeichneten Scheffeln zulässig ist.

Auf Befolgung dieser Vorschrift zu halten, liegt nach §. 11 und 12 der Maas- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, sowie nach §. 1 der Verordnung vom 13. Mai 1840 nicht nur dem Verkäufer, sondern auch dem Käufer bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. ob, und es verheißt außerdem die Allerhöchste Kabinetts-Order vom 25. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung de 1820, Seite 791) den Denuncianten die Hälfte dieser gesetzlichen Strafe, für die Anzeige einer jeden Contravention gegen die Maas- und Gewichts-Ordnung.

Wenn sich demnach Jedermann dieser seiner gesetzlichen Rechte bedient, und sämtliche Polizei-Behörden und Polizei-Officianten eine genaue amtspflichtige Controle üben, wozu sie hiermit wiederholt alles Ernstes angewiesen werden, so müssen diese oft gerügten diebställigen Mißbräuche in dem täglichen Verkehr baldigst ganz schwinden.

Dieses Publikandum ist in allen Kreis- und Communal-Blättern aufzunehmen.

Oppeln, den 21. Juli 1846.

Betrifft den Bagabonden Johann Berger aus Arnoldsdorf.

Der aus Arnoldsdorf gebürtige Müllergeselle Johann Berger, welcher den ihm mittelst beschränkter Reiseroute erteilten Weisungen, sich in seine Heimath zu begeben, keine Folge leistet und welcher wegen seines Hanges zum Bagabondiren und Stehlen als gemeingefährlich zu betrachten ist, muß steckbrieflich verfolgt werden.

Ich fordere daher die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit dringend auf, auf den unten näher signalisirten Johann Berger sorgfältig zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und entweder an mich oder direkt an die Dominal-Polizei-Verwaltung in Arnoldsdorf abliefern zu lassen.

Reisse, den 20. August 1846.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Signalement des Müllergesellen Johann Berger, derselbe ist aus Arnoldsdorf, Reisser Kreises, gebürtig, katholischer Religion, 31 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, schmale Stirn, braune Augenbrauen, braune Augen, kleine Nase, mittlern Mund, schadhafte Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur und hat keine besondere Kennzeichen.

Betrifft den beim Gärtner Reimann zu Mittel-Neuland verübten Diebstahl.

Dem Gärtner Ignaz Reimann zu Mittel-Neuland sind am 15. d. M. Morgens zwischen 2 und 3 Uhr mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dessen mit einem eisernen Gitter versehenen Gewölbe nachstehend verzeichnete Sachen entwendet worden, als:

- 1) An baarem Gelde in verschiedenen Münzsorten gegen 150 Rthl.
- 2) Ein ganz neuer feiner dunkelblauer Tuchmantel mit Plüschkragen, und grünkarirtem Futter.
- 3) Ein neuer feiner grüntuchner Pelz mit seidnen übersponnenen Knöpfen, und schwarzem Baranfen gefüttert.
- 4) Ein neuer feiner brauner Tuchrock mit Orlean gefüttert, und seidnen Knöpfen.
- 5) Ein dergleichen von derselben Farbe, und mit Orlean gefüttert, sowie mit Seide überspon. Knöpfen.
- 6) Ein ganz neuer feiner grüntuchner Rock mit Orlean gefüttert, und seidnen übersponnenen Knöpfen, dem 15 jährigen Sohn August gehörig.
- 7) Ein feiner brauntuchner Rock mit Orlean-Futter, demselben gehörig.
- 8) Ein feiner grauer Tuchmantel mit Kragen und mit grünem Halbtuch gefüttert, dem Sohn August gehörig.
- 9) Ein paar gestreifte Sommerzeughosen.
- 10) Eine schwarze feine noch ganz neue Tuchweste mit seidnen Knöpfen, und grauem Parchent gefüttert.

- 11) Ein paar wenig getragene kalblederne Halbstiefeln.
- 12) Ein wenig getragener ganz feiner dunkelblauer Frauen: Tuchmantel, der Kragen mit einer echten breiten Goldborte besetzt; und rothem Futter.
- 13) Ein dergleichen geringerer von selber Farbe, der Kragen mit einer Goldschnur besetzt, und rothem Futter.
- 14) Drei Bettüberzüge, kleinroth karirt, über Ober: Betten.
- 15) Zehn Stück Kopfkissenbezüge von demselben Muster.
- 16) 40 Stück neue Betttücher von feiner flächfener Leinwand.
- 17) 20 Stück dergleichen wergene.
- 18) 4 große gezogene Tischtücher mit Franzen.
- 19) Ein Duzend neue gezogene Handtücher.
- 20) Ein Duzend erst frisch gewaschener flächfener und wergener Handtücher.
- 21) 50 Stück ganz neue theils Manns-, theils Frauenhemden, die Ärmel von feiner Leinwand.
- 22) 20 Stück erst frisch gewaschene größtentheils Frauenhemde, die Ärmel von feiner Hausleinwand.
- 23) 2 ganz feine neue Frauenhemde, die Ärmel mit Spitzen besetzt.
- 24) 20 Stück Frauenhalbtücher von verschiedener Farbe.
- 25) Acht Stück größtentheils neue Schürzen, verschieden gestreift.
- 26) 2 Ballen gebleichte Leinwand (circa 100 Ellen.)
- 27) Ein großes weißes Schallituch mit Blumen und Franzen.
- 28) Ein großes buntseidenes Frauenhalbtuch mit Franzen.
- 29) 2 große blaumollne Umschlagetücher.
- 30) Ein paar ganz neue Frauenstrümpfe.
- 31) Mehrere Paare dergleichen schon getragene.
- 32) Ein silbernes Kreuzchen.

Ich fordere die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, auf die Diebe sorgfältig zu vigiliren und selbige mit den gestohlenen Sachen an mich abliefern zu lassen, wenn solche irgendwo betroffen werden sollten.

Meisse, den 20. August 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Betrifft die unter dem Titel „der Säemann“ erschienene Volkschrift.

Mit der gegenwärtigen Nummer des Kreisblattes erhalten die sämmtlichen Wohlwöblichen Dominien und die Ortsvorstände des Kreises ein Exemplar der Probenummer der von dem Königlichen Dekonomie Commissarius Herrn v. Schlicht zu Potsdam mir zugegangenen Volkschrift „der Säemann“ betitelt, unter dem Bemerken, daß die darauf zu machenden Bestellungen in der auf der letzten Seite der Probenummer angegebenen Weise geschehen können.

Meisse, den 20. August 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Betrifft das unter dem Titel „der Rittergutsbesitzer“ erschienene Werk.

Der Herr Regierungs: Sekretair Dohn zu Oppeln hat mir Subscriptions: Einladungen auf das Werk: „der Rittergutsbesitzer in Bezug auf dessen Gerechtfame und Obliegenheiten in Gemeinde: Verwaltungs: Sachen und in gutsherrlichen Angelegenheiten, nebst einer ausschließlich zum praktischen Gebrauche für Rittergutsbesitzer, Polizeiverweser und Schulzen bearbeiteten Polizei: Ordnung für das platte Land, herausgegeben von dem Königlichen Hofrathe W. G. v. d. Heyde“ — zugesendet, was ich zum Zweck der auf dieses Werk etwa zu machenden Bestellungen, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Meisse, den 20. August 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Betrifft die Anfertigung von Druckformularen zu der statistischen und zur Gewerbe-Tabelle für die Ortsbehörden des Kreises.

Da die Aufnahme der statistischen und der Gewerbe-Tabelle pro 1847 nahe bevorsteht und viele der Ortsbehörden des Kreises zur Verminderung des Schreibwerks, die Anfertigung der dazu erforderlichen Formulare, im Druck gewünscht haben, so hat sich der Verleger des Kreisblattes, Buchdrucker Müller bereit erklärt, diesen Wünschen nachzukommen, wenn die Anfertigung dieser Formulare durch hinreichend zahlreiche Abnahme gedeckt wird.

Um daher übersehen zu können, wie groß die Auflage zur Deckung der Kosten sich herausstellen wird, fordere ich die Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, mir ungesäumt anzuzeigen, wie viel Bogen von jeder dieser beiden Tabellen verlangt werden; wobei ich bemerke, daß, da dieselben nur alle drei Jahre angefertigt werden, es vortheilhaft ist; den erforderlichen Druck für die Jahre 1847, 1850 und 1853 zu bestellen, weil dadurch sich die Druckkosten ermäßigen.

Reisse, den 19. August 1846.

Der Königliche Landrath
v. Manbenge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Brennöl-Offerte.

Einem hochgeehrten Publikum zeige ich hierdurch ergebenst an, daß ich den Detailverkauf meines vermittelst Dampfkraft fabrizirten und sorgfältig raffinirten Rüböls dem Kaufmann Herrn Julius Sachs, Zollstraße Nr. 60, übergeben habe, und werde ich stets bemüht sein, mir durch gutes Fabrikat die Gunst des Publikums zu erwerben.

Der Preis ist gegenwärtig à Pfund 3 Egr.

A. Berliner,
in Reisse und Neuland.

Auf Vorstehendes Bezug nehmend, empfiehlt sich zur Abnahme von größern und kleinern Quantitäten

Julius Sachs,
Zollstraße, Nr. 60.

Landwirthschaftlicher Verein zu Reisse.

Am 5. September findet die nächste Versammlung des Landwirthschaftlichen Vereins zu Reisse statt, welches den verehrten Mitgliedern des Vereins mit dem Ersuchen bekannt gemacht wird, sich in dem bekannten Lokale Vormittag 11 Uhr zahlreich einzufinden.

Der Vorstand.

Wein Tuch-, Durkings- und Herren-Garderobe-Lager ist stets mit dem Neuesten, was die Mode bringt, assortirt; ich empfehle dasselbe bei billigen Preisen, einer geneigten Beachtung.

A. Gierschbrich,

Ring Nr. 2., nahe der Zollstraße.

Markt-Preise der Stadt Reisse, den 15. August 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rth.	Sgr.	S.	Rth.	Sgr.	S.	Rth.	Sgr.	S.
Weizen, d. p. Sack.	3	—	6	2	19	3	2	8	—
„ „ „ „	2	14	—	2	6	—	1	28	—
Gerste, „ „	1	15	—	1	12	6	1	10	—
Haser, „ „	—	25	—	—	23	3	—	21	6
Erbsen, „ „	2	4	—	2	—	—	1	26	—
Linzen, „ „	2	20	—	—	—	—	—	—	—

Kreis-



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Dickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllicherischen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die polizeilichen Untersuchungen in Gewerbe-Polizei-Contraventions-Sachen.

Die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, (Ges. S. Seite 74 bis 78 pro 1845) handelt unter Tit. X, von den Verbrechen und Vergehen der Gewerbetreibenden. Darnach sind zu Folge §. 189 die Polizei-Gerichts-Obrikeiten in allen denen Fällen zur Einleitung der Untersuchung und zur Abfassung des Resoluts kompetent, wo es sich um die Bestrafung der, in den §§. 176 und 177 näher bezeichneten Gewerbe-Polizei-Vergehen handelt. Ist damit zugleich eine Steuer-Defraudation verbunden, so muß bei Abmessung der Polizei-Strafe, auf die, nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 bestimmte Defraudations-Strafe, das ist: der vierfache Betrag der Jahressteuer, neben Erlegung der letztern, Rücksicht genommen werden. Auf die gleichzeitige Zahlung der Defraudations-Strafe, nachdem wegen des verübten Gewerbe-Polizei-Vergehens, schon das entsprechende Straf-Maß zur Anwendung gekommen ist, darf nicht erkannt werden.

Rücksichtlich der reinen Gewerbesteuer-Kontraventionen bleibt es bei dem bisherigen Verfahren, wonach der Landrath die Untersuchung zu führen hat, die Entscheidung aber der Königl. Regierung vorbehalten bleibt.

Was demnächst das zu beobachtende Verfahren in polizeilichen Untersuchungs-Sachen betrifft, so verweise ich auf die Verordnung vom 9. März cur. (Amtsblatt Stück 13, pag. 69 seq.) sowie auf die im Kreisblatte pro 1845, sub Nr. 38 und 39, abgedruckte Regierungs-Circular-Verfügung vom 18. Juli 1845, Lit. C, mit der Aufforderung, daß von jeder Gewerbesteuer beziehungsweise Gewerbe-Polizei-Contraventions-Sache, dem hiesigen Kreis-Steuer-Amte unter Zusendung der Akten, gleich nach Eröffnung der Untersuchung, Nachricht gegeben werden muß, da dieses jeder Contraventions-Fall in das Prozeß-Register einzutragen und die Prozesse zu verrechnen hat. Nach geschlossener Untersuchung ist das Resolut abzufassen und im Concepte nebst den Akten an mich einzureichen. Die Publikation des erstern und die Vollstreckung desselben, bleibt bis zur Bestätigung der Königl. Regierung ausgesetzt. Ebenso müssen dem gedachten Steuer-Amte zur Justifizirung der Strafrechnung, die ergangenen Resolute in beglaubigter Abschrift, sowie die defraudirte-Steuer baar eingekandt werden.

Hiernach wird das Publikum, wie die mit der ausübenden Polizei beauftragten Beamten und Genö'armen ermesfen, in welchen Fällen die Denuntiation dem Landrathe oder den Polizei-Gerichts-Obrikeiten einzureichen ist.

Meiße, den 25. August 1846.

Der Königl. Landrath
v. Maubenge.

Betrifft die über die einzustellenden Militairdienstpflichtigen einzureichenden Atteste.

Höherer Anordnung zufolge müssen über die von der Königl. Departements-Ersatz-Kommission ausgewählten Rekruten alljährlich Atteste darüber eingereicht werden, ob und daß keiner der abzusendenden Re-

kruten in einer Kriminal- oder sonstigen Untersuchung befangen ist, welche seinen Eintritt in das stehende Heer hindern könnte.

Ich fordere daher die sämtlichen Wohlblöblichen Dominial-Polizei-Verwaltungen und die Ortsgerichte des Kreises hiermit auf, die diesfälligen Atteste, in welchen die einzustellenden Rekruten namentlich und unter Angabe des Truppentheils, für den sie bestimmt sind, aufgeführt werden müssen, für das laufende Jahr unfehlbar bis spätestens den 10. September c. an mich einzusenden und aus denjenigen Ortschaften, die etwa keine Rekruten zu stellen hätten, gleichzeitig eine Negativ-Anzeige zu machen.

Der vorbezeichnete Einsendungstermin gilt auch für alle künftigen Jahre, daher derselbe sorgfältig zu notiren ist, wobei ich bemerke, daß wenn die qu. Atteste oder Negativ-Anzeigen nicht pünktlich bis zum 10. September jeden Jahres bei mir eingehen sollten, selbige ohne weitere Erinnerung durch einen Boten auf Kosten der Säumigen werden abgeholt werden.

Reiffe, den 24. August 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Betrifft die Ausstellung der Legitimations-Atteste bei Veräußerungen von Pferden.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 13. Februar 1843, (Gesetz-Sammlung pro 1843, Seite 75) muß sich ein Jeder, der ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern will, über seine Befugniß dazu, auf Erfordern der Polizei durch ein amtliches Attest ausweisen, dessen Ausstellung in den Städten von der Polizeibehörde und auf dem Lande von den Gutsherrschaften für sich und ihre Einsassen erfolgt; wo aber keine Gutsherrschaften vorhanden sind, diese Legitimations-Atteste durch die Districts-Commissarien, die Dorfschulzen oder andere geeignete Personen ausgestellt werden sollen.

Indem ich die Wohlblöblichen Dominial-Polizei-Verwaltungen des Kreises hierauf aufmerksam zu machen veranlaßt bin, weise ich die sämtlichen Dorfgerichte zugleich an, alle Kreis-Einsassen davon in Kenntniß zu setzen, daß sie zum Zweck der Veräußerung eines Pferdes ein solches Legitimations-Attest nachzusuchen haben, um nicht den im §. 2 bis 4 der allegirten Verordnung bestimmten unangenehmen Folgen ausgesetzt zu sein.

Uebrigens müssen die stempel- und kostenfrei auszufertigenden Legitimations-Atteste:

- 1) den Namen und Stand des Eigenthümers sowie desjenigen, der von ihm zur Veräußerung des Pferdes beauftragt ist,
- 2) die Bezeichnung des Pferdes nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und etwaige besondere Kennzeichen,
- 3) Ort und Datum der Ausstellung in Buchstaben ausgeschrieben, und
- 4) Namen des Ausstellers unter beglaubigender Beidrückung des Siegels,

enthalten.

Reiffe, den 21. August 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubenge.

Betrifft die Rehabilitations-Anträge wegen nicht in Militairdienstverhältnissen stehender Personen.

Höherer Anordnung zufolge müssen die Rehabilitations-Anträge wegen nicht in Militairdienst-Verhältnissen stehender Personen mittelst einer Uebersicht nach folgenden Rubriken:

- 1) laufende Nummer,
- 2) Vor- und Zunamen,
- 3) Alter,
- 4) Konfession,
- 5) Geburtsort mit Angabe des Kreises,
- 6) jetziger Aufenthaltsort mit Angabe des Kreises,
- 7) Stand und Gewerbe,
- 8) Verbrechen,
- 9) Strafe, welche abgesehen von den Ehrenrechten, erkannt ist,
- 10) Datum des definitiven Urtheils,

- 11) Datum der Strafverbüßung,
- 12) Attest der Straf-Anstalt,
- 13) Attest der Ortsbehörde,
- 14) Attest des betreffenden Ortsgeistlichen,
- 15) Gutachten und Atteste der Polizei-Behörden,
- 16) ob außer der National-Cocarde auch die Kriegsdenkmünze und die Dienstauszeichnung erbeten wird und
- 17) Sonstige Bemerkungen

eingereicht werden.

Ich fordere daher die Wohlwöbllichen Magisträte und die Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, bei vorkommenden Rehabilitirungs-Anträgen eine nach vorbezeichneten Kolonnen angefertigte und mit den sub 12, 13 und 14 genannten Attesten belegte Nachweisung einzusenden, wobei ich bemerke, daß das Attest der Ortsbehörde sich namentlich darüber aussprechen muß, daß der zu Rehabilitirende sich die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger vollständig wieder erworben hat.

Endlich ist auch jedesmal anzugeben, ob der Antrag die erste oder schon eine anderweitige Rehabilitirung zum Gegenstande hat.

Reisse, den 24. August 1846.

Der Königliche Landrath
v. Manbenge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Auction.

Sonnabend den 5. September d. J., Vormittag 10 Uhr, wird im hiesigen Stadthofe an der Grabenstraße das Wagenzeug und der Kasten von einer alten unbrauchbaren Schlauch-Spritze, sowie eine Quantität alte austrangirte leberne Spritzenschläuche gegen sofortige Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Reisse, den 25. August 1846.

Der Magistrat.

Etablissement.

Einem hohen Adel und hochzuverehrenden Publikum hierorts und der Umgegend, gebe ich mir die Ehre hierdurch mein Etablissement als

Zingießer

in meiner verstorbenen Eltern ehemaligem Hause,

Bilzgasse Nr. 39,

ganz gehorsamst anzuzeigen, und die Bitte beizufügen, das Vertrauen, welches mein seliger Vater in demselben Geschäfte so reichlich genoss, jetzt auch bei mir gütigst erneuern zu wollen, indem ich versichere, wie es mein einziges Bestreben sein soll, mich dessen würdig zu machen.

Reisse, den 29. August 1846.

J. Mig.

Im Auftrage des Gerichts-Amtes der rittermäßigen Scholtisei Kalkau werde ich zwei neue Wasser- und zwei Ramm-Räder am 4. September 1846, Nachmittags 3 Uhr, im Gehöfte der Mühlenbesitzung Nr. 57 zu Kalkau an den Meistbiethenden gegen sofortige Zahlung verkaufen, wozu Käufer eingeladen werden.

Reiße, den 25. August 1846.

Müller,
Gerichts-Actuar.

Giesmannsdorfer Presshefen.

Das Pfund Presshefe kostet von heute an, frei ab, hier 7 Sgr. und ist täglich frisch in der Reisser Niederlage zu haben.

Die Presshefen-Fabrik
des Dominium Giesmannsdorf bei Reiße.

Auf dem Dominium **G r ü b e n**, bei Falkenberg, stehen 80 Stück Brack-Schaafe zum Verkauf. Das Nähere hierüber bei dem Wirthschafts-Amte daselbst.

Sonntag, als den 30. dieses Monats, Nachmittags 2 Uhr, werde ich in Mittel-Neuland von mehreren Wiesen das Grummet parzellenweise meistbietend verpachten. Die Bedingungen sind daselbst zu erfahren.

Reiße, den 26. August 1846.

N. Berliner.

Die im vorigen Jahre reichlich eingelieferten Geschenke an weiblichen Arbeiten, Behufs der Verloosung zur Unterstützung der hiesigen barmherzigen Schwestern, sowie die große Bethheiligung an der Auspielung selbst, haben den schönsten Beweis des Wohlwollens und der regen Theilnahme für deren Wirksamkeit an den Tag gelegt.

Dadurch aufgemuntert, sind wir gesonnen, auch in diesem Jahre zu gleichem Zwecke eine ähnliche Auspielung zu veranstalten, und erlauben uns daher sowohl die hochgeehrten Damen, als alle sich für dieses Unternehmen Interessirenden ganz ergebenst zu bitten, uns nicht nur wiederum geeignete weibliche Handarbeiten u. dergl. zu schicken zu lassen, sondern auch recht viele Loose zu entnehmen, welche Letztere von heute ab, schon bei Unterzeichneten zu haben sind.

Auguste Kubnhardt. Magdalena Poppe. Louise Jaschke.

Es ist ein Quartier für mehrere Gymnastasten oder Realschüler zu haben, unter sehr billiger Bedingung auch Kost, im Hause des Herrn Pfefferküchler **G i e r t h**, der Hauptwache geradeüber.

Da meine Altersschwäche mir nicht mehr gestattet, meinen Angelegenheiten persönlich vorstehen zu können, so zeige ich hiermit an, daß mein Schwiegersohn, Bauer-gutsbesitzer Johann Preissner in Mohrau, von mir mit ausgedehntester Vollmacht versehen worden ist, daher auch, außer dem Betriebe der schwebenden Prozesse, sich zur Aufgabe machen wird, meinen Auszug und meine ausstehenden Zinsrückstände in gesetzlicher Form beizutreiben.

Beuthmannsdorf (Bösdorf), den 26. August 1846.

Florian Polke,
Bauer-Auszügler.

Markt-Preise der Stadt Reiße, den 22. August 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rh.	Sgr.	S.	Rh.	Sgr.	S.	Rh.	Sgr.	S.
Weizen, d. P. Schfl.	3	—	—	2	8	6	1	17	—
Roggen, „	2	15	—	2	11	3	2	7	6
Gerste, „	1	15	—	1	11	3	1	7	6
Hafer, „	—	25	—	—	23	3	—	21	6
Erbsen, „	2	7	6	2	5	—	2	3	—
Linsen, „	2	20	—	—	—	—	—	—	—

Kreis-



Blatt.

Redacteur:
Königl. Kreis-Secretair Wickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag
der Mällerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft den entwichenen Dienstjungen Robert Grünig aus Münsterberg.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Landes-Inquisitorats zu Glatz hat der Dienstjunge Robert Grünig aus Münsterberg, welcher zuletzt in Frönsdorf gedient, und dort aus dem Dienste entlaufen sein soll, am 11. Juli c. mit dem Dienstjungen Anton Scholz aus Ohlguth, einen Diebstahl in Ober-Kunzendorf verübt, ist aber bei der Aufgreifung des 2c. Scholz entsprungen.

Indem ich die Wohlloblichen Lokalpolizeibehörden und die Ortsgerichte des Kreises zur Vigilanz auf den Robert Grünig und zu dessen Ablieferung an das genannte Inquisitoriat, hiermit auffordere, bemerke ich, daß mir ein Signalement des 2c. Grünig nicht mitgetheilt wornde ist.

Meiße, den 31. August 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Betrifft die in den Ortschaften des Kreises vorhandenen Stellen.

Mit den nach meiner Verfügung vom 16. Juli c. (Kreisblatt Nr. 29) binnen 8 Tagen einzureichenden Anzeigen über die Anzahl der vorhandenen Bauergüter 2c., sind noch im Rückstande: Arnoldsdorf, Bielau, Franzdorf, Heidersdorf, Kolonie Heydenau, Jeglitz, Kamitz, Kusdorf, Matsche, Neuland pfarrthl., Niegwitz, Schilde, Sengwitz, Steinsdorf, Struwitz, Waltdorf und Altstadt-Neuland.

Die Ortsbehörden der vorgenannten Ortschaften weise ich hiermit wiederholt an, mir die qu. Anzeige schleunigst einzureichen, oder deren Abholung durch einen besonderen Boten auf ihre Kosten zu gewärtigen.

Meiße, den 1. September 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Betrifft die für die Stadt Guttentag und Rosenberg eingegangenen Brand-Unterstützungsgelder.

Zu den in meiner Bekanntmachung vom 22ten v. M. (Kreisblatt Nr. 30) nachgewiesenen Brand-Unterstützungsgeldern für die Stadt Guttentag sind mir noch ferner zugegangen:

1)	von der Gemeinde Riemertsheide	—	Thlr. 5	Sgr. 8	Pf.
2)	" " " Volkmannsdorf	—	20	4	"
3)	" " " Lentzsch	—	15	—	"
4)	" " " Carlsdorf	—	5	—	"
5)	dem Wohlöbl. Dominio daselbst	—	10	—	"
6)	der Gemeinde Markersdorf	—	15	—	"
7)	" " " Preiland	—	20	—	"
8)	" " " Neuforge	—	10	6	"
9)	dem Herrn Gutsbesitzer Pohl auf Ralkau	—	1	—	"
			Latus 4	11	6

Transport 4 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.

10)	dem Herrn Pfarrer Görlich in Neuwalde	1	—	—	—
11)	einer ungenannten Wohlthäterin in Ludwigsdorf	1	—	—	—
12)	der Gemeinde Brünshwik	—	6	—	—
13)	„ „ Köppernig	1	—	—	—
14)	„ „ Rathmannsdorf	—	10	—	—
15)	„ „ Kennersdorf	—	4	—	—
16)	„ „ Stephansdorf	—	27	8	—
17)	„ „ Lindewiese	—	16	1	—
18)	„ „ Neunz	—	7	4	—
19)	„ „ Bischoffswalde	—	15	—	—
20)	„ „ Gräferlei	—	4	2	—
21)	„ „ Mährengasse	—	10	—	—
22)	„ „ Borkendorf	—	10	—	—
23)	dem Wohlloblichen Dominio daselbst	—	5	—	—
24)	der Gemeinde Bösdorf	—	15	—	—
25)	„ „ Steinsdorf	—	25	—	—
26)	„ „ Schäferei	—	5	—	—
27)	„ „ Dürrarnsdorf	—	12	—	—

zusammen 13 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.

dazu die unterm 22. v. Monats nachgewiesenen

20 „ 2 „ 5 „

mithin sind bis jetzt eingekommen 33 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf.

Hiernächst habe ich in Folge meiner Aufforderung vom 30. Juli c. (Kreisblatt No. 31) für die Abgebrannten der Stadt Rosenberg bis heute empfangen:

1) von der Gemeinde Mohrau 9 Sgr. 4 Pf. 2) von der Gemeinde Köppernig 20 Sgr. 3) von der Gemeinde Lindewiese 15 Sgr. 4) von der Gemeinde Neunz 7 Sgr. 4 Pf. 5) von der Gemeinde Gr. Kunzendorf 15 Sgr. 6) von der Gemeinde Bischoffswalde 10 Sgr. 7) von der Gemeinde Brunau 12 Sgr. 8) von der Gemeinde Gräferlei 4 Sgr. 2 Pf. 9) von der Gemeinde Mährengasse 10 Sgr. 10) von der Gemeinde Borkendorf 7 Sgr. 6 Pf. 11) von dem Wohlloblichen Dominio daselbst 5 Sgr. 12) von der Gem. Bösdorf 15 Sgr. 13) von der Gemeinde Mosen 7 Sgr. 7 Pf. 14) von der Gemeinde Greisau 15 Sgr. 15) von der Gemeinde Reinsdorf 7 Sgr. 16) von der Gemeinde Wischke 6 Sgr. 6 Pf. 17) von der Gemeinde Glumpenau 8 Sgr. 3 Pf. 18) von der Gemeinde Kennersdorf 4 Sgr. 19) von der Gemeinde Schäferei 5 Sgr. 20) von der Gemeinde Dppersdorf 10 Sgr. 8 Pf. 21) von der Gemeinde Kupferhammer 20 Sgr. 22) von der Gemeinde Heinzendorf 9 Sgr. 23) von der Gemeinde Fuchswinkel 6 Sgr. und 24) von der Gemeinde Dürrarnsdorf 12 Sgr., zusammen 8 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf.

Dies ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß bringend, verbinde ich damit den Wunsch, daß sich noch recht viele Ortschaften bei der Unterstützung der Abgebrannten der gedachten Stadt theilnehmen mögen.

Reiße, den 30. August 1846.

Der königliche Landrath
v. Maubenge.

Gefundener Leichnam.

Am 11. d. M. Nachmittags gegen 1½ Uhr ist durch zwei hiesige Frauen unter einem Weidenstrauche seitwärts des Weges von Heinrichsbrunn nach Reiße unweit des Kieferbusches, der Leichnam eines neugeborenen Kindes männlichen Geschlechts gefunden worden. Derselbe hat das Aussehen und die Beschaffenheit eines reifen, ausgetragenen und gliedmäßigen neugeborenen Kindes. Besondere Merkmale waren an ihm nicht zu entdecken. Dem Befunde nach hat dieses Kind jedenfalls nach der Geburt gelebt, wenn auch vielleicht nur kurze Zeit, und kann es auch nicht allzulange an dem Ort wo es gefunden, gelegen haben. Es war ganz nackt und nur in eine alte weiße geblumte sogenannte gezogene Serviette gehüllt. Neben dem Kinde lagen noch ein paar alte schon ganz defecte Hofenträger von grauem Tuch mit rother Einfassung. Da bisher die An-

gehörigen dieses Kindes nicht haben ermittelt werden können, so werden alle Diejenigen, welche über seine muthmaßlichen Eltern und die Art seines Todes nähere Auskunft zu geben vermögen aufgefordert und entweder baldigst schriftliche Anzeige zu machen oder sich in unserm Geschäftsbureau hierselbst zu melden, wo auch die vorgefundene Serviette und Hosenträger zur Ansicht vorgelegt werden können. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Reiße, den 27. August 1846.

Königliches Inquisitoriat Schmiedicke.

Nachricht von der Realschule.

In den letzten Tagen des August ist die 14. Nachricht von der Reisser Realschule ausgegeben worden, womit der Dir. Pegeld zu der den 28. und 29. August abzuhaltenden Prüfung einladet. Voran steht ein geschichtlicher Aufsatz von Dr. Paur über den Feldzug Kaiser Karls des V. nach Nordafrika im Jahr 1535. Darauf folgen die Schulnachrichten, woraus zu ersehen ist, daß der Unterricht von 6 ordentlichen und 2 Hilfslehrern in 138 wöchentlichen Stunden ertheilt worden ist.

Die Zahl der Schüler betrug im Ganzen 218 in allen 4 Klassen, von denen am 26. und 27. August 16 Primaner die Abiturienten-Prüfung gemacht und bestanden haben. Alle erhielten das Zeugniß der Reife, und zwar, 3 mit dem Prädikate vorzüglich, 8 mit d. Pr. gut und 5 mit d. Pr. hinreichend bestanden. Die gewählten Berufe sind: Das höhere Baufach von 2. Das niedere Baufach von 2; das Steuerfach von 2; das Postfach von 2; das Forstfach von 1; das Huttenfach von 1; die Landwirthschaft von 3; Thierarzneikunde von 1; der Seecienst von 1; die Handlung von 1. Abiturienten.

Das neue Schuljahr beginnt mit dem 29. September, die Anmeldungen geschehen in den Tagen vor dem 29. September bei dem Direktor, welcher auch Wohnungen nachweisen kann. Der ganze Cursus kann von fleißigen Schülern in 5 bis 6 Jahren zurückgelegt werden; das beste Alter für den Eintritt ist das 12. Jahr.

In einer zweiten gedruckten Nachricht wird von der höhern Töchterchule berichtet, welche ebenfalls aus 4 Klassen besteht und in diesen 83 Schülerinnen hatte. Das neue Schuljahr in derselben beginnt den 28. September c., die Anmeldung geschieht ebenfalls bei dem Director Pegeld.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Bekanntmachung.

Die in Reiße mit dem dortigen Unter-Steuer-Amte bisher vereint gewesene Salz-Factory-Verwaltung wird mit Ende d. M. aufgehoben, und statt derselben eine contractliche Salz-Niederlage errichtet, welche dem Kaufmann Zerboni daselbst übertragen ist.

Breslau, den 24. August 1846.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director
von Bigeleben.

So eben empfang ich:

Der Bote

ein Volkskalender für alle Stände auf das ganze Jahr 1847, 13ter Jahrgang. Geheftet mit Papier durchschossen mit der schönen Prämie „Zinsgroschen“ 12 Sgr., „Papier“ 12½ Sgr.

Gleichzeitig empfehle die neu angekommenen Comtoir-Tafel- und Hauskalender einer freundlichen Berücksichtigung.

Reiße, den 30. September 1846.

Th. Hennings in Reiße und Frankenstein.

Verstohlenen Sonnabend wurde von einem Knecht des Dominii Mannsdorf ein Sack mit Raps gefunden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann denselben gegen Erstattung der Insektionsgebühren etc. in Empfang nehmen.

Dom. Mannsdorf, den 24. August 1846.

Das Wirthschaftsamt.
Rother.

Allen geehrten Herren Jagdliebhabern empfiehlt sein Lager von

Patentschrot, Kupferhütchen, Ladekropfen,

bestens sortirt und zu den billigsten Preisen, zur geneigten Beachtung

H. Menzel,
in Reisse, Zollstraße in der goldenen Kugel.

Neu erfundene Schnellzündler.

die zweckmäßigsten die bis jetzt erschienen, womit man sowohl in freier Luft, als in nassem Wetter Cigarren und Tabackspfeifen anzünden kann, empfiehlt zu geneigter Abnahme,

B. W. Bauer.

Die Rübböl-Niederlage der Neuländer Fabrik empfiehlt

best raffinirtes Rübböl à Pfund 3 Sgr.

Julius Sachs,
Zollstraße No. 60, neben der Landschaft.

Englisches Jagdpulver in Blechbüchsen,

so wie auch andere Sorten feines und ordinäres Pulver,

Patentschrot, Bündhütchen und Muldenblei

verkauft zu sehr billigen Preisen

August Moecke.

Eine Parthie guter Bücher (darunter viele pädagogische) sowie Musikalien von den berühmtesten Componisten werden zu höchst billigen Preisen verkauft, in der

Buch- und Papierhandlung des **Joseph Graver,**
vis -à - vis von der Stadtwage.

Da meine Alterschwäche mir nicht mehr gestattet meinen Angelegenheiten persönlich vorstehen zu können, so zeige ich hiermit an, daß mein Schwiegersohn, Bauergutsbesitzer Johann Preissner in Mohrau, von mir mit ausgedehntester Vollmacht versehen worden ist, daher auch außer dem Betriebe der schwebenden Prozesse, sich zur Aufgabe machen wird, meinen Auszug und meine ausstehenden Zinsrückstände in gesetzlicher Form beizutreiben.

Beuthmannsdorf (Bösdorf), den 26. August 1846.

Florian Wolke,
Bauer & Auszügler.

Ein Hengstfolchen steht bei dem Maurermeister Herrn Hettwer in Reisse Friedrichstadt, Mittelstraße, zum Verkauf.

Markt-Preise
der Stadt Reisse, den 29. August 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rb.	Sgr.	S.	Rb.	Sgr.	S.	Rb.	Sgr.	S.
Weizen, d. R. Sch.	3	—	—	2	11	—	1	22	—
Doggen, ..	2	15	6	2	12	3	2	9	—
Gerste, ..	1	18	—	1	16	—	1	14	—
Hafer, ..	—	27	—	—	25	—	—	23	—
Erbsen, ..	2	7	6	2	5	—	2	3	—
Linsen, ..	2	20	—	—	—	—	—	—	—

Kreis:



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Picart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Mülnerischen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Veranlagung der Gewerbesteuer pro 1847.

Nachdem die Veranlagung der Gewerbesteuer pro 1847 bevorsteht, fordere ich die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, sich der Anfertigung der Special-Gewerbesteuerrollen sowohl als der Rollen von den steuerfreien Gewerbetreibenden zu unterziehen.

Wegen Anfertigung der Gewerbesteuerrollen verweise ich auf die früheren im Allgemeinen ergangenen Instructionen, wobei ich bemerke, daß die neuen Rollen nicht vor dem 1ten, aber auch nicht nach dem 5ten October c. hier eingereicht werden dürfen, weil selbige noch sämtliche Veränderungen, welche durch Ab- und Zugang entstehen können, nachweisen müssen.

Die Qualifikations-Atteste der Gast- und Schankwirths müssen mit den Rollen ebenfalls wieder eingereicht und alle bei der Steuerklasse C vorkommende Veränderungen in den Personen, durch die Ab- und Zuganglisten nachgewiesen werden, da die Zulassung zum Gewerbebetriebe von der persönlichen Qualifikation der betreffenden Individuen abhängig ist und durch die Vorbringung eines, Seitens der Ortsbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen ausgestellten Qualifikationszeugnisses bedingt wird, weshalb ich die Ortsbehörden auffordere, vor erfolgtem Nachweise seiner Befähigung, Niemand zum Gast- und resp. Schankwirthschaftsbetriebe zuzulassen, und dies eben so wenig vor Ertheilung des Gewerbesteuerzettels zu gestatten, solche Personen aber, welche das Gastwirthschafts- oder Schankgewerbe dennoch früher anfangen sollten, als Gewerbepolizei- und Steuer-Contravenienten zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Uebrigens muß in den Specialrollen das Lokal genau bezeichnet werden, worin Gast- oder Schankwirthschaft betrieben werden soll, auch ist dabei anzugeben, ob das betreffende Individuum Eigenthümer oder Pächter des Lokals ist. Die bloße Bemerkung in der Rolle „ist ferner qualifizirt“ genügt nicht; es muß vielmehr immer ein formliches Attest ausgestellt werden, was auch von den wenigen, zum Getränkehandel mit Steuerzetteln versehenen Gewerbetreibenden gilt. Hiernächst sind mit genauer Beobachtung des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824, §. 11, die Qualifikationsatteste für die Hausirgewerbetreibenden Klasse L auszustellen und mit den vollständigen Signalements der Hausirer einzureichen.

In den Rollen der Steuerpflichtigen und Steuerfreien müssen auch die Nummern und Steuerbeträge aus den Klassensteuerlisten pro 1847 genau und richtig angegeben werden, sowie auch der Nachweis über die Veränderungen der neuen Rolle gegen die ablaufende erfolgen muß. Endlich ist bei den steuerfreien Gewerbetreibenden die Zahl der Gehilfen und Lehrlinge, das Alter der letzteren und bei den Webern und Tuchmachern die Zahl der Stühle sorgfältig und gewissenhaft anzugeben, wogegen Handwerker, die ihr Gewerbe mit mehr als einem Gehilfen und einem Lehrlinge, resp. auf mehr als zwei Stühlen ausüben, zur Gewerbesteuer bei Klasse H herangezogen werden müssen.

Meiße, den 8. September 1846.

Der Königliche Landrath
v. Raubenge.

Betrifft den entwichenen Militair-Sträfling Carl Wagner aus Meisse.

Nach einer Mittheilung der Königl. Commandantur zu Cosel ist der vor kurzer Zeit in die dortige Straf-abtheilung auf 12 Jahre eingestellte, aus Meisse gebürtige Wehrmann Carl Wagner in der Nacht vom 6ten zum 7ten d. M. aus dem Garnison-Lazareth in Cosel mit zwei Consorten mittelst Ausbruch entwichen.

Ich fordere daher die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises hierdurch auf, auf den unten näher signalisirten *ic.* Wagner zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und an die Königl. Commandantur zu Cosel abliefern zu lassen.

Meisse, den 9. September 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Signalement des Carl Joseph Heinrich Wagner, Geburtsort Meisse, Aufenthaltsort früher Meisse, katholischer Religion, 23 Jahr alt, 4 Zoll 2 Strich groß, hat hellbraune Haare, hohe Stirn, hellbraune Augenbrauen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, keinen Bart, gesunde und vollzählige Zähne, gerundetes Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht deutsch und etwas polnisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der Anzug ist: 1 blautuchne Mütze mit rothem Rand, 1 Paar blaugestreifte Leinwandhosen, ein Paar graue Leinwandhosen, einen blau gestreiften leinwandenen Lazarethkittel, 1 Paar wollene Socken, 1 Paar Pantoffeln, alles aus dem Lazareth.

Betrifft den entwichenen Dienstjungen August Reimann aus Korkwitz.

Nach einer Anzeige des Dominii Korkwitz vom 7. d. M. ist der daselbst in Dienst gestandene Pferdejunge August Reimann bereits am 26. Juli c. von dort heimlich entwichen und hat bei seiner Entweichung dem Dienstknecht Mehlich 2 Rthlr. 5 Sgr. Geld und ein Paar grünlich blaue lange Tuchhosen entwendet.

Da der *ic.* Reimann, welcher unten näher signalisirt ist, bis jetzt nicht ermittelt worden, so fordere ich die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, auf den August Reimann zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an das Dominium Korkwitz abliefern zu lassen.

Meisse, den 9. September 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Signalement des August Reimann, Sohn des herrschaftlichen Schaffer Reimann in Etügendorf hiesigen Kreises, 18 Jahr alt, derselbe ist katholischer Religion, von kleiner Statur, hat ein breites bloßes Gesicht, breiten Mund, kleine eingebogene Nase, braune Augen, blonde Haare, gesunde Zähne, Sommersprossen im Gesicht, spricht deutsch.

Bekleidung desselben: 1) eine dunkelblautuchene Jacke mit messingenen Knöpfen, 2) ein Paar gelblich-braun gestreifte Zeughosen, 3) eine gelbgeblünte Piquee-Weste, 4) ein purpurrothes halbes Halstuch mit Blumen, 5) einen dunkelgrauen Mantel von grobem Tuch, mit einem großen eingesetzten schwarzen Fleck auf der Seite, 6) ein Paar gute Stiefeln mit langen Schäften, 7) eine schwarze Tuchmütze mit Schirm.

Betrifft das entwichene Dienstmädchen Johanna Rother aus Giesmannsdorf.

Nach einer Anzeige des Dominii Giesmannsdorf ist die bei dem dasigen Arbeiter Bensch im Dienst gestandene Tochter des Zimmermannes Rother aus Klein-Briesen, Namens Johanna, vor acht Tagen aus dem Dienste gegangen und bis jetzt nicht aufzufinden gewesen.

Deßhalb fordere ich die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, den Aufenthaltsort der Johanna Rother, welche unten näher signalisirt ist, wo möglich zu ermitteln und sie in ihren Dienst nach Giesmannsdorf zurückbringen zu lassen.

Meisse, den 9. September 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Signalement der Johanna Rother aus Klein-Briesen, dieselbe ist 14 Jahr alt, von mittelmäßiger Größe, auf ihr Alter aber von schwachen Körperbau und hat blonde Haare.

Bekleidet war dieselbe mit einem bräunlichen Rock von sogenanntem Kammertuch, einem gelblichen Rattunspenser, einem Kopfstuch, einer grün plattigen Schürze und wahrscheinlich barfuß.

Betrifft den Vagabonden August Wagner aus Dürrkunjendorf.

Der unter polizeilicher Aufsicht stehende Schmiedegeselle August Wagner aus Dürrkunjendorf hat sich ohne Erlaubniß von dort entfernt und geht sehr wahrscheinlich seiner vagabondirenden Lebensweise nach.

Um der letzteren möglichst Einhalt zu thun, fordere ich die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises hierdurch auf, auf den *ic.* Wagner, welcher unten näher signalisirt ist, zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften und an die Dominiapolizei-Verwaltung in Dürrkunjendorf abliefern zu lassen.

Reisse, den 9. September 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Signalement des August Wagner. Derselbe ist katholischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, hat vollständige Zähne, wenig Bart, breites Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersehter Statur und hat keine besondere Kennzeichen.

Betrifft einen zu Deutschwette verübten Diebstahl.

In der Nacht vom 4. zum 5. d. Monats sind dem Schullehrer Ulich zu Deutschwette mittelst Ausbrechens des Gewölbefensters nachbenannte Sachen gestohlen worden:

- 1) ein feiner blauer Tuchfrack nebst rothblümigen Taschentuch, mit schwarzem Sammettragen, gelben Bronze-Knopfen, und mit schwarzem Orleans und aschgrauen Ritze gefüttert;
- 2) ein alter rother Regenschirm mit schadhast beinernem Griff;
- 3) ein französisches Reiter-Pistol;
- 4) ein halber Hut Zucker, einige Stücke geräuchertes Fleisch, $\frac{1}{2}$ Schock Eier nebst Schüssel und ein großer ungeglätteter Topf mit ausgeschmolzener Kirchlampe-Butter.

Indem ich die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises zur Vigilirung auf die Diebe und die gestohlenen Sachen hierdurch auffordere, veranlasse ich dieselben zugleich, die Thäter, wenn sie irgendwo ermittelt werden sollten, zu verhaften und entweder direct an die zuständige Polizeiverwaltung oder an mich abliefern zu lassen.

Reisse, den 9. September 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubenge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Aufforderung.

Die Schüler des Königl. Gymnasiums werden hierdurch zur Theilnahme an dem feierlichen Empfange Sr. Majestät, Unseres Allergnädigsten Königs und Herrn auf den 17ten d. M. nach Reisse entboten, mit der Weisung, sich des Nachmittags um 1 Uhr im Gymnasiengebäude einzufinden.

Reisse, den 12. September 1846.

Krämer.

Öffentlicher Verkauf.

Das zu Halbendorf bei Grottkau belegene, den Bauer Preusserschen Erben gehörige Bauergut Nr. 41, wozu ein Garten und 36 Morgen 34 Quadrat-Ruthen Acker gehören, auf 1596 Rthlr. 5 Sgr. geschätzt, und das Freiackerstück Nr. 48 daselbst, auf 60 Rthlr. geschätzt, sollen am 12. October, Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Stadtgericht, im Rathhause, öffentlich verkauft werden. Taxe und Hypothekenbuch sind in unserer Registratur einzusehen.

Grottkau, den 16. Juni 1846.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Es wird beabsichtigt die Bepflanzung der Strecke der Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee von

Camenz bis Reichenstein mit sauern Kirschbäumen, im Wege der Submission an den Mindestfordernden in Lieferung auszugeben.

Die näheren Bedingungen zur Uebernahme dieser Lieferung können jederzeit hierselbst eingesehen werden.

Die Submissionen sind versiegelt mit der Aufschrift: „Offerte zur Lieferung von Bäumen zur Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee portofrei bei dem Unterzeichneten bis zum 2. October d. J. abzugeben, an welchem Tage, Vormittags 11 Uhr, hierselbst die Eröffnung erfolgen wird.“

Cautionsfähige Unternehmer werden zur Uebernahme dieser Lieferung mit dem Bemerken vorgeladen, daß die sich Meldenden bis zum 15. October dieses Jahres an ihre Gebote gebunden bleiben.

Später eingehende Submissionen werden nicht berücksichtigt werden.

Reichenstein, den 3. September 1846.

Der Bürgermeister Richter.

Bei **Th. Hennings** in Meisse und Frankenstein ist zu haben:

Deutscher Volkskalender

auf das Jahr 1847

mit 7 Stahlstichen. Gebestet 12½ Sgr.

Eine stille Familie, welche vom Verleger dieses Blattes nachgewiesen wird, nimmt Gymnasiasten oder Realschüler als Pensionaire auf.

Die Eisen- und Kurzwaaren-Handlung

des **B. G. Lange** in Meisse, Zollstraße Nr. 60/100, nahe am Ringe, empfiehlt hiermit, zu den niedrigsten Preisen, um gütige Abnahme bittend, ihr reichhaltiges Lager von Gusswaaren als: Kochgeschirr, Mörser, Wassermannen, Ofentöpfe, alle Sorten Platten, Kofstabe und Schienen, Brat- und Rauchröhre, Ofenthüren, Bleche, Brett-, Rohr-, und Schlossnägel, Draht, sowie geschmiedete und gegossene Amböse, Schraubstöcke, Reifen und Schlossereisen, Band Eisen, steiersche Strohmesser, Schlösser, Tischmesser, Löffel, Kaffeemühlen &c.

Neu erfundene Schnellzündler,

die zweckmäßigsten, die bis jetzt erschienen, womit man sowohl in freier Luft, als in nassem Wetter Cigaretten und Tabackspfeifen anzuzünden kann, empfiehlt zu geneigter Abnahme,

B. W. Bauer.

Nachdem mir von Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Oppeln, die Qualification als Zimmermeister zu Theil geworden, erlaube ich mir einem hochgeehrten Publikum ergebenst anzuzeigen, daß ich mich hierorts als Zimmermeister etablirt, und wage zugleich die ergebene Bitte, mich mit recht vielen in dieses Fach schlagenden Baulichkeiten und Aufträgen geneigtest beehren zu wollen.

Orottkau, im August 1846.

Fr. Olbrich,
Zimmermeister.

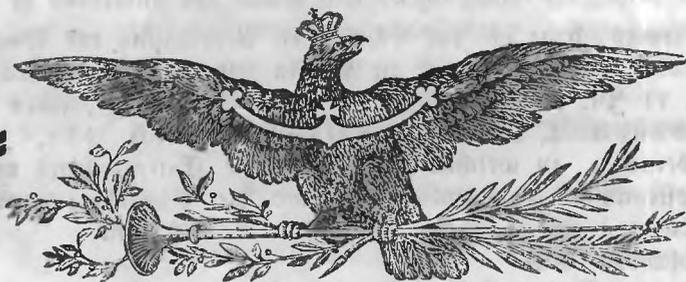
Drei Gymnasiasten oder Realschüler, finden bei einer stillen Familie gegen billige Bedingungen als Pensionaire Aufnahme; das Nähere ist zu erfragen, Berliner Straße im Hause des Kapellmeister Herrn Grieben, eine Treppe hoch.

Markt-Preise

der Stadt Meisse, den 10. September 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rh.	Sgr.	S.	Rh.	Sgr.	S.	Rh.	Sgr.	S.
Weizen, d. P. Echl.	3	3	—	2	15	6	1	28	—
Hoggen,	2	15	6	2	12	6	2	9	6
Gerste,	1	19	6	1	15	9	1	12	—
Hafser,	—	28	—	—	25	—	—	22	—
Erbjen,	2	10	—	2	6	—	2	24	—
Linzen,	2	20	—	—	—	—	—	—	—

Kreis:



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Vickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerischen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die pro 1stes Semester e. nachzuzahlenden Feuer-Societäts-Beiträge.

Die für das erste Semester e. mit einem 1½fachen Beitrags-Simplum ausgeschriebenen und erhöhten Feuer-Societäts-Beiträge haben, bei der alles Erwarten übertroffenen großen Anzahl von Brandschäden, welche bei Dominien und Rusticalen mitunter von bedeutendem Belange eingetreten waren, nicht ausgereicht, denn es haben die von dem Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Fonds für das genannte Semester zu gewährenden Ausgaben

250,042 Rthlr.

und die in demselben ausgeschriebenen Beiträge nur

176,978 Rthlr.

betragen, so daß die Associaten der Provinz, für diese Periode noch 73,064 Rthlr. aufzubringen haben. Es ist dieserhalb die, wenn auch unangenehme, doch unabänderliche Nothwendigkeit eingetreten, für das 1ste Semester noch $\frac{1}{2}$ des einfachen Beitrags-Simplums oder von 100 Rthlr. Versicherung in der 1. Klasse 1 Egr. 6 Pf., in der 2. Klasse 2 Egr., in der 3. Klasse 2 Egr. 6 Pf., in der 4. Klasse 3 Egr. hiermit auszuschreiben, welcher Beitrag mit den landesherrlichen Steuern im Monat October e. von den Associaten einzuziehen und an die Königl. Kreis-Steuer-Kasse hier selbst abzuführen ist.

Es haben sich aber auch in dem jetzt laufenden Semester die Brandschäden nicht gemindert und kann bei der bedeutenden Zahl der aus demselben bis hierher angemeldeten Schadensfälle schon gegenwärtig übersehen werden, daß für das zweite Semester e. ein zweifaches Beitrags-Simplum mindestens erforderlich sein wird. Damit nun die Königliche Insituten-Haupt-Kasse nicht in Geldverlegenheit kommt, weil die Zahlung der Brandbonificationen an die Damnificaten prompt geleistet werden muß, den Beitragspflichtigen aber die Erfüllung ihrer im laufenden Jahre durch ungewöhnlichen Zufall gesteigerten Verpflichtungen möglichst erleichtert werde, so ist die Einziehung der Feuer-Societätsbeiträge des 2ten Semesters in zwei Terminen, nämlich zu Anfang December e. ein einfacher Beitrag, d. h. von 100 Rthlr. Versicherung in der 1. Klasse 2 Egr., in der 2. Klasse 2 Egr. 8 Pf., in der 3. Klasse 3 Egr. 4 Pf., in der 4. Klasse 4 Egr. und zu Anfang des Monats Januar k. J. hinwiederum ein einfacher Beitrag von derselben Höhe einzuziehen, und an die Königl. Kreis-Steuer-Kasse hier abzuführen, wobei die Ortsgerichte der genannten Kasse über die erhobenen Beiträge ein namentliches Verzeichniß der betreffenden Associaten bei Ablieferung des Geldes übergeben müssen, damit etwaige Differenzen bei der im Monat Januar k. J. eintretenden Erhebung des Residui der zweiten halbjährigen Beitragsrate leicht ermittelt und ausgeglichen werden können. Indem ich dies den Ortsgerichten zur genauesten Beachtung und Ausführung mittheile, kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß, obgleich die Ursachen der stattgehabten Brände nicht überall klar haben constatirt werden können, dieselben doch mehr durch unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht und sonstigen zündenden Stoffen herbeigeführt worden sind, und daß ich mich demnach veranlaßt finde, auf die zur Verhütung der Feuersbrünste bestehenden Vorschriften, wiederholt aufmerksam zu machen und zu unnachsichtlich strenger Festhaltung der auf Verwahrlosung des Feuers und des Lichts ebenso, als auf die mangelhafte Unterhaltung der Feuer-Lösch-Geräthe in dem Reglement vom 19. Mai 1765 festgesetzten Strafen, aufzufordern.

Meiße, den 17. September 1846.

Der Königliche Landrath v. Raubeuge.

Betrifft die Verdingung einiger Bauten beim Schul- und Küsterhause zu Kalkau.

Höherer Anordnung gemäß, habe ich zur öffentlichen Verdingung des Baues eines Scheuer- und Holzstallgebäudes beim Schul- und Küsterhause zu Kalkau sowie der Ziegelbedachung des letzteren, auf resp. 266 Rthlr. 2 Sgr. 11 Pf. und 27 Rthlr. 7 Sgr. veranschlagt, einen Termin auf

den 3. October c., früh um 10 Uhr, in meinem Amtsblokale anberaunt, zu welchem ich qualifizierte Entpreneurs mit dem Bemerken hierdurch einlade, daß die Kostenanschläge, Zeichnungen und die Baubedingungen im Termine vorgelegt werden. Jeder Mitbietende muß eine Caution von 50 Rthlr. vorzeigen.

Reiße, den 11. September 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubeuge.

Betrifft die über die einzustellenden Militärdienstpflichtigen einzureichenden Atteste.

Mit den nach meiner Verfügung vom 24. August c. (Kreisblatt Nr. 35), bis zum 10. d. M. einzureichen gewesenen Attesten über die im gegenwärtigen Jahre einzustellenden Militärdienstpflichtigen, sind noch im Rückstande die Ortsbehörden zu Arnoldsdorf, Beigwitz, Bielau, Borkendorf, Durrkuzendorf, Giesäß, Giersdorf, Giesmannsdorf, Gostitz, Guttwitz, Heidau, Jäglitz, Kaundorf, Korkwitz, Mosen, Neuland, Nowag, Reimen, Reinsdorf, Rieglitz, Ritterswalde, Rottwitz, Schäferei, Schlaupitz, Schmelzdorf, Schmoltz, Steinsdorf und Wellenhof.

Indem ich die vorgenannten Ortsbehörden hiermit auffordere, mir die oben bezeichneten Atteste sofort einzureichen, bemerke ich, daß wenn selbige bis zum 21. d. Mts. nicht bei mir eingehen sollten, deren Abholung durch Boten auf Kosten der Säumigen erfolgen würde.

Reiße, den 17. September 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubeuge.

Betrifft die Stempelpflichtigkeit der Gesuche um Entlassung von Soldaten aus dem stehenden Heere.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat mit Bezugnahme auf das Königliche Ministerial-Rescript vom 7. Mai 1839, in Erinnerung gebracht, daß die Gesuche um Entlassung von Soldaten aus dem stehenden Heere vor zurückgelegter gesetzlicher Dienstzeit, sie mögen von den Angehörigen der Reklamanten oder auf deren Ansuchen von den Ortsbehörden ausgehen, dem gesetzlichen Gesuchstempel unterliegen und derselbe zu den Gesuchen zu verwenden ist, wenn die Reklamanten nicht etwa wegen Armuth eine Befreiung von Stempeln gesetzlich gemessen.

Ich weise daher die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit an, die Kreiseinsassen auf die Beobachtung dieser Vorschrift aufmerksam zu machen und selbige in den vorkommenden Fällen selbst zu beachten, wo aber die Reklamanten wegen wirklicher Armuth außer Stande sind, den Stempel zu den Gesuchen zu verwenden, dies auf den letzteren von Amtswegen zu vermerken.

Hiernächst bringe ich noch in Erinnerung, daß nach einem Rescripte der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 25. Mai 1842, auch die Physikats-Atteste über die Arbeitsfähigkeit der Eltern der Reklamanten, wenn dergleichen Atteste zur Begründung der Reklamation den Entlassungsanträgen beigelegt werden, der Stempelpflichtigkeit unterworfen sind, insofern die Armuth der Eltern auf den Attesten nicht bescheiniget werden kann.

Reiße, den 16. September 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Betrifft den Verkehr der Lumpensammler mit unerfahrenen Personen.

Da von den Lumpensammlern häufig mit ganz unerfahrenen Personen, namentlich mit Kindern verkehrt wird und daher durch die Ueberlassung von Zündhölzchen an dergleichen Personen leicht Unglücksfälle herbeigeführt werden können, so soll, höherer Anordnung zufolge, den Lumpensammlern nicht gestattet werden, unter ihrem Nadeltrame auch Schwefelhölzchen zu führen.

Ich fordere die Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, die Befolgung dieser Anordnung sorgfältig zu überwachen und insbesondere auch darauf zu sehen, daß die Lumpensammler keine Streichzündhölzer als Eintauschmittel für Lumpen, bei sich herumtragen.

Meiße, den 17. September 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Betrifft die verschollene Einliegertochter Johanna Herrmann aus Steinsdorf.

Nach einer Anzeige des Ortsgerichts zu Steinsdorf hat sich die elternlose Einliegertochter Johanna Herrmann, welche sich bei der Bauerauszügerin Maria Kreisfmer daselbst in Pflege befand, schon mehrmals eine Neigung zum Vagabondiren verrathend, von ihrer Pflegemutter heimlich entfernt und ist auch jetzt wieder von Steinsdorf weggegangen.

Um dem verderblichen Herumziehen der Johanna Herrmann vorzubeugen, fordere ich die Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, den gegenwärtigen Aufenthalt der ic. Herrmann womöglich zu ermitteln und dieselbe im Betretungsfalle nach Steinsdorf zurückbringen zu lassen. Uebrigens ist das genannte Mädchen erst 8 Jahr alt, auf ihr Alter klein und war mit einer ländlichen Bekleidung der ärmeren Klasse versehen, die jedoch nicht speciell bezeichnet werden kann.

Meiße, den 16. September 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Nußholz-Lieferung.

Für die Königliche Artillerie-Werkstatt zu Meiße soll im nächsten Winter eine bedeutende Parthie frischer Nußhölzer durch Lieferungs-Unternehmer beschafft werden, und zwar:

- 1) In Rothrüstern oder bei Mangel an diesem in Roth-Eschen, Arfutter, Arme, $3\frac{1}{2}$ Zoll starke, 12 Fuß lange, 17 Zoll breite Bohlen, 500 Stück; ferner Brachhölzer, Felgen, Naben und Deichselstangen.
- 2) In Eichen, (Stieleiche) Tragebäume, Bohlen 5 Zoll stark, 18 Zoll breit, 12 Fuß lang, 20 Stück; ferner $13\frac{1}{2}$ Zoll stark, 19 Zoll breit und 8 Fuß lang, 30 Stück; und kleine Speichen 2000 Stück.
- 3) In Birken, Hebebäume, Leiterstangen, Kletterholz in starken Rundstücken und in Ermangelung von Rüstern oder Eschen auch Deichselstangen.
- 4) In Kiefern, Bohlen, 2 Zoll stark, 12 Zoll breit, 14 bis 24 Fuß lang, 300 laufende Fuß 12 Zoll breit, 14 Fuß lang, 600 laufende Fuß.
- 5) In Eichen, starkes Kloben- und Rundholz, 6 Klastern, oder das Rundholz in 200 Stück 5 Zoll starken, 10 Fuß langen Stangen.
- 6) Weißbuchen, in starken Kloben 4 Klastern.
- 7) Rothbuchen, 2000 Satteltrachten oder statt derselben 500 Kubikfuß glattschäftiges Stammholz von 20 Zoll Durchmesser.
- 8) Nächstdem noch 1000 Stück einfache Zwiesel in Buchen, Eschen, Ahorn oder Birken.

Es ist hierzu ein Submissions-Termin auf Donnerstag, den 9. October 1846, Vormittags 9 Uhr, im Werkstatt-Bureau auf dem Bischofshofe zu Meiße anberaunt, woselbst die Zahl und Beschaffenheit aller Hölzer und die sonstigen Lieferungs-Bedingungen jederzeit zur Einsicht bereit liegen. — Kautionsfähige und geeignete Unternehmer werden hiermit zu Uebernahme dieser Nußholz-Lieferung eingeladen und ersucht, ihre Angebote schriftlich und versiegelt bis zur Terminszeit an die unterzeichnete Verwaltung einzureichen.

Meiße, den 19. Juli 1846.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

Apollo - Kerzen

und

Stearin - Lichte

empfang in sehr schöner Qualität und empfiehlt solche billigst

J. B. Zerboni.

Altar=Kerzen 15 Sgr., Laternen=Lichte 12¹/₂ Sgr., Margarin=, Brillant= und Motards=Kerzen 11 Sgr., Stearin=Lichte 9 und 10 Sgr. und trockne Harzseife 3¹/₂ Sgr. Bei Abnahme von Parthien bewillige ich noch einen kleinen Rabatt.

August Moecke.

Eisenbahn=Rippen=Verkauf.

Montags den 28. September, früh um 9 Uhr werden bei dem Freigärtner Ronden Marsche bei Sonnenberg eine Parthie Eisenbahn=Rippen zwischen 200 — 300 Stück öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Pilkendorf, den 9. September 1846.

Jabuel,
Holzhändler.

Ich empfehle mich zur Aufnahme der Pränumeration auf

die allgemeine Oberzeitung

und bleibt die Pränumeration bis zum 25. d. Mts. offen. Der Quartals=Preis ist nur 1 Rthlr. 20 Sgr. Auch werden Inserate in dieselbe angenommen.

J. P. Machate,
Zollstraße No. 22.

Als Pensionaire können 3 Gymnasialisten Aufnahme finden bei **S. Kaffner**, Josephstraße No. 28 in Meisse.

Einem geehrten Publikum empfehle ich wieder meine Leihbibliothek, welche mit den neuesten und besten Schriften versehen ist, einer gütigen Theilnahme, und bitte um geneigten Zuspruch.

S. Kaffner,
Josephstraße No. 28 in Meisse.

Lokal = Veränderung.

Hierdurch erlaube ich mir die ergebene Anzeige, daß ich mein

Kleider = und Herren = Garderobe = Geschäft

sowie meine

Damen = Putz = Handlung

nach dem Paradeplatz Nr. 84, im Hause des Tuchkaufmann Herrn Grande verlegt habe.

Für das mir bisher gütigst erwiesene Vertrauen bestens dankend, bitte ich um die Fortdauer desselben in meinem neuen Lokale, welches zu rechtfertigen ich mich stets bemühen werde.

J. Meißner.

Bei **Lh. Hennings** in Meisse und Frankenstein ist zu haben:

Volkskalender für 1847

herausgegeben von **Karl Steffens**.

Mit 7 Stahlstichen und 8 Lithographien.

Broschirt 12¹/₂ Sgr.

Verlag von **Simon** in Berlin.

Markt = Preise

der Stadt Meisse, den 12. September 1846.

Getreide=Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rth.	Sgr.	S.	Rth.	Sgr.	S.	Rth.	Sgr.	S.
Weizen, d. v. Schil.	3	10	—	2	20	—	2	—	—
Woggen,	2	16	—	2	13	—	2	10	—
Gerste,	1	18	—	1	15	6	1	13	—
Safer,	1	1	—	—	28	—	—	25	—
Erbisen,	2	17	—	2	12	—	2	7	—
Linjen,	2	20	—	—	—	—	—	—	—

Kreis:



Blatt.

Redacteur:
Königl. Kreis-Secretair Picart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Klassensteuer - Erlaß - Liquidationen wegen Brandschäden.

Da nach einer neueren, höheren Orts ergangenen Bestimmung, die Hauptliquidationen über Klassensteuererlaß wegen erlittener Brandschäden nicht mehr halbjährig sondern ganzjährig und zwar spätestens am 10. Oktober eines jeden Jahres an die Königl. Regierung eingereicht werden sollen, so ist es nothwendig, daß mir die diesfälligen Spezial - Liquidationen schon am 1. Oktober aus den beteiligten Ortschaften zugehen.

Ich fordere daher die Ortsbehörden des Kreises hierdurch auf, mir die für das laufende Jahr wegen Brandschäden nothwendigen Klassensteuererlaßliquidationen unfehlbar bis zum 1. Oktober einzusenden und damit jedes Jahr unerinnert fortzufahren.

Die gedachten Liquidationen müssen nach folgenden Rubriken angelegt sein:

- 1) Laufende Nummer,
- 2) Namen des Damnikfaten,
- 3) Stand und Gewerbe,
- 4) laufende Nummer der Aufnahmeliste,
- 5) Hausnummer,
- 6) monatlicher Klassensteuerbetrag: Rthlr. Sgr. Pf.
- 7) Betrag auf resp. und Monate: Rthlr. Sgr. Pf.
- 8) Bemerkungen.

Unter die solchergestalt angefertigten Liquidationen muß von den Ortsbehörden ein Attest dahin ausgestellt werden:

„daß der liquidirte Klassensteuererlaß zur Erhaltung der betreffenden Klassensteuerpflichtigen im leistungsfähigen Zustande nothwendig ist.“

Uebrigens ist in der Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben, ob der Brandschade total gewesen, oder ob nur das Wohngebäude, die Scheuer oder die Stallung abgebrannt ist, indem bei bloß theilweisen Verlusten dieser Gebäude so wenig, als bei wohlhabenden Personen, welche durch den erlittenen Schaden zur Steuerzahlung nicht unfähig werden, ein Klassensteuererlaß liquidirt werden soll.

Meiße, den 24. September 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubeuge.

Betrifft die Zurückgabe der Landwehr-Cavallerie-Pferde.

Die aus dem hiesigen Kreise zur diesjährigen großen Uebung gestellten Landwehr-Cavallerie-Pferde werden

den 5. Oktober c., früh um 8 Uhr,

an die Eigenthümer zurückgegeben werden.

Ich beauftrage daher die Ortsgerichte der betheiligten Ortschaften hierdurch, die betreffenden Pferdeeigenthümer zu veranlassen, ihre zu der gedachten Uebung gestellten Pferde an dem bezeichneten Tage zur festgesetzten Stunde auf Bastion I, am Breslauer Thore, hier selbst, entweder persönlich oder durch glaubhaft bevollmächtigte Stellvertreter wieder in Empfang zu nehmen.

Reisse, den 24. September 1846.

Der Königliche Landrath

v. Maubenge.

Betrifft die Druckformulare zur statistischen und Gewerbe-Tabelle.

Mit der nach meiner Aufforderung vom 19. v. Mts. (Kreisblatt No. 34, Seite 140) einzureichenden Anzeige über den Bedarf von Druckformularen zu der statistischen und Gewerbe-Tabelle für die Jahre 1847, 1850 und 1853 sind noch viele Ortsbehörden im Rückstande, daher ich dieselben hierdurch wiederholt zur sofortigen Anzeige über die zu machende Bestellung veranlasse, damit bei Zeiten die nöthige Vorbereitung zum Druck erfolgen kann.

Reisse, den 23. September 1846.

Der Königliche Landrath

v. Maubenge.

Betrifft die vagabondirende Gärtnerauszügertochter Thekla Wolf aus Bauke.

Nach einer Anzeige der Ortsgerichte zu Bauke überläßt sich die dasige taubstumme Gärtnerauszügertochter Thekla Wolf der Neigung zum Vagabondiren und Betteln, obgleich sie contractmäßig auf der elterlichen Stelle beherbergt und unterhalten werden muß.

Um dem nachtheiligen Herumtreiben der Thekla Wolf zu begegnen und um ähnliche Kosten von der Gemeinde abzuwenden, welche ihr dadurch erwachsen waren, daß die ic. Wolf uneheliche Zwillinge geboren hatte, ist es dringend nöthig, dieselbe in strenge Aufsicht zu nehmen und deshalb fordere ich die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, die ic. Wolf, wenn sie irgendwo betroffen werden sollte, sofort arretiren und in ihren Wohnort nach Bauke zurückbringen lassen.

Reisse, den 24. September 1846.

Der Königliche Landrath

v. Maubenge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Apollo-Kerzen und Stearin-Lichte

empfang in sehr schöner Qualität und empfiehlt solche
billigst

J. B. Zerboni.

Local-Veränderung.

Hierdurch erlaube ich mir die ergebene Anzeige, daß ich mein

Kleider- und Herren-Garderobe-Geschäft

sowie meine

Damen-Putz-Handlung

nach dem Paradeplatz Nr. 84, im Hause des Tuchkaufmann Herrn Grande verlegt habe.

Für das mir bisher gütigst erwiesene Vertrauen bestens dankend, bitte ich um die Fortdauer desselben in meinem neuen Lokale, welches zu rechtfertigen ich mich stets bemühen werde.

J. Meißner.

Die im vorigen Jahre reichlich eingelieferten Geschenke an weiblichen Arbeiten, Behufs der Verloosung zur Unterstützung der hiesigen barmherzigen Schwestern, sowie die große Theiligung an der Auspielung selbst, haben den schönsten Beweis des Wohlwollens und der regen Theilnahme für deren Wirksamkeit an den Tag gelegt.

Dadurch aufgemuntert, sind wir gesonnen, auch in diesem Jahre zu gleichem Zweck eine ähnliche Auspielung zu veranstalten, und erlauben uns daher sowohl die hochgeehrten Damen, als alle sich für dieses Unternehmen Interessirenden ganz ergebenst zu bitten: uns nicht nur wiederum geeignete weibliche Handarbeiten u. gütigst zugehen zu lassen, sondern auch recht viele Loose zu entnehmen, welche Letztere von heut ab schon bei Unterzeichneten zu haben sind.

Auguste Kuhnhardt. Magdalena Poppe. Louise Jaschke.

Ich empfehle mich zur Aufnahme der Pränumeration auf

die allgemeine Oderzeitung

und bleibt die Pränumeration bis zum 25. d. Mts. offen. Der Quartals-Preis ist nur 1 Rthlr. 20 Sgr. Auch werden Inserate in dieselbe angenommen.

J. W. Machate.
Zollstraße No. 2/21.

Anhaltende Kränklichkeit hat mich in die unglückliche Lage versetzt, daß ich häufig die Folgen meiner Handlungsweise zu übersehen nicht im Staube bin, und diesen Umstand haben mehrere Personen benutzt, um mich zu Rechtsgeschäften zu vermögen, die für mich von den nachtheiligsten Folgen gewesen sind. —

Um solchem unredlichen Treiben für die Zukunft vorzubeugen, erkläre ich hiermit, daß ich künftig kein Geschäft, welcher Art es sein möge, ohne Zuziehung meiner Ehefrau oder eines meiner Kinder abschließen werde, und daß ein jedes von mir ohne Zuziehung der genannten Personen abgeschlossene Geschäft als von mir im Zustande, wo ich nicht dispositionsfähig gewesen bin, abgeschlossen und erschlichen zu erachten ist. — Zugleich fordere ich alle Diejenigen auf, welche Anforderungen an mich haben, sich mit denselben spätestens binnen 14 Tagen zu melden, damit solche gezahlt werden können.

Kupferhammer, den 21. September 1846.

(L. S.)

Crust Louis Franz Gläser.

Ein tüchtiger Wirthschafts-Schaffer und 2 Knechte finden sofort Unterkommen bei dem

Dominium Klein-Briesen.

Von Graisse d'Oiseau

à Flacon $\frac{2}{3}$ Rb

dem allerneuesten Haarwuchsmittel, ist die zweite Sendung angekommen, und zeige ich dieß hiermit an, da die erste Sendung so geschwind vergriffen war.

Karl Kaufcher.

Königsseife

erhielt eine frische Sendung à Stück 5 Sgr., und glaube nicht erst nöthig zu haben diese vortreffliche Mandelseife weiter zu empfehlen.

Karl Kaufcher.

Haar-Kämme

zum Einstecken ins Nest empfing die neuesten Modells in verschiedener Auswahl

Karl Kaufcher.

Bei Theodor Hennings in Meisse und Frankenstein ist zu haben:

Der Wanderer,

Volkskalender für 1847.

Mit Prämie: die Gefahr in Camenz.

Preis: brochirt und mit Papier durchschossen

12 Sgr.

Markt-Preise

der Stadt Meisse, den 19. September 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.		Mittel Sorte.		Geringe Sorte.	
	Rb.	Sgr. S.	Rb.	Sgr. S.	Rb.	Sgr. S.
Weizen, d. P. Schil.	3	8	2	21	2	4
Roggen, „	2	18	2	14	2	11
Gerste, „	2	—	1	22	6	15
Hafer, „	1	2	1	—	—	28
Erbsen, „	2	16	2	12	2	8
Linen, „	2	20	—	—	—	—



Kreis-



Blatt.

Redacteur:
Königl. Kreis-Secretair Wickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Zurückgabe der Landwehr-Kavallerie-Pferde.

So eben erhaltener Benachrichtigung zufolge, werden die aus dem hiesigen Kreise zur diesjährigen großen Uebung gestellten Landwehr-Kavallerie-Pferde nicht am 5. October, sondern schon

den 4. October c., früh um 8 Uhr,

zurückgegeben werden.

Mit Bezug auf meine diesfällige Bekanntmachung im Kreisblatt Nr. 39 vom 21. v. M., beauftrage ich die Ortsgerichte der beteiligten Ortschaften hiermit, die betreffenden Pferdeeigenthümer zur Empfangnahme ihrer Pferde am 4. October c. zur bestimmten Stunde, und zwar auf Bastion Nr. 9 beim Berliner Thore, sofort zu veranlassen.

Meiße, den 1. October 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Betrifft die Einstellung der diesjährigen Ersatzmannschaften.

Unter Hinweisung auf meine, durch das Kreisblatt Nr. 33 erlassene Bekanntmachung vom 14. August c., fordere ich die beteiligten Ortsgerichte hierdurch wiederholt auf, ganz bestimmt dafür zu sorgen, daß die Rekruten für das Königl. 23. Infanterie-, sowie für das Königl. 6. Husaren-Regiment, den 12. October c., früh um 8 Uhr, die des Königl. 1. Kürassier-, des Königl. 2. Ulanen-Regiments sowie der reitenden und Fuß-Artillerie, den 15. October c., früh um 8 Uhr, pünktlich hier eintreffen, Behufs dessen die einzustellenden Ersatz-Rekruten erneuert von den festgesetzten Gestellungsterminen sofort zu benachrichtigen sind.

Meiße, den 29. September 1846.

**Der Königliche Landrath
v. Maubenge.**

Betrifft einen auf dem Gute Wellenhoff verübten Diebstahl.

In der Nacht vom 29. zum 30. September c. sind dem Gutbesitzer Lux zu Wellenhoff mittelst gewaltsamen Einbruches durch Zerschlagen eines Doppelfensters im zweiten Stockwerk des Wohnhauses aus einer nach der Gartenseite gelegenen Stube nachstehend verzeichnete Gegenstände gestohlen worden:

- 1) 4 Stück Oberbetten ohne Bezüge die Inlete roth gestreift.
- 2) Eine Bettzüche lila gestreift worin Federn befindlich.
- 3) Ein dergleichen gestreifter Ueberzug von einem Oberbett.
- 4) Ein weißer Ueberzug von einem Oberbett.
- 5) Sechs weiße flächfene Betttücher.
- 6) Circa 50 Ellen flächfene gebleichte Leinwand, von 2 Ellen Breite.
- 7) 30 Ellen mittlere gebleichte Leinwand von derselben Breite.
- 8) 5 Stück gebleichtes flächfenes Garn.
- 9) 4 Stück dergleichen ungebleichtes.
- 10) 3 Stück ungebleichtes wergenes.
- 11) Eine karmoisin rothseidene Laufdecke mit breiten ächten silbernen Tressen besetzt.
- 12) Ein dergleichen rothseidenes Laufbettchen mit silbernen Tressen besetzt.
- 13) Eine feine weiße Züch über dieses Bettchen, dieselbe ist mit feinen Spitzen besetzt.
- 14) Ein feines weißes Lauffleischchen mit rothseidnen Schleifen besetzt.
- 15) Eine seidene Wickelschnur mit silbernen Tressen besetzt.
- 16) Mehrere kleine Tücher für Kinder.
- 17) Ein feines weißes gestricktes Kinder-Mützchen.
- 18) 2 dergleichen gehäkelte.
- 19) 2 Kinderhäubchen mit rothseidnem Band durchzogen.
- 20) Mehrere weiße Kinder-Röckchen und Hemdchen ic.

Ich fordere die sämtlichen Wohlöbl. Lokalpolizeibehörden und die Ortsgerichte des Kreises hiermit auf, auf die Diebe und die gestohlenen Sachen sorgfältig zu vigiliren, erstere im Betretungsfalle zu verhaften und mit den etwa vorgefundenen Sachen anher abzuliefern.

Hierbei bemerke ich, daß der Gutsbesitzer Lux demjenigen, welcher zur Ermittlung des Diebstahls solche Beweise zu stellen vermag, daß die Thäter zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden können, eine anständige Belohnung bei Verschweigung seines Namens zugesichert hat.

Meiße, den 1. October 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubeuge.

Betrifft einen zu Breslau verübten bedeutenden Gelddiebstahl.

Nach einer, von dem Königl. Landrathsamte zu Neustadt mir mitgetheilten Anzeige des Ortsgerichts zu Mühlisdorf dasigen Kreises, hat der Bauernsohn Franz Kohlsdorf aus letztgenanntem Orte nach der Angabe des Tischlergesellen Eduard Hachtel aus Breslau, dem letzteren am 31. August c. in Breslau auf der Michae-
listraße aus einem in der Bodenkammer befindlich und wohlverschlossen gewesenen Kasten die Summe von 150 Rthlr. in einzelnen und Zwei-Thalerstücken gestohlen.

Da der als ein höchst leichtsinniges Subjekt berüchtigte Franz Kohlsdorf sich bei seinem Bruder dem Einlieger und Lumpensammler Adam Kohlsdorf in Rennersdorf, hiesigen Kreises, aufhalten und mit diesem umherziehen soll, so fordere ich die sämtlichen Wohlöbl. Lokalpolizeibehörden und die Ortsgerichte des Kreises hiermit auf, auf den unten näher signalisirten Franz Kohlsdorf genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mit dem bei ihm etwa noch vorgefundenen Gelde an die kompetente Gerichtsbehörde abliefern zu lassen.

Meiße, den 1. October 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Signalement des c. Kohlsdorf. Derselbe ist katholischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich groß, hat schwarze Haare, ovale Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, gewöhnliche Nase, mittelmäßigen Mund, schwarzen und starken Bart, längliche Gesichtsbildung, schwärzliche Gesichtsfarbe und hat als ein besonderes Kennzeichen an einem Fuße mehrere blaue Flecke.

Bekleidet ist er mit einem neuen schwarzen Tuchrock, einem Paar neuen schwarzen Tuchhosen, einer weißlichseidenen Weste mit schwarzen Blumen, einem seidnen bunten Shawl, einem Paar neuen lederen Stiefeln und einer weißen Schildmütze.

Betrifft die sorgfältigere Ausübung der Lokal-Polizei und die Führung der Polizei-Straflisten sowie die der Gefangenenlisten.

Die von den meisten, mit der Lokal-Polizei-Verwaltung beliehenen Wohlhloblichen Dominien, zeit-her eingegangenen Negativ-Atteste über Polizeistrafen und Gefangenennahmen, geben der Vermuthung Raum, daß die Geschäftsführung der Lokal-Polizei-Behörden nicht mit derjenigen Sorgfalt und Strenge ausgeübt wird, welche zur Aufrechthaltung der Ruhe und öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Ich ver-anlasse demnach die Wohlhloblichen Dominien des Kreises, denen die Ausübung der Lokal-Polizei über-tragen ist, sich dieselbe mit dem reasten Eifer angelegen sein zu lassen, jede ausgesprochene Polizeistrafe in der alljährig zu dem bereits feststehenden Termine einzureichenden Polizeistrafliste, sowie jede Arre-tirung in der halbjährig einzureichenden Gefangenenliste, zu meiner Kenntniß zu bringen, und bei Anfertigung der qu. Listen die Circular-Verfügungen der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 15. Januar und 4. August 1842, sowie vom 16. Februar 1843 auf das Genaueste zu beachten.

Reisse, den 1. Oktober 1846.

Der Königliche Landrath

v. Maubeuge.

Es ist höhern Orts zur Sprache gekommen, daß einzelne Gemeindeglieder in den Amtsortschaften die fiskalischen Dorfauenplätze und Viehtriebe mißbrauchszweise zum Gemüsebau, zu Ablage und Hutungs-plätzen benutzen, insbesondere aus den, auf dem Dorfanger befindlichen Schlammfängen und Wasserbehäl-tern, sich den Schlamm widerrechtlich aneignen.

Die Dorfgerichte der unter das hiesige Rentamt gehörigen Ortschaften werden daher angewiesen, allen derartigen Mißbräuchen ernstlich entgegen zu wirken, und innerhalb 6 Wochen diejenigen Besitzer, welche solche Ungerplätze benutzen, gewissenhaft hieselbst anzugeben, sowie von allen Schlammfängen und Was-serlachen auf der Dorfau, und den Besitzern, welche den Schlamm benutzen, ein specielles Verzeichniß einzureichen.

Reisse, den 18. September 1846.

Königl. Domainen Rent-Amt.

Bartsch.

v. C.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Anhaltende Kränklichkeit hat mich in die unglückliche Lage versetzt, daß ich häufig die Folgen meiner Handlungsweise zu übersehen nicht im Stande bin, und diesen Umstand haben mehrere Personen bemerkt, um mich zu Rechtsgeschäften zu vermögen, die für mich von den nachtheiligsten Folgen gewesen sind. —

Um solchem unredlichen Treiben für die Zukunft vorzubeugen, erkläre ich hiermit, daß ich künftig kein Geschäft, welcher Art es sein möge, ohne Zuziehung meiner Ehefrau oder eines meiner Kinder abschließen werde, und daß ein jedes von mir ohne Zuziehung der ge-nannten Personen abgeschlossene Geschäft als von mir im Zustande, wo ich nicht dispositio-nsfähig gewesen bin, abgeschlossen und erschlichen zu erachten ist. — Zugleich fordere ich alle Diejenigen auf, welche Anforderungen an mich haben, sich mit denselben spätestens binnen 14 Tagen zu melden, damit solche gezahlt werden können.

Kupferhammer, den 21. September 1846.

(L. S.)

Crust Louis Franz Gläser.

Ein tüchtiger Wirthschafts-Schaffer und 2 Knechte finden sofort Unterkommen bei dem
Dominium Klein-Briesen.

Torf - Verkauf.

Bei dem in diesem Jahre eröffneten Torfstich des Dominii Sonnenberg beginnt der Verkauf gut ausgetrockneten Torfes mit dem 1. September d. J., der Torf ist durchgängig von der besten Qualität, die Klafter kostet 46 Silbergroschen. Der Torfstich liegt dicht an der Landstraße von Grottkau nach Falkenberg bei dem Vorwerk Marsche unweit der Ziegelei des Kreisrathes Habich, die Abfuhr ist gut und auf trockenem Wege.

Sonnenberg, den 30. August 1846.

Das Wirthschafts-Amt.

Auf das Dominium Blumenthal werden ein Paar starke und tüchtige, noch nicht zu alte Hofhunde begehrt.

Roggenstroh, Kartoffeln, trockene und nasse Kartoffelstärke werden zu laufenden Preisen vom Dominium Giesmannsdorf bei Meisse gekauft. —

Hiermit erlaube ich mir die ergebene Anzeige zu machen, wie ich für die Winter-Saison von heute ab **fertige Palletos** in meiner **Tuchhandlung** vorräthig halte, und sonstige Aufträge auf Herren-Kleidungsstücke annehmen und prompt ausführen lassen werde.

A. Gierschbrich,

Meisse, Ring Nr. 2, nahe der Zollstraße.

Bei Lindequist und Schönrock in Halberstadt ist soeben erschienen, und bei **Th. Hennings** in Meisse und Frankenstein zu haben:

Der Geschäftsmann

für die Königlich Preussischen Lande.

Eine praktische Anweisung zu Geschäftsbriefen, Verträgen, insbesondere zu Kauf-, Tausch-, Mieth-, Pachtverträgen; Schenkungen, Schuldscheinen, Bürgschaften, Quittungen, Testamenten, Eingaben und Berichten aller Art, mit steter Hinweisung auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, nebst übersichtlicher Darstellung der Stempelgesetze, sowie auch der Gebührentaxen der Gerichte und Justizkommissarien. Durch ausführliche Formulare erläutert. Herausgegeben von C. Haushalter, Justizkommissarius in Bernigerode. Preis 12½ Sgr.

Meine **Panoramischen Ansichten**, welche mit vielem Beifall gesehen worden, sind nur noch kurze Zeit zu sehen, Zollstraße, im Hause des Kaufmann Herrn Länge. Der Eintrittspreis ist herabgesetzt à Person 1 Sgr. 3 Pf. Kinder zahlen wie Erwachsene. **Berm. Maler Mayer** aus Breslau.

Bei Lindequist und Schönrock in Halberstadt ist soeben erschienen und bei **Th. Hennings** in Meisse und Frankenstein zu haben:

Das neueste Buch der enthüllten Geheimnisse, oder 101 erprobte, wichtige Mittel und Vorschriften aus der Haus- und Landwirtschaft, der Technologie und Hausarzneikunde, welche zum großen Theile jetzt zum ersten Male veröffentlicht werden, und von denen manches Recept mit 2—20 Friedrichsd'or als Geheimmittel verkauft wurde. Zweite Auflage. Preis 15 Sgr.

Bei **Theodor Hennings** in Meisse und Frankenstein ist zu haben:

Gubitz Volkskalender für 1847.

Mit 120 Holzschnitten. Preis 12½ Sgr.

Nieritz Volkskalender für 1847.

Mit vielen Holzschnitten. Preis 10 Sgr.

Markt-Preise
der Stadt Meisse, den 26. September 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rh.	Sgr.	h.	Rh.	Sgr.	h.	Rh.	Sgr.	h.
Weizen, d. P. Schf.	3	7	6	2	20	6	2	8	—
Roggen, „	2	20	—	2	14	—	2	8	—
Gerste, „	2	1	—	1	23	—	1	15	—
Hafcr, „	1	3	—	1	1	—	—	29	—
Erbfen, „	2	16	—	2	12	—	2	8	—
Linsen, „	2	20	—	—	—	—	—	—	—

Kreis-



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Vickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Fortsetzung der diesjährigen Kreis-Straßen-Bauten.

Zur Ableistung der noch rückständigen Kreisstraßenbaudienste werden vom 19. d. M. ab, die Arbeiten auf den Punkten bei Stephansdorf, Mannsdorf, Borkendorf und Gostig wieder ihren Anfang nehmen.

Ich fordere daher die Wohlöblichen Dominien und die Gemeinden des Kreises hiermit auf, ihre Fuhr- und Handdienstreste in der zum Straßenbau annoch geeigneten günstigen Zeit vollständig abzuleisten, wobei ich bemerke, daß nach dem Schlusse der Arbeiten die wider Erwarten etwa verbliebenen Rückstände und zwar pro Fuhr 25 Sgr. und pro Handdienst 5 Sgr. durch Exekution werden beigetrieben werden, weil eine längere Verzögerung bei dem von der Königl. Regierung dieserhalb vorgeschriebenen Verfahren unzulässig ist. Meisse, den 6. October 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Betrifft die Einsendung der Impflisten pro 1846 an die Bezirks-Impfärzte.

Auf den Antrag des Königlichen Kreis-Physikus, Sanitätsrath Dr. Kauser, weise ich die Ortsbehörden des Kreises hiermit an, die Original-Impflisten pro 1846 — soweit es noch nicht geschehen ist — ungesäumt an die betreffenden Bezirks-Impfärzte einzusenden, wobei ich bemerke, daß in den gedachten Listen die aus dem vorhergegangenen Jahre zu übertragen gewesenen Impflinge gehörig nachgewiesen werden müssen; auch müssen in den Listen diejenigen Rubriken, in welche nichts einzutragen ist, durchpunktirt werden.

Alle in diesen Beziehungen mangelhaft befundenen Listen werden auf Kosten der beteiligten Ortsbehörden zur Vervollständigung zurückgeschickt werden. Meisse, den 6. October 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Betrifft die Liquidirung der Servis- u. Vergütungen.

Diejenigen Ortsbehörden, welche aus Veranlassung der diesjährigen Herbstübungen noch Quittungen über Einquartirung, Vorspann, Fourage und Wacktkosten hinter sich haben sollten, werden zur schleunigen Einreichung derselben hiermit angewiesen, um die diesfälligen Liquidationen anfertigen zu können, was keine weitere Verzögerung erleiden darf.

Meisse, den 7. October 1846. Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Betrifft die für die Städte Guttentag und Rosenberg eingekommenen Brandunterstützungsgelder.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachungen im Kreisblatt Nr. 30 und 36 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mir an Unterstützungsgeldern für die Abgebrannten:

A. zu Guttentag:

von der Gemeinde Nowag noch 18 Sgr. 8 Pf. zugegangen und daher mit Hinzurechnung der unterm 30. August c. speziell nachgewiesenen — 33 Rthlr. 6 Sgr. 2 Pf. überhaupt an milden Beiträgen — 33 Rthlr. 24 Sgr. 10 Pf. eingekommen sind.

166

B. für Rosenberg:

1) von der Gemeinde Heidenau 5 Egr., 2) von der Gemeinde Schönwalde 5 Egr. und 3) von der Gemeinde Steinsdorf 25 Egr. 1 Pf., zusammen also noch 1 Rthlr. 5 Egr. 1 Pf., so daß mit Hinzurechnung der unterm 30. August c. bereits nachgewiesenen 8 Rthlr. 1 Egr. 4 Pf. die ganze Sammlung für Rosenberg, 9 Rthlr. 6 Egr. 5 Pf. beträgt. Reisse, den 7. Oktober 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Betrifft den auf dem Gute Wellenhoff verübten Diebstahl.

Bei dem am 29. September c. zur Nachtzeit auf dem Gute Wellenhoff verübten Diebstahle sind, wie sich nachträglich ergeben hat, noch folgende Gegenstände entwendet worden, nämlich:

- 1) Ein kattuner Frauen-Oberrock von maigrüner Farbe.
- 2) Ein feiner weißer Pique-Unterrock.
- 3) Ein Kindertragebettchen weiß überzogen, und mit Krausen besetzt.
- 4) Ein dergleichen mit rothem Ueberzuge, und besetzt mit Krausen.
- 5) Zwei weiße Pique-Unterrockchen für Kinder.
- 6) Ein Gebund verschiedener Schlüssel und
- 7) mehrere Pfund Seife.

Mit Bezug auf meine diebställige Bekanntmachung vom 1. d. M. im Kreisblatt Nr. 40, fordere ich die Ortspolizeibehörden des Kreises auf, die Vigilanz auch auf diese gestohlenen Sachen auszudehnen.

Reisse, den 8. Oktober 1846. Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Betrifft einen zu Ober-Mährengasse verübten Diebstahl.

In der Nacht vom 3. zum 4. d. M. sind der Wittfrau Köpper von Ober-Mährengasse mittelst Einbruchs in deren Kaffeehaus nachstehend verzeichnete Gegenstände gestohlen worden, als:

- 1) Eine grüne Damentuch-Hülle mit rothem Futter, und vorn mit einem breiten Streifen von gelber Farbe mit Blumen gemustert besetzt.
- 2) Ein paar gestreifte Vorking-Hosen.
- 3) Circa 50 Pfund Weizen-Mehl in einem Sacke befindlich, der Dttmachau gezeichnet war.
- 4) Drei und $\frac{1}{2}$ Quart Butter.
- 5) Ein Schock Eier.
- 6) Eine Terrine worin circa $\frac{1}{2}$ Schock Käse befindlich.
- 7) Ein Stück geräucherter Speck.
- 8) Ein grün lakirtes Tablett.
- 9) Ein großer Bunzlauer Krug.
- 10) Ein großes gezogenes Tisch Tuch von Schachwitz circa 4 Ellen im Umfang.
- 11) Ein großes Brot.
- 12) Zwei Schlüssel von den Thüren abgezogen.

Die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises fordere ich hiermit auf, auf die Diebe zu vigiliren und selbige im Betretungsfalle nebst den etwa vorgefundenen Gegenständen anher abzuliefern.

Reisse, den 8. Oktober 1846. Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft einen zu Deutsch-Kamitz verübten Diebstahl.

In der Nacht vom 7. zum 8. d. M. wurden dem Bauer August Zupe zu Deutschkamitz aus der Oberstube seines Wohnhauses mittelst gewaltsamen Einbruchs nachstehend verzeichnete Sachen gestohlen, als:

- 1) Ein geöhrtter mit einem Kranz umgebener doppelter Friedrichsd'or.
- 2) Ein dergleichen einfacher nicht umkränzt.
- 3) Vier Schnuren Granaten.
- 4) Ein umkränzter Zwanziger geöhrt.
- 5) Vier Stück Betten nehmlich ein Oberbett, und 3 Kopfkissen, mit rothkarrirten Bezügen.
- 6) Ein blautuchner Mantel im Leibe mit weißer Leinwand, und unten mit schwarzem Rittei gefüttert, mit übersponnenen Knöpfen.
- 7) Ein blauer Tuchrock mit weißem Paravent gefüttert unter dem Schoß mit schwarzem Rittei. Die Knöpfe von schwarzem Horn.
- 8) Drei Paar Hosen, nehmlich ein Paar tuchne von müllergrauer Farbe. 2 Paar bunte Sommerhosen.
- 9) Eine rothe Libethschürze mit Krausen besetzt.
- 10) Ein braunes Umschlagetuch mit rothen Blumen.
- 11) Drei Schalltücher mit Frangen besetzt.
- 12) Ein kattunener Weiber-Rock buntfarbig.
- 13) Eine rothe Lamashürze.
- 14) Eine schwarze Orleanschürze.
- 15) Eine blau-karrirte Schürze von Mouffelin de laine.
- 16) Vier seidene Schürzen, nehmlich 1 schwarze mit Frangen, 1 rothe mit Frangen, und zwei aschgrau farbene ohne dergl. Frangen.
- 17) Zwei Schallschürzen mit rother Gimpe, und Frangen besetzt.

Ich fordere die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises hierdurch auf, auf die Diebe sorgfältig zu vigiliren und selbige im Betretungsfalle sicher begleitet mit den bei ihnen etwa vorgefundenen Sachen anher abzuliefern.

Da übrigens das Stehlen sehr überhandzunehmen beginnt, so wird eine vorzügliche Aufmerksamkeit bezüglich der Nachtwachen empfohlen und mögen auch die Kreiseinsassen selbst auf die gute Verwahrung ihres Eigenthums achten. Reisse, den 8. Oktober 1846. Der Königl. Landrath von Maubeuge.

Betrifft die Einsendung der Haussteuer-Zu- und Abganglisten pro 1846.

Nach der bestehenden Vorschrift, sollen die Haussteuer-Zu- und Abganglisten in duplo alljährig bis zum 1. Oktober eingereicht werden. Da dies bis heute nur erst unvollständig geschehen ist, so werden sämtliche Ortsbehörden des platten Landes aufgefordert, diese Listen oder Negativ-Atteste ohnfehlbar bis zum 15. d. M. einzureichen, widrigenfalls solche durch Boten auf Kosten der Säumigen abgeholt werden sollen.

Hierbei bringe ich in Erinnerung:

- 1) daß zwar jedem Besitzer eines neuerbauten Hauses vom Tage des Bezugs eine 3jährige Steuerfreiheit zu steht, daß diese Vergünstigung aber keinesweges auf solche Wohnhäuser ausgedehnt werden darf, welche entweder als Auszugehäuser, oder Wohnungen diemembrirter Stellen bereits bestanden haben. Diese Besitzer sind vom Tage des abgeschlossenen Kaufvertrages ab, haussteuerpflichtig und sofort in Zugang zu bringen.
- 2) Müssen die in der letzten Haussteuer-Anlage nachrichtlich aufgeführten Stellenbesitzer, so weit die 3jährige Steuerfreiheit abgelaufen ist, in Zugang kommen.
- 3) Abgänge passiren nur dann, wenn
 - a. das Haus ganz kassirt worden, oder
 - b. wenn die Grundsteuer sich über 6 Rthlr. erhöht hat. In diesem Falle scheidet der Besitzer bei der Haussteuer gänzlich aus. Entrichtet ein solcher Hausbesitzer nur noch unter 6 Rthlr. Grundsteuer, so ist derselbe auf 10 Sgr. Haussteuer, zahlt er unter 1 Rthlr. 10 Sgr. Grundsteuer, so ist derselbe auf 22 Sgr. 6 Pf. Haussteuer zu ermäßigen, vorausgesetzt, daß ein solcher Häusler wegen An- oder Verkauf von Grundstücken in der Grundsteuer eine Veränderung erfahren hat. Die höhern Orts genehmigte Grundsteuer-Ab- und Zuschreibungsberechnung, ist dabei maßgebend.

Uebrigens ist nur der überschießende Haussteuer-Vortrag in Abgang nachzuweisen, nicht aber, wie wohl vorgekommen, dieselbe Person in Zu- und Abgang nachzuweisen.

Meiße, den 8. Oktober 1846.

Der Königl. Landrath von Maubeuge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Lieferungs-Unternehmen.

Für die hiesige Königl. Artillerie-Werkstatt soll auf das Jahr 1847 die Lieferung des Bedarfs an Leder, Hanf, Leinwand, Leinöl, sowie die Anfuhr der aus dem Waldenburger Kreise kommenden Steinkohlen durch öffentliches Ausgebot verbunden werden.

Es ist hierzu ein Termin auf Donnerstag, den 12. November d. J., im Werkstattbureau hier auf dem Bischofshofe anberaumt, woselbst Vormittags 9 Uhr Leder, Hanf und Kohlenfracht im Submissions-Verfahren und um 10 Uhr Leinwand, Zwillich und Leinöl durch Licitation vom Mindestfordernden zur Lieferung übernommen werden können. Proben jener Artikel und die anderweitigen Lieferungsbedingungen liegen zur Einsicht von heute ab im Werkstattbureau bereit.

Kautionsfähige und sonst geeignete Unternehmer werden hiermit zu Uebernahme dieser Lieferungen eingeladen und ersucht, zur Submission ihre Angebote schriftlich und versiegelt bis zu Anfang des Termins an Unterzeichnete einzureichen, zur Licitation aber persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Angebote mündlich abzugeben.

Meiße, den 9. Oktober 1846.

Königl. Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

Anhaltende Kränklichkeit hat mich in die unglückliche Lage versetzt, daß ich häufig die Folgen meiner Handlungsweise zu übersehen nicht im Stande bin, und diesen Umstand haben mehrere Personen benutzt, um mich zu Rechtsgeschäften zu vermögen, die für mich von den nachtheiligsten Folgen gewesen sind. —

Um solchem unredlichen Treiben für die Zukunft vorzubeugen, erkläre ich hiermit, daß ich künftig kein Geschäft, welcher Art es sein möge, ohne Zuziehung meiner Ehefrau oder eines meiner Kinder abschließen werde, und daß ein jedes von mir ohne Zuziehung der genannten Personen abgeschlossene Geschäft als von mir im Zustande, wo ich nicht dispositionsfähig gewesen bin, abgeschlossen und erschlichen zu erachten ist. — Zugleich fordere ich alle Diejenigen auf, welche Anforderungen an mich haben, sich mit denselben spätestens binnen 14 Tagen zu melden, damit solche gezahlt werden können. Kupferhammer, den 21. September 1846.

(L. S.)

Crust Louis Franz Gläser.

Hiermit beehre ich mich, ergebenst anzuzeigen, daß ich auf hiesigem Plage:
ein Spezerei-, Produkten- und Kommissions-Geschäft
 unter der Firma:

Herrmann Bruck

errichtet habe, und bitte ich, unter Zusicherung reellster Bedienung und möglich billigster Pre-
 demselben geneigte Beachtung zu schenken.

Zugleich empfehle ich mich den Herren Gutsbesitzern, Landwirthen und dem handeltr-
 benden Publikum zum Einkauf von Landes-Produkten, insbesondere: Kleesaamen, Wolle, Butter
 (zu jeder Jahreszeit in großen und kleinen Parthien), unter Versprechung der möglich besten
 Preise. Meisse, den 2. Oktober 1846.

Herrmann Bruck.

Torf-Verkauf:

Bei dem in diesem Jahre eröffneten Torfstich des Domini Sonnenberg beginnt der Verkauf gut ausgetrock-
 neten Torfes mit dem 1. September d. J.; der Torf ist durchgängig von der besten Qualität, die Klafter koste
 46 Sgr. Der Torfstich liegt dicht an der Landstraße von Grottau nach Falkenberg bei dem Vorwerk Marsche,
 unweit der Ziegelei des Kretschmer Habich; die Abfuhr ist gut und auf trockenem Wege.
 Sonnenberg, den 30. August 1846.

Das Wirthschafts-Amt.

Hoggenstroh, Kartoffeln, trockene und nasse Kartoffelstärke
 werden zu laufenden Preisen vom Dominium Giesmannsdorf bei Meisse gekauft.

Auf das Dominium Blumenthal werden ein Paar starke und tüchtige, noch nicht zu
 alte Hofhunde begehrt.

Schmiede-Verpachtung.

Zu Reinschdorf ist eine Schmiede nebst Wohnung sofort zu verpachten und bald zu be-
 ziehen. Darauf Reflectirende können sich zu Reinschdorf an den Eigenthümer F. Titschein
 wenden, um mit demselben zu unterhandeln.

Reinschdorf, den 3. October 1846.

Echten Arac de Batavia

empfang in Originalflaschen und empfiehlt als sehr preiswerth

August Moecke.

Meinen in Jütz, an der Meiß-Ober-Glogauer Straße gelegenen Gasthof, welcher vollständig und zum Be-
 triebe der Gastwirthschaft sehr bequem eingerichtet ist, bin ich, Familien-Verhältnisse wegen, gesonnen mit oder
 ohne Acker zu verkaufen.

Jütz, den 1. October 1836

Müller.

Meine Tuch- und Wollenwaaren-Handlung ist durch persönliche Einkäufe auf der Leip-
 ziger Michaeli-Messe mit dem Neuesten, was die Saison bietet, sortirt. Empfehle solche un-
 ter Zusicherung der reellsten Bedienung einer geneigten Beachtung.

C. Schrader,

vormals C. Christ, neben dem städtischen Kämmereigebäude.

Markt-Preise

der Stadt Meisse, den 3. October 1846.

Ein solider Knabe, welcher Lust hat das Barbier-
 geschäft zu erlernen, findet unter billigen Bedingungen
 ein Unterkommen. Näheres in der Müllerschen Buch-
 und Steindruckerei in Meisse am Paradeplatze im Gast-
 hofe zum goldenen Stern.

Ein auch zwei mit guten Schulkenntnissen versehene
 Knaben finden unter sehr billigen Bedingungen ein Un-
 terkommen. Näheres in der Müllerschen Buch- und
 Steindruckerei in Meisse.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.		Mittel Sorte.		Geringe Sorte.			
	Rg.	Sgr.	Rg.	Sgr.	Rg.	Sgr.		
Weizen, d. P. Capl.	3	5	2	19	6	2	4	
Hoggen,	2	23	6	2	16	9	2	10
Gerste,	1	22	6	1	17	3	1	12
Hafers,	1	4	—	1	2	—	1	—
Erbsen,	2	15	—	2	12	—	2	9
Linjen,	2	20	—	—	—	—	—	—



Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Vickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müller'schen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Wahl der Abgeordneten zur Vertheilung der Gewerbesteuer pro 1847.

Zur Wahl der Gesellschafts-Abgeordneten Behufs der Vertheilung der Gewerbesteuer für das Jahr 1847 habe ich einen Termin auf den 5. November c. in meinem Amtslokale hierselbst anberaunt.

Ich fordere daher den Wohlöbl. Magistrat zu Ziegenhals und die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises hierdurch auf, alle Gewerbtreibende derjenigen Steuerklassen, welche Steuergesellschaften bilden und zwar:

- 1) der Klasse A (Kaufleute),
- 2) der Klasse C (Gast- und Schankwirthe),
- 3) der Klasse D (Bäcker) und
- 4) der Klasse E (Fleischer)

anzuweisen, sich in dem oben gedachten Termine hierselbst persönlich dergestalt einzufinden, daß:

- a, die Kaufleute früh um 9 Uhr,
- b, die Gast- und Schankwirthe früh um 10 Uhr,
- c, die Bäcker Mittags um 12 Uhr und
- d, die Fleischer Nachmittags um halb 2 Uhr

ganz pünktlich erscheinen.

Die Ortsbehörden bleiben für die erfolgte Anweisung aller Gewerbtreibenden aus den genannten vier Steuerklassen zum Zweck ihres persönlichen Erscheinens in dem obigen Termine zu den bezeichneten Stunden, verantwortlich.

Hierbei bemerke ich zur Beachtung für die Ortsbehörden, daß zu dem mehrerwähnten Termine die Gewerbtreibenden anderer Steuerklassen nicht zu bestellen sind, daß vielmehr nur die Gewerbetreibenden der oben sub 1 bis incl. 4 bezeichneten vier Steuerklassen in dem Termine für die Gesellschaftsabgeordnetenwahl sich einzufinden haben.

Bei dem allgemeinen Interesse, welches die Gewerbtreibenden der Steuerklassen A, C, D und E bei dem gedachten Wahltermine haben, erwarte ich zuverlässig, daß in demselben Niemand ausbleiben und im Fall unabwendbarer Verhinderung von den etwa Nichterscheinenden eine schriftliche Entschuldigung eingereicht werden wird, weil ich sonst zur Festsetzung und Einziehung von Ordnungsstrafen genöthigt sein würde.

Meiße, den 12. October 1846.

Der Königl. Landrath v. Maubeuge.

Betrifft die Untersuchung der Gewerbe- und Gewerbesteuer-Vergehen.

Da wir aus Specialfällen ersehen haben, daß in dem praktischen Geschäftsgange, sofern Gewerbe- und Gewerbesteuer-Vergehen concurriren, noch häufig ein richtiges Verständniß des §. 177 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 fehlt, so eröffnen wir Ew. Hochwohlgebornen zur Erläuterung des Letzteren Folgendes:

Auch in den Fällen des §. 177 l. c., wo ein Gewerbesteuer-Vergehen concurrirt, ist die Ortspolizei die competente Strafbehörde und es soll die von derselben auszusprechende Polizeistrafe zugleich die mitverwirkte, aber nicht besonders festzusetzende Steuerstrafe umfassen. Damit nun erstere nicht niedriger als letztere normirt und dadurch etwa ein Steuer-Vergehen bei Concurrenz eines Polizei-Vergehens milder bestraft wird, als ohne eine solche Concurrenz, so müssen die Ortspolizeibehörden gemäß der Circular-Verfügung vom 18. Juli 1845 ad C (F. A. VI, 1066, N. d. J. VII) sich vor Abfassung des Polizeistrafesoluts immer durch Anfrage bei der Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten unseres Collegii nähere Kenntniß von der Höhe der concurrirenden eventuellen Steuerstrafe verschaffen, und dürfen alsdann mit Rücksicht darauf, die Polizeistrafe niemals niedriger, sondern nur höher zumessen. Die in solchen Fällen verwirkte Polizeistrafe ist wie jedes andere Polizeistrafgeld zu behandeln, folglich in Ermangelung besonderer desfallsiger Bestimmungen von der über die Contravention in erster Instanz entscheidenden Behörde zu vereinnahmen.

Die Ortspolizeibehörden sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

Oppeln, den 28. August 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. **Cwald.**

Die vorstehende Königl. Regierungsverfügung vom 28. August c. wird hiermit sämmtlichen Wohl. Polizeigerichtsobrigkeiten des Kreises unter Hinweisung auf meine Bekanntmachung vom 25. August d. J. (Kröbl. No. 35), sowie auf die Königl. Regierungs-Circular-Verfügung vom 18. Juli 1845 lit. C. (cfr. Kröbl. No. 38 und 39 pro 1845) zur Nachachtung mitgetheilt. Reisse, den 9. Oktober 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Betrifft die Vollziehung der Verhandlungen, welche von den, mit Ausübung der Lokal-Polizei-Verwaltung beauftragten und verpflichteten Stellvertretern aufgenommen werden.

Höherer Anordnung im Bezug auf das Gesetz vom 24. April c. (Ges. S. 167) zufolge, sollen die Stellvertreter der Lokal-Polizei-Verwaltungen den von ihnen aufzunehmenden Verhandlungen bei ihrer Unterschrift stets den Zusatz beifügen: „verpflichteter Stellvertreter des Dominii etc.“ um kund zu thun, daß dem Gesetz genügt worden, sowie Zweifeln in der höhern Instanz darüber und etwaigen Weiterungen vorzubeugen. Indem ich dies den, mit der Verwaltung der Lokal-Polizei beliehenen Wohl. Domänen bekannt mache, fordere ich dieselben auf, die von ihnen erwählten und verpflichteten Stellvertreter hiervon zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen. Reisse, den 14. Oktober 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Bekanntmachung.

Bei der im dritten Quartale 1846 abgehaltenen Revision der Backwaaren, hatten die Bäcker nach ihrer Selbsttaxe zwei Sorten Brot zum Verkauf.

A. Davon an Weißbrot:

das größte,

der Bäcker Brückner für 2 Sgr. 1 Pfd. 24 Loth;

das kleinste,

der Bäcker Puzé für 2 Sgr. 1 Pfd. 12 Loth

B. Hausbrot:

das größte,

der Bäcker Halpaus für 2 Sgr. 1 Pfd. 30 Loth;

das kleinste,

der Bäcker Vorreuther für 2 Sgr. 1 Pfd. 15 Loth.

C. Semmel:

Die Semmel für 1 Sgr. hat bei sämmtlichen Bäckern durchschnittlich 13 bis 15 Loth gewogen.

Bei den Fleischern wurde

1) das Pfund Schweinefleisch für 3 Sgr. 6 Pf.,

2) das Pfund Hammelfleisch und Rindfleisch für 3 Sgr.,

3) das Pfund Kalbfleisch für 2 Sgr.

verkauft.

Sowohl Back- als Fleischwaaren sind von guter Beschaffenheit befunden worden.

Reisse, den 24. September 1846. Der Magistrat.

Bekanntmachung.
Nach der hierorts im dritten Quartale d. J. stattgehabten Controle, wurde das in gesunder Beschaffenheit befundene Brot verkauft:

erster Sorte à 3 Sgr.
der Bäcker Lorenz, das Brot à 2 Pfd. 18 Loth,
erster Sorte à 2 Sgr.
das größte Brot, der Bäcker Pusch à 2 Pfund,
das kleinste Brot, der Bäcker Christen à 1 Pfd. 20 Loth,
zweiter Sorte à 3 Sgr.
das größte Brot, der Bäcker Richter à 3 Pfd. 24 Loth,
das kleinste Brot, der Bäcker Lorenz à 2 Pfd. 16 Loth,
zweiter Sorte à 2 Sgr.
das größte Brot, der Bäcker Richter à 2 Pfd. 22 Loth,
das kleinste Brot, der Bäcker Wache à 1 Pfd. 28 Loth.
Eine Semmel für 6 Pf. wog:
bei den Bäckern Gabriel, Bruck und Wache 9 Loth,
bei den Bäckern Lorenz und Stein 6 Loth.
Fleisch gesunder Qualität, wurde durchgehends verkauft:
das Pfd. Schweinefleisch 3 Sgr.,
das Pfd. Rindfleisch 2 Sgr.,
das Pfd. Schöpfenfleisch 2 Sgr.,
das Pfd. Kalbfleisch 1 Sgr. 3 Pf.

Patschkau, den 25. September 1846.

Der Magistrat, Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

In dem abgerichenen dritten Quartal e. ist bei dem Bäckermeister Joseph Goerlich die schwerste und schönste Semmel, und bei dem Bäckermeister Wagner das schwerste Brot vorgefunden worden. Sämmtliche hiesige Fleischer haben nach Selbsttaxe:

- 1) das Pfund Rindfleisch für 1 Sgr. 8 Pf.
- 2) das Pfund Schweinefleisch für 3 Sgr.
- 3) das Pfund Schöpfenfleisch für 2 Sgr.
- 4) das Pfund Kalbfleisch für 1 Sgr. 6 Pf.

erkauft, das schönste Fleisch hatte der Fleischermeister Friedrich Auer und Moritz Spielvogel.
Ziegenhals, den 30. September 1846. Der Magistrat.

Betrifft den vagabondirenden Dienstknecht Alois Fritsch aus Ohlguth.

Nach einer Mittheilung des Königl. Landes-Inquisitorats zu Olasz muß der Dienstknecht Alois Fritsch Ohlguth, 20 Jahr alt, welcher zuletzt bei dem Bauer Klamt zu Bernsdorf in Arbeit gewesen und sich hiezu nach Münsterberg in polizeilicher Haft befunden hat, als in der Criminaluntersuchung gegen den Knaben Robert Grünig und Genossen betheiligt, vernommen werden, hat sich aber bis jetzt herumgetrieben. Ich fordere daher die Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, auf den 10. Fritsch zu vigiliren und ihn Verretungsfälle an das Königl. Landes-Inquisitorat in Olasz dirigiren zu lassen.
Reiße, den 14. October 1846. Der Königl. Landrath v. Maubeuge.

Stechbrief. Der elternlose Knabe Gottlieb Herrmann, 13 Jahr 1 Monat alt und noch schulpflichtig, hat sich während der diesjährigen Ernteferien aus seinem Geburts- und Aufenthaltsorte Schnellewalde ohne Wissen seines Vormundes entfernt und treibt sich wahrscheinlich bettelnd in der Umgegend herum. Die Ortspolizeibehörden und Gensd'armen des Kreises weise ich demnach an, auf den hier unten näher bezeichneten Knaben, der zum Vagabondiren und auch zum Stehlen sehr geneigt sein soll, zu vigiliren, ihn Verretungsfälle festzunehmen und unter Begleitung an die Ortsbehörde von Schnellewalde abführen zu lassen, mir aber davon Anzeige zu machen.
Neustadt, den 5. October 1846.

Der Königl. Landrath gez. v. Wittenburg.
Signalement des Gottlieb Herrmann. Derselbe ist 13 Jahr 1 Monat alt, evangelischer Religion, braune Augen, dunkelbraune und in die Augen hängende Haare, ist von kleiner Statur und untersezt.

Bei seiner Entweichung war er mit einem alten leinenen Hemde, einem Paar alten rohleinenen Hosen und einer zerrissenen Weste bekleidet.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Landwirthschaftlicher Verein zu Reisse.

Am 24. Oktober d. J. findet die nächste Versammlung des Landwirthschaftlichen Vereins zu Reisse statt, welches den verehrten Mitgliedern des Vereins mit dem Ersuchen bekannt gemacht wird, sich Vormittag um 11 Uhr in dem bekannten Lokale recht zahlreich einzufinden.

Der Vorstand.

Zu verkaufen auf dem Wirthschaftshofe zu Klein-Briesen:
4 Stück Brackkühe, 4 fette Schweine, 2 junge Zugschsen.

Meinen in Jütz, an der Reiß-Ober-Glogauer Straße gelegenen Gasthof, welcher vollständig und zum Betriebe der Gastwirthschaft sehr bequem eingerichtet ist, bin ich, Familien-Verhältnisse wegen, gesonnen mit oder ohne Acker zu verkaufen. Jütz, den 1. Oktober 1846.

Müller, Gasthofbesitzer.

Ein junger, militairfreier Mann, welcher seit einigen Jahren in einer der bedeutendsten Fabriken Schlesiens als Buchhalter conditionirt und jetzt für dieselbe Fabrik reist, sucht sofort oder zu Weihnachten ein anderweitiges Unterkommen. Das Nähere erfährt man auf portofreie Anfragen in Reisse, Berliner Straße No. 13, in der Giesmannsdorfer Niederlage.

Echt fließenden, großkörnigen, astrachanischen

Caviar

empfang so eben und empfiehlt solchen zur geneigten Abnahme

J. B. Zerboni.

Woggenstroh, Kartoffeln, trockene und nasse Kartoffelstärke werden zu laufenden Preisen vom Dominium Giesmannsdorf bei Reisse gekauft.

Bei dem Unterzeichneten steht gut ausgetrockneter Torf, die Klafter 1 Rthlr 1 Sgr., zu verkaufen, und kann zu jeder Zeit in Empfang genommen werden.
Petersheide, den 10. Oktober 1846.

Stephan, Freistellenbesitzer.

Einen braunen Hühnerhund, im zweiten Felde gut dressirt, und von vorzüglicher Race bietet zum Verkauf der Förster Kubizky in Kaltenberg bei Ritterswalde.

Meine Tuch- und Wollenwaaren-Handlung ist durch persönliche Einkäufe auf der Leipziger Michaeli-Messe mit dem Neuesten, was die Saison bietet, sortirt. Ich empfehle solche unter Zusicherung der reellsten Bedienung einer geneigten Beachtung.

G. Schrader,

vormals G. Christ

neben dem städtischen Kämmereigebäude.

Bekanntmachung.

Mit dem 15. d. Mts. tritt bei sämmtlichen hiesigen Brauern ein erhöhter Bierpreis ein und kostet
eine Tonne Bier im Ausschroot 2 Rb. 20 Sgr. — S
eine Flasche Bier — " 1 " 3 "
desgleichen eine halbe — " — " 8 "
ein Glas Fassbier — " — " 6 "
ein Quart Jung wie Altbier im
Krug-Ausschank — " — " 10 "

Reisse und Mittel-Neuland den 15. Oktober 1846.

Zum Namen sämmtlicher hiesiger Brauer.

Markt-Preise

der Stadt Reisse, den 10. Oktober 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rb.	Sgr.	S	Rb.	Sgr.	S	Rb.	Sgr.	S
Weizen, d. P. Cshl.	3	—	—	2	15	—	2	—	—
Woggen,	2	22	6	2	17	3	2	12	—
Gerste,	1	22	6	1	18	9	1	15	—
Hafer,	1	3	—	1	—	6	—	28	—
Erbsen,	2	2	6	2	—	—	—	—	—
Linzen,	2	20	—	—	—	—	—	—	—

Kreis-



Blatt.

Redacteur:
Königl. Kreis-Secretair Wickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die zum Bau einer zweiten katholischen Kirche in Berlin allerhöchst bewilligte Hauscollekte.

Im nachstehenden Abdruck theile ich den Wohlloblichen Dominien und den Gemeinden des Kreises die von der Königl. Regierung zu Oppeln unterm 7. v. M. erlassene Circular-Verfügung, betreffend die zum Bau einer zweiten katholischen Kirche zu Berlin allerhöchst bewilligte Hauscollekte, unter der Aufforderung mit, die zu dem gedachten Zweck zu sammelnden Beiträge spätestens bis zum 20. November d. J. anher einzusenden, um selbige zu rechter Zeit weiter befördern zu können.

Neisse, den 20. Oktober 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Nachdem der Kaplan Majunke zu Berlin seine am 15. September v. J. bekannt gemachte Rundreise zur Auffammlung von Beiträgen zum Bau einer zweiten katholischen Kirche in Berlin vollendet und während seines kurzen Aufenthaltes in unserem Departement nur solche Privatleute hat besuchen können, bei denen er auf Grund persönlicher Empfehlungen, oder eines vorauszusetzenden wärmeren Interesses an der Sache einen reichlichen Beitrag erwarten zu dürfen glaubte, allein mit der Mehrzahl der katholischen Bevölkerung gar nicht in Berührung gekommen ist, soll nunmehr die Allerhöchst bewilligte ordentliche Hauscollekte in Vollzug gebracht werden.

Es werden daher die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Departements angewiesen, diese Collekte bei den katholischen Einwohnern auf dem Lande und in den Städten, jedoch nach höherer Anordnung nicht vor Mitte Oktober c. zu veranlassen, und die gewonnenen Collektengelder bis zum 1. Dezember d. J. an unsere Haupt-Kasse gelangen zu lassen.

Wer im vorigen Jahre zum Kirchenbau schon beigesteuert haben sollte, kann um einen anderweiten Beitrag nicht mehr angegangen werden, wenn dieß dennoch vorkommen kann, so werden die Betheiligten sich auf die dem ic. Majunke behändigten Beisteuern beziehen, und dies muß alsdann genügen.

Die Magistrate haben daher noch vor diesem Termine die eingekommenen Beiträge an die betreffende Kreis-Steuer-Kasse einzusenden, und davon dem Kreis-Landrath Anzeige zu machen.

Von den Herren Landräthen aber sind die sämtlichen Beträge mit den Nachweisungen nebst einem Verzeichnisse der beigesteuerten Geldsorten an unsere Haupt-Kasse einzusenden und darüber bis zum obengedachten Termine an uns zu berichten. Oppeln, den 7. September 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. **Cwald.**

Circular

an sämtliche Herren Landräthe und an die Magistrate des Departements.

N. d. J. IV. 2067 a.

Betrifft einen zu Schmolitz verübten Gelddittstahl.

Dem Bauer Peter Grühner zu Schmolitz sind in der Nacht vom 16. zum 17. v. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs in den zweiten Stock seines Wohngebäudes aus einem Kasten 205 Rthlr. in 2 Säcken, theils in $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ größtentheils aber in $\frac{1}{4}$ Rthlr. so wie 5 Rthlr. in verschiedenen Geldsorten, worunter sich 3 Stück sächsische Kassen-Anweisungen à 1 Rthlr. befanden, gestohlen worden.

Da aller Nachforschungen ungeachtet, bisher über die Thäter nichts hat ermittelt werden können, so fordere ich die sämmtlichen Wohlloblichen Lokal-Polizeibehörden und die Ortsgerichte des Kreises hierdurch auf, auf die Diebe sorgfältig zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und mit dem etwa noch vorhandenen Gelde anher abzuliefern.

Reisse, den 21. Oktober 1846.

Der Königliche Landrath

v. Maubeuge.

Betrifft einen auf dem Dominio Giesmannsdorf verübten Diebstahl.

In der Nacht vom 14. zum 15. d. M. wurden im herrschaftlichen Schlosse zu Giesmannsdorf verschiedene Gegenstände gestohlen; nämlich:

11 Stück durchbrochene silberne Theelöffel, eine Silberdose, englischer Arbeit mit einem Riechschwamm, ein silberner Strickhafen mit blauen Steinen besetzt, eine silberne Nadelbüchse, ein schwarzer Tuchfrack, ein schwarzer Tuchrock, eine Quantität Zigarren, 3 Paar Halbstiefeln, ein weißer niedriger Filzhut mit einem Brandfleck, sowie verschiedene Tücher und Wäsche, welche jedoch nicht näher bezeichnet werden können.

Ich fordere die sämmtlichen Wohlloblichen Lokalpolizeibehörden und die Orts-Gerichte des Kreises hiermit auf, auf die Diebe und die gestohlenen Sachen sorgfältig zu vigiliren, erstere im Betretungsfalle zu verhaften und mit den etwa vorgefundenen Sachen anher abzuliefern.

Reisse, den 22. October 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Betrifft einen zu Markersdorf verübten Diebstahl.

Dem Bauer-Auszüger Andreas Glagel aus Markersdorf sind in der Nacht vom 17. zum 18. d. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs in seine Behausung, nachstehend genannte Gegenstände gestohlen worden, als:

1) Ein Pfandbrief von 300 Rthl., 2) in $\frac{1}{4}$ in einer Düte 100 Rthl., 3) in $\frac{1}{8}$ in zwei Düten 50 Rthl., 4) in $\frac{1}{8}$ in einer Blase 13 Rthl., 5) in $\frac{1}{4}$ in einem Leinwandtäfel 6 Rthl., 6) in $\frac{1}{8}$ in einem alten Strumpf 6 Rthl., und 7) 3 Zwanziger, 21 Sgr. Summa 475 Rthl. 21 Sgr., 8) ein dunkelblauer Rock von mittelfeinem Tuche, in den Ärmeln mit weißem Parchent, und im Rücken mit schwarzer Leinwand gefüttert, sowie 2 Paar Hosen, nemlich: 1 Paar tuchne und 1 Paar Sommerhosen, 9) dessem Sohne Alois eine eingehäufte silberne Taschenuhr mit deutschen Ziffern, 10) eine schwarze Tuchweste mit Leinwand gefüttert, und weißen Perlmutterknöpfen, 11) zwei Paar ganz gute lange Lederstiefeln, 12) ein Paar lederne noch neue Frauenschuhe, 13) ein neues feines Mannshemde, und mehrere dergleiche andere schon gebrauchte, 14) circa 8 Ellen mittle gebleichte Leinwand, 15) zwei blautuchne Mäntel, 16) einige Pfund Rindfleisch, 17) circa 2 Pfund geräucheretes Schweinefleisch.

Ich fordere die sämmtlichen Wohlloblichen Lokalpolizeibehörden und die Orts-Gerichte des Kreises hiermit auf, auf die Diebe und die gestohlenen Sachen sorgfältig zu vigiliren, erstere im Betretungsfalle zu verhaften, und mit den etwa vorgefundenen Sachen anher abzuliefern.

Reisse, den 22. Oktober 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Betrifft die Vagabondin Theresia Weber aus Zuckmantel.

Nach einer Anzeige des Magistrats zu Zuckmantel ist die dort unter polizeiliche Aufsicht gestellte, unten näher signalisirte Theresia Weber aus dem ihr angewiesenen Aufenthaltort entwichen und treibt sich wahrscheinlich in dem diesseitigen Kreise herum.

Die Wohlwöbllichen Lokalpolizeibehörden und die Ortsgerichte des Kreises fordere ich demnach auf, auf die ic. Weber genau zu wachiren und sie im Betretungsfalle an den Magistrat zu Zuckmantel abzuliefern.

Meiße, den 22. Oktober 1846.

Der Königliche Landrath von Maubenge.

Signalement der ic. Weber. Dieselbe ist aus Hermsdorf bei Grulich gebürtig und nach Zuckmantel ortszugehörig, 25 Jahr alt, katholisch und unverheirathet, von mittlerer Statur, hat röthliche Haare, ein rundes volles Gesicht. Besondere Kennzeichen: Sommersprossen. Die Kleidung derselben bei ihrem Entweichen ist unbekannt.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Bekanntmachung.

Zur Verdingung der für unsere Carlau-Ziegelei erforderlichen Boden- und Sandanfuhr haben wir einen anderweitigen Verdingstermin in dem Sitzungszimmer unseres Rathhauses auf den 27. d. M. (Dienstag), Nachmittags 2 Uhr, anberaumt.

Unternehmungslustige laden wir mit dem Bemerkten ein, daß der Zuschlag der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten bleibt und Nachgebote nicht angenommen werden.

Meiße, den 20. Oktober 1846.

Der Magistrat.

Lieferungs-Unternehmen.

Für die hiesige Königliche Artillerie-Werkstatt soll auf das Jahr 1847 die Lieferung des Bedarfs an Leder, Hanf, Leinwandwaaren und Leinöl, sowie die Anfuhr der, aus dem Waldenburger Kreise kommenden Steinkohlen, durch öffentliches Ausgebot verdingen werden.

Es ist hierzu ein Termin auf Donnerstag, den 12. November d. J., im Werkstattbureau hier auf dem Bischofshofe anberaumt, woselbst Vormittags 9 Uhr, Leder, Hanf und Kohlenfracht im Submissions-Verfahren und um 10 Uhr, Leinwand, Zwillich und Leinöl durch Licitation vom Mindestfordernden zur Lieferung übernommen werden können. Proben jener Artikel und die anderweitigen Lieferungsbedingungen liegen zur Einsicht von heute ab im Werkstattbureau bereit.

Kautionsfähige und sonst geeignete Unternehmer werden hiermit zu Uebnahme dieser Lieferungen eingeladen und ersucht, zur Submission ihre Angebote schriftlich und versiegelt bis zu Anfang des Termins an unterzeichnete einzureichen, zur Licitation aber persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Angebote mündlich abzugeben.

Meiße, den 9. Oktober 1846.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

Am 7. d. M. ist mir ein grau- und blaugefleckter Borstehhund, mit Namen Laron von mittlerer Größe, mit langen braunen Behängen, schöner langer Ruthe und einem schmalen stählernen Halsband versehen, abhanden gekommen. Der gegenwärtige Besitzer dieses Hundes wird hiermit ersucht, mir denselben gegen eine angemessene Belohnung zukommen zu lassen.

Meiße, den 16. Oktober 1846.

Oberhard,

Lieutenant der Artillerie.

Meinen in Zülz, an der Reiß-Ober-Glogauer Straße gelegenen Gasthof, welcher vollständig und zum Betriebe der Gastwirthschaft sehr bequem eingerichtet ist, bin ich, Familien-Verhältnisse wegen, gesonnen mit oder ohne Acker zu verkaufen.

Zülz, den 1. Oktober 1846.

Müller,
Gasthofsbesitzer.

Neue marinirte Heeringe mit Zwiebeln und Pfeffergurken, geschmackhaft bereitet empfiehlt billigst

Schmorentz & Comp.

Breslauer Straße gegenüber dem blauen Hirsch.

Klettenwurzel = Del

die letzte diesjährige, aus frischen Wurzeln erzeugte Füllung à Flaçon 5 Egr, sowie alle anderen Haaröle, Bart- und Stangenpomaden empfiehlt

Karl Kaufcher.

Frischen geräucherten

Silber-Lachs

als auch echt fließenden astrachanischen

Caviar

empfehlung und empfiehlt zur geneigten Abnahme

J. B. Berboni.

Schön gebleichtes Garn für Weber ist zu haben bei dem Destillateur J. Leipziger, Zollstraße im Hause des Bäckermeister Herrn Kügler.

Zu verkaufen auf dem Wirthschafts-Hofe zu Klein-Briesen: 4 Stück Brackfühe, 4 Stück fette Schweine, zwei junge Zugochsen.

Kurzwaaren

in mannigfacher Auswahl empfehle ich äußerst billig, um Raum für die zum Weihnachten ankommenden Spielwaaren zu gewinnen.

Karl Kaufcher.

Markt-Preise
der Stadt Meisse, den 10. Oktober 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rb.	Sgr.	S.	Rb.	Sgr.	S.	Rb.	Sgr.	S.
Weizen, d. P. Cahl.	3	2	—	2	18	—	2	4	—
Doggen,	2	25	—	2	18	6	2	12	—
Gerste,	1	28	—	1	17	3	1	6	6
Haver,	1	5	—	1	2	9	—	—	6
Erbfen,	2	15	—	2	12	—	2	9	—
Linfen,	2	20	—	—	—	—	—	—	—

Kreis-



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Vicart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die überhandnehmenden Holz- und Wilddiebstähle.

Den Wohlwöbllichen Dominal-Polizei-Verwaltungen und den Ortsgerichten des Kreises communiqueire ich im nachstehenden Abdruck die von der Königlichen Regierung zu Oepeln unterm 3. d. Mts. in Betreff der immer mehr zunehmenden Holz- und Wilddiebstähle erlassene Circular-Verfügung mit der Aufforderung, zur Abstellung der darin bezeichneten Uebelstände kräftig einzuwirken, damit die Thäter zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können.

Die Gensd'armen sind angewiesen, auch ihrerseits alle Aufmerksamkeit auf die Verhütung der Forst- und Jagdsfrevel zu verwenden.

Neisse, den 25. October 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Da in der letzteren Zeit die Holz- und Wilddiebstähle in den Forsten des hiesigen Regierungsbezirks auf eine so besorgliche Weise zugenommen haben, daß bei längerer Dauer dieses Zustandes nicht allein die gänzliche Vernichtung der Wildbahn, sondern auch die Devastation der Wälder zu befürchten steht, so sind Seitens des betreffenden hohen Ministerii Maasregeln zur Abstellung dieser Uebelstände angeordnet worden, welche auf zeitweise Vermehrung des Forstschutzes und auf den Verkauf des Nutz- ins- besondere des Schindel-Holzes sowie der geringeren Brennholz-Sortimente zu sehr mäßigen Preisen gerichtet sind.

Diese Maasregeln werden aber, wie die Erfahrung anderwärts überzeugend dargethan hat, einen günstigen Einfluß nur dann üben, wenn denselben eine allgemeine polizeiliche Mitwirkung, namentlich hinsichtlich der Handhabung der Holz- und Wild- Legitimations-Controle und polizeilichen Aufsicht über einzelne besonders gefährliche Holz- und Wilddiebe zur Seite tritt.

Die Herren Landräthe und Magistrate werden daher hiermit dringend aufgefordert, diesem Gegenstande fortan ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und demgemäß die ihnen untergeordneten Polizeibeamten und Gensd'armen darauf aufmerksam zu machen, insbesondere aber mit Strenge darauf zu halten, daß dem Einbringen des gestohlenen Holzes und Wildes zum Verkauf in die Städte gesteuert werde.

Die Herren Oberförster werden hiermit angewiesen, die Herren Landräthe und die betreffenden Magistrate auf diejenigen Ortschaften und einzelne Individuen besonders aufmerksam zu machen, wo in der letzteren Zeit der Holz- und Wilddiebstahl gewerbmäßig betrieben wird.

Um nun zu einer Uebersicht zu gelangen, wie die Controle in dieser Beziehung in den Städten gehandhabt wird, fordern wir die Magistrate hiermit auf, uns von jetzt ab vierteljährig Nachweisungen von den in ihren Städten vorgekommenen Holz- und Wild-Konfiskationen einzureichen, und wird die erste derartige Anzeige zum 1. Januar k. J. erwartet. Der Negativ-Anzeigen bedarf es nicht.

Uebrigens haben wir auch den Herrn Provinzial-Steuer-Direktor ersucht, eine gleiche Vigilanz durch die Lokal-Steuer-Beamten eintreten zu lassen.

Oppeln, den 3. Oktober 1846.

Königliche Regierung.

An

die Herren Landräthe und Magisträte, sowie an die Herren Forstinspektoren und sämtliche Herren Oberförster.

Betrifft die genaue Befolgung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften.

Indem ich den Wohlloblichen Dominal-Polizeiverwaltungen des Kreises die nachstehende Königl. Regierungsverfügung vom 8. d. M. zur Kenntnissnahme mittheile, fordere ich dieselben zugleich auf, bei Ertheilung der Conzessionen zu Bauten jeder Art auf die genaue Befolgung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu halten.

Reisse, den 27. Oktober 1846.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Allgemeine Wahrnehmungen in unserem Departement scheinen darzuthun, daß Seitens der Kreisbehörden die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften bisher nicht eben so strenge bei den Königlichen Vorwerken und sonstigen Etablissements, als bei Privatgebäuden beobachtet und durchgeführt worden sind. Es muß dieses mißbräuchliche Verfahren jedoch gänzlich abgestellt werden, da die Bau-Verordnungen vom 19. April 1817 und 9. Dezember 1822, sowie alle anderen später darauf ergangenen Amtsblatt- und Circularverfügungen gegen die qu. Vorwerkspächter, Domainen-Rentämter, Inhaber der Forstetablissements u. ganz sowie gegen jeden andern Einsassen in Anwendung zu bringen sind.

Euer Hochwohlgeboren haben im dortigen Kreise demgemäß ebenfalls für die Zukunft durchgängig auf vorschriftsgemäße Ausführung der Bauten strenge zu halten.

Oppeln, den 8. Oktober 1846.

Königliche Regierung.

An

den Königl. Landrath Herrn v. Maubeuge
Hochwohlgeboren zu Reisse.

Betrifft die Untersuchung der Gewerbepolizei- und Gewerbesteuer-Vergehen.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 9. d. M. theile ich den Wohlloblichen Lokalpolizei-Verwaltungen den nachstehenden Erlaß der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 8. Oktober c., betreffend das Verfahren in Gewerbesteuer-Prozesssachen, zur Nachricht und Beachtung mit.

Reisse, den 27. October 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Euer Hochwohlgeboren erwiedern wir auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 28. v. M. in Betreff des Verfahrens in Gewerbesteuer-Prozesssachen, daß die Eintragung in die Prozeßregister und die demnächstige Vorlegung des Resolutes an das Kreis-Steuer-Umt im Interesse der etwaigen Steuer-Nachzahlung noch erfolgen muß; dagegen können Strafen und Kosten bei dem letzteren selbstredend nicht mehr zur Verrechnung kommen, da die zu erkennende Polizeistrafe lediglich der resolvirenden Polizeibehörde gebührt.

Oppeln, den 8. Oktober 1846.

Königliche Regierung.

An

den Königl. Landrath Herrn v. Maubeuge
Hochwohlgeboren in Reisse.

Betrifft einen zu Bischofswalde verübten Diebstahl.

In der Nacht vom 23. zum 24. d. M. ist bei dem Kaufmann und Hausbesitzer Anton Glogauer zu Bischofswalde eingebrochen worden, wobei außer vielen Kleinigkeiten folgende Gegenstände gestohlen worden sind:

- 1) 5 ganze Hüte Zucker in blauem Papier.
- 2) 2 Schubladen voll geschlagener Zucker.
- 3) $\frac{1}{2}$ Centner Schrot Nr. 3 und 5, in zwei Säcken und einer Schublade.
- 4) $\frac{1}{2}$ Stein Rosinen.
- 5) $\frac{1}{2}$ Stein Farin.
- 6) 10 Pfund Schießpulver.
- 7) 10 Pfund gegossene und gezogene Lichte.
- 8) 2 Rollen Tabak.
- 9) Ein Bunzlauer Topf mit 10 Pfund Schnupftabak.
- 10) Eine Schublade mit Pfefferkuchen.
- 11) Ein Paquet Kraustabak von 5 Pfund.
- 12) Eine Kiste Cigarren.
- 13) 2 Schubladen mit Gewürz.
- 14) Ein Fäßchen Wein.
- 15) 4 Bunzlauer Töpfe mit 40 Quart Butter.
- 16) Eine Kiste mit Seife und
- 17) ein Topf mit Käsen.

Ich fordere die sämtlichen Wohlöblichen Lokalpolizeibehörden und die Ortsgerichte des Kreises hiermit auf, auf die Diebe, welche sich mutmaßlich auf der Seite nach dem sogenannten Steinberge hin, entfernt haben, genau zu vigiliren, selbige im Betretungsfalle arretiren und mit den etwa vorgefundenen Sachen anher abliefern zu lassen. Reisse, den 29. Oktober 1846.

Der Königliche Landrath **v. Maubenge.**

Steckbrief = Berichtigung.

Die in Nr. 43 des diesjährigen Kreisblattes steckbrieflich verfolgte Theresia Weber aus Zuckmantel heißt mit dem Zunamen Weidler, was ich hierdurch nachträglich bekannt mache.

Reisse, den 29. Oktober 1846.

Der Königliche Landrath **v. Maubenge.**

Bekanntmachung.

In Folge der Veränderungen, welche seit Erlaß des Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativs für die Stadt Reisse vom 23. April 1828 in Bezug auf die zum halbmeiligen Stadtumkreise gehörenden Anlagen und Ortschaften, entstanden sind, wird für die beteiligten Gewerbetreibenden in Erinnerung gebracht, daß dahin gegenwärtig gehören:

- 1) Die Ober- und Nieder-Mähren-Gasse, 2) das Etablissement Rochus, 3) die Gräferei, 4) das Dorf Weizenberg, 5) das Dorf Groß-Neundorf mit der Haudeschen Windmühle, 6) das Dorf Hansdorf, 7) das Dorf Rieglitz, 8) das Dorf Sengwitz, 9) das Dorf Heibersdorf, 10) das Vorwerk Schilde, 11) die Vorwerke Alt- und Neu-Kohlisdorf, 12) das Dorf Glumpenau mit dem Vorwerk Probsthof, 13) die Kolonie Kofshof, 14) Kupferhammer mit der dortigen Wassermühle, 15) die Neumühle nebst dem Ober- und Nieder-Fleischerhofe, 16) das Schießhaus, 17) die Wachsbleiche, 18) die Pulvermühle, 19) die Holzwärterei, 20) das Vorwerk Schäferei, 21) das Vorwerk Karlsdorf, 22) das Vorwerk Wellenhoff, 23) das Dorf Steinhübel, 24) die Dörfer Ober-, Mittel-, und Nieder-Neuland, 25) das Kreuz-Vorwerk, 26) das Dorf Neunz, 27) die Vorwerke Finstergasse mit Kunzens Garten, 28) das Dorf Konradsdorf, 29) Karlau mit Heinrichsbrunn, und 30) die Viehweg-Mühle.

Die auf den Territorien vorgedachter Orte und außerdem vorhandenen nicht besonders namhaft gemachten oder etwa neu entstehenden einzelnen Etablissements gehören, ohne Rücksicht auf ihre Entfernung, ebenfalls zum halbmeiligen Stadt-Umkreise, in welchem nach §. 14 des Mahl- und Schlacht-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, diejenigen zur Mahl- und Schlacht-Steuer-Entrichtung verpflichtet sind, welche mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen einen Handel treiben.

Breslau, den 18. Oktober 1846.

Für den Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
der Ober- und Geheime Regierungs-Rath **Niemann.**

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Die zur Einrichtung der Schulregistraturen lithographirten Altendeckel sind vollendet und bei dem Herrn Rektor Kabierske in Reisse deponirt. Demnach ersuche ich die Herren Lehrer der Schulen-Inspektion Reisse I, diese Altendeckel, von denen für jede Schule ein Buch bestimmt ist, in der kürzesten Zeit bei dem genannten Herrn Rektor abzuholen und den Betrag dafür mit 9 Sgr. an denselben zu zahlen. Koeppernig, den 26. Oktober 1846.

Der Kreis-Schulen-Inspektor. **Dr. Hübner.**

Subhastations = Patent.

Die sub Nr. 125 zu Nieder-Langendorf gelegene auf 190 Mthl. gewürdigte Freigärtnerstelle, wozu ein kleiner Grasgarten und zwei Morgen Ackerland gehören, soll im Termine den 10. Februar k. J., Vormittag 8 Uhr, an der Gerichtsstätte zu Langendorf meistbietend verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Gleichzeitig laden wir zu diesem Termine die unbekanntenen Realgläubiger unter der Warnung vor, daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen werden präcluidirt werden.
Neustadt, den 16. Oktober 1846.

Das Gericht = Amt Langendorf. **Walter.**

Auf den 10. November d. J., Morgens 9 Uhr und die folgenden Tage, wird auf dem Pfarrhofs zu Deutschkamitz der Mobilien-Nachlaß des verstorbenen Pfarrers Herrn Lux, bestehend in

Uhren, Wäsche, Kleidungsstücken, Betten, Meubeln, Haus-, Wirthschafts- und Ackergeräthen, Viehförnern und Büchern ic.

an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden.

Deutschkamitz, den 22. Oktober 1846.

Das Pfarrer Lux'sche Exekutorium. Boenisch. Heidvogel.

Am 27. d. M. ist auf einer Reise von hier über Ottmachau nach Friedrichsbeck, dem Kutscher des Königl. Oberförster Herrn Böhm, ein braungraue Tuchner, mit langem Kragen und gelbmetallnen Knöpfen versehener Livröemantel muthmaßlich in der Gegend von Ottmachau, verloren gegangen. Der obere um den Hals schließende kleine Kragen ist von der Farbe des Mantels, der Mantel selbst aber mit rothem Ritzei gefuttert und noch neu. Für die Rückgabe dieses Mantels wird ein Douceur von 2 Mthl. gezahlt.

Reiße, den 30. Oktober 1846.

Einen Hochlöblichen Offizier-Corps und allen hochgeehrten Kunden zeige ich ergebenst an, daß ich vom 1. künftigen Monats an, in meinem Hause Nr. 178 auf der Friedrichstraße, vis-à-vis dem Gasthofs zum Stern, wohnen werde. Meine Bitte ist dahin gerichtet, das mir bisher geschenkte Vertrauen hochgeneigtest bewahren zu wollen. Alle Aufträge in Militair- und Civil-Sachen werden immer auf das Pünktlichste bei möglichst billigen Preisen ausgeführt werden.

Reiße, den 30. Oktober 1846.

Ligon,

Kleiderverfertiger für Civil und Militair.

Eine bedeutende Auswahl, sowohl von neuen, als auch gebrauchten Jagdflinten empfiehlt zu billigen Preisen

F. Puze,

Breslauerstraße Nr. 7.

Markt = Preise

der Stadt Reiße, den 24. Oktober 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rh.	Sgr.	S.	Rh.	Sgr.	S.	Rh.	Sgr.	S.
Weizen, d. v. Eupl.	3	5	—	2	29	6	2	21	—
roggen, „	2	27	—	2	21	6	2	16	—
Gerste, „	2	—	—	1	22	—	1	14	—
Hafcr, „	1	6	—	1	3	6	1	4	—
Erbfen, „	2	17	—	2	15	—	2	13	—
Rinsen, „	2	20	—	—	—	—	—	—	—

Kreis-



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Picart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes

Betrifft die Abhaltung der Nachtpatrouillen im Winter-Semester pro 1846/47.

In Erwägung des allgemeinen Nutzens, welchen die Nachtpatrouillen als eine die öffentliche Sicherheit befördernde Maßregel haben, finde ich mich veranlaßt, die Abhaltung dieser Patrouillen auch für das Winter-Semester 1846/47, anzuordnen, und fordere daher die Wohlwollenden Lokal-Polizeibehörden und die Ortsgerichte des Kreises hierdurch auf, die mehrerwähnten Nachtpatrouillen von jetzt ab bis zum 15. April k. J. wiederum abhalten zu lassen und mir über den Erfolg derselben bald nach dem zuletzt erwähnten Datum eine Mittheilung zu machen.

Uebrigens beziehe ich mich auf meine, diesen Gegenstand ausführlich behandelnde Bekanntmachung vom 24. September 1842 (Kreisblatt Nr. 1 pro 1842) und halte ich mich bei dem regen Eifer der Wohlwollenden Dominien und der Ortsvorstände überzeugt, daß dieselben dieser Angelegenheit unausgeseht die nöthige Aufmerksamkeit widmen werden.

Zugleich bringe ich die bezüglich der Nachtwachen auf dem Lande, unterm 24. Dezember 1845 durch das Kreisblatt erlassene Verfügung in Erinnerung. Meisse, den 4. November 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Betrifft die Aufnahme der Tabelle von den Besitzern der Rittergüter und rittermäßigen Scholtiseien im hiesigen Kreise pro 1846.

Behufs der Zusammenstellung der Tabelle von den Besitzern der Rittergüter und rittermäßigen Scholtiseien des hiesigen Kreises pro 1846, ist die Aufnahme und Einsendung der Special-Tabellen, Seitens der Herren Ritterguts- und rittermäßigen Scholtisei-Besitzer nach folgenden Rubriken erforderlich:

- 1) Laufende Nummer.
- 2) Name des Ritterguts oder der rittermäßigen Scholtisei.
- 3) Werth der letzten Erwerbung.
- 4) Jahr der letzten Erwerbung.
- 5) Vollständiger Name des Besitzers.
- 6) Lebensalter.
- 7) Religion.
- 8) Geburtsort und Vaterland.
- 9) Chargen und Dienstverhältnisse: a. in den Königl. Preuß. Staaten, b. in ausländischen Staaten.
- 10) Gewöhnlicher Aufenthalt, und Falls solcher außer Landes, wie oft der Besitzer das Gut besucht.
- 11) Ob er die Polizeigerichtsbarkeit selbst verwaltet oder wer an seiner Stelle?
- 12) Ob er Patron der Kirche und Schule des Ortes ist?
- 13) Ob und welche Güter er außerhalb des Kreises und Landes noch hat?
- 14) Söhne des Besitzers:
 - a. Name, b. Lebensalter, c. Chargen und Dienstverhältnisse,
 - a. im Königlichen Lande, ß. in auswärtigen Staaten,
 - d. jetziger Aufenthaltsort.
- 15) Bemerkungen.

Der Einsendung der hiernach mit aller Sorgfalt aufzunehmenden Tabelle sehe ich bis spätestens den 30. dieses Monats entgegen. Reisse, den 4. November 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Betrifft das Verfahren bei Veränderung in der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte einer gewerblichen Anlage.

Den Wohlwöbllichen Lokalpolizeibehörden des Kreises communicire ich nachstehend die Königliche Regierungsverfügung vom 16. v. Mis., betreffend das Verfahren bei eintretender Veränderung in der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte einer gewerblichen Anlage, zur genauesten Beachtung in vor kommenden Fällen, wobei ich zugleich die darin allegirte Circular:Verfügung vom 5. August 1845 zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung mittheile. Reisse, den 4. November 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Rücksichtlich der Auslegung der §§. 28 und 36 der allgemeinen Gewerbe:Ordnung vom 17. Januar 1845 und des zu beobachtenden Verfahrens bei eintretender Veränderung in der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte einer gewerblichen Anlage, haben die kompetenten hohen Ministerien mittelst Circular:Verfügung vom 28. v. M. folgende nähere Bestimmungen erlassen.

1) Wenn bei der Wiederherstellung einer gewerblichen Anlage eine Veränderung in der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen werden soll, bedarf es dazu der landespolizeilichen Genehmigung, die Ertheilung derselben bleibt aber von dem Ausfalle des im §. 29 f. f. a. a. D. vorgeschriebenen Verfahrens abhängig, welches in diesem Falle stets nach Maßgabe unserer Circular:Verfügung vom 5. August 1845, A VII 1513 eintreten muß. —

2) Für eine Veränderung der Betriebsstätte ist es jedoch nicht zu achten, wenn der Besitzer der Anlage solche Abänderungen bewirkt, welche aus polizeilichen Rücksichten für angemessen oder nothwendig erachtet werden. —

3) Zur Wiederherstellung einer gewerblichen Anlage, bei welcher eine Veränderung der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte nicht eintritt, bedarf es der landespolizeilichen Genehmigung, mithin auch des, im §. 29 f. f. vorgeschriebenen Verfahrens nicht; der Bau darf jedoch auch in diesem Falle nicht ohne die von uns zu ertheilende polizeiliche Bau: Erlaubniß ausgeführt werden, welche daher immer einzuholen ist.

Euer Hochwohlgeboren haben sich hiernach nicht nur selbst genau zu achten, sondern auch die Orts:polizei: Behörden darnach mit Anweisung zu versehen.

Doppel, den 16. Oktober 1846.

Königliche Regierung Abtheilung. des Innern. Ewald.

Mit Rücksicht auf die in der allgemeinen Gewerbe:Ordnung vom 17. Januar d. J. hinsichtlich solcher gewerblichen Anlagen, welche eine besondere polizeiliche Genehmigung bedürfen (§§. 27 bis 39) enthaltenen Bestimmungen, wird mit Bezug auf das einzuhaltende Verfahren Folgendes angeordnet:

1) Anträge auf dergleichen Anlagen können sowohl bei den betreffenden Polizeibehörden und Herren Landräthen, als auch unmittelbar bei uns eingereicht werden. In den ersteren beiden Fällen sind dieselben jedoch ohne Aufenthalt in Urschrift nebst den zugehörigen Zeichnungen von den Herren Landräthen uns vorzulegen.

In dem Begleitungsbericht ist zugleich zu bemerken, ob Gründe vorhanden sind, das Gesuch sogleich als unstatthaft zurückzuweisen. (§. 29 l. c.)

2) Wenn gegen die Anlage im Allgemeinen nichts zu erinnern ist, werden wir die betreffenden Anträge Behufs weiterer Veranlassung den Herren Landräthen zugehen lassen. In den Fällen, wo die Anträge an uns unmittelbar gerichtet waren, ist zunächst im Allgemeinen zu prüfen, ob Veranlassung vorhanden sei, den Antrag gemäß §. 29 sofort zurückzuweisen.

Wenn Gründe zur sofortigen Zurückweisung nicht vorliegen, sowie in den beiden übrigen sub 1 gedachten Fällen, haben die Herren Landräthe ohne Aufenthalt die Bekanntmachung durch die Polizeibrigade zu veranlassen, oder in dem Falle des §. 34 selbst zu bewirken, zu gleicher Zeit aber die Zeichnung und Beschreibung der Anlage dem betreffenden Königl. Bauinspektor zur Prüfung und Begutachtung zu übergeben.

3) Der Bauinspektor hat die Anlage mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. 26 sub 1 und §. 32, und auf die namentlich für Dampfmaschinen, Dampfkessel, Dampfentwickler (§. 37), sowie für Mühlen und dergleichen (§. 38) bestehenden besonderen Vorschriften, nothigenfalls an Ort und Stelle zu prüfen, und

sein Gutachten entweder besonders, oder auf der Zeichnung abzugeben. Bloße Andeutungen und Abänderungen an der Zeichnung genügen nicht, vielmehr müssen auch diese stets in Worten angegeben werden. Wenn die eingereichten Zeichnungen zur Prüfung der Anlage nicht genügen, so sind die Antragsteller unmittelbar zur Vervollständigung oder zu Einreichung anderer Zeichnungen zu veranlassen, die betreffende Verfügung muß jedoch zu den Akten gebracht werden.

Wenn Prüfungen an Ort und Stelle erforderlich sind, so sind solche wo möglich innerhalb der vierwöchentlichen Frist (§. 29) vorzunehmen, und ist das Gutachten überhaupt so zeitig abzugeben, daß in dem ganzen Verfahren kein Aufenthalt entsteht.

4) Das Gutachten des Bauinspektors wird von dem Herrn Landrath der betreffenden Polizeibrigade zugestellt, und von dieser zu den Verhandlungen genommen. Im Uebrigen ist gemäß §§. 30 und 31 zu verfahren. Die Einreichung der geschlossenen Verhandlungen erfolgt durch die Herren Landräthe.

5) Werden keine Einwendungen gegen die Anlage erhoben, und erscheint dieselbe auch sonst zulässig, so werden wir sofort die Concession ausfertigen und dem Herrn Landrath zugehen lassen, der solche nebst den Vorverhandlungen der Polizeibrigade zustellt.

Ist dagegen die Abfassung eines Resoluts erforderlich, so kann die Ausfertigung der förmlichen Concession erst, nachdem dasselbe die Rechtskraft erlangt hat, erfolgen. Wird daher gegen unsere Entscheidung der Recurs an die Ministerien innerhalb 10 Tagen nicht angemeldet, so sind die Akten zur Ausfertigung der Concession ohne Aufenthalt einzureichen.

6) Ist die polizeiliche Genehmigung definitiv erfolgt, so kann der Concessionirte mit Ausführung der Anlage vorgehen, ist jedoch anzuhalten, die Vollendung derselben der Polizeibrigade anzuzeigen, die wiederum verpflichtet ist, dem betreffenden Königl. Bauinspector von der erfolgten Ausführung Anzeige zu machen.

7) Der Bauinspector hat sich alsdann gelegentlich von der vorschriftsmäßigen und den in der Concession ausgesprochenen Bedingungen entsprechenden Ausführung zu überzeugen und solche der Polizeibrigade zu bescheinigen. Die Inbetriebsetzung der Anlage hängt nur in den Fällen, wo solches besonders vorgeschrieben ist (z. B. bei Dampfmaschinen und Dampfentwicklern — cf. Regulativ vom 6. Mai 1838) von dieser nachträglichen Prüfung und Bescheinigung ab.

8) Die eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen müssen bei den Akten bleiben, und können dem Antragsteller nach beendigtem Verfahren nicht ausgehändigt werden, die daher ein Duplikat für sich anzufertigen haben. Die Akten selbst werden bei Anlagen auf dem Lande von den Herren Landräthen aufbewahrt, und müssen daher diesen mit der sub 7 gedachten Bescheinigung zurückgereicht werden. In Städten bleiben die Akten bei den Magistraten, jedoch können die Herren Landräthe sich von der vorschriftsmäßig erfolgten Ausführung Anzeige machen lassen. Oepeln, den 5. August 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Ewald.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Lieferungs-Unternehmen.

Für die hiesige Königliche Artillerie-Werkstatt soll auf das Jahr 1847 die Lieferung des Bedarfs an Leder, Hanf, Leinwand, Leinöl, sowie die Anfuhr der, aus dem Waldenburger Kreise kommenden Steinkohlen, durch öffentliches Ausgebot verdingen werden.

Es ist hierzu ein Termin auf Donnerstag, den 12. November d. J., im Werkstattbureau hier auf dem Bischofshofe anberaumt, woselbst Vormittags 9 Uhr, Leder, Hanf und Kohlenfracht im Submissions-Verfahren und um 10 Uhr, Leinwand, Zwillich und Leinöl durch Licitation vom Mindestfordernden zur Lieferung übernommen werden können. Proben jener Artikel und die anderweitigen Lieferungsbedingungen liegen zur Einsicht von heute ab im Werkstattbureau bereit.

Sautionfähige und sonst geeignete Unternehmer werden hiermit zu Uebernahme dieser Lieferungen eingeladen und ersucht, zur Submission ihre Angebote schriftlich und versiegelt bis zu Anfang des Termins an Unterzeichnete einzureichen, zur Licitation aber persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Angebote mündlich abzugeben. Meisse, den 9. October 1846.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

Feinsten Jamaica-, feinen weißen Batavia- und feinen inländischen Rum, abgelagert, feinen Punschessenz, sowie auch alle Sorten einfacher Liqueure empfiehlt bestens und zum billigsten Preise

Heinrich Menzel, Zollstraße, zur goldenen Angel.

Bischof - Mühle in Ottmachau.

Dem geehrten Publikum beehren wir uns hiermit ergebenst anzuzeigen, daß wir auf unsern beiden deutschen Mahlgängen Körner zum Mahlen von Producenten annehmen, sobald die Post von einer einzelnen Getreidegattung nicht weniger als 6 Scheffel beträgt.

Das Mahlgeld beträgt pro Scheffel 6 Sgr.,
für Schrootung 2¹/₂ "

inclusive Alt- und jedem Trüfsgeld. Die weitem Bedingungen sind zur näheren Einsicht im Mahlhause angeschlagen.

Wir versprechen reelle Bedienung und garantiren eine stets trockene
Vermahlung. **Gebr. Kloss & Comp.**

F. Krause,

Herrenkleiderverfertiger in Reisse,

Zollstraße beim Kaufmann Herrn Plessner'schen Schwibbogen, in seinem Hause No. 48,

zeigt einem hohen und hochzuverehrenden Publikum hier und in der Umgegend ganz ergebenst an, daß er sich hier selbst als Herrenkleiderverfertiger etablirt hat, und allen in dieses Fach einschlagenden Bestellungen prompt und mit Accurateffe zu genügen bereit ist. Fähig durch die schon mehrjährig praktisch geübte Geschäftserfahrung kann er der Bitte: ihn mit recht zahlreichen Aufträgen zu beehren, das Versprechen beifügen: daß er stets geschmackvolle, sowohl nach den neuesten Moden als auch nach eines Jeden Wunsch und Belieben ausgezeichnete, tüchtige und gut gefertigte Arbeiten liefern und sich des beehrenden Vertrauens würdig machen wird.

Etablissements-Anzeige.

Einem hohen Adel und hochzuverehrenden Publikum mache ich die ergebene Anzeige meines Etablissements als — Staffirer und Vergolder — und empfehle mich mit allen Arten Kirchen- und andern Staffirungen und Vergoldungen, Barok- und Leistenrahmen zu Portraits, Spiegeln u. Goldleisten zu verschiedenen Breiten, eleganten Eilverzierungen zu Goldleistenrahmen, Einrahmen und Verglazen der Silber nebst allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln, und indem ich bei schneller Bedienung die billigsten Preise verspreche, bitte ich um geneigten Zuspruch.

Meine Wohnung ist Breslauer Straße No. 61.

Reisse, den 1. November 1846.

Julius Otto,

Staffirer und Vergolder.

Eine neue Sendung vorzüglich geschmackvoll gefertigter Stickereien empfang und erhielt die Tapissiererei-Handlung **Schall & Comp.** in Reisse, Paradeplatz No. 85.

Ebenso empfiehlt dieselbe eine Auswahl fertiger Geldbörsen in den neuesten Façons und Dessins.

Beim Dominium Glumpenau bei Reisse sind

12 Stück Pfauhühner zu verkaufen, das Stück 1—2 Thaler.

Best raffiniertes Mühlöl

empfehl die Niederlage der Neuländer Oelfabrik bei

Julius Sachs, Zollstraße, neben der Landschaft.

Hundert Stück Brackschaafe

stehen beim Dominio Giesmannsdorf bei Reisse zum Verkauf.

Gänzlicher Ausverkauf. Da ich mit dem 1. Januar 1847 mein Tapissiererei-Waaren-Geschäft aufgabe, so erlaube ich mir hiermit einem hohen Adel und hochgeehrten Publikum ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich von heute ab sämtliche Artikel, als Wollen-, Seiden-, Perlen-Stickmuster, angefangene und fertige Arbeiten, Damen- und Kindertragen, Chemisets und alle in dieses Fach schlagende Gegenstände unter dem Einkaufspreise verkaufe.

Reisse, den 3. November 1846.

Doris Plessner,

am Markt, dem Gasthose zum goldenen Stern gegenüber.

Markt-Preise

der Stadt Reisse, den 31. Oktober 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rh.	Sgr.	h	Rh.	Sgr.	h	Rh.	Sgr.	h
Weizen, d. v. Schfl.	3	10	—	2	25	6	2	11	—
Hoggen, ..	3	2	—	2	23	—	2	14	—
Gerste, ..	2	—	—	1	22	6	1	15	—
Hirse, ..	1	6	—	1	3	6	1	1	—
Erbsen, ..	2	16	—	2	14	—	2	12	—
Linsen, ..	2	20	—	—	—	—	—	—	—

Kreis:



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Wickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerischen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft den Termin zur Köhrung der Privat-zucht-hengste.

Da nach der Königl. Regierungs-Verordnung vom 26. September 1832 (Amtsblatt pro 1832, Seite 225), der Termin zur Köhrung der Privat-zucht-hengste auf den 1. Dezember jeden Jahres festgesetzt worden ist, so weise ich die sämtlichen Ortsgerichte des Kreises hiermit an, allen Kreiseinsassen sofort bekannt zu machen, daß

am 1. Dezember c., früh um 10 Uhr, die Schau-Commission in Meisse zusammentreten und die zur Zucht tauglichen Hengste zeichnen wird.

Die Eigenthümer der letzteren müssen, Falls ihre Hengste auch zum Bedecken der Stuten anderer Pferdebesitzer benutzt werden sollen, diese Hengste bestimmt am 1. Dezember c., früh um 10 Uhr, der Schau-Commission, und zwar in der hiesigen Friedrichstadt am Friedrichs-Wilhelms-Platz vorführen lassen, und werden übrigens die diesfälligen Anmeldungen 8 Tage vor dem Gestellungstermine selbst, in meinem Amtsblokale zuverlässig erwartet.

Hierbei bringe ich die Königl. Regierungsverfügung vom 29. Juni 1837 (Amtsblatt pro 1837, S. 174) in Erinnerung, wonach die, die Errichtung von Privat-Beschälstationen beabsichtigenden Pferdeeigenthümer sich mit ihren Gesuchen ebenfalls 8 Tage vor dem obengedachten Köhrungstermine an mich zu wenden haben und können später etwa eingehende Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.

Meisse, den 11. November 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Betrifft einen zu Baucke verübten Diebstahl.

In der Nacht vom 10. zum 11. d. M. sind dem Bauer Florian Lienert zu Baucke folgende Gegenstände aus seinem Wohnhause gestohlen worden:

- 1) ein langer schaflederner Pelz mit rothem Rankinüberzug.
- 2) Zwei neue Mannshemden.
- 3) Vier neue Frauenhemde.
- 4) Ein paar neue kalblederne Knöchelschuhe.
- 5) Ein Purpurtuch.
- 6) Ein rother und ein blaugestreifter Regenschirm.
- 7) Zehn Ellen starke und acht Ellen feine flächene Leinwand.
- 8) Zehn Quart Butter in zwei bunzlauer Löpfen.
- 9) Eine eiserne Pfanne mit gebratenem Fleisch.
- 10) Eine Schüssel mit ungefähr 8 Pfund ungeschmolzenem Schweinefett, und
- 11) mehrere Kuchen und Brote.

Ich fordere die Wohlöbl. Lokalpolizeibehörden und die Ortsgerichte des Kreises zur Vigilanz auf die Diebe, resp. deren Verhaftung und Einlieferung hiermit auf.

Reisse, den 12. November 1846.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft den vagabondirenden Auszügersohn Joseph Wicher aus Polnischwette.

Nach einer Anzeige der Ortsgerichte zu Polnischwette hat sich der Häuslerauszügersohn Joseph Wicher daselbst ohne Vorwissen seines unmittelbar gestorbenen Vaters, schon im Monat Juni c. aus Polnischwette entfernt und vor der Erndte bei seinem in Ober-Rüschmalz, Grottkauer Kreises dienenden Bruder einige Tage aufgehalten.

Der ic. Wicher, welcher 10 Jahr 8 Monate alt, von ganz kleiner Statur ist und bei seiner Entfernung mit einer blauen Tuchjacke bekleidet war, hat schon früher eine Neigung zum Vagabondiren und zu Diebstählen gezeigt und da er hierbei auch den Schulbesuch vernachlässiget, so ist es dringend nöthig, seinem müßigen Herumtreiben zu begegnen, weshalb ich die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit auffordere, auf den Joseph Wicher genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle nach Polnischwette zurückbringen zu lassen.

Reisse, den 12. November 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Betrifft die künftige Behandlung der russisch-polnischen Ueberläufer.

Im nachstehenden Abdruck communicire ich den Wohlöbllichen Magisträten und Lokalpolizeibehörden sowie den Ortsgerichten des Kreises die von der Königlichen Regierung unterm 21. v. Mts. wegen künftiger Behandlung der russisch-polnischen Ueberläufer erlassene Verfügung zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Reisse, den 12. November 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Auf Verfügung des Königl. Kriegs-Ministerii vom 29. September c. ist die bisher bestandene Arbeiter-Abtheilung zu Reisse nunmehr gänzlich aufgelöst und es dürfen die im Lande befindlichen russisch-polnischen Ueberläufer aus der Zeit vom Ablauf der alten bis zur Publikation der neuen Cartel-Convention mit Rußland, der Königl. Kommandantur zu Reisse nicht mehr überwiesen werden.

Diese Ueberläufer, deren Zahl jetzt nur noch gering ist, sind übrigens ganz so zu behandeln, wie dießseitige Unterthanen. Sie können nach Belieben in Dienste treten und sich im Falle ihrer Erwerbsfähigkeit ihren Wohnort wählen, und es sind ihnen hierbei keine Schwierigkeiten entgegen zu stellen. Da indeß eine Kontrolle über sie immer gut sein wird, so haben die betreffenden Ortsbehörden bei vorkommender Veränderung des Aufenthaltsortes Seitens der Ueberläufer sich jedesmal davon Nachricht zu geben und derselben das Signalement des Ueberläufers beizuschließen.

Sollten einzelne von ihnen in ihr Vaterland zurückkehren wollen, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und es ist sodann das betreffende Individuum mittelst beschränkter Reiseroute dem Landrathe v. Koscielski zu Lublitz zur weiteren Veranlassung zuzuweisen, diesem auch durch die Post Abschrift von der Verhandlung mitzutheilen.

Ergeben sich die Ueberläufer einer vagabondirenden Lebensweise oder der Bettelrei und Arbeitstheuer, so sind sie von der Aufgreifungsbehörde dem Gerichte zur Verurteilung nach dem Gesetze vom 6. Januar 1813 zu übergeben.

Werden die Ueberläufer erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig, so fallen sie den Ortsarmen-Verbänden und resp. bei vorhandenem Mangel einer Ortsangehörigkeit, was jedoch gründlich motivirt sein muß, dem Landesarmen-Verbande anheim.

Diese Anordnungen finden, was wir nochmals bemerken, nur auf die Ueberläufer der arbeitenden Klasse aus der Periode vom Ablauf der alten bis zur Publikation der neuen Cartel-Convention mit Rußland Anwendung.

Alle spätere Ueberläufer, Deserteure und Vagabonden sind nach den Bestimmungen der neuen Cartel-Convention vom 20. bis 28. Mai 1844 und den anderweitigen gesetzlichen Verordnungen zu behandeln.

Den Magisträten und Ortsobrigkeiten der Landgemeinden der Kreise ist hiervon Kenntniß zu geben.

Oppeln, den 21. October 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. **Gwald.**

Betrifft einen zu Wischke verübten Diebstahl.

Dem Bauer Franz Schoen zu Wischke sind in der Nacht vom 24. zum 25. v. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Sachen gestohlen worden:

1) Ein blautuchner Mannsmantel. 2) Ein blautuchner Mannsrock. 3) Ein schwarzer Pelz mit grünem Ueberzug. 4) Ein weißer Pelz ohne Bezug. 5) Ein blautuchner Frauenmantel. 6) Ein schwarzthuchner Frauenspenjer. 7) Zwei Frauerocke, ein Berganer und ein kattunener. 8) Eine mit Gold besetzte Haube.

9) Zwei Züchen, eine roth-, und eine blau-karrirte. 10) Sechß Mannshemde. 11) Acht Frauenhemde. 12) Zwei Paar leberne Frauenschuhe. 13) Zwei Paar wollne Strümpfe. 14) Drei Kopfkissen mit blaukarrirten Züchen. 15) Eine Bettvorstecke. 16) Zwei seidne Schürzen. 17) Ein paar schwarze Pelzhandschuhe. 18) Ein Fäßchen mit Schnaps. 19) Ein bedeutender Theil Fleisch. 20) Zwei Duzend Eslöffel. 21) Ein Beutel mit 4 Rthlr. Geld.

Ich fordere die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, auf die gestohlenen Sachen und die Diebe zu vigiliren, letztere im Betretungsfalle verhaften und anher abliefern zu lassen.

Reisse, den 12. November 1846.

Der Königliche Landrath von Maubenge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Bischof - Mühle zu Ottmachau.

Dem geehrten Publikum beehren wir uns hiermit ergebenst anzuzeigen, daß wir auf unsern beiden deutschen Mahlgängen Körner zum Mahlen von Producenten annehmen, sobald die Post von einer einzelnen Getreidegattung nicht weniger als 6 Scheffel beträgt.

Das Mahlgeld beträgt pro Scheffel 6 Sgr.,
für Schrootung $2\frac{1}{2}$

inclusive Alt- und jedem Trüfsgeld. Die weitem Bedingungen sind zur näheren Einsicht im Mahlhause angeschlagen.

Wir versprechen reelle Bedienung und garantiren eine stets trockene
Vermahlung. **Gebr. Klotz & Comp.**

Schweizer Gesundheits-Sohlen,

welche durch einen künstlichen Delfstoff so weit zugerichtet sind, daß sie jede ungesunde Ausdünstung der Erde von den Füßen abhalten und jeden schädlichen Eindruck der Witterung hindern. Man legt diese ungemein weichen Haarsohlen in den Strumpf auf die Fußsohlen, um hierdurch allen Krankheiten beugen zu können, die durch die Feuchtigkeit, Erkältung u. s. w. der Füße herbeigeführt zu werden pflegen und daher die regelmäßige Ausdünstung erhalten. Da die Klüße durch nervöse Erkältungen sich bilden, so sind sie gegen Schnupfen, Kopf- und Zahnschmerz, Husten, Rheumatismus, Hämorrhoiden, Gicht u. s. w. besonders zu empfehlen, wie wir es durch die ärztlichen Zeugnisse des Herrn Prof. Dr. Remer in Breslau, Herrn Dr. v. Duesberg in Danzig, Herrn Dr. Fl. Gumpert in Köln, Herrn Dr. Brach, Königl. Königl. Physikus und Docent an der Universität zu Bonn, Herrn Dr. C. L. Gelleckfi, Kreisphysikus in Stettin, Herrn Kreisphysikus Peschmann in Karlsbad in Böhmen genugsam erweisen können.

Wenn man 3 Paar zum Wechseln nimmt, so hat man die richtige Wechselzahl. Die Sohlen sind so dünn, daß sie in den engsten Damenschuhen zu benutzen sind.

Rothe & Comp.

in Frankfurt am Main und an der Dder.

Zu haben in der Tapissiererei-Handlung

Schall & Comp.

in Reisse, Paradeplatz No. 85.

Auf obige Anzeige Bezug nehmend, erlaube ich mir die Bemerkung, daß diese Schweizer Gesundheits-Sohlen auch von hiesigen beiden Königl. Sanitäts-Räthen, Herrn Dr. Kauser und Dr. Schück und mehreren andern Aerzten als probat anerkannt worden sind.

Schall & Comp.

Großer Ausverkauf.

Um mit meinem Waarenlager gänzlich zu räumen, verkaufe ich von jetzt ab, zu und unter dem Kostenpreise folgende Waaren:

- Luche und Burkingß in allen Farben,
- Westen in Seide, Sammt, Cachemir und Piqué,
- Schlipse und Cravatten in Seide,
- Taschen- und Halstrücher in Seide,
- Chemisets, Manchetten, Halskragen in diversen Façons,
- Negligée: Mützen in Sammt,
- Negligée: Schuhe für Herren und Damen,
- Burnusse für Kinder in Sammt,
- Weisse Flanells in allen Breiten.

Reisse, den 12. November 1846.

P. J. Wolff,
am Parade-Platz.

Deutscher Braunkohlen: Niederlage.

Dem Kaufmann F. Beyer in Reisse ist eine Niederlage von in Ziegeln geformter, trockener Braunkohle übergeben. Dieselbe wird in Reisse auf dem Niederlagsplatze gleich hinter dem Saluzgarten 1000 Stück zum festgesetzten Preise von 3 Rthlr., 100 Stück zum festgesetzten Preise von 10 Sgr. verkauft. Die Kohle eignet sich nicht nur zur Heizung von Stuben, sondern auch für Brau- und Brennereien sehr vortheilhaft. Reichenstein, den 6. November 1846.

Schindler, Schichtmeister.

Auf Vorstehendes Bezug nehmend bemerke ich, daß der Verkauf der Braunkohle täglich von 9 bis 11 Uhr Vormittags, mit Ausschluß des Sonnabends und Sonntags, stattfindet.

Reisse, den 10. November 1846.

F. Beyer.

Tapeten: Anzeige.

Einen hohen Adel und ein verehrtes Publikum in Reisse, sowie in der Umgegend, erlaube ich mir hierdurch auf mein großes Tapeten-Lager aufmerksam zu machen und dasselbe einer gütigen Beachtung bestens zu empfehlen. Ich habe, um jeden Anforderungen darin vollkommen genügen zu können, mich mit den bedeutendsten und renommiertesten Fabriken Deutschlands in Verbindung gesetzt, und in Folge dessen ein Lager von Tapeten und Borduren hingestellt, was sowohl an reichhaltiger Auswahl, als auch an Billigkeit der Preise (von 6 Sgr. bis 2 Rthlr. das Stück) nichts zu wünschen übrig lassen wird. In Betreff der Letzteren erlaube ich mir noch die Bemerkung, wie ich mit denjenigen Fabriken, von denen ich Lager halte, das Abkommen getroffen habe, meinen resp. Abnehmern dieselben Preise, als solche direkt gestellt werden, gleichfalls bewilligen zu können, und glaube demnach, da ich mich nur mit einem kleinen Rabatt begnüge, der geneigten zahlreichen Abnahme versichert sein zu dürfen.— Gleichzeitig empfehle ich mich mit der Anfertigung aller Tapezier-Arbeiten, besonders aber mit dem Polstern von Schlaf- und Ruhe-Sophas, Divans, Eck- und Fronts-Divans, Arm-, Leh- und Eck-Stühlen, welche ich eben sowie spanische Wände von 4, 6 und 8 Feldern stets vorräthig halte, und werde ich überhaupt nicht nur für die schnellste und sauberste Ausführung der mir übertragenen Arbeiten Sorge tragen, sondern jederzeit auch die möglichst billigen Preise stellen.

Schumann, Tapezирer und Dekorateur,
im Gasthose zum Mohren am Ringe.

Feinsten Jamaika-, feinsten Batavia-, feinsten braunen inländischen abgelagerten Rum, alle Sorten einfacher wohllichmeckender Liqueure, Punschessenz, sowie auch Spezerei-Waaren, Tabak, abgelagerte Cigarren, bestens sortirt, empfiehlt zu den billigsten Preisen, unter Zusicherung der reellsten Bedienung

Reisse, im November 1846.

Heinrich Menzel,
Zollstraße, zur goldenen Kugel.

Eine große, schon broncirte, noch wenig gebrauchte und gereinigte, sechs-cylindrige Saal-Lampe mit neuen Schirmen und im besten Zustande, welche eine ausgezeichnete Beleuchtung gewährt, steht bei Unterzeichnetem zu einem auffallend billigen Preise zu verkaufen.

Reisse, im November 1846.

Heinrich Menzel,
Zollstraße, zur goldenen Kugel.

Markt: Preise

der Stadt Reisse, den 7. November 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rh.	Sgr.	S.	Rh.	Sgr.	S.	Rh.	Sgr.	S.
Weizen, d. v. Cayl.	3	10	—	2	21	3	2	2	6
Woggen,	3	1	—	2	27	—	2	23	—
Gerste,	2	—	—	1	25	—	1	20	—
Hafer,	1	6	—	1	3	9	1	1	6
Erbsen,	2	25	—	2	15	—	2	10	—
Linjen,	2	20	—	—	—	—	—	—	—

Kreis-



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Vickart.

(Zwölfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Klassensteuer-Erlasse für die Krieger aus den Jahren 1813 — 1815.

Nach der hohen Regierungsverfügung vom 8. d. Mts. hat der Herr General-Direktor der Steuern mittelst Manuscripts vom 18. v. Mts. rüchichtlich der Klassensteuer-Erlasse für die in der 11. Stufe b und in der 12. Stufe veranlagten Krieger aus den Jahren 1813 — 1815 bestimmt: daß den Mitgliedern der Haushaltungen der zur 12. Stufe eingeschätzten Krieger die Steuerfreiheit nur in sofern zu Theil werden kann, als sie Angehörige im Sinne des §. 4b des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 sind, also von dem Hausherrn Wohnung und Unterhalt erhalten. Personen, welche sich in einer solchen Haushaltung verwandtschaftlicher oder sonstiger Verhältnisse wegen angeschlossen haben, ihren Unterhalt aber durch eigene Kräfte beschaffen, steht die Steuerfreiheit nicht zu. Eben so wenig geht die den Kombattanten aus den Jahren 1813 — 1815 bewilligte Befreiung von der Klassensteuer, als einer persönlichen Steuer, nach ihrem Ableben auf deren Wittwen über; es kann sich vielmehr alsdann nur fragen, ob diese aus einem andern Grunde, vielleicht wegen Unvermögens, zu befreien sind, für welchen Fall aber das pflichtmäßig ausgestelltte Armuths-Attest beigebracht werden muß.

Hiernach haben die Kommunalbehörden bei der bevorstehenden Aufnahme der Klassensteuer: Zu- und Abgangslisten pro II. Semester e. sich genau zu achten.

Reisse, den 16. November 1846.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft die neue Volkszählung pro 1846.

Höherer Anordnung gemäß soll für das Jahr 1846 eine genaue Volkszählung vorgenommen und damit alle drei Jahre fortgefahen werden.

Indem ich im nachstehenden Abdruck die von der Königl. Regierung zu Oypeln unterm 28. Oktober e. dieserhalb erlassene Instruktion mittheile, fordere ich die sämtlichen Wohlöbl. Lokalpolizeibehörden des Kreises hierdurch auf, die gedachte Volkszählung mit dem 3. Dezember e. zu beginnen, wo möglich an demselben Tage zu beendigen, dabei die vorerwähnte Instruktion in allen Punkten genau zu beachten und die mit aller Sorgfalt anzufertigenden Urlisten in vorschriftsmäßiger Form spätestens bis zum 1. Januar k. Z. an mich einzusenden.

Die benötigten Druckformulare zu den nur in einem Exemplare einzureichenden Urlisten sind in meinem Amtslöfale sofort abzuholen.

Reisse, den 18. November 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Instruktion

wegen der zu bewirkenden Volkszählung im Dezember 1846, 1849, 1852 u. f.

In Ansehung der künftig zu bewirkenden Volkszählungen wird Folgendes in Erinnerung gebracht und vorgeschrieben.

1) Die Aufnahme der gesammten Bevölkerung der Monarchie erfolgt im Dezember 1846, 1849, 1852 und so fort im Dezember eines jeden dritten Jahres, indem die, dem Militairstande angehörenden Personen, (unten zu 4) von den Militair-Behörden, die dem Civilstande angehörigen Individuen aber von den Civil-Behörden gezählt werden.

2) Die Ortspolizei-Behörden sind verpflichtet, unter Befolgung der nachstehend erteilten Bestimmungen binnen der vorgeschriebenen Frist (zu 3) die dem Civilstande angehörigen Personen (zu 4 und 5) innerhalb ihres Bezirkes von Haus zu Haus, beziehungsweise von Besizung zu Besizung, an Ort und Stelle zu zählen, und deren Namen und persönlichen Verhältnisse in den angeordneten Listen (zu 7) — Urlisten — zu verzeichnen.

3) Die Zählung beginnt mit dem dritten Dezember jeden dritten Jahres (zu 1), wenn aber der dritte Dezember auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, mit dem vierten Tage des genannten Monats. Die Zählung muß ununterbrochen fortgesetzt und möglichst am nämlichen Tage, in volkreichen Orten aber spätestens am dritten Tage vollendet werden.

Nur in Städten von 30,000 Einwohnern und darüber, darf der dreitägige Zeitraum ausnahmsweise, jedoch nur immer in so weit, als es unerlässlich nothwendig wird, überschritten werden.

Die übrige Zeit des Monats Dezember bleibt lediglich zu einzelnen Nachzählungen und zu sonst vorzunehmenden Prüfungen der Zählungs-Ergebnisse vorbehalten, wogegen nach Ablauf des Dezembers nur noch hinsichtlich der Rechnung eine Revision, und nach Befinden, eine Berichtigung der Zählungs-Ergebnisse Statt finden darf.

Auf die Zusammenstellungen des Inhalts der Urlisten (zu 2 und 7) nach Kreisen u. s. w. bezieht sich die Beschränkung in Betreff des Zeitraums für die Bevölkerungs-Aufnahme nicht.

4) Folgende Personen sind, da sie zum Militairstande gehören, von den Civil-Behörden nicht zu zählen: alle active Militairs der Feld- und Garnison-Truppen und der Landwehrstämme jeden Grades, und alle dem Militairdienste unmittelbar angehörige untere Dienstleute, ferner die zu den General-Kommandos-, Inspektions-, Divisions- und Brigade-Stäben zu rechnenden Individuen, die zum Kriegs-Ministerio, zu der Adjutantur Sr. Majestät des Königs, zum Generalstabe der Armee, zu den Intendanturen und Train-Depots, zu dem Militair-Prüfungs- und Unterrichts-Wesen, zu dem nicht regimentirten Theile des Militair-Medizinal-Wesens, zu den Pulver-Fabriken und die zu den Gouvernements-Kommandanturen und Festungs-Beamten zu zählenden Personen; desgleichen die besonderen Korps oder reisenden Jäger, die Kadetten, die Genes'armerie, die Invaliden, und die auf Festungen eingeschlossenen Staats-, Stuben- und Bau-Gefangenen, endlich die Beamten der Telegraphen-Linie.

Die Angehörigen und die an sich zum Civilstande zu rechnenden Dienstboten der vorgedachten Personen werden, sofern jene Angehörigen oder Dienstboten bei diesen Militair-Personen wohnen, mit den letzteren ebenfalls von der Militair-, nicht von der Civil-Beörde gezählt. Dasselbe gilt von momentan abwesenden, im aktiven Dienst stehenden Militairs, z. B. von Offizieren, welche auf bestimmte Zeit beurlaubt sind. Dagegen werden die sogenannten „Beurlaubten“, d. h. die auf längere, oder unbestimmte Zeit in ihre Heimath entlassenen Soldaten, ferner die in die verschiedenen Klassen der Landwehr eingereichten Personen, sowie diejenigen Dienstboten der vorgedachten Militair-Personen, welche blos während des Tages sich bei der Dienstherrschaft aufhalten, jedoch nicht bei dieser wohnen (z. B. verheirathete Kutscher, Diener, Köche u. s. w.) durch die Civil-Beörde aufgenommen.

5) Alle Personen, welche nicht ausdrücklich durch die Vorschrift zu 4 von der Aufnahme durch die Civil-Beörden ausgeschlossen worden, sind von der Orts-Polizei-Beörde zu zählen.

Für die Zählung selbst gilt

a. folgende allgemeine Regel:

Soweit nicht nach der nachfolgenden Bestimmung zu b eine Ausnahme eintritt, werden alle In- und Ausländer als Einwohner desjenigen Ortes angesehen, an welchem sie sich zur Zeit der Zählung dauernd, oder vorübergehend aufhalten.

Es werden sonach am Orte ihres Aufenthaltes gezählt: alle dort im Lohn und Brot stehende Dienstboten, alle dort in Arbeit stehende, oder Arbeit suchende Gesellen und Gewerbsgehilfen, einschließlich derjenigen, welche in Handwerker-Herbergen eingekehrt sind; ferner alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, alle Personen, welche sich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-, Pensions-Anstalt u. s. w. befinden, oder dort sonst des Unterrichts oder der Bildung wegen verweilen, sowie die, in dortigen Kranken-, Entbindung-, Arbeits-Häusern, Gefängnissen, Besserungsanstalten u. s. w. befindlichen Personen.

b. Nur solche Personen, welche in Gasthäusern (mit Ausschluß der Handwerker-Herbergen) eingekehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten (also mit Ausschluß der in gemietheten Privat-Quartieren wohnenden Fremden), werden nicht als Einwohner desjenigen Ortes, an welchem sie sich zur Zeit der Zählung aufhalten, betrachtet und daselbst nicht gezählt.

c. Dagegen werden diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande abwesend sind, als Einwohner ihres gesetzlichen Wohn- oder Angehörigkeits-Ortes an ihrem Wohnorte und bezüglich bei ihren Angehörigen mit in Ansatz gebracht.

d. Solche Zollvereins-Angehörige, welche mehr, als einen Wohnsitz im Vereine haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind nur an letzterem Orte mitzuzählen, dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, von dieser auszuschließen.

6) Die oben unter 2 vorgeschriebene wirkliche Zählung aller einzelnen Individuen darf nicht durch Benutzung von Wohnungs-Registern, oder von anderen Quellen über die Bevölkerungs-Verhältnisse ersetzt werden, jedoch ist es zulässig, in größeren Städten, zur Erleichterung des Geschäftes, Formulare zur eigenen Einrückung der am Zählungstage zum Hausstande gehörigen Personen an die selbstständigen Ortsbewohner austheilen zu lassen, welche Formulare demnächst innerhalb der nach der Bestimmung zu 2 für die eigentliche Zählung festgesetzten Zeit durch die dazu bestimmten Beamten von Haus zu Haus abzuholen, und dabei zugleich hinsichtlich der Richtigkeit der Ausfüllung von denselben zu prüfen, nach Umständen zu berichtigen sind.

7) Die Einwohner-Verzeichnisse (Urlisten) sind auch ferner nach Anleitung des schon früher vorgeschriebenen Musters aufzustellen.

Für jede einzelne Gemeinde, beziehungsweise für jedes einzelne für sich bestehende, außerhalb eines Gemeinde-Verbandes befindliche Grundstück wird eine besondere Liste aufgestellt, welche sich in größeren Orten in mehrere Unter-Abtheilungen zerlegt. Diese Listen müssen, nach den Häusern oder Besitzungen geordnet, in Gemäßheit des beigefügten Musters, außer dem Vor- und Familiennamen der nach den Bestimmungen zu 4 und 5 zu zählenden Personen, auch die angeedeuteten Nachrichten über das Alter, sowie über die sonstigen persönlichen Verhältnisse enthalten.

Diese Formulare bilden das Original der Urlisten.

Jede Liste wird, vor Beginn der Aufnahme, von der Aufnahme-Behörde mit einem, von derselben beizufügenden Titelblatte versehen, welches die Aufschrift enthält:

„Liste der sämtlichen Civil-Einwohner zu N. N. aufgenommen Nr. 1 bis am p. von N. N., welcher die Richtigkeit verbürgt.“

(Ort, Datum, Unterschrift des Beamten, welcher die Liste aufgenommen hat.)

Die einzelnen Bogen werden mittelst Schnur und Siegel mit dem Titelblatte verbunden. Die Listen werden bei der von Haus zu Haus, beziehungsweise von Besitzung zu Besitzung, vorzunehmenden Zählung auf der Stelle, nach Anleitung der Ueberschriften der Spalten in dem mitgetheilten Muster ausgefüllt. Die zu einer Haushaltung oder Familie gehörigen Personen sind hintereinander aufzuführen, zuerst der Hausherr oder die Hausfrau. Ist ein Haus von mehreren Familien oder einzelnen selbstständigen Personen bewohnt, so ist jede mit Ziffern (1, 2, 3 u. s. w.) zu bezeichnen, und zuerst der Eigenthümer des Hauses, wenn er in demselben wohnt, aufzuführen. Die Religion kann durch E. (evangelisch), K. (katholisch), J. (jüdisch) u. s. w. bezeichnet werden.

8) Die statistische Tabelle wird auch ferner auf Grund der Urlisten aufgestellt. Die Zahlen, welche die Urlisten enthalten, müssen dabei vollständig in jene Tabelle übergehen.

Soweit die Bestimmungen der Circular-Verfügungen vom 26. Oktober 1840 und 26. Oktober 1843 von dem Inhalte der gegenwärtigen Instruktion abweichen, werden dieselben hierdurch aufgehoben.

Doppel, den 28. Oktober 1846.

Königliche Regierung.

Betrifft die Verdingung der Reparatur und Massbedachung des Kuhstalles auf der Pfarthei zu Rathmannsdorf.

Höherer Anordnung gemäß habe ich zur öffentlichen Verdingung der Reparatur und Massbedachung des Kuhstalles auf der Pfarthei zu Rathmannsdorf, veranschlagt auf 416 Rthlr. 4 Sgr. 11 Pf., einen Termin auf den 5. Dezember c., früh um 10 Uhr, in meinem Amtsfokale hier selbst anberaunt, zu welchem ich qualifizierte Entrepreneurs mit dem Bemerken einlade, daß der Kostenaufschlag und die Baubedingungen im Termine vorgelegt werden. Jeder Mitbietende muß eine Caution von 40 Rthl. vorzeigen.

Reisse, den 16. November 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Betrifft die Steuerquittungsbücher für sämtliche steuerpflichtige Kreiseinsassen.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 12. Dezember v. J. (Kreisblatt St. 50 pro 1845) fordere ich sämtliche Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, die Steuerquittungsbücher pro 1847 gegen Erstattung der Druckkosten, vom 1. k. Mts. ab, in meinem Bureau in Empfang nehmen zu lassen.

Reisse, den 19. November 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Betrifft die Aufhebung der diesjährigen Kreisstraßenbauten.

Die Wohlhobl. Dominien und die Gemeinden des Kreises benachrichtige ich hierdurch, daß mit Ende der gegenwärtigen Woche die Kreisstraßenbauten auf allen Punkten aufhören und damit für dieses Jahr die diesfälligen Arbeiten geschlossen werden. Reisse, den 19. November 1846.

Der Königliche Landrath von Maubenge.

Steckbriefs-Widerruf.

Der unterm 17. Juni e. durch das Kreisblatt No. 25 steckbrieflich verfolgte Einlieger Andreas Schneider aus Volkmannsdorf hat sich nach Anzeige der dalsiger Ortsgerichte in seinem Wohnorte wieder eingefunden, was ich hiermit zur Kenntniß bringe.

Reisse, den 19. November 1846.

Der Königliche Landrath v. Raubenge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Holz-Verkauf.

Im Tannenwalde bei Preiland kommen in diesem Winter mehrere Hundert Eichen und eben so Fichten- und Tannen-Bauholz in folgenden Terminen zum Verkauf und zwar:

Montag, den 30. November d. J., Montag, den 14. Dezember d. J., Montag, den 28. Dezember d. J., Montag, den 11. Januar k. J., Montag, den 25. Januar k. J., den 15. Februar k. J.,

an jedem dieser Tage des Nachmittags um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr. Alle Diejenigen, welche Eichen-Rugholz und benanntes Bauholz bedürfen, werden hiermit eingeladen, an diesem Tage bei dem langen Steige über der Biele am Tannenwalde sich einzufinden.

Das auf dem Stecke zum Abtrieb kommende harte Schwungholz wird:

zu Preiland im Tannenwalde Montag, den 30. November, Nachmittag um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr,

zu Baucke, Mittwoch, den 2. Dezember, Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr

loosweise und meistbietend verkauft, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Reisse, den 19. November 1846.

Die städtische Forst-Deputation.

Schöne vollsaftige Apfelsinen, das Stück 2 und 2 $\frac{1}{2}$ Sgr., Citronen, das Stück 9 Pf. und 1 Sgr., als auch neue Muskateller Trauben-Rosinen empfing so eben und empfiehlt zur geneigten Abnahme

J. B. Berboni.

Deutscher Braunkohlen-Niederlage.

Dem Kaufmann F. Beyer in Reisse ist eine Niederlage von in Ziegeln geformter, trockener Braunkohle übergeben. Dieselbe wird in Reisse auf dem Niederlagsplatze gleich hinter dem Salzzgarten 1000 Stück zum festgesetzten Preise von 3 Rthlr., 100 Stück zum festgesetzten Preise von 10 Sgr. verkauft. Die Kohle eignet sich nicht nur zur Heizung von Stuben, sondern auch für Brau- und Brennerien sehr vortheilhaft.

Reichenstein, den 6. November 1846.

Schindler, Schichtmeister.

Auf Vorstehendes Bezug nehmend bemerke ich, daß der Verkauf der Braunkohle täglich von 9 bis 11 Uhr Vormittags mit Ausschluß des Sonnabends und Sonntag stattfindet.

Reisse, den 10. November 1846.

F. Beyer.

Hierzu eine Beilage.

Kreis:



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Wickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Anfertigung der Klassen-Steuer Zu- und Abgangslisten pro 2tes halbes Jahr c.

Den sämmtlichen mit der Klassen-Steuer-Veranlagung beauftragten Kommunal-Behörden, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Termin zur Vorrevision der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro 2tes Semester cur. auf den 5. k. Mtz., Vormittags um 9 Uhr, in dem gewöhnlichen Versammlungslokal hieselbst anberaumt worden ist, und ist das Druckpapier vom 1. k. Mtz. hier in Empfang zu nehmen. Steuern werden an diesem Tage nicht abgenommen, vielmehr rücken die Ablieferungstage um einen Tag hinaus.

Was die Anfertigung dieser Listen betrifft, so wird auf die im Kreisblatt mehrfach abgedruckten Vorschriften Bezug genommen. Ich bringe daher nur wiederholt in Erinnerung:

- 1) Daß alle Zu- und Abgänge mit An- und Abmeldungs-Belägen versehen und diese gehörig nummerirt sein müssen. Diese Beläge müssen abgesondert geheftet und mit folgenden Worten bezeichnet werden: „Zugang sub Nr.“ und „Abgang sub Nr.“
- 2) Beim Wechsel des Grundbesitzes, muß der Verkäufer in Ab- und der Käufer in Zugang gestellt werden, nicht aber, wie vielfach geschieht, nur der Verkäufer ohne Steuer in Abgang gebracht werden, was zu Verdunkelungen führt und die Prüfung der Listen ohne Noth erschwert.
- 3) Die Klassifikations-Merkmale bei Zugängen, welche nicht in die Klasse der Diensthöten oder Tagelöhner gehören, dürfen durchaus nicht fehlen.
- 4) Bei den Ortschaften genügt nicht die bloße Namhaftmachung derselben, sondern es muß auch der Kreis angegeben werden.
- 5) Bei Dismembrationen müssen die Acquirenten in Zugang gestellt werden, mit Angabe der erkauften Fläche und dem Betrage, welchen dieselben schon steuern.
- 6) Die Uebungs-Mannschaften, soweit dieselben selbstständig steuern, sind in Abgang zu stellen, mit Angabe des Truppentheils.
- 7) Die 60jährigen passiren nur in der 12. Stufe und unter Veibringung des Lauffscheins, in Abgang.
- 8) Die Listen sind durchaus nicht aufzusummiren, dagegen aber die erforderlichen Linien für den Seitenbetrag und Uebertrag anzubringen, auch mit den Worten „Latus und Transport“ zu bezeichnen.
- 9) Ermäßigungen vorzunehmen, ist schlechterdings untersagt, da diese auf den Reklamations-Weg verwiesen bleiben. Nur bei Ueberabzweigungen und Niederlegung eines Gewerbes, darf dies geschehen.

Hiernach haben die Kommunal-Behörden sich genau zu achten, auch die Reinschriften bis zum 16. k. Mtz. nebst den Konzepten einzureichen.

Reisse, den 24. November 1846.

Der Königliche Landrath v. Raubeuge.

Betrifft die Publikation der Klassensteuer-Aufnahmelisten pro 1847.

Nachdem mir heute die Klassensteuer-Aufnahmelisten des hiesigen Kreises pro 1847 von der Königl. Regierung revidirt und festgestellt, zurückgesendet worden sind, erhalten die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises die Triplicate jener, nach dem Duplikate berichtigten Listen mit der gegenwärtigen Nummer des Kreisblattes unter der Aufforderung, die Publikation dieser Listen unfehlbar innerhalb 8 Tagen in den Gemeinden zu bewerkstelligen, so zwar, daß bis zum 8. Dezember c. jeder Klassensteuerepflichtige in Kenntniß gesetzt ist, welchen Steuerfuß derselbe für das künftige Jahr zu entrichten hat, und müssen mir die Ortsbehörden spätestens binnen 3 Tagen anzeigen, wenn die Bekanntmachung und in welcher Art sie erfolgt ist, und wenn am Orte ein, zur Klassensteuer veranlagtes Dominium sich befindet, an welchem Tage demselben die Liste zur eigenen Kenntnißnahme vorgelegt worden ist.

Hiernach müssen die diesfälligen Anzeigen der Ortsbehörden an mich, bis incl. den 12. Dezember c. hier eingegangen sein, so daß der Präklusivtermin zur Einreichung etwaniger Klassensteuer-Reklamationen mit dem 12. März k. J. abläuft.

Bei Publikation der Klassensteuer-Veranlagungslisten ist übrigens alles dasjenige zu befolgen und zu beachten, was meine diesen Gegenstand betreffenden Verfügungen vom 20. November 1843, Kreisblatt Nr. 47, und vom 1. Dezember 1845, Kreisblatt Nr. 49, enthalten.

Meiße, den 25. November 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Betrifft die Einzahlung der Feuer-Societäts-Beiträge pro Iltes Semester c.

Mit Bezug auf meine, im Kreisblatt Nr. 38 enthaltene Verfügung, vom 17. September c., wonach für das 2te Semester d. J. ein zweifacher Betrag des ordentlichen Beitragssumplums zur Ausschreibung kommt und zur Erleichterung der Associaten die eine Hälfte mit Anfang des Monats Dezember c., die andere Hälfte mit Anfang des Monats Januar k. J. gezahlt werden soll, fordere ich die Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, diese Assokurranzbeiträge auf Grund der Ortslagerbücher von den Associaten zu den obengenannten Terminen einzuziehen und mit den Königlichen Steuern zugleich an das Königliche Kreis-Steuer-Amt hieselbst einzuzahlen.

Meiße, den 25. November 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Betrifft die Vertheilung der Prämien für die bei einem Feuer zuerst auf dem Brandplatze erschienenen beiden Spritzen und Wasserzufuhrwagen.

Da nach einer neuern Bestimmung die im §. 126^a des Feuer-Societäts-Reglements vom 6. Mai 1842 ausgesetzten Prämien für Feuerspritzen und Wasserzufuhrwagen, welche bei einem ausbrechenden Feuer zuerst auf dem Brandplatze erscheinen in der Art vertheilt werden sollen, daß die eine Hälfte den Eigenthümern des Gespanns, die andere Hälfte aber den die Spritze begleitenden Löschmannschaften, gezahlt wird, so bringe ich den Ortsbehörden des Kreises Nachstehendes zur Kenntniß und genauesten Beachtung.

Ueber die eine Hälfte der Prämien, welche die Eigenthümer des Gespanns erhalten, müssen die speciellen Quittungen der Empfänger nach wie vor beigebracht werden. Ueber die andere Hälfte, welche die Löschmannschaft erhalten soll, darf zur Vermeidung von Weiterungen zwar das Ortsgericht, statt der Empfänger quittiren, es muß aber ein namentliches Verzeichniß der betreffenden Löschmannschaften beigebracht und darauf von dem Ortsgericht pflichtmäßig bescheinigt werden, daß die namhaft gemachten Personen zu Bedienung des Loschgeräthes bei der Brandstelle sich eingefunden, daselbst mit dem vollkommen brauchbaren und namhaft zu machenden Loschgeräthe in ersprießliche Thätigkeit getreten und darum die Vertheilung der Prämie an dieselben wirklich erfolgt ist.

Unter der zu prämiirenden Loschmannschaft wird diejenige verstanden, welche aus dem Orte, aus welchem die Feuerspritzen und Wasserwagen zuerst der Brandstätte zugeeilt sind und daher Prämien erhalten, diese Loschwerkzeuge zum Feuer begleitet haben und daselbst thätig gewesen sind.

Das Ortsgericht desjenigen Orts, an welchem ein Feuer ausbricht, hat zu veranlassen, daß in dem Augenblicke, wo die auswärtigen zur Dämpfung des Feuers herbeieilenden Spritzen und Wasserzufuhrwagen ihre Ankunft melden, nicht nur die Namen der Eigenthümer des Gespanns der ersten und zweiten auf dem

Brandplage erschienenen Spritze, sowie des ersten und zweiten Wasserwagens, sondern auch die Namen der diese Löschgeräthe begleitenden und mit denselben thätig gewesenen Mannschaften, sofort genau notirt, demnächst aber die Letzteren in das obenerwähnte namentliche Verzeichniß zusammengestellt werden. Der Gleichförmigkeit wegen bestimme ich, daß dieses Verzeichniß nachstehende Rubriken enthalten muß.

1) Laufende Nr. 2) Vor- und Zuname der Löschmannschaften. 3) Stand oder Gewerbe. 4) Wohnort und 5) Bemerkungen. Sobald die zur Liquidation gebrachten Spritzenprämien von der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktion festgesetzt und zur Zahlung angewiesen worden sind, werden die Prämien durch das Königl. Kreis-Steuer-Amt Behufs deren Empfangnahme benachrichtigt werden, zu welchem Zweck mir jedoch das namentliche Verzeichniß derselben, vorher zur Beglaubigung vorzulegen ist.

Reisse, den 25. November 1846.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft die Nachweisungen von den Taubstummen pro 1846.

Die mit Einreichung der Nachweisungen von den Taubstummen pro 1846 noch rückständigen Ortsbehörden des Kreises fordere ich hiermit auf, mir diese Nachweisungen oder in deren Stelle eine Negativ-Anzeige, unfehlbar bis zum 3. künftigen Monats einzureichen.

Reisse, den 25. November 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Landwirthschaftlicher - Verein zu Reisse.

Den Herren Mitgliedern des Landwirthschaftlichen Vereins zu Reisse wird hiermit bekannt gemacht, daß die nächste Versammlung des Vereins den 12. Dezember d. J., Vormittag 11 Uhr in dem bekannten Lokale stattfindet.

Der Vorstand.

Giergräupchen, Fadennudeln, Wienergries, Berlsago, Berlgraupe, gegossene und gebackene Pflaumen empfiehlt zu billigen Preisen.

August Moecke.

Einem verehrungswürdigen Publikum erlaube ich mir hierdurch die ganz ergebene Anzeige zu machen, wie ich die von Herrn B. Czefalla bisher inne gehabte

Specerei-, Wein- & Cigarren-Handlung
käuflich an mich gebracht habe, und dieselbe unter meiner Firma von heut ab, fortsetzen werde.

Es wird jederzeit mein eifriges Bestreben sein, jeden der mich Begehrenden durch sorgfältige und reelle Bedienung, sowie durch die zeitgemäß billigsten Preise vollkommen zufrieden zu stellen, und empfehle ich demnach mein Etablissement einer allseitigen gütigen Beachtung.

Reisse, den 1. Dezember 1846.

Julius Augustini.

A. Gierschbrich,

Reiße, Ring No 2, nahe der Zollstraße,

empfehlte sein

Tuch-, Burkings- und Herren-Garderobe-Artikel-Lager
unter Zusicherung reeller und billigster Preisnotirung zur gefälligen Beachtung mit dem Bemerkten, wie Bestellungen auf fertige Anzüge prompt besorgt, doch die sogenannten **Sack-Palleteots** jederzeit fertig zu haben sind.

Die Schmiede in Blumenthal soll verpachtet werden.
Man melde sich bei dem Amtmann.

Leutscher Braunkohlen-Niederlage.

Dem Kaufmann F. Beyer in Reiße ist eine Niederlage von in Ziegeln gesformter, trockener Braunkohle übergeben. Dieselbe wird in Reiße auf dem Niederlagsplatze gleich hinter dem Saluzgarten 1000 Stück zum festgesetzten Preise von 3 Rthlr., 100 Stück zum festgesetzten Preise von 10 Sgr. verkauft. Die Kohle eignet sich nicht nur zur Heizung von Stuben, sondern auch für Brau- und Brennereien sehr vortheilhaft.

Reichenstein, den 6. November 1846.

Schindler, Schichtmeister.

Auf Vorstehendes Bezug nehmend bemerke ich, daß der Verkauf der Braunkohle täglich von 9 bis 11 Uhr Vormittags, mit Ausschluß des Sonnabends und Sonntags, stattfindet.

Reiße, den 10. November 1846.

F. Beyer.

Einem geehrten Publikum zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich vom 4. Dezember c. ab, Breslauer Straße, im Hause des Böttchermeisters Herrn Artelt, parterre, vorn heraus,

Garn im Einzelnen einkaufen

und dafür stets die besten Preise zahlen werde.

Reiße, den 28. November 1846.

Eduard Prescher.

Schön gebleichtes Garn für Weber ist zu haben bei dem Destillateur **J. Leipziger**, Zollstraße im Hause der verw. Frau Bäckermeister **Rügler**.

In der Müllerschen Buch- und Steindruckerei ist zu haben:
Formulare zu **Volkszählungslisten**.

Auktion. Montag den 30. November c. und folgende Tage, Nachmittags halb 2 Uhr, sollen auf der Zollstraße in der goldenen Kugel im ersten Stock: Meubels und Hausgeräthe, männliche und weibliche Kleidungsstücke, Betten, 300 Flaschen gute diverse Weine, gute Cigarren, ein Flügel-Instrument, ein Forte-Piano, Glas-, Porzellan- und Steingut-Waaren und ein Liebhaber-Theater, bestehend aus vielfachen Decorationen, einigen Hundert Theaterstücken, wobei mehr als 100 Stück davon ausgeschrieben sind, auch ungefähr 8 bis 10 Liederspiele mit Partitur, die, wenn es gewünscht wird, einzeln, als auch im Ganzen, veräußert werden, gegen sofort baare Zahlung öffentlich meistbietend versteigert werden.

Das Flügel-Instrument, Forte-Piano und Theater werden Dienstags Nachmittags vorgekommen werden,

Reiße, den 24. November 1846.

Rügler, Auktions-Commissarius.

Markt-Preise

der Stadt Reiße, den 21. November 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rth.	Sgr.	S.	Rth.	Sgr.	S.	Rth.	Sgr.	S.
Weizen, d. P. Eastl.	3	12	6	2	28	9	2	15	—
Roggen, "	3	2	—	2	26	—	2	20	—
Gerste, "	2	—	—	1	24	—	1	18	—
Hafer, "	1	6	6	1	4	3	1	2	—
Erbsen, "	2	18	—	2	16	—	2	14	—
Linsen, "	2	20	—	—	—	—	—	—	—

Kreis-



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Picart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes

Betrifft die Aufnahme der statistischen Tabelle pro 1846.

Im nachstehenden Abdruck theile ich den sämtlichen Ortsbehörden des Kreises die von der Königl. Regierung zu Oppeln unterm 8. v. M. wegen Aufnahme der statistischen Tabelle pro 1846 erlassene Cirkular-Verfügung mit der Aufforderung mit, unter genauer Beachtung derselben mit der Anfertigung der Spezialtabellen — wozu die benötigten Druckformulare in der Müllerschen Buchdruckerei hieselbst bezogen werden können — vorzugeben und mir dieselben nebst den Nachweisungen:

- 1) von den in den drei Jahren 18⁴⁴/₄₆ entstandenen neuen oder eingegangenen alten Etablissements, und
- 2) von der Einwohnerzahl nach den verschiedenen im Kreise und in der Stadt herrschenden Sprachen, spätestens bis zum 20. Januar k. J. einzureichen, wobei ich besonders noch darauf aufmerksam mache, daß die nach meiner Verfügung vom 18. d. M., Kreisblatt Nr. 47 aufzunehmenden Urlisten in ihren Resultaten mit den statistischen Tabellen genau übereinstimmen müssen.

Da ferner auch die Aufnahme:

- a. der Kirchen- und Schul-Tabelle,
- b. der Tabelle von den Sanitäts-Anstalten, sowie
- c. einer Gewerbe-Tabelle, enthaltend die mechanischen Künstler und Handwerker, und
- d. einer Gewerbetabelle der Fabrikations-Anstalten und Fabrik-Unternehmungen aller Art,

erfolgen muß, so veranlasse ich die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit zugleich zur Anfertigung dieser Tabellen, mit dem Bemerkten, daß ich zu den Gewerbe-Tabellen ad c und d die höheren Orts vorgeschriebenen Muster sowohl als auch die von der Königl. Regierung zur Aufstellung der Gewerbe-Tabellen pro 1846 unterm 7. v. M. ertheilte Anleitung mittelst eines besonderen schriftlichen Cirkulars von heute, den Wohlwollenden Magisträten und den sämtlichen Ortsbehörden des Kreises zur sorgfältigsten Beachtung mit der Aufforderung communicire, aus den gedachten Mustern diejenigen Rubriken mit Beisehung der Nummern derselben zu extrahiren, in welche sich etwas einzutragen findet und mir hiernächst die dießfälligen Nachrichten für die beiden Gewerbe-Tabellen, und die am Schlusse der Anleitung vom 7. v. M. bezeichneten Protokolle sowie die Tabellen a und b ebenfalls bis zum 20. Januar k. J. bestimmt einzusenden.

In Ansehung der Kirchen- und Schul-Tabelle wird bemerkt, daß auf die katholischen Dissidenten überall keine Rücksicht zu nehmen ist, da dieselben eben sowohl, wie alle andere im Staate geduldete christliche Religionssekten zu der ihnen am meisten verwandten Religionsparthie zu zählen sind.

Dagegen ist in einer besonderen Beilage über die Anzahl der bereits in den Ortschaften des Kreises bestehenden Dissidentengemeinen, der Gemeinenmitglieder, Seelsorger und Schulen, und ob ihnen zur Abhaltung ihres Gottesdienstes der Mitgebrauch einer christl. Kirche gestattet ist, ein übersichtlicher Nachweis zu geben.

Mit der Kirchen- und Schul-Tabelle ist auch eine besondere Nachweisung von der Anzahl der schulfähigen und zum Schulbesuch verpflichteten Kinder, einschließlich der jüdischen, bis zum vollendeten 14. Lebensjahre einzureichen und darin zugleich bemerklich zu machen: die Zahl der Kinder, welche die Schule entweder nicht regelmäßig, oder gar nicht besuchen.

Endlich bemerke ich rüchlich der Tabelle von den Sanitätsanstalten, daß die bisherigen Columnen 10 und 11, aus welchen die Anzahl der in den öffentlichen Kranken-Anstalten zu Anfange und am Ende des Jahres vorhanden gewesen Kranken hervorging, in eine Columnne zusammengezogen worden und mit der Ueberschrift: Zahl der in den öffentlichen Krankenanstalten im Jahre 1846 verpflegten Kranken — bezeichnet ist.

Uebrigens sind solche öffentliche Anstalten, welche im laufenden Jahre etwa keine Kranke verpflegt haben, von der Aufnahme in die Tabelle nicht auszuschließen.

Reisse, den 3. Dezember 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Da nach Verlauf von 3 Jahren verfassungsmäßig am Ende des gegenwärtigen Jahres die allgemeinen statistischen Aufnahmen wiederum stattfinden müssen, so erhält anliegend ein jeder der Herren Landräthe und Landrathsamts-Verweser die nebenstehend nach der Stückzahl angegebenen Formulare zur Vertheilung an die Aufnahme-Behörden des platten Landes, sowie zur Aufstellung der Haupttabelle des dortigen Kreises.

Ein jeder Magistrat erhält ein solches Formular zur eigenen Eintragung und demnächstigen Einsendung an uns.

Was die Anfertigung der Tabellen anbetrifft, so wird auf die früheren deshalb ergangenen Verfügungen im Allgemeinen Bezug genommen. Im Einzelnen wird bemerkt:

1) In Rücksicht der Zahl der Gebäude nach den verschiedenen Unterabtheilungen des Formulars müssen die gleichen Grundsätze wie früher zur Richtschnur dienen, damit die Resultate der bevorstehenden Zählung mit den vorangegangenen Aufnahmen vergleichbar bleiben.

2) Die Einwohnerzählung, welche durch unsere Verfügung vom 28. v. M. bereits angeordnet ist, muß mit möglichster Sorgfalt vollzogen und ebensowohl jede Doppelzählung als Auslassung vermieden werden, weil eine zuverlässige Volkszählung von besonderem Werthe im Interesse des Zollvereins und statistischer Zwecke ist.

3) Das Schema zur statistischen Tabelle hat folgende Veränderungen erlitten:

a. Die Ueberschrift der Kolonne 16 und 17

„Ueberhaupt Kinder, welche das 14. Jahr noch nicht vollendet haben:
welche eine Summirung der Zahlenangaben in Kolonne 10—15 ausdrücken soll, hat die Ueberschrift:

„Summa der Kinder bis zum vollendeten Jahre“

erhalten.

b. Die Kolonne 21, welche das militairpflichtige Alter aller jungen Männer zum stehenden Heere bezeichnen soll und im alten Formulare die Altersklasse vom Anfange des 21. bis zum vollendeten 25 Jahre umfaßte, hat im vorliegenden Schema die Ueberschrift:

„vom Anfange des 20. bis zum vollendeten 24. Jahre“

erhalten, indem es bei dem Ersatz-Aushebungs-Geschäft jetzt nicht mehr auf die Vollendung des 20. Lebensjahres ankommt, sondern die ganze 20jährige Altersklasse herangezogen wird.

In Uebereinstimmung mit dieser Veränderung heißt es daher auch jetzt in den Ueberschriften der Kolonne 20:

„vom Anfange des 17. bis zum vollendeten 19 Jahre“

und der Kolonne 22:

„vom Anfange des 25. bis zum vollendeten 32. Jahre“.

c. In Gemäßheit der höheren Orts mit den Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung soll die Bevölkerungsliste auch die Rubrik über die Anzahl der Familien enthalten. Diese Rubrik ist daher in dem neuen Schema zur statistischen Tabelle unter Nr. 35 eingeschaltet worden.

d. Unter Nr. 74 ist eine Kolonne mit der Ueberschrift:

„Bemerkungen“

hingefügt. Die betreffenden Ortsbehörden haben in derselben durch Namens-Unterschrift die Richtigkeit der angegebenen Anzahl der verschiedenen Vieh-Gattungen zu bescheinigen.

4) Das Ergebnis der Zählung der in der Ehe lebenden Männer und Frauen nach Kolonne 36 und 37 der statistischen Tabelle hat bisher Anlaß zu begründeten Zweifeln über dessen Richtigkeit gegeben. Neben dem Zwecke, die Zahl der stehenden Ehen durch Kolonne 37 zu erfahren, ist es auch wissenswerth, wie groß die Zahl der in der Ehe lebenden Männer sei, welche zur Zeit der Aufnahme, sei es auf Land- oder Seereisen, länger als momentan von ihrem Hausstande abwesend sind. Auf diesen Umstand ist oft gar keine Rücksicht genommen, und die Zahl der in der Ehe lebenden Männer und Frauen gleich groß angegeben worden. Oft aber übersteigt die Zahl der Frauen die der Männer ganz unverhältnismäßig, so daß vermutet werden muß, die momentane Abwesenheit der Ehemänner ist nicht überall gehörig berücksichtigt worden. Bei der Aufstellung der diesjährigen statistischen Tabelle ist daher genau darauf zu achten, daß nur solche Ehemänner nicht mitgezählt werden, die länger als momentan abwesend sind.

Wie sich von selbst versteht, gehören in getrennter Ehe lebende Frauen durchaus nicht in Kolonne 37.

5) Nach dem Schema (Kolonne 44—59) ist die Zahl der vorhandenen Taubstummen und Blinden nach Alter und Geschlecht anzugeben. Da es nun aber auch solche bedauerenswerthe Geschöpfe giebt, die zugleich taub und blind geboren sind, und es von Interesse ist, auch von deren Anzahl Kenntniß zu erhalten, so ist bei Einreichung der statistischen Tabellen in dem V. richte noch besonders anzuzeigen, ob unter den Taubstummen und Blinden sich auch solche befinden, die zugleich taubstumm und blind geboren sind, und wo dergleichen vorkommt. Event. sind dieselben nach Alter, Geschlecht, Namen und Aufenthaltsort, bildungsfähigem Zustand oder schon erlangter Bildung in einer Veilage besonders anzugeben.

Mit den statistischen Tabellen ist ferner noch einzureichen:

1) Die Nachweisung von den in den drei Jahren 1844/46 entstandenen neuen oder eingegangenen alten Etablissements;

2) Die Nachweisung von der Einwohnerzahl nach den verschiedenen im Kreise und in der Stadt herrschenden Sprachen.

Die statistischen Tabellen, in welchen ein jeder im Kreise gelegene Ort speciell aufgeführt werden muß, und welche mit vollständigen und gründlichen Bemerkungen über die wesentlichsten Abweichungen gegen die letzte Aufnahme versehen sein müssen, müssen nebst den übrigen vorgeschriebenen Nachweisungen spätestens bis zum 15. Februar k. J. eingereicht werden.

Alle die Städte betreffende statistische Nachrichten haben die Herren Landräthe und Landrathsamts-Verweser nicht weiter zu beachten, weil die Magisträte besondere statistische Tabellen von einer jeden Stadt anzufertigen und einzureichen haben; dagegen gehören aber zum platten Lande alle Marktflecken, wenn auch die Ortsbehörde sich das Prädikat „Magistrat“ beigelegt hat.

Die nach unserer Circular-Verfügung vom 28. Oktober d. J. aufzunehmenden Urlisten müssen in ihren Resultaten mit den statistischen Tabellen genau übereinstimmen, worauf streng zu achten ist.

Endlich wird noch bemerkt gemacht, daß den örtlichen Gerichtsbehörden die summarische Anzahl der Einwohner eines jeden Orts nachrichtlich mitzutheilen ist. Oppeln, den 8. November 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. **Gwald.**

Betrifft die Beschädigungen an der neuen Chaussee von Glatz nach Meisse.

Das Direktorium der Glatz-Meisser Chaussee hat mir angezeigt, daß alle seine Bedeutungen an die der gedachten Chaussee zunächst gelegenen Ortschaften des hiesigen Kreises, betreffend die Beschädigungen der Straßengräben und Böschungen durch Viehtreiben, Ueberfahren der Gräben u. s. w. erfolglos sind.

Ich finde mich dadurch veranlaßt, die Ortsbehörden der betheiligten Gemeinden hiermit anzuweisen, die Einsassen auf die genaue Befolgung der zusätzlichen Bestimmungen zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 29. Februar 1840 mit dem Bemerkten aufmerksam zu machen, daß die Bestrafung jeder Contravention von dem genannten Direktorio in Antrag gebracht werden wird, was daher die Betheiligten sorgfältig zu verhüten haben.

Meisse, den 3. Dezember 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Betrifft die Anfuhr des Materials zur Straßen- und Wegeausbesserung.

Bei der, die Anfuhr des Materials zur Straßen- und Wegeausbesserung begünstigenden Witterung, finde ich mich veranlaßt, die Wohl. Dominien und die Gemeinden des Kreises hierdurch dringend aufzufordern, den zur Instandsetzung der Straßen und Wege benötigten Kiez, groben Sand und Steine in ausreichender Masse anfahren zu lassen und mit der Wegebesserung alsbald vorzugehen.

Insbesondere fordere ich die Carlau-Acquirenten hiermit auf, daß zur Instandsetzung der Meisse-Friedländer Straße benötigte Material schleunigst herbeischaffen zu lassen, wobei ich bemerke, daß, wenn damit wider Erwarten gezögert werden sollte, die Anfuhr des qu. Materials durch den dazu eventuell beauftragten Kreis-Wegebauführer auf Kosten der Säumigen bewerkstelliget werden wird. Meisse, den 4. Dezember 1846

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Der hiesige Einwohner Wilhelm Grüzner, welcher wegen Diebstahl verhaftet worden war, ist aus dem Gefängnisse entwichen und werden die resp. Dominial-Polizei-Verwaltungen und Ortsgerichte hiermit aufgefordert, auf diesen Verbrecher zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den hiesigen Magistrat sicher abzuliefern.

Der ic. Grüzner ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, blaugraue Augen, lange starke etwas spitze Nase, gute Zähne, rundes Gesicht und Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und muskulösen Körper. Bei seiner Entweichung trug derselbe lange schwarzgraue Hosen über die Stiefeln, eine blaue Eisenbahnbeamtenmütze mit gelbem Rand und eine roth karrirte Parchent-Unterjacke. Meisse, den 2. Dezember 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Die sub Nr 21 zu Nothfest belegene, auf 150 Rthlr. gewürdigte, dem Franz Großmann gehörige Dominial-Ackerparzelle von circa 1 Morgen 120 □ Ruthen Flächeninhalt, — worauf ein Haus erbaut worden, — soll im Wege der notwendigen Subhastation im Termine **den 10. März k. J., Vormittag 8 Uhr**, an der Gerichtsstätte zu Langendorf meistbietend verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Ansicht bereit.

Neustadt, den 11. November 1846.

Das Gerichtsammt Langendorf.

Bekanntmachung.

Von unserer Sparrassen-Verwaltung wird die Zinsenzahlung sowie die Zuschreibung derselben, Montag den 21. d. Mts., Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr; Dienstag den 22., nur Vormittags von 8 bis 12 Uhr; und Mittwoch den 23., Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr erfolgen. Kapitals-Rückzahlungen finden vom 15. d. M. bis Ende dieses Jahres nicht statt, dagegen werden Einlagen täglich Vormittags von 8 bis 12 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, angenommen. Reiffe, den 1. Dezember 1846.

Der Magistrat.

Zur Verdingung der Lieferung des Brot- und Semmelbedarfs des hiesigen Ober-Hospitals pro 1847, welcher in

**38,224 Pfund Brot und
1200 Pfund Semmel**

besteht, ist ein Termin auf den 11. Dezember, früh 10 Uhr, in der Kanzlei des hiesigen Oberhospitals angesetzt worden, wozu qualifizierte Lieferungs-Unternehmer eingeladen werden.

Die Lieferungs-Bedingungen liegen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht bereit.

Reiffe, den 30. November 1846.

**Fürstbischöfliches Ober-Hospital = Vorsteher = Amt.
Polenz.**

Die bis jetzt vom Dominium Langendorf reservirt gebliebene Jagd auf dem Terrain zwischen den Ludwigsdorfer, Ziegenhölzer und Giersdorfer Grenzen soll im Wege der Licitation an den Meistbiethenden verpachtet werden; es ist zu diesem Behufe ein Termin in der hiesigen Wirthschafts-Kanzlei auf den 9. hujus, früh 9 Uhr, anberaumt, zu welchem pachtlustige Jagdliebhaber ergebenst eingeladen werden.

Langendorf, den 3. Dezember 1846.

Das Wirthschaftsamt.

Eisen-Niederlage.

Hierdurch erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, daß ich auf hiesigem Plage ein Eisen-Geschäft errichtet habe und in den Stand gesetzt bin, in allen Gattungen geschmiedetes und gewalztes Eisen, so auch Eisenblech in bestem Fabrikat zu liefern, als auch die möglichst billigsten Preise zu notiren, und empfehle ich solches einer gütigen Beachtung.

Reiffe, im Dezember 1846.

S. Haber,

am Paradeplage No. 43.

Holzverkauf in Brunau.

Zum öffentlich meistbiethenden Verkaufe des im Brunau-Rosshofer Forsten pro 1846/47 zum Einschlag kommenden Holzes, in einzelnen Loosen zum Selbstabtrieb Seitens der Käufer sowohl, als auch des überschießenden trockenen Holzes, bestehend in 38 Klastern eichen Stockholz, 38 Schock Reiffig und 2 Klastern eichen Böttcherholz ist ein Termin auf

den 15. Dezember c., früh 10 Uhr,

an Ort und Stelle angesetzt worden. Der Verkauf beginnt mit dem trockenen Holze am Ladeplage dicht am Dorfe Brunau. Der Förster Mättner daselbst ist angewiesen, Jedem die einzelnen Holzloose anzuzeigen, und werden die Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Reiffe, den 2. Dezember 1846.

**Fürstbischöfliches Oberhospital = Vorsteheramt.
Polenz.**

Hierzu eine Beilage.

Kreis-



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Wickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Abholung der Gewerbesteuerzettel für das Jahr 1847.

Nachdem die Gewerbesteuer-Aufnahme-Rolle des hiesigen Kreises pro 1847 von der Königl. Regierung zu Oppeln geprüft, mir zurückgefertiget worden ist, habe ich zur Aushändigung der auf den Grund dieser Rolle zu ertheilenden Gewerbesteuerzettel an die Ortsbehörden, einen Termin auf den 19. d. M. von früh 9 Uhr bis Nachmittag 2 Uhr, in meinem Amtsfokale hierselbst anberaunt.

Ich fordere daher die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, die Gewerbesteuerzettel pro 1847 an dem gedachten Tage durch zuverlässige Boten bestimmt abholen zu lassen, und alsdann die Steuerzettel an die theilhaftigen Gewerbetreibenden dergestalt auszugeben, daß die letzteren spätestens am 31. d. M. im Besitze derselben sind und sonach bis dahin Kenntniß von dem Gewerbesteuerfusse erhalten, welchen sie für das Jahr 1847 in monatlichen Raten zu entrichten haben. Ueber die erfolgte Aushändigung der Gewerbesteuerzettel an die Gewerbetreibenden, und wenn selbige geschehen, haben mir die Ortsbehörden gleich nach dem 31. d. M. unter Beifügung der Heberollen zu deren Beglaubigung durch das Königl. Kreis-Steuer-Amt, eine schriftliche Anzeige einzureichen.

Da nach der vorstehenden Anordnung der Termin zur Einreichung von Reklamationsgesuchen, zu welchen übrigens bei der Gewerbesteuer nur in seltenen Fällen eine begründete Veranlassung vorhanden sein kann, mit dem 31. März k. J. ablaufen wird, so sind die Gewerbetreibenden darauf aufmerksam zu machen, daß später etwa eingehende Gewerbesteuerermäßigungsanträge nicht mehr berücksichtigt werden können, sondern ohne Weiteres zurückgewiesen werden müssen.

In Betreff der Hausirer, so ist den letzteren von den Ortsbehörden aufzugeben, die von der Königl. Regierung für sie ausgefertigten Gewerbescheine ganz bestimmt in den ersten 8 Tagen des Monats Januar k. J. gegen vollständige Entrichtung der Jahressteuer in dem Königl. Kreis-Steuer-Amt hierselbst in Empfang zu nehmen und die pro 1846 erhaltenen Gewerbescheine mit zur Stelle zu bringen, und haben die sämmtigen Hausirergewerbetreibenden zu gewärtigen, daß die im Monat Januar k. J. nicht eingelöseten Gewerbescheine an die Königl. Regierung zur Kassation werden zurückgereicht werden.

Meiße, den 10. Dezember 1846.

Der Königl. Landrath v. Maubenge.

Betrifft die Reinigung der Straßen und Kommunikationswege vom Schnee.

Da der kürzlich gefallene Schnee hin und wieder der freien und sicheren Passage hinderlich geworden und dies besonders in den Hohlwegen der Fall ist, so weise ich die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit an, da wo es noch nicht geschehen, den Schnee ungesäumt wegschaffen zu lassen und damit unerindert fortzufahren, sobald sich eine neue Veranlassung dazu findet. Auch ist bei eintretendem Thauwetter das für zu sorgen, daß die Straßengräben gehörig geöffnet und nöthigenfalls noch besondere Wasserabzüge gemacht werden, um das Ausspülen der Straßen und Wege zu verhüten.

Hierbei bringe ich meine frühere, das Schlittensfahren betreffende Anordnung in Erinnerung, daß die Pferde aller, die Städte passirenden Schlittensfuhrwerke mit Schellengeläuten oder Klingeln versehen sein müssen, widrigenfalls die Führer solcher Fuhrwerke in eine polizeiliche Strafe genommen werden und außerdem für den durch unvorsichtiges und schnelles Fahren etwa entstehenden Schaden verantwortlich und ersatzpflichtig bleiben.

Uebrigens ist meine gegenwärtige Verfügung den Gemeindegewählten sofort bekannt zu machen.

Reiße, den 10. Dezember 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Betrifft den entwichenen Landstreicher George Woitek aus Proskau.

Da der nach einer Mittheilung des Magistrats zu Falkenberg auf dem Transport nach Schweidnitz begriffen gewesene Landstreicher George Woitek aus Proskau, Oppelner Kreises, am 23. v. Mts. seinen Begleitern nahe an der Stadt Grottkau entsprungen ist und bis jetzt nicht hat habhaft gemacht werden können, so fordere ich die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, auf den unten näher signalisirten zc. Woitek genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle sicher begleitet, an den Magistrat zu Falkenberg Behufs des weiteren Transports in das Correctionshaus, abliefern zu lassen.

Reiße, den 9. Dezember 1846.

Der Königliche Landrath v. Maubenge.

Signalement des George Woitek. Derselbe ist aus Proskau, Oppelner Kreises, gebürtig, hielt sich das selbst auch zuletzt auf, ist katholischer Religion, 62 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat graue Haare, bedeckte Stirn, graue Augenbrauen, graue Augen, große Nase, gewöhnlichen Mund, grauen Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von großer Gestalt und spricht polnisch und deutsch.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit 1) einer braunen Tuchmütze, 2) einem bunten Halbtuch, 3) einer bunten Unterjacke, 4) einer schwarzen Weste mit weißen Punkten, 5) einem Hosenträger, 6) einem Paar grautuchenen Hosen, 7) einem Paar Schuhe, 8) einem Paar bum.vollenen Strümpfen, 9) zwei Hemden, 10) einem grauen Zeugrock und führte 11) Dose, Brille und Messer bei sich.

Betrifft die von dem Pastor Anders zu Groß-Glogau herauszugebende evangelische kirchliche Statistik von Schlessien.

Die nachstehende Verfügung des Königl. Regierungs-Präsidiums zu Oppeln vom 19. v. M. betreffend die von dem Pastor Anders in Groß-Glogau beabsichtigte Herausgabe einer evangelischen kirchlichen Statistik von Schlessien, theile ich Behufs der Subscription auf dieses Werk, hierdurch mit.

Reiße, den 10. Dezember 1846.

Der Königliche Landrath von Maubenge.

Der Pastor Anders zu Groß-Glogau beabsichtigt zu seinem im vorigen Jahre erschienenen historischen Atlas der evangelischen Kirchen Schlessiens, eine evangelische kirchliche Statistik von Schlessien herauszugeben, welche in ohngefähr 40 Druckbogen das Wissenswürdige aus dem Gebiete der evangelischen Kirchen der Provinz enthalten soll.

Da dieß Werk empfehlenswerth erscheint, so gebe ich den Herren Landräthen die Subscription auf dasselbe anheim mit dem Bemerken: daß diese sowohl bei dem Verfasser — als dem Verleger, — Buchhändler Pfingsten in Liegnitz — geschehen kann, und daß der Subscriptionspreis auf 1½ Nthlr. festgestellt ist

Oppeln, den 19. November 1846.

Der Regierungs-Präsident, für denselben Gwald.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Bekanntmachung.

Von unserer Sparkassen-Verwaltung wird die Zinsenzahlung so wie die Zuschreibung derselben, Montag, den 21. d. Mts., Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr; Dienstag den 22., nur Vormittags von 8 bis 12 Uhr. und Mittwoch den 23., Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr erfolgen. Kapitals-Rückzahlungen finden vom 15. d. M. bis Ende dieses Jahres nicht statt, dagegen werden Einlagen täglich Vormittags von 8 bis 12 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, angenommen.
Reisse, den 1. Dezember 1846.

Der Magistrat.

Bekanntmachung,

betreffend Prämien-Ertheilung an Entdecker von Baum-Freveln.

Einem Jeden, der einen Baum-Frevel an der Glas-Reisser-Chaussee ermittelt, den Namen und Wohnort des Beschädigers mit Angabe der Umstände, welche zur Ermittlung des Verbrechens beigetragen, uns anzeigt, wird eine Prämie von fünf Thalern gezahlt, sobald der Verbrecher der ihn angeschuldigten That überwiesen wird. Reichenstein, den 24. November 1846.

Das Direktorium der Glas-Reisser Chaussee.

Auction.

Montag, den 14. Dezember c. und folgende Tage, von früh 9 Uhr und von Nachmittags halb 2 Uhr ab, soll auf der Breslauerstraße, in dem hiesigen katholischen Stadtpfarrhause der Nachlaß des verstorbenen Fürstbischöflichen Commissarius, Erzpriester und Stadtpfarrer ic. Herrn Dominikus Otto, bestehend in guten Möbeln und Hausgeräthen, männlichen Kleidungsstücken, eigenen 30 Stück Betten, Bett- und Leibwäsche, Wand-, Stock- und Taschenuhren, mehreren Silbergeräthen, Glas- und Porzellanwaaren und gegen 300 Flaschen Rhein-, Franz- und Ungar-Weine ic. gegen sofortige baare Zahlung öffentlich versteigert werden. Reisse, den 7. Dezember 1846.

Auflisten,

Auctions-Commissarius.

Eine ländliche Besitzung bestehend in 70 Morgen besten Weizenboden und in ganz gut massigen baulichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, das Wohnhaus ist 2. Stock hoch, in der Nähe von Patschkau gelegen, ist veränderungshalber sofort billig zu verkaufen.

Auskunft ertheilt der Kaufmann Veier in Reisse, und Pohl in Patschkau.

Das Gemeinde-Haus in Koppitz soll auf den 28. d. M. im Gerichts-Kreischam zu Koppitz an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Dasselbe besteht aus zwei Stuben und zwei Alkoven, und es befindet sich dabei ein schönes Gemüsegärtchen. Nähere Auskunft über die Kaufbedingungen ertheilt der Gerichtsscholze Hoppe. Kauflustige werden dazu eingeladen.

Koppitz, den 5. Dezember 1846.

Das Ortsgericht.

Bei dem Dominio Niegersdorf sind 100 Stück Mutterschafe und 24 Stück Eshöpfe, größtentheils junges kräftiges Vieh, welches sich sowohl zur Nutzung als wie auch für den Fleischer eignet, da es größtentheils fett ist, zu verkaufen.

Meine Weihnachts-Ausstellung,

Paradeplatz Nr. 85,

empfehle ich auch dieses Jahr wieder einer geehrten Beachtung, indem ich das Neueste, was im Bereich von Spielsachen erschienen ist, in mannigfaltiger Auswahl zu möglichst billigen Preisen verkaufe; auch mache ich auf die neuen Gesellschaftsspiele aufmerksam, die bei langen Abenden zu Zerstreungen und Belustigungen ganzer Gesellschaften dienen, als Schach, Lotto, Dame, Domino u. s. w. **Karl Kaufcher.**

Unterzeichnete Buchhandlung erlaubt sich, für **Weihnachten** die allgemein beliebten und nützlichen
Reisefspiele

zu empfehlen, welche eine höchst humoristische Familien-Unterhaltung gewähren. Sie schildern die Reise-Abenteuer nach der Folge der Stationen auf folgenden Reisen: 1) Rante's Reise nach Berlin 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. 2) Donaureise nach Konstantinopel 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. 3) Rheinreise nach London 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. 4) Durch Baiern nach München 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. 5) Schweizerreise 12 $\frac{1}{2}$ Sgr. 6) Nach St. Petersburg 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. 7) Durch Schlesien auf die Schneekoppe 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. 8) Durch Württemberg nach Stuttgart 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. 9) Sta-berles Reise nach Wien 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Theodor Hennings

in Meisse und Frankenstein.

Spiel-Waaren in Schachteln

von Holz, Zinn, Blei und Glas, als Städte, Burgen, Schlösser, Jagden, Menagerien, Archen Noa, Schlachten, die neuesten Araber und Franzosen, Scherkesen und Russen, Gärten, Vieh- und Pferde-Weiden, Lager, Exercierplätze, Meubles, Hausrath, Kochgeschirre u. s. w. empfiehlt

Karl Kaufcher

in Meisse.

Toiletten

mit Parfümerie, Seifen, Del und dergleichen gefüllt, als auch leere, sowie verschiedene andere schöne Geschenke zu Weihnachten empfiehlt

Karl Kaufcher in Meisse.

Als Weihnachtsgeschenk

sich wohl eignend und in Hinsicht ihrer Zweckmäßigkeit zugleich beachtenswerth, empfiehlt eine Auswahl sehr gut konstruirter

Tag- und Nachtuhren,

welche gleichzeitig als Lichtschirme zu gebrauchen, aber außerdem mit einer ökonomischen Nachtlampe versehen sind, — zur gütigen Ansicht und Abnahme ergebenst.

Franz Wolff in Meisse,

Ring Nr. 28/255, vis-à-vis der Garnisonkirche.

Kinder-Spielwaaren

werden, um ganz damit zu räumen, weit unter dem Selbstkostenpreise verkauft von

B. W. Bauer.

Bekanntmachung.

Ich widerrufe hierdurch öffentlich die von mir aus Uebereilung dem Scholzen Buchmann zugefügten wortlichen Beleidigungen.

Groß-Kunzendorf, den 4. Dezember 1846.

Joseph Heberall,
Gerichtsmann.

Markt-Preise der Stadt Meisse, den 5. Dezember 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.		Mittel Sorte.		Geringe Sorte.	
	Rh.	Sgr.	Rh.	Sgr.	Rh.	Sgr.
Weizen, d. P. Schnl.	3	12	2	25	2	8
Roggen, „	2	29	2	21	2	19
Gerste, „	1	26	1	23	6	21
Hafcr, „	1	6	1	3	9	1
Erbsen, „	2	16	2	14	2	12
Binsen, „	2	20	—	—	—	—

Kreis-



Blatt.

Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Vicart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft den Gebrauch des preussischen Maaßes und Gewichts im gewerblichen Verkehr.

Die von der Königl. Regierung zu Oppeln unterm 13. Oktober 1845 wegen des Gebrauches des preussischen Maaßes und Gewichts im gewerblichen Verkehr, erlassene Verordnung theile ich den sämtlichen Ortäbehörden des Kreises nachstehend unter der Aufforderung mit, selbige nicht bloß den Gewerbetreibenden, sondern auch allen übrigen Kreiseinsassen zur genauesten Beachtung in Erinnerung zu bringen und darauf zu sehen, daß keine Contraventionen begangen werden, welche übrigens unnachlässiglich zur Bestrafung arzuzeigen sind. Meisse, den 15. Dezember 1846.

Der Königl. Landrath v. Maubenge.

Da die tägliche Erfahrung zeigt, daß bei dem Handels-Verkehre nicht immer vorschriftsmäßig gestempelte preuss. Maaße und Gewichte, wie solche in der, der allgemeinen Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 beigefügten Anweisung (Gesetz. von 1816, Seite 142) angegeben sind, zur Anwendung kommen, und daß insbesondere die alte schlesische Elle mißbräuchlich noch an vielen Orten im Gebrauch ist, so finden wir uns in Folge höherer Verfügung veranlaßt, unter Verweisung auf die bestehenden Gesetze, nämlich die Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetz. von 1816, S. 142) die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 28. Juni 1827 (Gesetz. Seite 83), die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetz. S. 127), sowie unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 8. November 1818 und 25. Juli 1840, den Einsassen die genaueste Beachtung und den Polizei-Behörden und Beamten die strengste Handhabung dieser Vorschriften wiederholt zur ernstlichen Pflicht zu machen, indem wir zugleich die wesentlichsten, den öffentlichen Verkehr betreffenden Bestimmungen derselben nachstehend folgen lassen:

I. Maaß und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816:

§. 11. Sobald irgend etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

§. 12. Wer irgend eine Waare für Jedermann feilhält, darf sich bei dem Verkaufe keines andern, als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichtes bedienen, auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße und Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervorthheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. verwirkt.

§. 17. Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

§. 19. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen. Für ungestempelt befundene zieht sie sofort mittelst Dekrets die §. 12 festgestellte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probemaassen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung an das nächste Eichungs-Amt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder andern Beziehung die Vermuthung einer betrügerlichen Absicht, so denuncirt sie den Fall außerdem noch den Criminal-Gerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

II. Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 28. Juni 1827:

Zur Ergänzung der §§. 10 und 12 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, bestimme Ich, daß derjenige Waaren-Verkäufer, in dessen Besiz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maaß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr., auch die Confiskation des Maaßes oder Gewichtes erleiden und mit der Behauptung des Privatgebrauches in seiner eigenen Wirthschaft zur Entschuldigung nicht gehört werden soll.

III. Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840:

§. 1. In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach preussischem, gehörig gestempeltem Maaße und Gewichte erfolgen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß und Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf preussisches Maaß oder Gewicht reducirt werden.

Die Uebertretung dieser Vorschrift hat für jeden der Contravenienten eine polizeiliche Geldbuße von 1 bis 5 Rthlr. zur Folge; auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht confiscirt.

§. 2. Daß in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, und in unserer Ordre vom 28. Juni 1827 in Ansehung der Waaren-Verkäufer enthaltene Verbot des Besizes oder Gebrauches ungestempelter Maaße oder Gewichte, findet auf sämtliche Gewerbetreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen, kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besizen oder gebrauchen dürfen.

§. 3. Auf die Beachtung dieser Vorschrift hat die örtliche Polizei in Gemäßheit §. 19 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, durch Untersuchung der in den Gewerbs-Lokalen vorhandenen Maaße und Gewichte zu wachen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hiermit alles Ernstes angewiesen, diese gesetzlichen Bestimmungen mit Nachdruck zu handhaben, die ungestempelten oder falschen Maaße (insbesondere die kleine Elle) und Gewichte confisciren zu lassen, auch nicht zu dulden, daß auf den gestempelten Ellen auf der Rückseite oder sonst wo Zeichen zur Markirung des kleinen Ellenmaaßes angebracht werden, dieserhalb die Executiv-Beamten und Gensd'armen wiederholt mit genauer Anweisung zu versehen, sich von deren öfteren, mindestens vierteljährigen Revisionen vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, auch vorstehendes Publikandum zweimal jährlich durch die Kreis- und Lokalblätter bekannt zu machen.

Ueber die Ausführung dessen erwarten wir von den Herren Landrätthen, am 1. Juli und 1. Januar eines jeden Jahres sachgemäßen Bericht. Dypeln, den 13. October 1845.

Betrifft die Unterstützung der Armen während des gegenwärtigen Winters.

Wenn es auf der einen Seite nicht zu billigen sein würde, an sich zwar armen, jedoch arbeitskräftigen Leuten, welche die dargebotene Gelegenheit zu nützlicher und lohnender Beschäftigung bloß aus Arbeitscheu von sich weisen, Unterstützungen zu gewähren, so ist es auf der anderen Seite eine dringende Pflicht, solchen Gemeindegliedern, die entweder wegen Arbeitsunfähigkeit oder ihres allen Fleißes und aller Anstrengung ungeachtet nur spärlichen Erwerbes, außer Stande sind, ihren oft zahlreichen Familien das nothdürftige Brod zu geben und sie durch die unentbehrlichste Kleidung und in Ermangelung von Brennmaterial gegen die rauhen Eindrücke des Winters zu schützen, hilfreich beizustehen und zu diesem Zweck dort, wo die Ortsarmen-Kassen nicht zulängliche Mittel besizen, die Mildthätigkeit der mit zeitigen Gütern über das eigene Bedürfnis gesegneten- und deshalb von der Vorsehung zum Wohlthun berufenen Kreisbewohner in Anspruch zu nehmen.

Es bedarf gewiß nur einer Erwähnung des Nothstandes, um den immer bewiesenen Wohlthätigkeitsinn der hiesigen Kreisbewohner insbesondere für den gegenwärtigen Winter, zu wecken und ein Jeder, der es vermag, wird seine unverschuldet in Armuth lebenden Mitmenschen, sei es mit Lebensmitteln, Holz oder Kleidung gern unterstützen und sich in dem Bewußtsein, damit Gutes gewirkt zu haben, seines Wohlstandes wahrhaft erfreuen.

Indem ich die Wohlthätigen Domänen, die Herren Geistlichen und die Vorsteher der Gemeinden hierdurch ersuche, der Armen-Unterstützung Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und berathend und thatkräftig zur Milderung der Noth mitzuwirken, kann ich eines günstigen Erfolges hiervon im Voraus mich versichert halten. Reisse, den 17. Dezember 1846. Der Königl. Landrath v. Maubeuge.

Betrifft die Versicherung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude gegen Feuerschaden.

Diejenigen Ortsbehörden des Kreises, welche mit Einsendung der Deklarationen über die erfolgte Versicherung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude Königl. Patronats gegen Feuerschaden bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät, noch im Rückstande sind, fordere ich hiermit dringend auf, diese Deklarationen bis Ende dieses Jahres bestimmt an mich einzureichen. Reisse, den 17. Dezember 1846.

Der Königl. Landrath von Maubeuge.

Betrifft die Anzeige des Bedarfs an Druckformularen zu den Stammrollen.

Bei der bevorstehenden Aufnahme der Stammrollen für die dreijährige Periode 1847/48, fordere ich die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, mir den diesfälligen Bedarf an Druckformularen recht bald anzuzeigen. Reisse, den 17. Dezember 1846. Der Königl. Landrath v. Maubeuge.

Betrifft die Begräumung des Schnee's von den Kunststraßen.

Auf den Antrag des Directorii der Blaz: Meißer Chaussee, fordere ich die Gemeinden, deren Feldmark durch die gedachte Chaussee durchschnitten wird, hiermit auf, ihren Verpflichtungen zur Beschaffung des Schnee's von derselben, nach Maassgabe der allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. März 1832, (Gesetzsammlung pro 1832, Seite 192) ungesäumt und so oft es nöthig wird, bei Vermeidung der Vertretung der im Weigerungsfalle entstehenden nachtheiligen Folgen, zu genügen und den diesfälligen Requisitionen der Chaussee-Beamten pünktlich nachzukommen.

Gegenwärtige Aufforderung ist auch von den an die Neustädter Chaussee grenzenden Gemeinden genau zu beachten. Meisse, den 18. Dezember 1846.

Der Königliche Landrath Maubenge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Großer Ausverkauf

von nachstehenden Kleider- und Herren-Garderobe-Artikeln zu erstaunt billigen Preisen.

Eine reichhaltige Auswahl der modernsten Vorräthe in jeder Größe zu 3½, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 bis zu 15 Rthlr. Ueberziebrocke zu 11, 12, 13 und 14 Rthlr., auch welche zu 20 bis 24 Rthlr. Ein großes Lager Burklings-Weinkleider zu 2½, 3½, 4, 5 und 6 Rthlr. Nahe an 100 Stück Schlafrocke zu 1½, 1¾, 2, 2½, 3, 4, 5, 6 und 7 Rthlr. Die gentilsen Morgenpaletots zu 8½ und 9½ Rthlr. Westen in der neuesten Façon zu 1½, 1¾, 1¾, 2, 2½ und 3 Rthlr. Die so beliebten Kinder-Ueberwürfe zu 1¼, 1½ und 1¾ Rthlr. — Fußsäcke zu 2½ und 5½ Rthlr. — Wintermützen zu 25 Sgr., 1 Rthlr., 1¼, 1¾ und 2¼ Rthlr. Negligéekäppchen zu 22½ Sgr. Reisetaschen zu 25 Sgr., 1 Rthlr., 1¼ und 1¾ Rthlr. Negligé-Stiefeln zu 15 Sgr. dergl. Schuhe zu 7½ Sgr. Amerikanische Gummischuhe zu 15½ Rthlr. Vatisthalstücher zu 6, 7, 8, 9 und 10 Sgr. Die neuesten echten Sammetwestenstoffe zu 2 Rthlr., 2½, 2¾, 3 und 3½ Rthlr. Cachemir-Westen zu 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Rthlr., 1¼ und 1½ Rthlr. — Französische seidene Westenstoffe zu 25 Sgr., 1 Rthlr., 1¼ und 1½ Rthlr. Die nobelsten Wallwestenstoffe zu 2 und 2½ Rthlr. Seidene Shawls zu 25 Sgr., 1½ Rthlr., 1¾, 2 und 2½ Rthlr. Wollene Shawls zu 22½ Sgr., 25 Sgr. und 1¾ Rthlr. Die schönsten und neuesten seidenen Halstücher zu 25 Sgr., 1 Rthlr., 1¼, 1¾, 1¾ und 2 Rthlr.; wollene Halstücher zu 1 Rthlr. und 1¼ Rthlr. Schlipse zu 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Rthlr., 1¼ und 1½ Rthlr. Eastin-Cravatten zu 5, 7½ und 10 Sgr. Seidene Cravatten zu 7½, 10, 15, 20, 25 Sgr., 1 und 1¼ Rthlr. Weiße Vorhemden zu 4½, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 20 Sgr. Vatermörder zu 1, 1½, 2, 2½ und 3 Sgr. Manchetten zu 3 Sgr. Schweizer Cambrics-Taschentücher zu 2½, 5 u. 7½ Sgr. Seidene ostindische Taschentücher zu 1¼, 1¾, 1¾ und 1¾ Rthlr. Wollene und baumwollene Tricot-Jacken und Unterhosen, desgl. Socken und Strümpfe zu auffallend billigen Preisen. Die neuesten Pariser Herren-Hüte. Ein geschmackvoll gearbeitete Cigarrentasche, gefüllt mit 6 Stück der feinsten Havana Cigarren, kostet nur 4 Sgr. Und endlich werden bei einer Abnahme von Waaren im Werthe von 5 Rthlr. ein paar Handschuh gratis verabreicht.

Dieses Alles ist nur zu haben in der

Kleider- und Herren-Garderobe-Handlung des **J. Meißer**, Paradeplatz Nr. 84.

Wein Lager von

Kinder-Spielwaaren,

welches mit den neuesten Artikeln versehen und die reichste Auswahl bietet, habe ich zur Bequemlichkeit meiner geehrten Kunden in einer Stube aufgestellt, und empfehle ich dieses unter Versicherung billigster Preise einer gütigen Beachtung.

B. G. Lange, Zollstraße, nahe am Ringe.

Zum herannahenden Weihnachtsfeste empfehle ich zur gefälligen Konahme dießjährige neue große und kleine Rosinen, süße und bittere Mandeln, feine franz. Capern, Elbinger Neunaugen, neue holländische Heeringe, Caroliner Reis, Wiener Fadennudeln, feinen Perl-Thee, diverse reine Gewürze, alten abgelaugerten Barmaß in Rollen und Blättern, Rollen-Portoriko und diverse Sorten Packet-Tabake.

Meisse, den 14. Dezember 1846.

Joh. Frd. Lange am Ringe.

Damenpuz.

Mein wohl assortirtes Lager der neuesten und elegantesten Hüte, Hauben und Capotten empfehle ich einem geehrten Publikum zur gütigen Beachtung.

Ihrer auffallenden Billigkeit wegen mache ich besonders auf ein Sortiment zurückgesetzter Hauben à 15 und 20 Sgr., Hüte à 20 Sgr., 25 Sgr. und 1 Thlr. aufmerksam.

J. Meißer,

Damenpuzhandlung, Paradeplatz Nr. 84, eine Treppe hoch.

All: Gattungen Kojeli, das Preuß. Quart 6½ Sgr., sowie feinen Punsch-Effenz, à 15 Sgr. empfiehlt erbeibt

J. Leipziger, Zollstraße, Nr. 13.

R u h h o l z = V e r k a u f.

Zu Rothhaus stehen in dem dießjährigen Schlage eine Parthei schöner Eschen von 2 bis 4 Fuß Umfang, für Stellmacher und Tischler zc. brauchbar, von jetzt ab zum Verkauf.

Darauf reflektirende Käufer haben sich bei dem dortigen Förster Gebbert zu melden.
Reiße, den 15. Dezember 1846.

Die städtische Forst-Deputation.

H o l z = V e r k a u f.

Im Tannenwalde bei Preiland kommen in diesem Winter mehrere Hundert Eichen und ebenso Fichten- und Tannen-Bauholz in folgenden Terminen zum Verkauf, und zwar:

Montag den 28. Dezember d. J.

" " 11. Januar k. J.

" " 25. " k. J.

" " 15. Februar k. J.

an jedem dieser Tage des Nachmittags um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Alle Diejenigen, welche Eichen-Ruhholz und benanntes Bauholz bedürfen, werden hiermit eingeladen, an diesen Tagen bei dem langen Steige über der Viele am Tannenwalde sich einzufinden.

Reiße, den 15. Dezember 1846.

Die städtische Forst-Deputation.

Elbinger Neunaugen, marinirten Lachs, echt fließenden astrach. Caviar, Sardines à l'huile in Blechdosen, Mixed Pickles, Piccalilli, Blé de Turquie und Oliven in Gläsern, empfiehlt zur geneigten Beachtung

J. B. Zerboni.

Echlittschube, Glocken und Schellen offerirt billigst

F. J. Geisler,
Breslauer Straße, Nr. 300.

Schöne Görzer Maronen, Schalmmandeln und neue Muskateller Trauben = Rosinen empfiehlt

J. B. Zerboni.

Vollsaftige Apfelsinen, das Stück 1 bis 2 Sgr., Citronen das Stück 9 Pf. sowie inländischen Rum die Flasche 4 Sgr., echten Jamaica Rum 20 Sgr. und 1 Thlr. empfiehlt zur geneigten Abnahme

J. B. Zerboni.

Eine ländliche Besizung, bestehend in 70 Morgen besten Weizenbo den und in ganz gut massiv gebauten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden (das Wohnhaus ist zwei Stock hoch), in der Nähe von Patschkau belegen, ist veränderungshalber sofort billig zu verkaufen.

Auskunft ertheilen die Herren Kaufleute Beyer in Reiße und Pohl in Patschkau.

In der Kleider- und Herren-Garderobe-Handlung des J. Meißner, Paradeplatz Nr. 84, bekommt man für **2 Thlr.**: ein Paar Burskingshosen à 4 Ellen, eine schöne Weste, ein schönes Halstuch, ein Vorhemdchen, einen Vatermörder und ein Paar Handschuh.

H o l z = V e r k a u f.

Auf dem Ober-Oschenhofe bei Kupferhammer steht eine Parthei weidenes Kastenholz zum Verkauf, à Kasten 3 Rthlr., und einige Hundert Schock Gebundholz, à Schock 2 Rthlr.

Das Nähere erfährt man beim Fleischermeister

Joseph Arnoldt.

M a r k t = P r e i s e

der Stadt Reiße, den 12. Dezember 1846.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rh.	Sgr.	S.	Rh.	Sgr.	S.	Rh.	Sgr.	S.
Weizen, d. P. Echtl.	3	10	—	2	21	3	2	2	—
Roggen,	2	28	6	2	21	6	2	20	—
Gerste,	2	—	—	1	25	—	1	20	—
Hafer,	1	6	—	1	3	9	1	1	—
Erbsen,	2	16	—	2	14	—	2	12	—
Linsen,	2	20	—	—	—	—	—	—	—

Kreis-



Blatt.

Redacteur:
Königl. Kreis-Secretair Wickart.

(Fünfter Jahrgang.)

Verlag
der Mülnerischen Buch- und Steinruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Verdingung des Baues des Glockenstuhles bei der Kirche zu Bösdorf.

Im Auftrage der Königl. Regierung habe ich zur öffentlichen Verdingung des auf 138 Rthlr. veranschlagten Baues des Glockenstuhles bei der Kirche zu Bösdorf, einen Termin auf den

9. Januar k. J., früh um 10 Uhr

in meinem Amtslocale hierselbst anberaunt, zu welchem ich qualifizierte Entpreneurs mit dem Bemerken einlade, daß jeder Mitbietende eine Kaution von 20 Rthlr. vorzeigen muß. Der Kostenanschlag, die Zeichnung und Baubedingungen werden im Termine vorgelegt.

Meiße, den 23. Dezember 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubenge.

Betrifft die Markirung der Wege durch Stangen.

Der wiederholten Anordnungen zur vollständigen Bepflanzung aller Straßen und Communicationswege mit Bäumen, ungeachtet, fehlen die letzteren immer noch entweder ganz oder theilweise, was den großen Uebelstand zur Folge hat, daß bei eintretendem Schneewetter die Straßen und Wege nicht mit Sicherheit passiert werden können. Um solchen Verlegenheiten für die Zukunft zu begegnen, müssen alle Straßen und namentlich die Feldwege, wo die Bäume fehlen, sofort mit Stangen bezeichnet werden, damit das reisende Publikum besonders zur Nachtzeit sich darnach richten kann.

Indem ich die sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises zur ungesäumten Ausführung dieser vorläufigen Sicherheitsmaßregel hierdurch auffordere, bemerke ich, daß die Gensd'armen zur unausgesetzten Controlirung der Befolgung gegenwärtiger Anordnung veranlaßt worden sind und daß ich die Nichtbeachtung derselben auf dießfällige, mir zugehende Anzeigen unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen ahnden werde.

Daß hiernächst bei dem eintretenden Frühjahr mit der Nachpflanzung der fehlenden Straßenbäume ohne Verzug endlich vorgegangen wird, erwarte ich ganz bestimmt und hoffe ich zuverlässig, daß ich der Einschreitung mit Zwangs- und Strafmaßregeln werde überhoben werden.

Wenn ferner nach verschiedenen Ortschaften Hohlwege führen, die entweder wegen ihrer Unebenheit, oder weil sie mit Schnee bedeckt sind, nicht passiert werden und deshalb der angrenzende Acker zur Fahrbahn benutzt wird, so ist es nothwendig, diese Hohlwege mit Geländern zu versehen, damit die Fuhrwerke

nicht hineingerathen und Menschen und Pferde kein Unglück nehmen. Auch hierauf haben die Ortsbehörden eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit zu verwenden und nebenher nicht minder auf die stets gute Instandhaltung der Brücken und deren Geländer zu sehen.

Reisse, den 20. Dezember 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubenge.

Betrifft die Geschäfts-Nachweisungen der Schiedsmänner.

Da nach meiner Verfügung vom 27. November v. J. (Kreisblatt Nr. 48 pro 1845) die Geschäfts-Nachweisungen der Schiedsmänner am 15. Dezember an mich eingesendet werden sollen, ein Theil dieser Nachweisungen pro 1846 mir aber bis jetzt nicht zugegangen ist, so gebe ich den Ortsbehörden hiersmit auf, die im hiesigen Kreise angestellten Schiedsmänner sofort zur ungesäumten Einreichung ihrer Geschäfts-Nachweisungen oder einer Negativ-Anzeige zu veranlassen.

Reisse, den 22. Dezember 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubenge.

Betrifft die Einreichung der Gefangenen-Listen und der Polizei-Straflisten.

Diejenigen Wohlöbl. Lokalpolizeibehörden, welche mit Einreichung der Polizei-Straflisten pro 1846 noch im Rückstande sind, fordere ich hiermit auf, mir diese Listen, oder an deren Stelle die etwaigen Negativ-Anzeigen binnen längstens 3 Tagen einzusenden, weil ich sonst, wenn auch ungern, dieselben durch besondere Boten auf Kosten der Säumigen abholen lassen müßte.

Zugleich bringe ich die pünktliche Innehaltung des am 5. Januar ablaufenden Termins zur Einreichung der Gefangenenlisten pro II. Semester hierdurch in Erinnerung.

Reisse, den 24. Dezember 1846.

Der Königliche Landrath
v. Maubenge.

Betrifft die Steuerquittungsbücher für die Kreiseinsassen.

Es sind noch viele Gemeinden mit der Abholung der Druckformulare zu den Steuer-Quittungsbüchern für die steuerpflichtigen Kreiseinsassen pro 1847 im Rückstande, weshalb ich beim Herannahen des neuen Jahres die beteiligten Ortsbehörden unter Hinweisung auf meine Verfügung vom 12. Dezember v. J. (Kreisblatt Nr. 50 pro 1846) hierdurch anzeige, die gedachten Druckformulare ungesäumt in meinem Bureau abholen zu lassen, oder deren Zusendung auf Kosten der Säumigen zu gewärtigen.

Reisse, den 24. Dezember 1846.

Der Königliche Landrath
von Maubenge.

